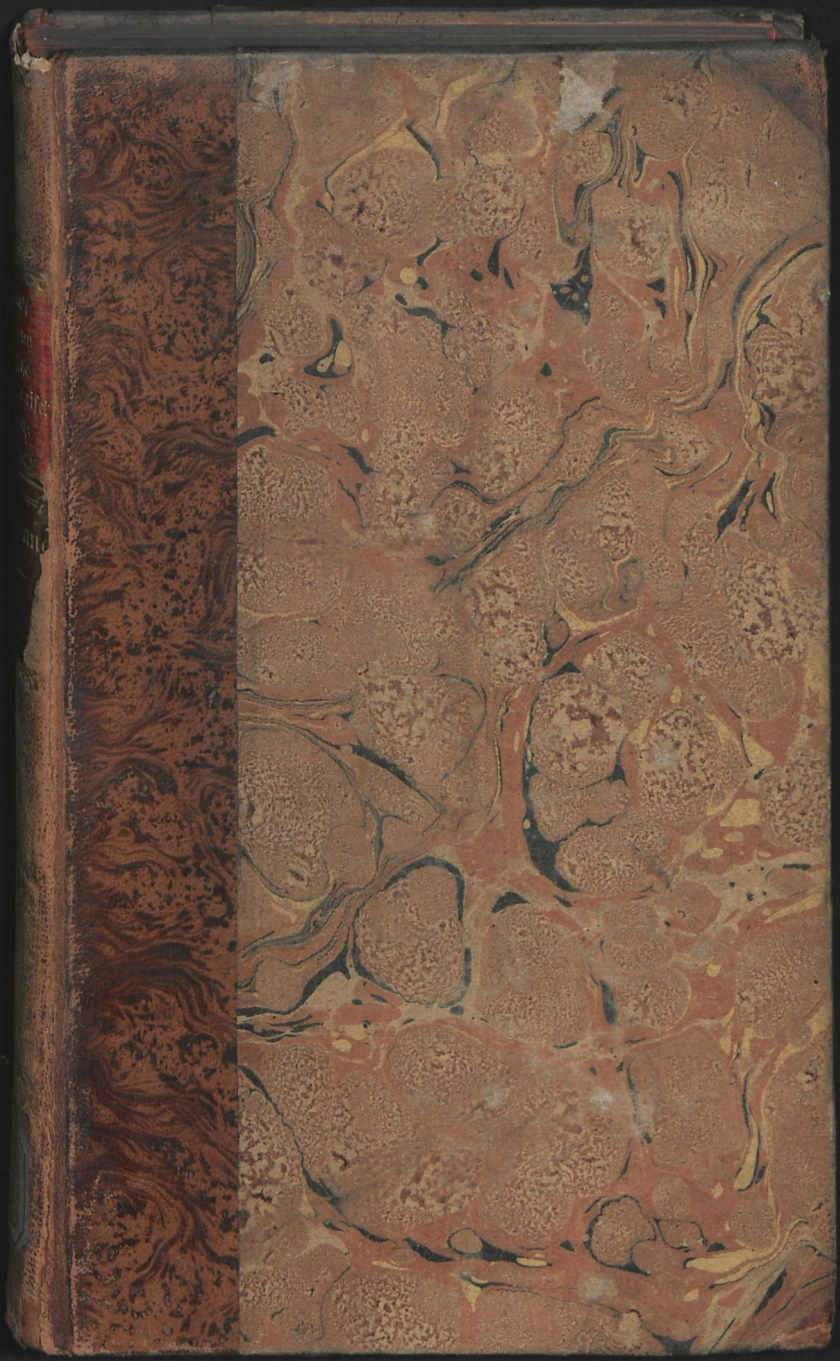

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723426-p0001-1

Ra. 8. 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723426-p0002-7

Repertorium

der

Preußisch-Brandenburgischen

Landesgesetze

für

Cameral- und Justizbediente

entworfen

von

Hoffmann,

Königl. Neumärkischem Regierungsrathe.

Zweite

besonders auf die Ressortverfassung gerichtete

Fortsetzung.

Züllichau,

in der Darnmannschen Buchhandlung,

1803.

Sr. Hochwohlgebohren

dem

Königl. Preußischen Kammergerichtspräsidenten

Herrn von Kircheisen

ehrerbietigst überreicht

vom

Verfasser.

KGL. PR. U.
UNIVERS.
ZV HALLE

Vorrede.

Die zweite Fortsetzung des Repertorii der Preußisch-Brandenburgschen Landesgesetze, welche ich gegenwärtig liefere, enthält, nach dem bei dem Repertorium selbst zum Grunde gelegten Plan, die Nachweisung der neuern in den Edictensammlungen, in den Neuen Beyträgen zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preuß. Staaten und in dem Neuen Archiv der Preuß. Gesetzgebung enthaltenen gesetzlichen Verordnungen. Ich habe, wie bisher geschehen, zugleich practische ungedruckte Verordnungen und rechtliche Entscheidungen streitig gewesener wichtiger Rechtsfragen

gen *) aufgenommen; die Declarationen des Ressort-Reglements von 1749 aber diesem in der Art beygefüget, daß zuvor die neuern gesetzlichen Vorschriften zur Allgemeinen Gerichtsordnung vom Civilgerichtsstande nach Anleitung des Tit. 2. Th. 1. derselben geordnet, und der wesentliche Inhalt sämtlicher über vorgedachtes Reglement ergangenen, in einem besondern Verzeichnisse nach chronologischer Ordnung angezeigten, Entscheidungen der Jurisdictions-Commission, und die übrigen das Ressortverhältniß betreffenden sämtlichen Verordnungen dem Reglement selbst am gehörigen Orte eingeschaltet worden, diese zerstreuten gesetzlichen Vorschriften also im Ganzen übersehen werden können. In Rücksicht dieser Ausarbeitung darf ich nicht unbemerkt lassen, daß, wenn gleich in dem nur erst kürzlich erschienenen Commentar zur Gerichts-Depositat- und Hypotheken-Ordnung, Breslau und Leipzig, bey Korn 1803. auch die den Gerichtsstand betreffenden Verordnungen gleichfalls mit vieler Genauigkeit bereits nachgewiesen sind; ich doch hoffe, daß auch meine über diese Materie gleichzeitig unternommene Ausarbeitung nützlich seyn werde, und daß diese

*) Wohin auch die in dem Berichte der Neumärkschen Regierung v. 4. Nov. 1796. S. 80. der N. B. Th. VIII. allegirten Erkenntnisse, und das in S. Metke w. d. Magistrat zu Cottbus unter d. 13. Ap. 1768. ergangene rechtskräftige Appellations-Erkenntniß gehören.

diese durch jene Nachweisung nicht entbehrlich gemacht, da in jenem Werke theils die Verordnungen, ohne den materiellen Inhalt derselben anzuführen, nur bloß Behufs deren eigenen Bemerkung angezeiget, die zum Ressort gehörenden Entscheidungen aber nach der Erklärung des Herrn Verfassers S. 16. nicht mit aufgenommen worden, die gegenwärtig gelieferte Ausarbeitung daher vollständiger als jene ausfallen mußte. Wenn in diesem Commentar auch auf verschiedene Verordnungen hingewiesen, welche nicht in den Märkischen Edictensammlungen, auch nicht in den Neuen Beiträgen und in dem Archive stehen, solche gleichwohl practischen Inhalts sind: so habe ich, damit deren Aufsuchung in den Repertorien nicht vergebliche Zeit koste, diese Verordnungen in einem besondern Verzeichnisse nachgewiesen, und schmeichele mir, daß der Herr Verfasser des Commentars mir dieses nicht mißdeuten werde, weil ich dabei bloß die Beförderung der möglichsten Brauchbarkeit dieses ohnstreitig äußerst brauchbaren Werks beabsichtiget habe. Da auch dasjenige, was in Mülleri Practica Marchica vom Bauernstande in der Mark Brandenburg enthalten, bis zur Emanirung des Provinzialgesetzbuchs practischen Nutzen gewähret, so habe ich die hieher gehörigen Resolutionen in dieser Fortsetzung, wie solches in der ersten mit dem, was zur Materie vom Abschosse gehöret, geschie-

schehen gleichfalls aufgenommen, und hoffe auch hierdurch dem Geschäftsmann einen nützlichen Dienst geleistet zu haben. Schließlich habe ich die in das Repertorium und dessen Fortsetzung eingeschlichenen Druckfehler zur Vollständigkeit annoch nachträglich anzuzeigen mich verbunden geachtet, welche ich gehörigen Orts zu bemerken bitte.

Cüstrin im Julius 1803.

Hoffmann.

A.

Abschoß, Abzug, s. Stempel.

Was nicht mehr eine Erbschaft, ein Vermächtniß oder sonst ein Theil des Nachlasses eines Verstorbenen ist, davon kann auch nach dem Edict v. 15. Oct. 1787. p. 1601. VIII., wenn es ausgeführet wird, von Magistraten kein Abschoß gefordert werden; welche den majorennen Personen zu statten kommende Abschoßfreiheit, wenn sie 1 bis 2 Jahr nach angetretener Erbschaft in den gemeinschaftlichen Erbgütern und Wohnorte geblieben, und hier Feuer und Heerd gehabt haben, auch den Minderjährigen unter diesen Umständen zu statten kommt, welchem auch das Rescript v. 4. Aug. 1794. N. B. Th. I. p. 74. nicht entgegen stehet. jud. p. 3. conf. N. B. 183. XIV. die im Anhange aufgenommenen Erkenntnisse. Cessiret auch in der Herrschaft Schwedt R. v. 1801. N. B. p. 232. XIII. — p. 146. XI. in Rücksicht der Sächsisch-Coburgschen Lande, R. v. 15. Jan. 1803. Das von einem Einländer in Schlesien zum Ankauf ausländischer Grundstücke verwandte Vermögen ist nur, wenn Ankäufer selbst auswandert, dem Landesherrlichen Abzuge unterworfen. R. v. $\frac{7}{10}$. October 1797. N. B. 317. Th. XIV. — R. die Aufhebung der Convention mit Meklenburg betr. v. 1800. p. 2990. X. —

Die streitige Rechtsfrage: ob Prediger in der Mark Brandenburg in Erbfällen in Rücksicht des Mobiliarvermögens Abschoß zu geben schuldig sind, oder nicht? ist dahin: daß ihnen diese Abschoßfreiheit zustehe,

Abschoß

durch richterliches Erkenntniß entschieden; wie in der Prüfung der zur Behauptung der Abschoßpflichtigkeit der Prediger in der Mark Brandenburg in Erbfällen vorhandenen Rechtsgründe, Züllichau, 1801. ausgeführet, und daher S. 39. auch bemerkt, daß,

da nur die Ordnung und Satzung v. 1558. den Predigern die Abschoßfreiheit zuspreche, die Consistorial-Ordnung v. 1573. aber die Streitfrage nicht entscheide:

die Prediger hiernach in vorkommenden Fällen auf rechtliches Gehör und Entscheidung zu provociren verpflichtet seyn dürften; so hat der Prediger Bietz zu Zechlin

auf dessen Ansuchen der Magistrat zu Neu-Ruppin von dem Königl. Cammergerichte, in der S. 41. der Prüfung abgedruckten Verordnung v. 22. Dec. 1800., zur Erstattung der demselben von der ihm zugefallenen Erbschaft der zu Neu-Ruppin im J. 1800 verstorbenen Schönfärberwittwe Bietz einbehaltenen Abschoßgelder von einem von der Erblasserin auf ihn vererbten Capitale zwar angewiesen worden war, welcher deren Rückzahlung aber mit Bezug auf Müll. Pr. March. Res. 6. no. 1. und Kohl ad Const. Joach. qu. 20. no. 12. imgleichen auf die Churfürstliche Resolution v. 5. Jul. 1624. C. C. M. I. I. no. 95.

„nach welcher nicht einmal die Erbschaften der Pfarrwittwen und Kinder abschoßfrei, und bei deren Nachlasse der „Abschoß von den Geistlichen Immunitäten ausgeschlossen „werde, um wie vielmehr solches also nicht hier der Fall „seyn müsse, da, wenn, wie der Bietz, auch selbst ein „Pfarrer, und als solcher die Abschoßfreiheit in sich vereinige, diese Immunität doch nicht auf einen nichtgeistlichen Nachlaß zu extendiren sey, mithin die Abschoßfreiheit dem unmittelbaren Nachlasse des Pfarrers, nicht aber „der Verlassenschaft eines Layen anklebe:

verweigerte,

den

Abschoß

den Magistrat bei dem Königl. Cammergerichte förmlich in Anspruch genommen, und letzterer ist unter dem 3. Dec. 1801 und 17. May 1802 zur Rückzahlung der ungebührlich erhobenen Abschoßgelder verurtheilet worden, wie nachfolgende Erkenntnisse ergeben.

In Sachen des Prediger Bietz zu Zechlin, Klägers, wider den Magistrat zu Neuruppin, Verklagten;

Erkennet der Instructionssenat des Königlichen Hof- und Cammergerichts für Recht:

Daß Verklagter schuldig, dem Kläger den ungebührlich erhobenen Abschoß der 76 Rthlr. 19 gr. 6 pf. Courant nebst Zinsen zu 5 Procent vom 25ten November 1800 an, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe, herauszugeben, auch die Kosten dieses Verfahrens respective zu tragen und dem Kläger wieder zu erstatten. V. R. W.

Gründe:

Beide Partheien sind in der, diesem Prozesse zum Grunde liegenden Thatsache einig, nämlich, daß dem Kläger durch den Tod einer zu Neuruppin verstorbenen Anverwandte, der Schönfärberwittwe Bietz, ein Capital als Erbschaft zugefallen ist, und daß verklagter Magistrat unterm 25. Nov. 1800 davon 76 Rthlr. 19 gr. 6 pf. als ihm gebührenden Abschoß zurückbehalten hat.

Es kommt daher nur auf Entscheidung der Rechtsfrage an, ob Beklagter in diesem Falle, wo ein Prediger von einem Layen etwas ererbt hat, einen Abschoß zu nehmen befugt sey.

Dies ist unbedenklich zu verneinen, da die Abschoßfreiheit der Prediger ein Personenrecht ist, welches ihnen, vermöge des Standes, ohne Rücksicht auf die Sache, in Hinsicht welcher es ausgeübt werden soll, zukommt, und nur, aus besonderer Güte der Gesetze, auf die nächsten Angehörigen der Pfarrer übergeht.

Dies sagt schon die Ordnung und Setzung für die Bran-

Abschoß

denburgischen Dörfer in geistlichen Sachen von 1558, worinn es heißt:

Also (nämlich erbschaften) solle es auch mit deme, so der Pfarrer, sein Weib und Kinder, allda erworben, auch eins von dem andern, oder anders woher ererben würden, gehalten werden.

Myl. C. C. March. I. l. p. 267.

Dasselbe ist festgesetzt in der Visitationsordnung von 1573. l. c. p. 304.

in den Consistorialbescheiden vom 24. März 1595 und dem 1. Febr. 1612.

M. C. C. March. VI. l. p. 237. 250.

und in den Rescripten wegen der Prediger Freiheit vom Abschoß vom 6. Febr. und 20. Aug. 1667. l. c. p. 511.

Was Verklagter dagegen anführt, verdient keine Rücksicht. Er behauptet nämlich, daß die oben angeführte Visitationsordnung von 1573 nicht für, sondern gegen den Kläger spreche. Die Worte des Gesetzes sind:

Wann ein Pfarrer stirbet, und des Orts, seine eigene fahrende Habe oder Erbschaft verlesset, sollen sein Weib und Kinder, wann sie von danne ziehn, von solcher seiner verlassenen fahrenden Habe oder Erbschaft, den Gerichten, darinne der Pfarrer verstorben, einig Abschoß oder Abzug zu geben nicht schuldig sein, sondern ihnen dasselbe, frei ohne Beschwerung folgen, Nemen aber das Erbe andere Freunde, die sollen das Abschoß, wie sonst breuchlich geben.

Also auch, würde ein Pfarrer sein Weib oder Kinder, eins vom andern, oder anders woher was ererben, oder allda ererben und wollten nach Absterben des Pfarrers, in den Gerichten lenger nicht bleiben, soll ihme dasselbe alles auch Schoßfrei und ohne Abzug, ausgestattet werden, doch soll es mit ihren Erblichen liegenden Gründen, wie obstehet gehalten, und was andere davon thun, gegeben werden.

Ver-

Abschoß

Verklagter will hieraus darthun, daß nur von der Abschoßfreiheit nach dem Absterben des Predigers, mithin in Hinsicht des Pfarrvermögens die Rede sey. Dies ist aber nicht der Fall. Denn, wenn die Abschoßfreiheit ein subjectiv-dingliches Recht wäre; so würde kein Unterschied seyn, ob des Pfarrers Vermögen von seinem Weibe und Kinde, oder von einem dritten ererbet würde. Beide Fälle unterscheidet das Gesetz aber ausdrücklich und verstattet nur im ersten Abschoßfreiheit; ein Beweis genug, daß dies Recht nur als ein subjectiv-persönliches Recht dem Pfarrer und seinen nächsten Angehörigen zustehen solle. Ein kleiner Blick auf die Geschichte lehrt auch, daß die Prediger deshalb Abschoßfreiheit erhielten, weil schon in den römischen und canonischen Gesetzen ihr Privilegium, von allen öffentlichen Abgaben befreit zu seyn, als Standesprivilegium gegründet war, und daß man, um diesen Stand noch immer mehr zu begünstigen, die Abschoßfreiheit auch ihren nächsten Angehörigen zugestand. Nie aber kann man behaupten, daß nur die Angehörigen der Prediger, nicht sie selbst, solches Privilegium genießen sollten, wie aus der Behauptung des Verklagten folgt, da sich hiezu durchaus kein Grund auffinden läßt.

Verklagter sucht zwar seine Meinung durch die Churfürstliche Resolution wegen derer Pfarrer Erbschaften Abschoßfreiheit und wie weit solche statt hat vom 5. Jul. 1624. zu unterstützen, allein mit wenigem Erfolge. Denn wenn es darin heißt:

> weil gemeldter 24ten Titul der Churfürstlichen Consistorialordnung (von 1573) die Befreiung von Abschoß allein auf der Pfarrer selbst fahrende Habe und Erbschaft restringiret, und dabei der Pfarrer Wittwen Erbschaften und fahrender Habe ganz keine Erwähnung geschiehet; so ist beides, Sohn und Tochter, an den beweglichen und fahrenden Erbstücken den Abschoß zu erlegen schuldig.

Denn es thut auch nichts zur Sachen, daß dennoch die Wittwen, so in ihrem Wittwen-Stande verbleiben, der Männer Freiheiten und Privilegien fähig: denn dies läßt man wohl gut sein, so lang die Wittwen leben, daß aber auch ihre Erbschaf-

schaften, wenn sie nun todt, dergleichen Befreiung haben sollen, wird im Rechten wohl minderst geschrieben stehen.

C. C. M. VI. l. p. 320.

so folgt daraus noch nicht, daß die Abschoßfreiheit ein subjectiv-dingliches Recht seyn soll. Im Gegentheil ist darin nur festgesetzt, daß Kinder der Pfarrer die Abschoßfreiheit nur in Hinsicht des väterlichen, nicht des mütterlichen Vermögens, haben sollen.

Diese Erklärung ist um so richtiger, da sie mit den übrigen, selbst den neuern Gesetzen, übereinstimmt.

Es kann daher auch nicht darauf ankommen, wenn einige Rechtslehrer die Behauptung des Verklagten unterstützen, da diese nie vim legis gehabt haben, sie auch überdies nur ihren Satz in Hinsicht der Visitationsordnung von 1573 aufstellen, die neuern Gesetze aber, wie z. B. die oben erwähnten Rescripte von 1667, ausdrücklich festsetzen, daß die Prediger des Churfürstenthums in Allem, was sie erben oder erwerben würden, vom Abschoß befreiet sein sollen.

Die Verurtheilung des Verklagten zur Herausgabe des ungebührlich zurückbehaltenen Abschosses ist daher unbedenklich, so wie auch die Zahlung der Verzugszinsen gesetzlich ist. A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 64. Der Kostenpunct ist nothwendige Folge der Hauptsache. A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 2. daher, wie geschehen, erkannt worden. Publ. d. 7. Dec. 1801. —

In Appellations-Sachen des Magistrats zu Neuruppin, Verklagten jetzt Appellanten, wider den Prediger Bietz zu Zechlin, Klägers jetzt Apellaten;

Erkennet der Ober-Appellations-Senat des Königlichen Cammergerichts den Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß Formalia appellationis zwar für berichtiget anzunehmen; quoad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 7. Decemb.

Abschoß

Decemb. vorigen Jahres lediglich zu bestätigen, auch Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und respect. dem Appellaten zu erstatten verbunden. V. R. W.

Gründe.

Die Entscheidung der Frage:

ob die Prediger in der Churmark von angefallenen Mobiliar-Erbschaften an fremden Erborten Abschoß zu geben schuldig, oder nicht sind?

ist zweifelhaft.

Schon die ältern Märkischen Rechtslehrer waren hierüber nicht einerlei Meinung.

Müller in practica Marchica resol. 6. No. 7. sagt:

à Sacerdotibus, qui alibi hereditatem sibi delatam transferre volunt, quindena peti potest;

und Kohl in declaratione constit. March. quaest. 20. N. 12.

Sacerdotes item eorumque uxores aut liberi, si hereditatem in alio territorio sibi delatam transferunt, dationi quindenae sunt obnoxii, quippe constitutione neutiquam excepti.

Dagegen behauptet Scheplitz Const. March. P. III. Tit. 8. §. 11. nachdem er dort die Abschoßfreiheit der Academischen Lehrer berührt hat:

et quae hactenus dicta sunt de Academicis, pariter locum habent in Clericis etc. Clerici et Academici dei peculium et selectum quendam populum censentur, communi jurisdictioni et oneri absolute non expositum.

Das Allgemeine Landrecht überläßt die Entscheidung: ob und wie fern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten die Abschoßfreiheit zukomme, nach Th. 2. Tit. XI. §. 821. *) der nähern Bestimmung der Provinzial-Gesetze.

Man

*) Wo es heißt: Ob und in wie fern den Pfarrern und andern Kirchen-

Abschoß

Man muß daher auf letztere zurückgehen. Diese sind nun zuförderst die ältere Consistorial-Ordnung von 1558. und die neuere von 1573.

In jener und deren 16ten Abschnitte heißt es:

Const. March. 1. Th. 1. Abth. S. 267.

Wann ein Pfarrer verstirbt, und sein Weib, Kinder, Erben oder Erbnehmen wollten desselbigen verlassene fahrende Habe oder Erbschaft aus den Gerichten, darinne der Pfarrer verstorben, wegbringen, das soll ihnen ohne einige Verhinderung offen stehen und kein Abschoß oder Abzug den Gerichten davon zu geben schuldig seyn.

Also soll es auch mit deme, so der Pfarrer, sein Weib, und Kinder, allda erworben, auch eins von dem andern, oder anders woher ererben würden, gehalten, und dasselbe aller Beschwerung frei ausgestattet werden.

Lieset man diese Stelle mit Aufmerksamkeit: so wird es einleuchtend, daß in der ersten Hälfte derselben, von dem Vererbungsfall des Nachlasses des Pfarrers und daß solcher abschoßfrei seyn solle, die Rede sey, in der zweiten Hälfte: Also soll es auch u. s. w. aber von dem, was der Pfarrer anderswoher ererbet, und daß solches gleichfalls abschoßfrei ausgehen solle. Wollte man mit dem Appellanten annehmen, daß in der zweiten Hälfte auch nur vom Vererbungsfall des im Wohnorte, und des außerhalb desselben erworbenen, und ererbten Vermögens verordnet sey, so würde man den klaren Worten:

eins von dem andern, oder anders woher ererben würden,

Gewalt anthun müssen.

Allein

chenbedienten die Accise- oder Abschoßfreiheit, das Recht zum Hausstrunke und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen naher bestimmt.

Abschoß

Allein eine neue Schwierigkeit entsteht daher, daß in der neuen Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573. sub Titulo vom Abschosse der Pfarrer und ihren Erbschaften, die zweite Hälfte jener Stelle der älteren Verordnung nicht ganz so geblieben ist, wie sie eben angeführt worden. Es heißt nämlich hier:

Constit. March. Th. I. Abth. 1. Seite 303.

Also auch, würde ein Pfarrer sein Weib oder Kinder, eins vom andern, oder anders woher was ererben oder allda erwerben, und wollten nach Absterben des Pfarrers, in den Gerichten länger nicht bleiben, soll ihme dasselbe alles auch Schoßfrei, und ohne Abzug ausgestattet werden, doch soll es mit ihren erblichen liegenden Gründen, wie obstehet gehalten, und was andere davon thun gegeben werden.

Hier sind die Worte:

und wollten nach Absterben des Pfarrers in den Gerichten nicht bleiben:

eingeschaltet, die in der älteren Visitations-Ordnung nicht standen, und diese Worte machen es, daß aus dieser Stelle der neuen Consistorial-Ordnung keine Entscheidung hergenommen werden kann, was in Ansehung des Abschosses dann Rechtens sey, wann dem Pfarrer bei Lebzeiten Mobiliar-Erbschaften von andern Orten anfallen und er solche von dort ausführet. Zwar ist durch jene Einschaltung eine unnütze Wiederholung ein und eben desselben Satzes entsprungen, auch dadurch ein Widerspruch entstanden, daß des Pfarrers als noch lebend gedacht und dabei durch die Einschaltung jener Worte dennoch nur entschieden wird, was nach seinem Absterben, in Ansehung seines Nachlasses, es möge in seiner Pfarre erworben oder anders woher ererbt seyn, des Abschosses wegen statt finden solle.

Das Gesetz ist aber nun einmal so da, und nach dem Rubro sowohl als dem Inhalte ist es klar, daß dasselbe nur von dem Ver-

Abschoß

Vererbungsfalle des Nachlasses der Pfarrer und was dabei in Betreff des Abschosses Rechtens seyn solle, spreche; nicht aber davon, was Rechtens sey, wenn dem Pfarrer bei seinen Lebzeiten Erbschaften aus anderen Gerichten anfallen, und von diesen Abschoß gefordert wird.

Aber eben deswegen folget auch, daß jene alte Consistorial-Ordnung, die sonst, wie bemerkt, zur Entscheidung des letzteren Falles dienen könnte, dazu nicht gebraucht werden kann, weil sie durch die neuere in der quest. Stelle näher declariret, und als lex prior per posteriorem in so fern aufgehoben worden. Zugleich folget hieraus, daß, da die neuere Consistorial-Ordnung den Fall ganz übergehet, daraus weder für noch wider ihn etwas herzuleiten, sondern derselbe aus andern Landesverordnungen zu entscheiden sey.

Hierher gehört nun

1) der Consistorial-Bescheid vom 1. Februar 1612. Es heißt darinn, daß ob zwar der Fall in der letzten Visitations- und Consistorial-Ordnung in specie nicht decidiret sey, es doch vom Consistorio jederzeit für billig geachtet worden, daß die Geistlichen ex generalitate immunitatis, auch in dem Fall, wenn ihnen an anderen Orten Erbfall zufällt, mit dem Abschoß verschont bleiben.

Zu den Zeiten, wie dieser Consistorial-Bescheid erging, war bekanntlich das Consistorium der ordentliche Gerichtshof, vor welchem alle geistliche Real- und Personalstreitigkeiten verhandelt und entschieden wurden. Man kann daher diesen Bescheid nicht für ein bloßes juristisches responsum eines Schöppenstuhls oder einer Facultät halten, er war vielmehr ein decisum des competenten Gerichtshofes; und da er der öffentlichen Sammlung der Landes-Verordnungen in corpore Myliano Th. 6. Abtheil. 1. S. 248. einverleibet worden: so hat er dadurch vim legis provincialis erhalten.

Eben dieses wird

2) durch

Abschoß

2) durch die beiden Rescripte Churfürst Friedrich Wilhelms vom 12. Februar 1667 und 20. August ejusdem, c. l. S. 511. bestätiget.

Die Worte sind:

Wenn wir denn befinden, daß bishero sowohl in unserm Cammergerichte als geistlichen Consistorio die übliche Observanz gewesen, daß die Prediger in unserm Churfürstenthum des Abschosses in Allem, was sie erben oder erwerben, befreiet sind, als befehlen wir dir hiermit gnädigst, dieser bisherigen Observanz gemäß auch bemeldeten Andreas Werner als einen Prediger solcher allgemeinen Immunität genießen zu lassen, und keinen Abschoß von ihm zu fordern.

Vergeblich wird hiergegen eingewandt, daß eine solche Aeußerung, wenn sie mit keinen bestimmten Beispielen begleitet sey, eine Observanz nicht beweisen könne.

Diese Allegirung von Beispielen war in einer Verordnung, die von dem damaligen Landesherrn und Gesetzgeber selbst erging, ganz unnöthig. Er konnte, auch ohne sich auf die bisherige Observanz zu beziehen, den Fall entscheiden, und es ist überdies vorauszusetzen, daß da Er sich darauf beziehet, seine beiden Landes-Collegia dergleichen Observanz Ihm als üblich bezeugt haben.

Endlich ist auch

3) die Churfürstliche Resolution vom 5. Jul. 1624. c. l. S. 319 diesem nicht entgegen.

Sie redet bloß von der nachgelassenen Erbschaft eines Predigers, und setzet dieserhalb fest, daß, wie bereits in der Consistorial-Ordnung verordnet worden, die Kinder von den erblich liegenden Gründen den gewöhnlichen Abschoß geben, übrigens aber die Befreiung vom Abschoß allein auf die fahrende Habe und Erbschaft eingeschränkt werden solle.

Sie

Sie thut also des gegenwärtigen Falles, wo bloß vom Mobiliar-Vermögen die Rede ist, gar keiner Erwähnung, und kann darauf nicht gezogen werden.

Aus diesen Gründen und da auch nach gemeinen Rechten die Immunität der Pfarrer vom Abschoß von den Rechtslehrern als Leyser, Stryk, Wernher, Brunnemann und andern vertheidiget wird, ist daher confirmatorie zu erkennen gewesen, daß appellantischer Magistrat zur Herausgabe des mit 76 Rthlr. 19 gr. 6 pf. zurückbehaltenen Abschosses nebst Zinsen, rechtlich verbunden sey. Publicirt den 17. May 1802.

Was die Abschoßfreiheit Königlicher Officianten anbetrifft, sagt Mevius in Decision. P. VI. dec. 27. Exemtio ab onere detractionis, fundata primo in jure Principum territorii, quorum immunitas isto ut certi juris exisiit, ita etiam ad ministros praesertim Consiliarios pertinet, qui alias jure et exemtione Principum gaudent. Deinde ex praesumta voluntate jus detractionis concedentium, quos se suosque ministros isto oneri obnoxios reddere voluisse verisimile non est, ideo quod civitatum jus est, cum exceptione alicujus potestatis in Principum ministros accipiendum est. Tertio ex jurisdictione et potestate civitatum, quae nunquam eo putatur extensa, ut manum in principis ministros porrigere liceat. Quarto ex immunitate Consiliariis et ministris principum competente a tributis, quorum species est detractio. Quinto ex conditione juris istius, quod rigorosum et exorbitans minime extendendum est ad alios, ac in quos concessum, in dubio non exercendum. Sexto exemplo aliorum, quibus vel comparantur, quales sunt Academiarum Professores, vel potiores sunt ut Doctores atque Advocati. Septimo ex utilitate servitii, quod principi et patriae praestant, ex quo mereutur, ut nec pro peregrinis habeantur, nec oneribus vulgaribus submittantur, velut per necessitatem illam conditionem subeuntes, etc. etc. Es lassen

Abschoß

sen sich vorzüglich 2 verschiedene Fälle denken, in welchen diese Exemtion, und ob dieselbe alsdann statt finden kann, zweifelhaft wird: Wenn nämlich der Nachlaß eines Exemti von Erben, die nicht exemti sind; oder wenn der Nachlaß eines Nicht-exemti von einem Erben der eximirt ist, exportirt werden soll. In Ansehung des erstern Falles leidet es nun kein Bedenken, daß von dem Nachlaß eines Königl. Bedienten niemals und wenn auch seine Erben nicht exemti sind, bei dessen Exportation Abschoß bezahlet werden darf. Den Grund davon setzen die Rechtslehrer darinn, weil das jus decimandi fructus et effectus jurisdictionis ist, und dieses hat auch das Allgem. Land-Recht Th. 2. Tit. 17. §. 180. angenommen. Nun ist es bekannten Rechtens, daß das forum hereditatis immer mit dem foro personali des Erblassers dasselbe und so lange bleibet, bis der Erbe darüber plenum dominium erworben und es aus der Jurisdiction des Erblassers herausgebracht hat, und hieraus ergiebet sich von selbst, was Balthasar in Dissert. de jure detractus, quatenus usu Pomeraniae obtinet, Cap. 3. §. 5. no. 2. ad 1. behauptet, wenn er sagt:

> Semper autem in hac materia respicimus ad personam defuncti possessoris, sui qualitatem bonorum, in quae succeditur, non vero heredum succedentium.

Aus eben diesem Grunde aber scheinet die Entscheidung des Falles, wenn nämlich exemtus den Nachlaß eines Oppidani (der der Städtschen Jurisdiction unterworfen war) exportiren will, dahin unbedenklich zu seyn, daß er allerdings den Abschoß bezahlen müsse, eben, weil nicht auf die Qualität des Erben, sondern des Erblassers Rücksicht genommen werden soll. Es ist aber dennoch den vorhandenen Judikaten und der fast einstimmigen Meinung der vorzüglichsten Rechtslehrer nach unbedenklich, daß auch in dem Falle, wenn die zu exportirende Erbschaft der städtschen Jurisdiction unterworfen ist, dennoch Königliche Bediente davon nie den Abschoß entrichten. Aus der vorangeführten Decis. des Mevius scheint dieses zwar nicht ganz klar zu folgen, indem der allegirte Rechtslehrer hier mehr die Exemtion

Königl.

Königl. Bedienten vom Abschoß überhaupt vertheidiget, und nicht speciell auf den gegenwärtigen Fall Rücksicht nimmt. Indessen behauptet er die Exemtion der officialium regiorum in allen Fällen, ohne den hier vorhandenen auszunehmen, und daß er auch diesen wirklich bei seiner allgemeinen Behauptung mit verstanden habe, gehet aus der Anmerkung 18. hervor, wo er sagt:

> Indagavi, an D. Reimarus Seltrecht etc., qui Gryphswaldi haereditates nomine conjugum acceperant, decimas solverint et retulerunt, non exactas, nec si exigerentur se solvere voluisse.

Ob die Erbschaften, welche die hier genannten Personen aus Greifswalde exportiren wollten, von eximirten Personen hinterlassen waren oder nicht, sagt Mevius zwar nicht, es kommt indessen auch darauf weiter nicht an, da er die Exemtion derselben wenigstens nicht aus der Qualität ihrer Erblasser, sondern aus ihrer eigenen Exemtion als Doctoren herleitet. Königl. Bediente aber haben mit diesen gleiches Privilegium. Auch stehet diesem nicht der unmittelbar darauf von ihm angeführte Fall entgegen, wo der Königl. Rath Westphal, der eine reiche Frau geheirathet hatte und dem durch diese eine ansehnliche Erbschaft zufiel, dem Stralsundschen Magistrat den Abschoß, nachdem er sich zuvor dagegen gesträubt und seine Immunität vorgeschützt hatte, dennoch entrichtete; denn dieses geschah, wie aus dem Zusammenhang der Worte hervorgehet, im Wege der Güte, und nicht auf den Grund richterlichen Erkenntnisses. Der zweite Gewährsmann für die gegenwärtige Entscheidung ist Leyser in Med. ad Pand. Spec. 431. Med. 5. Indessen gehet auch aus diesem die Decision der streitigen Frage: ob nämlich Exemtus auch von Erbschaften nicht eximirter Personen keinen Abschoß entrichten darf? nicht gradezu hervor, wenn es heißt:

> respondi, Consiliarium regis Prussiae eadem libertate etiam in vicini principis terra, ex qua uxorem duxerat et bona asportare volebat, frui;

Abschoß

obgleich auch hier nicht auf die Qualität der Ehefrau, sondern des Königl. Raths gesehen worden ist. Ganz bestimmt aber spricht Balthasar l. c. Cap. 3. §. 5. no. 2. ad 2.

Idem quoque dicendum (er spricht nämlich von der Immunität der Königl. Räthe), si minister principis ablaturus sit hereditatem oppidani alicujus, ut late defendit Mevius et Müller. Quia hoc in casu ob privilegium, ministro competens non inspiciatur qualitas personae, cui succeditur, sed quae succedit.

Zwar scheinet dieses mit dem unmittelbar vorher von ihm aufgestellten Grundsatz:

quod in hac materia semper respiciatur persona defuncti possessoris, non heredis succedentis:

im Widerspruch zu stehen, und er hat auch selbst zur Hebung dieses Widerspruchs keine Rechtsgründe, wohl aber mehrere Präjudicia angeführet, und seiner Dissertation zum Theil extractsweise beigefüget, wohin gehören:

1. Das Decisum in C. Secretarii Völsdhors Wittwe c. Cämmerey zu Stargard, wo die Entscheidungsgründe wörtlich lauten:

„unerachtet der Erblasser dem Lübschen Stadtrechte als „Burgermeister unterworfen gewesen, sintemal allhier die „Person nicht, cui succedatur, sondern die Qualitas heredis succedentis in Consideration kommt.“

2. Das Iudicatum in C. des Advocati Fisci Deylen c. den Königl. Schwedschen Tribunals-Protonotarius v. Liebherr. Zwar wird hier nur die Frage entschieden, ob auch auswärtige Königl. Bediente desselben Privilegii wie die Preußischen sich zu erfreuen haben; da indessen der v. Liebherr den Abschoß von einer exportirten Erbschaft entrichten sollte, so lieget die Entscheidung des gegenwärtigen Falles auch in den Worten: daß von den Bedienten

keine

Abschoß

keine decimae weder emigrationis noch hereditatis gegeben werden sollen.

3. In C. Hofrath Wahlen c. Magistrat zu Anclam ist erkannt:

daß zwar, so viel den Hofrath Wahlen betrifft, derselbe als ein Königl. Rath von Entrichtung des Zehnten pure zu entbinden u. s. w.

und auch dieser Abschoß ward von einer dem Wahlen zugefallenen Erbschaft gefordert.

4. In C. des Magistrats zu Greiffenberg c. Drägers Erben. Dieser Dräger war Cämmerer, also nicht exemtus, und die Sentenz lautet:

daß Citati seel. Cämmerers Drägers Erben decimas hereditatis zu erlegen schuldig, es wäre denn, daß unter denselben Königl. Bediente wären, welche juxta judicatum v. 24. März 1710. in Actis Magistrat zu Greiffenberg c. Landrath Völz Erben von den decimis hereditatis befreiet seyn.

Endlich findet sich noch in den Beilagen der Balthasarschen Disputation sub no. 6. ein Extractus relationis der zu Damm und Colberg im Jahr 1684. zwischen dem Könige von Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg gehaltenen Commission, und auch dieser begründet die Entscheidung. Es heißt hier:

Letztlich und 9tens hat sich itzt bemerkte Stadt Stettin noch gelüsten lassen, die Churfürstlichen Räthe und Bediente, wenn sie entweder aus bemeldeter Stadt verzogen, oder sonsten Erbschaft gefordert, mit dem Abschoß zu belegen, und deren Güter zur Erlangung des vorgesetzten unbilligen Zwecks zu verkümmern. Weil nun solches, was tempore principum hergebracht, entgegen gewesen, das jus decimationis aber blos ab usu dependiret, so haben die Churfürstlichen Befehl gehabt,

Abschoß

gehabt, um Abschaffung dieser Zudringlichkeit anzuhalten, die denn auch solches gethan, das testimonium observantiae, auch usus antiqui. aus dem Stettinschen Grenzreceß genommen und dabei vorgestellet, daß das jus decimationis odiosum sey, und derhalben in praejudicium tertii nicht extendiret werden könne. Sueci haben nomine regis sich zwar erkläret, daß Höchstgedachte Ihro Majestät der Stadt Stettin in diesem Punct nicht gemeinet wären beizutreten, sondern daß sie vielmehr den Churfürstlichen Bedienten eben diejenige Immunität, so den Königlichen competirt, gönnen und lassen wollten, haben aber danebst davor gehalten, weil zwischen den Königlichen und der Stadt Stettin dieses Puncts halber von dem Königlichen Tribunal zu Wismar litigiret wird, daß die Churfürstlichen den Königlichen in solchem Processe würden beitreten müssen, welches electorales aber billig declíniret und eingewandt, daß die den Churfürstlichen Bedienten zuständige Immunität ein Theil Seiner Churfürstlichen Durchlaucht landesväterlichen Vorsorge sey, welche sie zum Proceß inter privatos nicht ziehen lassen können, u. s. w.

Auch hieraus gehet hervor, daß schon im Jahr 1684 dem Magistrat zu Stettin das jus decimationis in Fällen, wo Königliche Bediente ihnen zugefallene Erbschaften exportiren wollten, bestritten worden, und daß selbst der König von Schweden der Meinung seiner und der Churfürstlichen Bedienten beigetreten ist, wenn gleich dieses Allegat eine geringere Beweiskraft hat, da von dem Ausgange des bei dem Wismarschen Tribunal geschwebten Processes nirgend eine Auskunft anzutreffen ist. Die Meinungen der Rechtslehrer und die vorhandenen Judikate stehen also der behaupteten Abschoßpflichtigkeit Königl. Bedienten entgegen, und es ist aus obigen Gründen auch der Magistrat zu Stettin, in Sachen des Cammerdirector Zillmer zu Cüstrin w. denselben, bei dem ersten Senat der Königl. Pommerschen Regierung unter d. 18. May 1799 (gegen welches Erkenntniß von Seiten des Magistrats kein Rechtsmittel eingewandt) für nicht befugt geachtet,

von der dem Kläger ex testamento seiner im J. 1795 zu Stettin

Abschoß

verstorbenen Stiefmutter der verwittweten Senator Zillmer zugefallenen Erbschaft irgend einigen Abschoß zu fordern, und deshalb nicht nur die von dem Magistrat bewirkte Verkümmerung der Brinkmannschen Obligation über 2800 Thlr. für unstatthaft zu erklären; sondern derselbe ist auch die in dem Hypothekenbuche bei dieser Post eingetragene Subinscription auf seine Kosten löschen zu lassen, für schuldig erkannt worden.

Der Magistrat zu Stettin glaubte, daß obige Meinungen und Judikate deshalb nichts wider ihn entscheiden könnten, weil die dortigen städtischen Statute und die bisherige Observanz daselbst grade in diesem Puncte von der Observanz der übrigen Pommerschen Städte, gegen welche jene Judikate gerichtet sind, abweichen. Weder jene Behauptung noch diese Observanz war aber für vollständig erwiesen angenommen. Denn was zuförderst dessen Bezugnahme auf den

7ten Hauptpunct des im J. 1612 zwischen dem Herzog Philipp II. und der Stadt Stettin geschlossenen Vertrages

betrifft, so ist in diesem Artikel wegen der Freihäuser daselbst paciscirt, und dabei der Exemtion der Herzoglichen Bedienten gedacht worden. In specie aber heißt es:

Wenn Fürstliche Hofdiener Häuser oder andere zu Bürgerrecht belegene Güter eigenthümlich an sich bringen, so sollen sie davon onera realia tragen, mit den personalibus werden sie billig verschont, daferne sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, in welchem Fall sie nach Gelegenheit der Güter, womit sie handeln, bürgerlichen Unpflichten mit unterworfen sind; es hat aber der Rath hierbei sich unterthänig erkläret, die Fürstlichen Räthe und Canzlei-Verwandte hierunter mehr als andere zu respectiren, ratione onerum realium jährlich mit einer gewissen leidlichen Recognition content zu seyn; ihren hinterlassenen Wittwen, die keine Handthierung treiben, und im Wittwenstande verharren, die Immunität und Freiheit quoad personalia ohne Abbruch zu lassen, auch von ihren Gütern keinen Abschoß zu begehren u. s. w.

und

Abschoß

und der Magistrat meinte, dieser Proceß setze bloß fest, daß von dem Vermögen eines Raths und dessen Nachlaß kein Abschoß gefordert werden solle; diese Festsetzung enthalte exceptionem a regula und könne also nicht darauf ausgedehnet werden, daß Königl. Räthe auch von den Erbschaften, die ihnen von oppidanis zugefallen, keinen Abschoß zu geben schuldig seyn sollten. Die Schlußfolge wurde aber als falsch verworfen. Die Immunität Königl. Räthe u. s. w. ist nicht exceptio a regula, sondern selbst Regel; das jus decimandi ist nur wie ein privilegium Magistratui concessum anzusehen, und bei diesem ist es Regel und unbestritten, daß der Concedent, d. h. der Landesherr und dessen Familie, wozu seine Räthe nach Mevius dec. P. 7. dec. 28. gerechnet werden, demselben nicht selbst unterworfen sind. Ueberdem ist vielmehr das jus decimandi selbst, als der natürlichen Freiheit jedes Menschen, sein Domicilium aufzuschlagen, wo er will, zuwider, in der Jurisprudenz ein odiosum, und muß strictissime interpretirt und auf keinen weitern Fall angewandt werden, worauf es nicht ganz ausdrücklich concedirt worden ist. Mevius l. c. quinto etc. Unerheblich war ferner die Bezugnahme des Magistrats auf die bei der Pommerschen Regierung in C. Gevettrer von Lettow c. den Magistrat zu Stettin im J. 1774. verhandelte Acten, worinn nicht die jetzt streitige Frage zur Entscheidung gekommen, sondern nur darüber verhandelt worden:

Ob die Eximirten in Hinsicht ihrer unter städtscher Jurisdiction belegenen Grundstücke dem juri detractus unterworfen sind:

welche negative entschieden,

weil die Jurisdiction des Magistrats sich über die Immobilien nur in so weit erstrecket, als ihm auch eine Gerichtsbarkeit über die Person eines officialis principis zustehet,

es mithin eine falsche Behauptung des Magistrats ist, daß die Sentenz v. 12. Dec. 1774. die jetzt streitige Frage dahin, daß auch exemti von allen Erbschaften, die sie aus städtscher Jus-

risdiction erheben wollen, den Abschoß erlegen müßten, entscheide, da die aus derselben allegirten Worte nur rationem dubitandi enthalten, welche unmittelbar in rationibus decidendi widerlegt und wobei der itzt streitigen Frage, strenge genommen, eigentlich gar nicht gedacht wird. Endlich reichten auch die von dem Magistrat angeführten Fälle, in welchen derselbe von dem Nachlaß nicht eximirter Personen, auch wenn Königl. Räthe succediret, den Abschoß erhoben haben will, keinesweges hin, um für denselben eine rechtsgültige Observanz zu begründen. Es waren aus den Cämmerey-Rechnungen nur 2 Fälle ausgezogen, wo im J. 1729 ein Rath Schröder und im J. 1763 ein Kriegsrath Löper den Abschoß erlegt haben sollten. Es heißt in eben diesem Extract von dem erstern nur, daß ein Senator Mathias Namens seiner für die Georgischen Erben den Abschoß erlegt habe. Es constirt aber nicht, ob er Miterbe oder bloß Mandatarius der Georgischen Erben, noch ob er wirklicher Königlicher oder bloß Titularrath gewesen; und in Hinsicht des Kriegsraths Löper war nur bemerkt, daß er die decimas aus der Oeselerschen Verlassenschaft, so denen Gröningschen Erben zu entrichten gebühret, bezahlet habe; in welcher Verbindung er aber mit der Oeselerschen Verlassenschaft und den Gröningschen Erben gestanden, war gleichfalls nicht zu ersehen. Beide Fälle wiesen also an sich schon keinesweges nach, daß der Magistrat wirklich auch von Königl. Bedienten in dem Falle, wenn sie aus dem Nachlasse städtscher Einwohner Erben geworden, und solchen exportiren wollten, den Abschoß gefordert und erhalten habe. Würde nun überdem noch in Erwägung gezogen, daß zur Begründung einer rechtsgültigen Observanz 1) plures actus continui, uniformes, per tempus certum scil. triginta annorum continuati et ex opinione necessitatis, nec ex errore sed rationabiliter consumati, und 2) deren Bestätigung in contradictorio erforderlich ist, so fiel es in die Sinne, daß die von dem Magistrat behauptete Observanz, der es fast an allen diesen Requisiten fehlet, für nicht nachgewiesen angenommen werden mußte.

Nach dem S. 2. des Repert. Erste Fortsetzung allegirten

und

Abschoß

und S. 184. abgedruckten Privilegium des Churfürsten Friederich d. d. Cottbus am Dienstag nach Johannis 1464. soll der Magistrat zu Cottbus zwar befugt seyn, von den aus dessen Jurisdiction an andere Orte innerhalb der Königl. Provinzen gehenden Erbgeldern 10 p. Cent Abschoß zu verlangen, und es ist in dem Erkenntnisse v. 16. May 1769. der Brancigne Metke, welcher von Cottbus nach Frankfurt an d. O. hingezogen war, von der Neumärkschen Regierung auch für schuldig erkannt worden, dem Inhalte dieses Privilegii gemäß den Abschoß mit 10 p. C. an den Magistrat zu Cottbus zu bezahlen,

gegen welches Abschoß-Quantum der Metke zwar anfänglich die Appellation eingewandt, derselben aber wieder entsagt hat, daher das gedachte Erkenntniß die Rechtskraft beschritten.

Es ist nun auch zwar in dem gedachten Privilegium, welches dem Magistrat die gabellam hereditariam zusichert:

daß von denjenigen Erbgütern, so in dem Weichbilde bleiben, dieser Abschoß nicht genommen werden soll:

dagegen aber auch in der Policey-Ordnung des Markgrafen Johann v. 1540. C. C. M. V. I. I. cap. II. No. 1. und v. 1561. art. II. No. 4. enthalten:

daß von jeder Erbschaft, welche aus der Jurisdiction der Stadt gehet, Abschoß gefordert werden könne:

wodurch jenes Privilegium für gänzlich derogirt zu achten, es mithin auch einerlei seyn würde, ob das Domicilium desjenigen, von dem der Abschoß gefordert wird, im Weichbilde Cottbus lieget oder nicht, da es hier bloß auf jurisdictionem diversam ankommt; dem Magistrat zu Cottbus ist aber in Sachen wider die verehl. Kriegsräthin Giesel,

welche den auf der Neustadt zu Cottbus und unter der Jurisdiction des dortigen Magistrats wohnhaft gewesenen Bürger, den Färber Ruff, der im J. 1796 mit Hinterlassung einer Ehefrau und vier majorenner Kinder, wozu erstere, die auf ihrer

Abschoß

ihrer auf Peitzschen Stadt-Grund und Boden belegenen Plantage domiciliirte, gehörete, verstorben war, beerbt hatte,

mit Abänderung des bei der Neumärkschen Regierung in erster Instanz ergangenen nach Obigem auf 10 p. C. gerichteten Erkenntnisses v. 22. Aug. 1800 durch die Erkenntnisse der Appellations- und Revisions-Instanz v. 5. May 1801. und 16. März 1802 nur

die Befugniß, $6\frac{2}{3}$ p. C. Abschoß zu fordern,

zuerkannt worden. — Dem Magistrate wurde das Recht, im gegenwärtigen Falle Abschoß zu fordern, überhaupt aus dem Grunde:

weil die Erbschaft nicht aus dem Weichbilde Cottbus exportirt werde, indem das Amt und die Stadt Peitz in sothanem Weichbilde liege, und Inhalts des Privilegii des klagenden Magistrats v. 1464 von dem, was aus dem Weichbilde nicht gebracht worden, auch kein Abschoß gegeben werden dürfe:

bestritten. Allein zu geschweigen, daß das Weichbild (Cottbus) von sehr verschiedener Bedeutung ist, und bald das Territorium einer Stadt, bald den ganzen Bezirk eines Landstrichs, worinn gleiche Statuten und Gerechtigkeiten herrschen, bezeichnet, de Sech. jus German. Cap. II. Sect. III. §. 57. und in mehrgedachtem Privilegium selbst der Unterschied gemacht wird: ob Jemand ein Erbe in der Stadt und aus dem Weichbilde bringet oder darinn nicht gesessen ist, oder nicht, und im letztern Falle dem Magistrat den Abschoß zum 10ten Pfenning zuspricht; so ist es genug, daß die Policey-Ordnung des Markgrafen Johann v. 1540 und 1561, so für die ganze Neumark und das Ländchen Cottbus ergangen, generaliter verordnet hat:

daß, wer in andern Gerichten, darin er nicht gesessen, Erbe nehmen werde, vermöge alten Landesgebrauchs und Ordnung als 12 gl. den Gerichten vom Haupt, und dem Rathe von jedem Schock 4 Argl. so hoch sich das Erbe an fahrender und unfahrender Habe erstrecke, zum Abschoß geben soll.

Hier

Abschoß

Hier wird offenbar die Befugniß zum Abschoß in der Exportation einer Erbschaft aus dem Gerichte in das andere, oder, wie es kurz vorher heißt, darinn gesetzt:

> wo sich stehend oder liegend Habe an fahrender und unfahrender Habe in Städten erledigt, und die Erben und Erbnehmer derselbigen Güter, außerhalb derselbigen Stadt, darinn das Erbe erlediget, gesessen sind;

mithin kommt es nicht darauf an, ob die Erben in einem Landbezirk seßhaft sind, wo einerlei Provinzialrecht oder einerlei Weichbild statt findet, sondern darauf: ob Erbe aus einer Jurisdiction in die andere gehet? Dies erhellet noch deutlicher aus der Landesordnung eben des Markgrafen Johann v. 1561 für die beiden Weichbilder Croßen und Züllichau. Diese haben eben sowohl als das Weichbild Cottbus das Sachsenrecht behalten, und doch ist darinn festgesetzt:

> Damit auch Richtigkeit in Abzugen und Erbgelden gemacht wird, ist die Erklärung auch hierbei geschehen, wo sich Erbfälle zutragen, also daß aus eines Gerichten in das andere Gerichte von wegen solchen Erbfalle das Erbe genommen, so soll erstlich von jeder Person, so viel dero sind, die da Erbe nehmen wollen, der Herrschaft 12 Schwerd Gr. alsbald erleget werden.
>
> Corp. Const. March. V. I. I. p. 43.

Da auch ohnedem durch die Joachimische Constitution v. 1527 und durch den Landtagsreceß v. 1653 no. 39. ein Gleiches festgesetzt ist, und der Magistrat zu Cottbus nachgewiesen, daß er sich seit undenklicher Zeit im Besitz und Ausübung dieses Rechts befunden, so leidet es keinen Zweifel, daß er überhaupt im gegenwärtigen Falle von einer außerhalb der Stadt und dem Stadtgebiete exportirten Erbschaft Abschoß zu nehmen befugt sey. Wenn hiernächst die Appellantin dem Magistrate zu Cottbus das Recht, von der bei Lebzeiten ihres Vaters erhaltenen Mitgabe der 6000 Rthlr. den Abschoß fordern zu können, deshalb bestreiten wollte, weil verschiedene besonders Sächsische Rechtslehrer, als: Hom-

mel

Abschoß

mel Obs. 445. und Berlich p. 3. concluf. 43. der Meinung sind:

quod gener, qui acceptam a socero dotem exportat, nullam gabellam detractionis praestet:

die aber keinen andern Grund anführen, als daß Ausstattungs- und Heyrathsgelder eben so viel Gunst verdienten, als die davon ausdrücklich befreiten milden Sachen, welcher Grund einleuchtend seicht und falsch ist; so nehmen dahingegen mehrere Rechtslehrer mit mehrerem Grunde das Gegentheil an,

quia dos debet conferri, quicquid autem in collationem venit, res vera hereditaria est, et consequenter de ea Quindena detrahi potest. Koeppen Decis. 6.

Besonders wird dieses von Märkschen Rechtslehrern behauptet. Schreplitz führt darüber in Suppl. ad part. 3. tit. 8. §. 18. verschiedene Cammergerichtliche Präjudicia an, als in causa Jacob Bartel Schulze und Martin Riesler verbis:

weil des verstorbenen Schulze Kinder dasjenige, was sie bei ihres Vaters Leben zur Ausstattung bekommen, itzo wieder in seine Erbschaft zu conferiren schuldig sind, und also titulo hereditario dasjenige, was ihnen damals mitgegeben worden, innebehalten, so seyen sie auch den gehörigen Abschoß dem Gerichtsherrn zu geben schuldig:

und Müller in pract. March. Resol. 14. No. 12. saget:

Sic quoque quindenae abnoxia sunt ea, quae defunctus liberis suis praenumerando ante mortem dederit, e. g. in causam inchoationis rei familiaris, quia et haec de jure communi et marchico realiter insunt hereditati delatae, vigore collationis vel communicationis bonorum ante perceptorum, et sic eo respectu non inconvenienter dos dici potest pars successionis.

Dieses bestätiget auch noch die Constitutio Joachimica, als welche überhaupt von allem Erbgut, das in auswärtige Gerichte

Abschoß

Gerichte weggebracht wird, den Abschoß zu nehmen verstattet, und es kann hiegegen nicht eingewandt werden, daß in Cottbus das Sächsische Recht gilt, da kein Sächsisches Gesetz vorhanden ist, welches das Gegentheil festgesetzt haben sollte. Endlich bestritt Appellantin dem Magistrat zu Cottbus das Recht des Abschosses, weil von den ererbten Capitalien noch 3000 Rthlr. in Cottbus und die übrigen auswärts ausstanden. Allein auch dieser Einwand wurde für unerheblich geachtet, da dergleichen zinsbar niedergelegte Capitalien nicht nach dem Orte, wo sie stehen, sondern nach dem Wohnorte des Gläubigers, welcher die Zinsen davon hebt und consumirt, gerechnet werden, Leyser Spec. 433. Med. 7. und 8. und als Mobilia ossibus domini inseparabiliter inhaerent. Müller Resol. 12. No. 2. Schepliz in Consuet. March. p. 3. tit. 3. §. 6. mithin auch, da Appellantin nach Peiz sich hin verheyrathet hatte, die qu. Capitalien als exportirt angesehen werden mußten. Dagegen hatte Appellantin sich mit Recht darüber beschweret, daß der Abschoß auf 10 p. C. im Erkenntnisse erster Instanz festgesetzet worden, wovon das gedachte Privilegium von 1464. zum Grunde angeführet war; da der Richter erster Instanz aber angenommen, daß dasselbe durch die nachgefolgte Policey-Ordnung v. 1540. und 1461. gänzlich derogirt, in dieser aber nur dem Rathe von jedem Schock 4 Mgl. zugebilliget werden, und dieses nur quindenam oder 6 Rthlr. 16 Gl. ausmacht, so ist der in der vorigen Entscheidung entstandene Widerspruch durch die folgenden Erkenntnisse gehoben, und deshalb nur auf 6⅔ p. C. erkannt worden.

Die in dem Berichte der Neumärkschen Regierung vom 4. Nov. 1796. S. 80. der N. B. Th. 8. allegirten Erkenntnisse sind nebst dem in S. Metke w. d. Magistrat zu Frankfurt an der Oder unter d. 13. Apr. 1768. ergangenen denselben Gegenstand betreffenden Erkenntnisse im Anhange abgedruckt.

Abwesende.

Die Verwaltung des Vermögens unbekannter abwesender Erben gehö-

gehöret als Curatela absentium für die Pupillen-Collegien. R. v. 9. Jul. 1801. N. B. p. 138. XIV. Von der Mutter eines entwichenen Schuldners kann die eidliche Manifestation dessen Aufenthalts nicht erfordert werden. R. v. 1 Jun. 1801. N. B. p. 206. XV.

Adel, Adelige Güter, s. auch Erbfolge.

Auch in Schlesien sind die Cammern von Besorgung der gerichtlichen Sequestrationen adeliger Güter dispensirt. R. v. 7. Jan. 1796. N. B. p. 314. XIV. Inwiefern bei deren Verkauf dem Verkäufer zu gestatten, zu dem verkauften Gute gehörige unterthänige Individuen sich zu reserviren und mit fortzunehmen. R. v. 21. Sept. 1797. N. B. p. 173. XV. R. deren Dismembration in Südpreußen betr. v. 21. Nov. 1800. p. 184. Auch die Vererbpachtung verschenkter Südpreußischer Güter an Landeseingebohrne ist unerlaubt. Cam. Schreib. v. 27. Jan. 1801. p. 187. so wie deren Verkauf an selbige dem zweiten und folgenden Besitzer ohne Consens nicht freistehet. R. v. 24. Febr. 1800. p. 183. Publ. wegen Gebrauchs höhern Standes in Südpreußen v. 1795. p. 2487. X. Wenn bei Verbrechen zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen. R. v. 1800. N. A. Th. 1. H. 2. p. 140. p. 2935. X.

Adjudication, s. Subhastation.

Adoption.

Wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Abkunft ist, und wenn mit derselben zugleich die Annahme und Führung eines andern adeligen Namens und Wappens verbunden seyn soll, müssen von dem Obergericht die Verhandlungen an das Lehnsdepartement eingesandt werden. R. v. 3. Nov. 1801. N. B. p. 293. XIV.

Alimentation, s. Schwängerung.

R. die Dauer der Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung ihrer unehelichen Kinder betr. v. 21. Dec. 1795. p. 2739. X. v. 1800.

1800. p. 2938. die Alimentation der Kinder inhaftirter Verbrecher v. 7. Apr. 1800. p. 2954. X.

Apotheker,

Ordnung für die, v. 11. Oct. 1801. p. 555. XI. N. B. p. 353. XIV. N. A. p. 252. B. 2.

Appellation, s. Deduction, Instanz.

Wenn in Injuriensachen der Bekl. gegen das Contumacial-Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreift, kann derselbe eine Instruction wegen der anzuführenden Thatsachen verlangen. R. v. 24. Nov. 1800. p. 3239. X. Wenn auf ein zulässiges Prorogationsgesuch nicht reflectirt und in contumaciam erkannt worden, muß die Sache in erster Instanz gehöret und nicht zur Appellation verwiesen werden. R. v. 27. Jul. 1801. N. B. p. 209. XIV. Die, kann auch durch ein bloßes Decret verworfen werden. R. v. 10. Oct. 1801. N. B. p. 243. XIV. N. A. p. 170. B. 2. In kleinen Injuriensachen A. G. O. Th. 1. Tit. 34. §. 4. ist auch in Ansehung der Privatgenugthuung kein Rechtsmittel zuzulassen. R. v. 22. Nov. 1801. p. 374. N. Arch. 170. B. 2. Bei dem §. 8. Sect. IV. der Circ. Verord. v. 30. Dec. 1798. wird vorausgesetzt, daß der Kläger sich bei Publication des Erkenntnisses persönlich gegenwärtig befunden. R. v. 13. März 1801. N. B. p. 168. XIII. Wenn der Verpächter wegen Ablauf der Pachtzeit auf Räumung des Guts klagt, und Pächter demselben aus einem andern Grunde als wegen eines ihm zustehenden Retentionsrechts solche verweigert, hat die Appellation gegen das erste Erkenntniß nur effectum devolutivum. R. v. 28. Jan. 1802. N. A. p. 304 B. 2. N. B. p. 378. XV. Wenn von beiden Theilen appelliret, muß in der Regel über jede Appellation ein besonderes Verfahren eingeleitet werden. R. v. 4. Jan. 1802. N. A. 291. B. 2. und p. 594. XI.

Arbeitshaus, s. Besserungsanstalt,

in Berlin, Rgl. v. 30. Sept. 1801. N. B. p. 253. XV.

Armen,

Armen,

welchen Orts-Armenanstalten deren Verpflegung oblieget. R. v. 2. Jul. 1801. p. 318. XI. N. B. p. 340. XIII. Landarmen-Regl. für die Neumark v. 1800. p. 2911. X.

Arrest.

C. die Verhängung eines Personal- oder Realarrestes gegen Fremde betr. v. 2. Jul. 1801. p. 315. XI. N. B. p. 353. XIII. Regul. die Arretirung bürgerlicher Personen in Berlin durch Militärwachten betr. v. 16. März 1802. N. B. p. 371. XV. Wenn eine zuerkannte Arreststrafe nach und nach abgesessen werden soll, muß die Genehmigung des Criminaldepartements dazu eingeholet werden. R. v. 10. May 1802. N. B. 91. XVI.

Arzt.

Instruction f. die Aerzte, wegen Ertheilung der Atteste für Kön. Officianten zum Gebrauche auswärtiger Bäder v. 9. Febr. 1800. p. 2786. X.

Assecuration

der Gerechtsame und Freiheiten für die Unterthanen in Schlesien v. 6. Jul. 1798. N. B. p. 323. XIV.

Auction.

Mit Königl. Zeichen belegte Effecten dürfen von den Berlinischen Auctions-Commissarien nicht eher, als bis vorher über die Zulässigkeit des Verkaufs bei dem Manufactur- und Commerzien-Collegium angefragt worden, verkauft werden. Schreib. des letztern v. 21. Aug. 1801. N. B. p. 315. XV. Gebühren-Taxe für die Bücher-Auctionscommissarien in Berlin v. 25. Sept. 1800. p. 3122. X.

Auswanderung,

Publ. wegen unbefugter Einwanderungen aus andern Königl. Provinzen nach Neu-Ostpreußen, v. 16. Apr. 1800. p. 2826. X.

B.

Bäcker.

Privileg. für das Bäckergewerk zu Lübbeke v. 27. Jan. 1800. p. 2751. X.

Bau.

Decl. die von den Thorschreibern zu übernehmenden Reparaturen ihrer Dienstwohnungen betr. v. 4. Dec. 1787. p. 1626. VIII. — R. die Einrichtung des Bauwesens in der Neumark betr. v. 13. May 1798. ausführliche Instruction deshalb v. 23. Aug. 1798. die Instruction wegen der städtschen Bauten v. 1. Jun. 1798, ingl. die Instr. f. die Amtszimmermeister v. 1792. (S. 25. Reg. F. 1.) sind, da solche nirgends abgedruckt, wegen ihres practischen Inhalts, im Anhange mit aufgenommen.

Bauacademie.

Decl. des Publ. v. 1799. p. 2571. IX. v. 12. Febr. 1803.

Beneficien,

R. die Einschränkung der Geistlichen, in Südpreußen betr. v. 2. Sept. 1797. N. B. p. 141. XIII.

Bergleute,

in dem Herz. Cleve und der Gr. Mark, Rgl. für die, v. 9. May 1801. p. 158. XI.

Besoldung, s. Cession.

Besse-

Besserungsanstalten,

C. O. deren Anlegung betr. v. 28. Febr. 1801. N. A. B. 2. p. 89. Von der Arrestantenspinnerey in Fraustadt. p. 108.

Bestechung,

Publ. wegen Bestrafung intendirter, der Finanz- und Policeybedienten, v. 27. März 1801. p. 127. XI. N. B. p. 267. XIII. N. A. B. 2. p. 67.

Bitte,

vom Rechte der ersten, N. B. p. 1. XV. A. L. R. II. II. 1094.

Briefe, s. Deserteur.

Bürgerrecht,

für den Consens zur Gewinnung desselben in Berlin, nach d. 8. Dec. 1800. werden 200 Rthlr. zur Invaliden-Casse entrichtet. C. O. v. 8. Dec. 1801. p. 108. XV.

Bürgschaft, s. Ehefrau.

C.

Cantonisten, s. a. Soldat.

Der status bedingt cantonfreier Personen und deren Väter zu der Zeit, wenn sie zum Militärdienst genommen und eingezogen werden sollen, bestimmt die Cantonfreiheit oder Cantonpflichtigkeit. R. v. 21. Oct. 1792. N. B. p. 299. XIII. Durch die Befugniß der Eltern, letztwillig zu disponiren, kann der Pflichttheil ausgetretener cantonpflichtiger Söhne nicht verletzt werden, und muß, sobald

sobald den Gerichten, daß ihnen einiges Vermögen zugefallen, bekannt wird, von Amtswegen das Erforderliche wegen dessen Sicherstellung verfügt werden. R. v. 11. Dec. 1801. N. B. p. 106. XV.

R. die zu bestimmende Cantonpflichtigkeit beurlaubter Ausländer nach dem Geburtsorte betr. v. 4. Nov. 1793. N. B. p. 300. XIII. der Söhne der Apotheker v. 1. Apr. 1800. p. 2826. X. der Predigersöhne, welche die Apothekerkunst lernen, R. v. 8. Jul. 1800. N. B. p. 306. XIII. der ersten Generation neuangebauter ausländischer Colonisten, R. v. 28. Apr. 1793. N. B. p. 303. XIII. der ersten Generation der Stuhlarbeiter und deren Hülfsarbeiter, Publ. v. 29. Jul. 1802. p. 145. XVI. ausländischer Soldatensöhne, deren Eltern sich im Lande etabliren, C. v. 5. März 1800. p. 2799. X. Auch gegen ausgetretene minderjährige Cantonisten findet der Confiscations-Proceß statt. R. v. 12. Nov. 1801. N. B. p. 217. XVI. Sobald der Besitzer einer bürgerlichen Nahrung solche einem andern abzutreten versprochen, und dessen Verabschiedung dadurch bewirkt hat, ist über die wirkliche Abtretung kein Proceß zu gestatten. C. O. v. 28. Jun. und R. v. 13. Aug. 1801. N. B. p. 235. XIV. N. A. p. 144. B. 2. Decl. v. 21. Nov. 1801. p. 236. und R. v. 11. Jan. 1802. p. 92. XV. R. wegen Eröffnung des Confiscations-Processes gegen solche Cantonisten, die seit dem Sächsischen und Braunschweigischen Cartel ausgetreten, v. 14. Aug. 1800. p. 3003. X. Die Söhne der Gardisten sind obligat, Schreib. v. 13. Febr. 1801. N. B. p. 314. XIII. Wie das zu confiscirende Erbtheil eines ausgetretenen Cantonisten auszumitteln. C. v. 8. Dec. 1801. p. 615. XI. C. O. die zu bewilligenden Unsicherheitsatteste betr. v. 6. Dec. 1800. N. B. 307. XIII. p. 110. XI. 3243. X.

Canzley,

Regl. wegen der Dienstpflichten der Officianten der Geh. Staats, v. 4. Jun. 1801. p. 246. XI. B. wegen Fassung der Curialien v. 1800. p. 2974. X.

Cartenspiel, s. Stempelstrafe.

Cassen,

Untersuchungen gegen Cassen-Officianten wegen Cassenverbrechen sollen beschleuniget werden. R. v. 29. Jun. 1801. N. B. p. 274. XIII. R. die Geldanleihen aus öffentl. Cassen betr. v. 28. Sept. 1801. p. 319. XI. N. B. p. 307. XIV. —

Censit, s. Execution.

Cession.

Durch Partial-Cession einer Forderung kann der Schuldner zur Annahme einer Partialkündigung nicht verpflichtet werden. N. B. p. 235. XV. Publ. die, der Besoldungen der Officianten betr. v. 18. Nov. 1802. p. 102. XVI.

Chirurgen,

Bataillons-, deren Zeugniß über Criminalbesichtigungen und Obductionen haben gehörigen Fidem. Schreib. v. 8. Jan. 1801. N. B. p. 254. XIV. Kein Compagniechirurgus ist zur Ausübung der Wundarzneykunst, und im Militär nur unter Aufsicht des Regimentschirurgi dazu approbirt, v. 9. März 1801. p. 255.

Citation, s. Insinuation.

Nur dann bedarf es nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 7. §. 47. a. einer Wiederholung der Edictalcitation, wenn bei der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter mehr als 14 Tage an der vorgeschriebenen Zeit fehlen. R. v. 27. Apr. 1801. N. B. p. 240. XIV. N. A. p. 127. B. 2. R. die Form der in Moratoriensachen zu erlassenden Edictalcitationen betr. v. 5. Dec. 1801. N. A. p. 271. B. 2. R. die nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 23. zu erlassende Edictalvorladung eines Fremden betr. v. 1800. p. 2978. X. Die Disposition des A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 65. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Verbrecher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen und in loco delicti commissi kein Militärgericht vorhanden ist. R. v. 17. März 1800.

1800. p. 2815. X. R. die Citation eines ausgetretenen in London etablirten Colonisten betr. vom 18. Sept. 1802. N. B. 104. XVI.

Codicill, s. Legat.

Collecten.

C. des Churm. Cons. die zum Besten der Landarmen- und Invalidenanstalt zu sammelnden Collectengelder betr. v. 12. März 1801. p. 119. XI.

Colonisten.

R. die den Französischen und Pfälzer Coloniegerichten nicht zu gestattende uneingeschränkte Aufnahme der Fremden als Mitglieder ihrer Colonie, v. 2. März 1801. p. 115. XI. N. B. p. 342. XIII. V. die in Neu-Ostpreußen anzusetzenden, betr. v. 24. Jan. 1801. N. B. p. 167. XIV. C. die den Besitzern der Colonistenstellen in Ansehung der Verpfändungen u. Veräußerungen ertheilten Freiheiten betr. v. 6. Jan. 1801. p. 14. XI. N. A. p. 270. B. 2. C. v. 1. Oct. 1800. p. 3127. X.

Concurs, s. Wechsel.

Inwiefern die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger neben der Präclusion zugleich sich ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner zu begeben schuldig, R. v. 24. Jul. 1792. N. B. p. 353. V. N. A. p. 196. B. 2. p. 1322. X. nach welchem Rescripte in künftigen vorkommenden Fällen verfahren werden muß, R. v. 20. Oct. 1801. N. A. p. 190. B. 2. R. die Fortsetzung der zur Zeit der Concurseröffnung in den höhern Instanzen anhängigen Specialprocesse gegen den Gemeinschuldner betr. v. 4. Dec. 1801. p. 270.

Conducteurs,

Publ. deren Prüfung betr. v. 8. May 1798. (ungedr.) ist im Anhange mit aufgenommen.

Confiscation, s. Cantonisten, Proceß.

Consolidation.

In wie fern ein aus einer Erheyrathung oder Erbschaft entstandener Besitz eines 2ten Bauerhofes zum Besten eines Kindes fortdauern darf. R. v. 28. Jan. 1801. N. B. p. 79. XIV. Decl. der Schlesischen Verordn. v. 1799. (N. B. p. 140. XII.) wegen Reluition der Spanndienste, v. 25. Jan. 1800. N. B. p. 344. XIV.

Contribution (s. S. 35. der Fortsetzung).

Auch von den in Besitz habenden wüsten contribuablen Hufen müssen die Beiträge zu den Marsch-, Paß-, Vorspann- und Baufuhren zum Stand-Quartier und übrigen nachbarlichen Beschwerden nach Hufenzahl geleistet werden, weil es der Natur der Sache gemäß ist, daß, wer steuerbare Aecker besitzt, auch die onera davon tragen muß, arg. l. 74. Pand. de regul. jur., der Besitz dergleichen Hufen in Ansehung einer anmaßlichen Immunität von nachbarlichen oneribus legem prohibitivam publicam, nämlich die declar. Ed. v. 31. März 1717. wegen Anbaues wüster Höfe, v. 30 Aug. 1717. IV. III. p. 63. C. C. M. wider sich hat, vermöge dessen sich keine Gerichtsobrigkeit herausnehmen soll, sich von dergleichen Lasten intuitu der in Cultur habenden wüsten Höfe zu eximiren, es wäre denn, daß das Dominium sich seit undenklicher Zeit in dem Besitze der Befreiung von allen dergleichen Lasten in Ansehung dergleichen contribuabler Hufen befindet, und solchergestalt von den übrigen Contributionspflichtigen seit dieser ganzen Zeit solche onera prästirt worden. Da, wenn Jemand contra legem prohibitivam die Verjährung allegiren will, dazu eine 30jährige nicht hinlänglich ist, sondern praescriptio immemorialis erfordert wird. Wernh. T. 1. P. 2. Obs. 5. no. 87. p. 750. et T. 3. P. 2. Obs. 314. p. 235. Jud. in Causa Neom. der Bauern und Unterthanen zu Drehnow c. den v. Misitschek, d. 9. Apr. 1767. 14. März 1768. 8. Jun. 1769. — S. a. N. B. p. 113. Th. XIII.

Con-

Contumacial-Erkenntniß, s. Appellation.

Convention.

R. die nach der Cartel-Convention mit Sachsen v. 17. May 1787. wegfallende Vermögensconfiscation gegen ausgetretene Unterthanen betr. v. 19. Apr. 1791. N. B. p. 295. XIII. s. R. v. 1800. p. 2811. X. u. R. ad §. 1 u. §. 8. v. 14. Aug. 1800. N. B. p. 85. XV. Nach der mit dem Meklenburg-Schwerinschen Hofe getroffenen Verabredung müssen auch die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde und Gewehre zurückgegeben werden. R. v. 30. Jun. 1791. N. B. p. 296. XIII.

Conventionalstrafe,

von Gültigkeit der Verpflichtung zur Bezahlung einer, N. B. 220. XVI. wegen nicht erfüllten Miethsvertrages 229. bei Kaufcontracten über adelige Güter, R. v. 15. Sept. 1802. p. 142.

Copulation, s. Proclamation.

Criminal-Erkenntniß.

Publ. wegen Einsendung der Criminal-Erkenntnisse v. 17. Febr. 1800. p. 2795. X. in Criminalsachen des Ressorts der Französischen Coloniegerichte. R. v. 3. Nov. 1800. p. 3174. X. s. Züchtigung.

Criminal-Proceß, s. Proceß.

Criminalverfassung,

von der, zu Königsberg in Pr. s. N. B. p. 269. XIII.

D.

Deduction,

wird bei ausdrücklicher Erklärung bei Anmeldung der Appellation, daß keine nova in facto anzubringen oder die Partei bloß deduciren wolle, innerhalb einer präclusivschen Frist eingefordert. R. v. 21. Jan. 1802. N. B. p. 369. XV. N. A. p. 300. B. 2.

Deportation,

Publ. wegen, incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke, v. 7. Jul. 1802. N. B. 76. XVI.

Deposition.

R. d. wegen Anwendung des C. v. 11. Apr. 1800., nach welchem nicht allein in Ansehung der zur Zeit im Deposito der Landesjustizcollegien befindlichen zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirenden Depositalgelder, sondern auch wegen dergleichen in Zukunft dazu geeigneten Depositalgelder keine Edictalcitation veranlaßt werden darf (N. B. p. 185. XI. N. A. p. 122. B. 1.) v. 20. Dec. 1800. N. B. p. 177. XIII. N. A. p. 20. B. 2.

Deserteurs, s. Ehescheidung.

R. die Einsendung der Gelder an die Invalidencasse, v. 22. Jun. 1801. N. B. p. 303. XIV. die Ausmittelung des zu confiscirenden Erbtheils, v. 21. Dec. 1801. p. 305. die Anwendung der V. v. 12. Apr. 1790 in Schlesien betr. v. 26. Jul. 1790. p. 310. R. die Untersuchungen wegen durch Verkauf bürgerlicher Kleider an Soldaten beförderter Desertion betr. v. 14 Jul. 1800.

1800. N. B. 86. XVI. — V. die Ablieferung der Briefe der, betr. v. 23. Aug. 1802. p. 89.

Diebstahl, s. Proceß, Soldat.

Jeder mit einem andern als dem zu dem Behältnisse bestimmten Schlüssel verübte Diebstahl ist als ein gewaltsamer anzusehen. R. v. 12. Sept. 1801. N. B. p. 268. XIV. Der §. 28. der Instr. v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. wegen Schärfung der Strafe bei Rechtsmitteln findet nur bei Diebstählen und ähnlichen darinn erwähnten Verbrechen statt. R. v. 27. Oct. 1800. p. 3154. X. — Von Bestrafung des Verkaufs und der Veruntreuung des Dienstbothen und Fuhrknechten mitgegebenen Hart- und Rauch-Futters v. 21. Jul. 1800. p. 2991. X. der Grasdiebstähle, N. B. p. 249. XIV. der Wilddiebereyen in Preußen, R. v. 7. Oct. 1800. p. 3130. X. In Schlesien bedarf es nach dem R. v. 12. Febr. 1798. keiner Publication der V. v. 27. Nov. 1797 wegen der Pferdediebstähle, N. B. p. 322. XIV. — Die Mitglieder der Kaufmannschaft zu Berlin, auch jeder Kaufdiener, welcher wegen eines Diebstahls mit Criminalstrafe belegt worden, sollen im Strafurtel der Kaufmännischen Rechte mit verlustig erkläret werden, R. v. 17. März 1800. p. 2814. X. Wenn in einer Bude zu Berlin gestohlne Sachen gefunden werden, V. v. 15. Aug. 1801. N. B. p. 88. XVI.

Dienste.

C. O. die eingeschränkte Setzung der Geld- in Naturaldienste betr. v. 12. Jul. 1800. N. B. p. 82. XIV.

E.

Ehebruch.

Dessen Bestrafung findet nur dann statt, wenn vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden, R. v. 1. Jul. 1801. N. B. p. 267. XIV. N. A. p. 139. B. 2. auch findet wegen zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter begangener Unzucht keine Untersuchung ex officio statt, G. C. v. 1. Dec. 1794. p. 216. XV.

Ehedispensation,

R. die einer nach dem Tode ihres Mannes geschwängerten Wittwe zu ertheilende, betr. v. 1800. p. 3238. X. — In Rücksicht der Frage: wie die Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift des Landrechts II. I. 25, 29. wodurch die Ehe zwischen solchen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, untersagt ist, einzuschränken? soll die erforderliche summarische Erörterung der Umstände künftig von den Provinzial-Consistorien veranlaßt, und von denselben, dem Befinden nach, die Dispensation ohne Anfrage ertheilet oder verweigert werden, wobei die Consistorien sich lediglich durch die Betrachtungen leiten lassen müssen: ob durch die Dispensation der Immoralität mehr, als durch die Beharrung auf dem Verbot gesteuert werden kann. Betrifft der Fall aber einen Officier, so muß von dem Kriegs-Consistorium an des Königs Majestät Allerhöchste Person berichtet werden. C. O. v. 13. März 1803.

Ehefrau.

R. die nicht erforderliche Belehrung bei Bürgschaften betr., wenn eine Ehefrau auf das ihr in die Grundstücken ihres Ehemannes bestellte Hypothekenrecht gänzlich Verzicht thut, v. 19. Febr. 1802. N. A. p. 310. B. 2. N. B. p. 141. XVI. oder

der

Ehefrau

der ihr aus der Eintragung zukommenden Priorität entsagt p. 167. Der Grundsatz: daß die Ehefrau während der Ehe alles dem Manne erwerbe, leidet eine Ausnahme, wenn beide Eheleute gemeinschaftlich ein Grundstück erwerben, der Mann die Frau ausdrücklich zur Miteigenthümerin aufnimmt, und diese als solche im H. B. eingetragen wird. R. v. 31. März 1802. N. B. 39. XVI. Zur Vervollständigung der S. 59. der Neuen Beiträge B. II. über die Frage:

Ob eine Ehefrau nach Märkschen Rechten wegen während der Ehe ohne Vorwissen des Ehemannes contrahirter Schulden wider dessen Willen mit Personal-Arrest belegt werden könne?

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 331.

aufgenommenen Verhandlungen ist noch Folgendes anzuführen:

Die verehlichte Bretsch war wegen einer während der Ehe, jedoch ohne Consens ihres Ehemannes, bei dem Kürschner Weiße zu Berlin contrahirten, dem Nadler Mäker daselbst hiernächst cedirten Schuld für eine vom erstern unter d. 11. Aug. 1775. erkaufte Tapete à 500 Rthlr. per lent. der Neumärkschen Regierung v. 8. Jul. 1778. rechtskräftig zur Bezahlung verurtheilet worden, und da bei Vollstreckung der wider dieselbe verfügten Execution sich gefunden, daß sie keine bona receptitia habe, hatte der Gläubiger auf Personal-Arrest angetragen, und, daß er dazu berechtigt sey, gegen den Ehemann derselben auf rechtliches Gehör provociret.

In dem bei der Neumärkschen Regierung in erster Instanz unter d. 29. May 1780. publicirten und von dem Cammergericht anfänglich (s. N. B. S. 66.) reformirten Erkenntnisse, durch welches der Kläger abgewiesen worden, waren folgende Grundsätze angenommen:

Es sey ein bekannter Rechtssatz, daß eine Ehefrau ihrem Ehemanne außer dem mutuo adjutorio auch ad operas domesticas verbunden sey, und derselbe aus diesen acquestum erhalte.

Hel-

Ehefrau

Helfeld Jurispr. for. §. 1224. Kohl in tract. de pact. dotal. qu. 7. no. 33. welches Recht aus der Natur der Ehe fließe und der Mann statim post contractum matrimonium erhalte; dieses Recht sey also älter und stärker als das Recht eines Gläubigers, der während der Ehe ohne Consens des Mannes mit der Frau contrahiret, welches Recht dem Ehemanne aber offenbar vereitelt werden würde, wenn dieser Gläubiger berechtigt seyn sollte, die Ehefrau von des Ehemannes Seite wegzunehmen, und ins Schuldgefängniß setzen zu lassen; zumal es Rechtens, daß wegen von einer Ehefrau pendente matrimonio ohne Einwilligung des Ehemannes contrahirten Schuld nicht eher executio in bona dotalia et paraphernalia der Ehefrau als nach getrennter Ehe statt finde, Leyser Spec. 302. Med. 15. 16. weil sonst der dem Manne auf beide Arten der Ehefrauen Güter zustehende ususfructus intercipirt werden würde. Nach dem Cod. Fr. P. 3. Tit. 41. §. 62. finde der Personal-Arrest nur bei Wechseln, dergleichen hier nicht vorhanden, und außerdem in Fällen statt, wenn der Schuldner gar nichts habe, woran der Gläubiger sich erholen könne, dieses Letztere könne man aber nicht sagen, weil die Ehefrau dem Manne 12 bis 1400 Rthlr. inferiret. Es habe der Kläger vor jetzt also kein jus ad finem und könne mithin auch kein jus ad media haben, und des Klägers Antrag,

> der Bekl. Ehemann zu condemniren, daß er entweder die Vollziehung des Personal-Arrestes gegen seine Ehefrau gestatte, oder selbst den Kläger aus dem Vermögen derselben befriedige,

sey daher unstatthaft, und würde im äußersten Falle Ersteres immer dann nur erst statt finden können, wenn die Tapete, welche Kläger abpfänden lassen, verkauft worden und er daraus seine Befriedigung nicht ganz erhalten sollte. In dem Präjudicium in den Beiträgen zur Jurist. Litter. in den Pr. Staaten Th. 4. p. 29. worauf Kläger sich bezogen, sey die species facti nicht extrahiret, mithin lasse sich nicht beurtheilen, in wie fern jener Rechtshandel mit dem gegenwärtigen analogisch sey. Präjudicia

Ehefrau

judicia derjenigen, welchen die gesetzgebende Macht mangele, machten kein Recht. Strube in den Rechtlichen Bedenken Th. 1. 26st. u. 86st. Bed. Griebner de obs. colleg. jurid. §. 16. u. 30. Hoffmann de jure consuet. Cap. 1. §. 17. Hertius Vol. 1. Rsp. 457. no. 2. Gegen die Gründe des Präjudicii selbst in Absicht der Frage aber:

ob die gefängliche Haft wider eine Ehefrau zum Nachtheil des Mannes statt habe?

lasse sich Folgendes einwenden:

1) Sey der Satz, daß, wenn eine Ehefrau eine Schuld mache, der Gläubiger ein völliges Recht erlange, sie zur Bezahlung anzuhalten, und deshalb zu den äußersten Mitteln zu schreiten, nur unter der Einschränkung wahr, insofern dadurch nicht die Rechte eines Dritten gekränkt, welches offenbar in Ansehung des Mannes geschehen, dem ein Theil seines ex lege gebührenden usus fructus oder juris ex operis domesticis uxoris acquirendi entweder durch ein oder das andere Executions-Mittel entzogen würde, woraus sich auch der Grund widerlege, daß die aus dem Contracte der Eheleute herrührende Verbindlichkeit sie nicht hindere, auch andere Contracte einzugehen; welcher an sich richtige Satz nicht in Absicht der Frau ratione bonorum dotalium et paraphernalium, operarum et acquestus domestici gelte, über welche in praejudicium mariti die Frau nicht disponiren könne.

2) Dem aus dem Gegensatze hergenommenen Grunde, daß obgleich die Frau auch aus dem ehelichen Contracte ein Recht zum mutuo adjutorio und ihre Ernährung von dem Manne habe, ihr dieses dennoch kein Recht gebe, die Gläubiger zu hindern, sich an seine Person zu halten, stehe die große Verschiedenheit der männlichen und weiblichen Rechte und Verbindlichkeiten entgegen, aus welchen sich kein Schluß ex inverso machen lasse. Die Ehefrau habe das Recht auf die Güter des Mannes gar nicht, was ihm auf die Ihrigen

gen zustehet. Das mutuum adjutorium sey von beiden Seiten sehr verschieden, und könne, was man im häuslichen Stande darunter verstehe, von der Frau auf eine Zeit lang leichter als von dem Manne entbehret werden, und in Absicht der Alimentation verliere die Frau nichts, wenn sie dem marito einen dotem oder Paraphernalien inferirt habe, da deren ususfructus, insofern er zur Alimentation der Ehefrau nöthig sey, von den Creditoren nicht genommen werden könne, und derselben also daraus Unterhalt zufließe, wenn gleich der Ehemann im Arrest sitze; habe sie aber keine Güter oder kein Vermögen dem Manne zugebracht, so müsse sie sich, wie in dem Falle, wenn der Mann in Armuth geräth, selbst zu alimentiren suchen.

3) Entständen aus dem diesfälligen Widerspruch des Ehemannes die in dem Präjudicium angeführten Folgen nicht, daß nämlich alle Arten der Verbindlichkeiten einer Ehefrau selbst ex delicto aufhören und sie alles Böse ungestraft würde begehen können; indem bei dem delicto einer Frau salus publica im Spiele sey, welche alle jura des Mannes überwiege, welcher alle seine Rechte auf die Person der Frau nachstehen; ab arresto civili gelte auch nie die Consequenz auf arrestum criminalem et poenalem; auch hörten nicht alle Verbindlichkeiten einer Frau auf, sie hätten nur keinen Effect, so lange die Ehe subsistire. Die Meinung des im Präjudicium angeführten Perez ad Cod. Tit. de custod. reorum no. 7. sey also nicht zu verwerfen, und es sey darinn kein Grund angegeben, aus welchem das dominium mariti in uxoris corpus falsch seyn solle, da der Ehemann dergleichen allerdings, wenn es gleich verschiedene Einschränkungen, habe.

Die Gesetze stritten überdem für die diesseitige Meinung. Im l. 3. Cod. de cust. reor. wäre versehen gewesen, daß Frauenzimmer nicht mit Mannspersonen in einem Gefängnisse, sondern separirt verwahrt werden sollen, welches der Kayser Justinian durch die Novelle 134. Cap. IX. Ne Mulieres in car-

Ehefrau

carceribus includantur; Auth. Sed hodie C. de offic. diverf. jud. und Auth. Hodie Cod. de cuft. reor. geordnet und feftgefetzt,

daß wegen eines debiti civilis oder pecun. fisc. eine Ehefrau nicht arretirt werden solle, ihr Ehemann dieselbe vielmehr vertheidigen oder die Execution in ihre Güter geschehen solle (wenn sie nämlich welche hat, worüber ihr die völlige Disposition zustehet);

auch bestimmt habe, daß bei criminibus atrocibus et graviss. mis eine Ausnahme sey.

Dieses Erkenntniß ist hiernächst im Gefolge des Gutachtens des Geh. Ober-Tribunals v. 9. Jan. 1781. S. 59. der N. B. B. 2. zwar pure bestätiget, in der Revisions-Instanz aber per Resol. v. 1. May 1782. annoch das Factum:

daß der Bekl. an dem von seiner Ehefrau geschlossenen Kaufcontract v. 11. Aug. 1775. Antheil genommen, solchen gewußt und genehmiget habe:

für erheblich geachtet, dessen Ausmittelung zur fernern Instruction in erster Instanz verwiesen, und, da der Bekl. den ihm hiernächst in sent. v. 20. Dec. 1782.

welches mit Abänderung des Erkenntnisses zweiter Instanz v. 29. Sept. 1783.

worinn Bekl. pure zur Bezahlung des rückständigen Kaufpretii der Tapete mit 500 Rthlr. sammt Zinsen à 5 p. C. v. 11. May 1776. aus dem Dotal- oder Paraphernalvermögen seiner Ehefrau, oder gewärtig zu seyn verurtheilet worden, daß letztere bis zur völligen Befriedigung des Klägers zur gefänglichen Haft gezogen werde:

in Revis. unter d. 16. Febr. 1784. wieder hergestellt wurde:

auferlegten Eid, daß er seine Ehefrau weder zur Schließung des Contracts v. 11. Aug. 1775. authorisiret, noch solcher mit seinem

Ehefrau

seinem Wissen und Willen geschlossen oder sonst von ihm genehmiget worden, geleistet, der Kläger durch die Purifications-Resolution v. 1. Apr. 1784. mit der wider Bekl. erhobenen Klage abgewiesen worden.

Zwischen diesen Partheyen wurde zu derselben Zeit auch über die Frage:

Ob der Gläubiger einer Ehefrau, der wegen einer an selbige habenden und während der Ehe entstandenen Forderung, wegen des dem Ehemanne daran zustehenden Niesbrauchs seine Befriedigung nicht erlangen kann, fordern könne, daß der Ehemann ihm darüber:

daß während der Ehe so viel von deren Vermögen übrig bleibe, daß er künftig nach getrennter Ehe seiner Forderung wegen völlig befriediget werden könne:

Sicherheit bestelle?

in einem besondern Processe gestritten, per duas conf. v. 8. Nov. 1779. u. 12. May 1780. aber verneinend entschieden, und der Kläger mit der vom Bekl. verlangten eidlichen Manifestation des inferirten Vermögens seiner Ehefrau sowohl, als mit der geforderten vorgedachten Caution abgewiesen. Denn der Gläubiger hat sein Recht nur an und durch die Ehefrau und deren Vermögen. Er kann also offenbar kein größeres Recht haben, als diese selbst in Absicht ihres Vermögens hat. Das Recht einer Ehefrau auf ihr Eingebrachtes aber bestehet während der Ehe in dem bloßen dominio naturali desselben, und dem Ehemanne stehet das sogenannte dominium civile oder der ususfructus davon zu; so wenig also eine Ehefrau während der Ehe einige Disposition über ihr Vermögen hat, eben so wenig kann sie den Rechten nach von dem Ehemanne eine Caution wegen Restitution des dotis nach getrennter Ehe fordern, Berger Oecon. Jur. L. 2. Tit. 3. Th. 19. no. 2. Huber in Append. ad prael. in pand. no. 247. Carpzov P. 2. Const. 9. Dec. 10. no. 6. und die Gesetze nehmen nur den einzigen

Fall

Fall aus, wenn der Ehemann das Vermögen der Frau zu verschwenden anfängt, ad anal. Nov. 197. Cap. 6. pr. Leyser Spec. 317. Med. 3 et 4. Hat also eine Ehefrau nicht einmal das Recht, cautionem pro restituenda dote vom Ehemanne zu fordern, so hat dieses noch weniger ein Dritter, der lediglich causam von der Ehefrau hat. Auch des Gläubigers besonders auf Conservirung der Illatorum abzweckendes Interesse kann ihn zur Cautionsforderung nicht berechtigen, wenn gleich ein Gläubiger nicht so leicht wie die Ehefrau selbst, welche dem Manne zur Seiten ist, wissen kann, wie derselbe mit den Illaten schaltet, auch wohl die Schuldnerin es selbst nicht gut mit dem Gläubiger meinen, und Illata nicht schonen helfen könnte; da in diesem Falle das besondere Requisitum zur Caution, nämlich: Verdacht, würde vorhanden seyn müssen, welcher sich in der Besorgniß gründet, daß der Ehemann nicht gut mit dem dote umgehen werde, dergleichen in dem vorliegenden Falle aber nicht behauptet worden war. —

Ehemann.

Was den Umfang und die Wirkungen des juris advitalitatis, welches ein Ehemann seiner Frau in seinen Gütern und Vermögen per modum pacti bestellt, und den Einfluß betrifft, welcher einer solchen Verschreibung auf die Rechte des Ehemannes in Ansehung der Disposition über seine Güter während seiner Lebenszeit beizulegen, so ist durch das R. v. 23. May 1791. an die Westpreußische Regierung festgesetzt:

daß die Disposition des Mannes über sein Vermögen bei seiner Lebenszeit durch das seiner Frau verschriebene Lebetagsrecht keinesweges eingeschränkt wird, daß daher auf den bloßen Grund einer solchen Verschreibung weder zur Eintragung späterer Schulden, noch zur Löschung des tituli possessionis, noch zu andern über ein Immobile zu treffenden Verfügungen, noch zur Löschung des juris advitalitatis selbst, wenn gleich dasselbe auf den Antrag des Besitzers im Hypothekenbuche wirklich vermerkt worden, die Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist.

Dahin-

Dahingegen muß auf den Fall, wann eine solche Ehe, wo der Frau das Lebetagsrecht verschrieben ist, durch richterliches Erkenntniß getrennt, und der Mann für den schuldigen Theil erklärt wird, in den wegen Abfindung der Frau durch Vergleich oder Erkenntniß festzusetzenden Bestimmungen auch das Erforliche wegen des einer solchen Frau schon ex tunc zukommenden Genusses ihres Lebtagsrechts nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften regulirt werden, und ist es alsdann der Frau unbenommen, so weit ihr darnach ein solcher wirklicher Genuß schon während der Lebzeit ihres Mannes zukommt, das Nöthige deßhalb zur Salvirung ihres dinglichen Rechts im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Aber auch in diesem Falle kann die Frau die vor Eintragung dieses Vermerks von ihrem geschiedenen Manne über das Immobile bei dem Hypothekenbuche getroffenen Dispositiones in praejudicium tertii keinesweges anfechten. (ungedr.)

Ehescheidung.

Auch wider die zurückgebliebene Ehefrau eines fremden in hiesigen Landen sich etablirten Deserteurs kann im Preußischen die Ehescheidungsklage angestellt werden, R. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 294. XV. s. jedoch R. wegen Zulassung der von der Ehefrau eines französischen Obristen angemeldeten Ehescheidungsklage, v. 8. Febr. 1802. p. 306. Wenn geschiedene Eheleute sich wiederum heyrathen, fallen alle Wirkungen des Ehescheidungsurtels weg, R. v. 4. Febr. 1799. N. B. p. 259. VIII. mithin cessiret auch die wegen des zuvor erkannten Pflichttheiles bestellte Caution. R. v. 10. Nov. 1800. N. A. p. 433. B. 1. R. die Wirkung einer erkannten Separation a thoro et mensa betr. v. 1800. p. 2823. X. — Das an die Pommersche Regierung in katholischen Ehescheidungssachen ergangene Rescript v. 22. Jan. 1790. p. 2855. VIII. findet auch auf die Neumark Anwendung. R. an die Neum. Reg. v. 3. Jan. 1803.

Eid,

von Strafe des Meineides N. B. p. 281. XIV.

Ein-

Einkindschaft,

R. die in der Grafschaft Lingen von Stiefeltern in den folgenden Ehen einzuführende, betr. v. 21. Sept. 1801. N. A. p. 156. B. 2.

Erbfolge, s. Consolidation, Schwängerung, Testament.

Der Charité zu Berlin stehet kein Erbrecht auf den Nachlaß der in derselben aufgenommenen und sterbenden Kranken zu. R. v. 2. Jul. 1801. N. B. p. 237. XIII. wohl aber dem Armendirectorium daselbst p. 338. und bedarf es des Tit. 19. Th. 2. §. 59. A. L. R. vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht, p. 339. — Präjud. von Vererbung der Laßgüter mit Uebergehung der Söhne N. B. p. 60. XV. Wenn Jemand eine Frauensperson, die uneheliche Kinder hat, heyrathet, auf Abfindung der letztern vorher nicht bestanden und mit seiner Frau Gemeinschaft der Güter eingehet, erbet das uneheliche Kind die der Mutter zustehende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens mit den ehelichen Kindern zu gleichen Theilen. G. C. v. 3. Febr. 1802. N. B. p. 330. XV. N. A. p. 315. B. 2. —

Das Patent v. 15. Dec. 1687. die Erbfolge der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder betr. (II. V. no. 34.) spricht den legitimatis per subsequens matrimonium nur die Lehnsfolge ab, dagegen werden diese legitimati von der Succession in fideicommissa nicht ausgeschlossen. Knipschild in tract. de fideicommiss. famil. nobilium, Cap. VIII. §. 327.

Quod si vero liberi naturales postea legitimentur, aliter res se habet, et quidem si legitimentur per subsequens matrimonium, hos ita legitimatos in fideicommissis his familiarum Nobilium succedere, non videtur habere dubium; siquidem per subsequens matrimonium legitimati, ex legitimo matrimonio et legitime natis in omnibus et per omnia aequiparantur, nec quicquam ab iisdem effectu differunt, et sequens matrimonium purgat omne

omne vitium antecedens, et retrotrahitur ad tempus conceptionis et nativitatis filiorum, et perinde habetur, ac si contractum esset ante conceptionem et nativitatem filiorum. No. 328. Adeo, ut per subsequens matrimonium legitimati non ficte sed vere legitimi dicantur, nihilque a legitimis differant, per Novell. 74. et 89. Cap. 8. No. 329. Unde etiam parentibus et aliis una cum liberis legitime natis succedunt, iisdemque legitima debetur, et filius legitimatus non tantum patri sit suus heres, sed etiam jus legitimae filiationis quoad agnatos et cognatos omnes quoad successionem consequitur. No. 330. Hinc legitimati per subsequens matrimonium sunt de agnatione et familia parentis et ipsius instituentis, juribus agnationis et familiae ex legitimatione ipsius datis, et jure agnationis habent. No. 331. Et sic etiam per eosdem conservatur familia et agnatio, aeque ac per legitimos, Wesenbeck Consil. 44. No. 43. ubi ait: ita legitimatos suscipere omnia jura legitimorum et omnes actus familiae quoad ascendentes et transversales, etiam ipsis, qui sunt de familia, invitis et non consentientibus. No. 333. Arma et insignia paterna et familiae deferunt. No. 340. Ita legitimati patris nobilitatem consequuntur. No. 341. Atque haec etiam procedere, quando Nobilis per subsequens matrimonium legitimat liberos ex ignobili concubina susceptos, hosque non minus quam ex Nobili concubina procreatos, Nobiles fieri docent etc. Sicuti enim Nobilitatis inaequalitas hodie non impedit matrimonium inter inaequales personas, ita quoque nec legitimationem impedit.

mit welchem auch andere bewährte Rechtslehrer, besonders Ricius in seinem Tractat v. landsäßigen Adel, und Hommel in seinen Rhapsod. Observ. 882. übereinstimmt. Dagegen kann aber ein Thorschreiber, als solcher, zu denjenigen Personen nicht gerechnet werden, welche das Edict v. 9. May 1739. Cont. 1. p. 254. den Edelleuten in der Maße gleichstellet, daß durch deren Verbindung mit dem Adel keine Mißheyrath

Erbfolge

rath entstehe, und wobei der actuelle Stand bei der Verheyrathung (nicht der vorhergehende) den Ausschlag geben muß. Es leidet also eben so wenig einigen Zweifel, daß die Ehe mit der Tochter eines Thorschreibers für eine ungleiche Ehe zu halten sey. Nach dem angeführten Edict v. 1739. ist eine Ehe ungleich, welche mit Töchtern und Wittwen der Bauern, Pächter, aller und jeder Krämer, Künstler, Handwerker, Gastwirthe, Bierbrauer in großen oder kleinen Städten, und überhaupt allen denjenigen Personen eingegangen wird, welche mit diesen benannten Personen gleich conditioniert sind. Ein Thorschreiber in der Residenz ist offenbar nicht besser conditionirt, als ein Pächter, Krämer, Kaufmann, Handwerker, Gastwirth, Bierbrauer, in einer großen Stadt. Ausgenommen sind die Töchter derjenigen, welche, wiewohl nicht adeligen Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civilstande in adeligen und vornehmen Raths-, Gerichts- und dergleichen Ehrenämtern und Bedienungen, oder graduirte Personen oder in gleicher Condition stehende Personen sind. Zu solchen mit Doctoren in gleicher Condition stehenden Bedienten kann man Thorschreiber nicht rechnen, welche nach den ältern Gesetzen (R. v. 30. Jul. 1761. Anh. ad Cod. p. 107.) in vielen Provinzen nicht einmal unter die Eximirten gerechnet werden. Auch thut es nichts zur Sache, wenn gleich hie und da ein Edelmann aus Noth eine Thorschreiberstelle angenommen hat, dadurch wird dieselbe eben so wenig ein vornehmes Ehrenamt, als ein Handwerker und Gastwirth vornehm wird, wenn gleich ein Edelmann aus Noth zu diesem Geschäfte greifen muß. Ferner spricht das allegirte Edict nicht bloß von solchen Gütern, in welchen noch succeſſio feudalis statt hat, sondern es spricht überall von gewesenen Lehngütern, und daß auch die Landerben die Kinder aus einer solchen Mißheyrath ausschließen sollen, auch aus dessen ganzem Inhalt die Meinung des Gesetzgebers dahin hervorgehet, daß kein aus einer Mißheyrath erzeugter Edelmann nach irgend einer Art von Succession ein Adeliges Grundeigenthum acquiriren könne. Der gebrauchte Ausdruck: gewesene Lehngüter, ist ganz allgemein, und da bei Ermangelung von Agnaten diese Güter aufhören, Lehngüter

Erbfolge

zu seyn, und ein wirkliches Allodium werden, dennoch aber in diesem Falle die Kinder ungleicher Ehe darinn nicht succediren sollen, so folget hieraus ganz klar, daß, wenn auch die Lehngüter wirklich zu Allodium geworden wären, dennoch darinn die Succession der Kinder ungleicher Ehe wegfallen müsse. Außerdem hat auch die Lehnsconstitution einem jeden ersten Erwerber freigelassen, die Art, wie in seinem Gut succedirt werden soll, festzusetzen. Wenn nun der erste Erwerber verordnet hat, daß ein Gut als ein vollkommenes Majoratgut angesehen und gehalten werden, daß nur die Söhne und zwar immer der Erstgebohrne darinn succediren soll, und daß keine Schulden darauf gemacht werden sollen, so soll es nach dessen Willen als ein altväterliches Lehngut und noch strenger behandelt werden. Was bei alten Lehngütern statt findet, muß auch hier statt finden. Ein Majoratgut gehöret nicht zum Allodio des Erblassers, und da in dem Edict v. 1739. festgesetzet ist, daß die Kinder ungleicher Ehen sich nur allein an dem Erbe, so ihr Vater verlässet, begnügen sollen, so sind sie dadurch deutlich genug von der Succession in Majoratgüter ausgeschlossen. Ita jud. in C. v. St. — c. v. M. — per 3. conf. d. 14. März 1791. d. 14. May 1792. d. 18. Jan. 1793. Nach gleichen Principien ist in C. v. Sch. c. die Wittwe v. Sch. und deren Tochter unter d. 24. Jan. 1794. erkannt und angenommen worden, daß obiges Gesetz auch die Wittwe von der Erbfolge ausschließe. Denn, sollten nur die aus einer Mißheyrath erzeugten Kinder zum Besitz adeliger Güter nicht zugelassen werden, so war die ausdrückliche Bestimmung nöthig: daß selbige der Wittwe des von Adel, mit der er die Mißheyrath eingegangen, zufallen sollten. Dieses verordnet aber das Edict nicht, sondern es übergehet die Wittwe, weil dieselbe nicht einmal Erbin wird, und sagt: daß die Güter an die nächsten Verwandten kommen sollen, wodurch sich jene Behauptung schon von selbst widerlegt, nicht zu gedenken, daß es mit dem oben festgestellten Sinne des Gesetzes nicht nur ganz unvereinbar, sondern auch widersprechend seyn würde, das Gegentheil anzunehmen, und die Wittwe zu dem Besitze eines Guts zuzulassen, dessen die Kinder unfähig seyn sollten.

Die

Erbfolge

Die letztere Sache ist jedoch, da beide Theile sich verglichen, nicht durch die folgenden Instanzen gegangen. —

In der Joachimischen Constitution v. 1527. C. C. M. II. I. no. 3., nach welchem besonderen Provinzialgesetze die Erbfolge in der Neumark excl. bei Adeligen Lehnen in dem Herzogthume Crossen und Züllichau bestimmt wird, ist von der Gerade und dem Heergewette, die ihren Ursprung aus dem Sachsenrechte haben, Koch de succeff. ab int. Sect. 3. p. 151. et autor. ibi cit. nichts enthalten. Nun trat im J. 1773. in der Neumark der Fall ein, daß zu Zielenzig die verwittwete Kriegsräthin Bone geb. Müller starb und keine weiblichen Erben hinterließ, mithin die leibliche Schwester derselben, die verehl. Majorin Struve geb. Müller, nach dem im Züllichauschen Creise der Neumark geltenden Sachsenrechte als nächste Cognata die Auskehrung der Mittel-Gerade forderte, und deshalb die Söhne ihrer verstorbenen Schwester, die beiden Gebrüdere Bone auf Schwarniz und Krausche, welche ihr das Recht, solche fordern zu können, bestritten, in gerichtlichen Anspruch nahm. Diese beriefen sich nämlich auf die Willkühr v. 1425, welche von dem Rathe und der Bürgerschaft zu Züllichau gemacht, und von dem damaligen Landesherrn, dem Herzoge Heinrich, bestätiget (C. C. M. VI. I. no. 5.), wodurch daselbst die Gerade schon vor länger als 300 Jahren aufgehoben, daß eben dieses durch die Landtagsrecesse v. 1534. 1538. 1572. (C. C. M. VI. I. p. 28. 48. u. 109.) in allen übrigen der Brandenburgschen Hoheit unterworfenen Städten und Dörfern geschehen, auch überhaupt in selbigen die Succession nach Sachsenrechte abgeschafft und dagegen die Succession nach Kayserrechten und der Joachimischen Constitution v. 1527. eingeführet worden. Die hierbei vorkommenden Streitfragen:

„Ob in dem Weichbilde Züllichau die Gerade jure „successionis allodiati gefordert werden könne?"

„Ob, wenn Notherben sie auskehren müssen, laesio in legi„tima dabei in Betrachtung zu ziehen?

Erbfolge

„Wie die Läsion auszumitteln?"

wurden durch das Erkenntniß der Neumärkschen Regierung v. 21. Apr. 1774. dahin:

daß Klägerin aus der Verlassenschaft der Bekl. Mutter Kriegsräthin Bone die Gerade zu fordern für wohl befugt zu achten, es sich jedoch von selbst verstehe, daß Klägerin gehalten, denen Beklagten aus der Gerade den Pflichttheil zu ergänzen, falls der übrige Nachlaß der verstorbenen Bone nicht hinreichend seyn sollte, die legitimam des gesammten Nachlasses zu gewähren, und des Endes Bekl. schuldig, ein Inventarium oder eidlich zu erhärtende Specification des gesammten Nachlasses ihrer verstorbenen Mutter ad Acta einzureichen und der Klägerin ad monendum zu communiciren, die zur Gerade gehörige Stücke gerichtlich zu taxiren, den übrigen Nachlaß hingegen resp. zu subhastiren und zu verauctioniren:

entschieden. Die Gründe dieser in erster Instanz bei der Neumärkschen Regierung erfolgten rechtlichen Entscheidung, gegen welche kein Rechtsmittel eingewandt wurde, bestanden darinn: Wenn es gleich wahr ist, daß die Gerade, Heergewette und Mußtheil in dem vom Herzoge Heinrich am Drauschkentage ao. 1724. der Stadt Züllichau confirmirten Willkühr gänzlich abgeschafft und aufgehoben worden, so kommt es doch hauptsächlich bei Entscheidung der Frage: Ob die Gerade im Züllichauischen gelte? auf den Landtagsreceß v. 1539. Freitags nach omnium Sanctorum an. Dieser ist wie sein Prooemium zeiget, mit der Einwilligung der damaligen Stände und denen von den Städten vom Markgrafen Johann errichtet worden, und enthält pag. 55. des Corp. Const. March. P. VI. Sect. I. folgende Worte:

„Derowegen sich auch unsere Prälaten, Herren, Männer und „Städte aller Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gerichte „und Rechtens verziegen und abgesagt: Ordnen und wollen „wir, daß hinfürder in Erbtheilungen kein Heergeweht, Ge-

„rade,

Erbfolge

„rade, noch Mußtheil soll genommen werden, noch gegeben,
„besonder in deme und andern allen Kayser-Recht, dergestalt,
„wie hievor in unser aufgerichten Constitution und Ordnung
„der Erbfelle geordnet, durch Jedermenniglich soll gehalten
„werden."

Hierdurch scheinet nun zwar der Gesetzgeber die Willkühr von 1425. recht bestätiget und eine ganz gleiche Erbfolge eingeführt zu haben, allein er redet gleich folgendergestalt in diesem lege noviori weiter:

„doch ausgenommen die Weichbilder Crossen, Cottbus, Som-
„merfeld und Zülch, die sich des Sechsischen Rechten, ane
„die beiden Artikel die Succession und Erbfelle
„belangende zu gebrauchen vorbehalten haben."

Daß die Worte des Gesetzgebers:

ane die beiden Artikel von der Succession und Erbfelle belangende

dahin zu erklären:

daß nämlich die Weichbilder Cottbus, Crossen, Sommerfeld und Züllichau sich das Sachsenrecht excl. derer beiden Artikel von der Succession und Erbfälle vorbehalten hätten, und daß mithin das Jus Geradae als ein Successionsrecht von dem Reservato ausgeschlossen sey:

stimmt mit dem Zusammenhange des Vorhergehenden in dem gedachten Recesse gar nicht überein, und man kann solches, ohne dem Sinne des Gesetzes Gewalt anzuthun, nicht annehmen. Der Markgraf Johann wollte nämlich den Gebrauch des Kayserrechts d. i. des juris Justinianei einführen. Er hob daher alle Gebräuche und Gewohnheiten voriger Gerichte auf und verbot, daß hinführo in Erbtheilungen keine Gerade, Heergewette noch Mußtheil genommen, sondern nach der vor ihm emanirten Constitution, nämlich der Joachimica succediret werden sollte. Von dieser Disposition nimmt er jure specialiter et jure quodam

dam singulari die Weichbilder Cottbus, Crossen, Sommerfeld und Züllichau aus dem Grunde aus, weil sie sich den Gebrauch des Sachsenrechts vorbehalten hatten. Sollten nun die beiden Artikel von der Succession und Erbfälle auf die Gerade, Mußtheil und Heergewette gehen, so hätte das ganze Gesetz offenbar keinen Sinn, und man müßte die Ungereimtheit annehmen, daß ein Gesetz eine und eben dieselbe Sache erlauben und auch zugleich verbieten könnte. Ueberdem bedeuten die Worte: Succession und Erbfelle in der That einerlei, und sie können daher ohnmöglich 2 besondere Artikel genannt, vielmehr offenbar nur auf den in Artikel abgetheilten Sachsenspiegel und den 5ten und 17ten Artikel des ersten Buchs des Sächsischen Landrechts, welches gerade die im Recesse v. 1539 nicht genannten beiden Artikel sind, bezogen werden; zumal das Wort: belangend, eine Bezugnehmung auf vorhergegangene damals allgemein bekannte Gesetze, und anzeiget, daß hier von andern Artikeln, als von der Succession und Erbfelle selbst, die Rede seyn müsse. Dieses wird um so mehr wahrscheinlich, da, wenn der Gesetzgeber die Gerade, Heergewette und Mußtheil darunter verstanden hätte, er nicht von zweien, sondern von dreien Artikeln geredet haben würde; die natürlichste Auslegung dieser letztern aus dem Recesse angeführten Worte ist also wohl diese:

die Weichbilder Cottbus, Crossen, Sommerfeld und Züllichau sollen das Sachsenrecht, mithin die Gerade, Heergewette und Mußtheil beibehalten, nur in einigen Artikeln von der Succession und Erbfällen sollen sie sich des Kayserrechts bedienen:

Es stehet dieser Erklärung auch die Disposition des 33sten Cap. der Cammergerichts-Ordnung v. 11. Dec. 1700. keinesweges entgegen, welche kein lex declaratoria ist, sondern ipissima verba des Landtagsrecesses v. 1539. in denen Worten:

„So seynd doch die beiden Artikel die Succession und Erb-
„felle

Erbfolge

„selle belangend ausdrücklich daselbst (nämlich in dem Land„tagsrecesse) excipiret"

wiederholet, mithin nur die Frage:

welches sind denn die beiden ausgenommenen Artikel in der Succesion?

übrig bleibt. Dieses Gesetz bestätiget vielmehr den Ständen das damalige Reservatum, schränkt solches nur auf das Jus Saxonicum vetus ein, und gesteht in dem 35sten Cap. sogar den Frauen der Lehnsbesitzer die Gerade, Morgengabe und Mußtheil, und dem proximo agnato das Heergewette, so viel nach alten Sächsischen Rechten bräuchlich, zu. Dieses würde gewiß nicht geschehen seyn, wenn der Gesetzgeber den Landtagsreceß v. 1539. nach obiger Erklärung verstehen wollen. Es wird indessen auch nicht schwer seyn, zu entdecken, was für Artikel in der Succession der Markgraf Johann von der Disposition des Sachsenrechts ausgenommen wissen wollen. Schon im J. 1521. hatte Kayser Carl V. in einer Constitution, zu Nürnberg publicirt,

1. die Succession der Kindeskinder dergestalt, daß solche sich ohne Unterschied des juris repraesentationis bedienen sollten, festgesetzet,

2. war eben dieses in Ansehung der Schwester- und Bruderkinder verordnet.

Wenn also in dem der Stadt Crossen von gedachtem Markgrafen im J. 1551. Dienstags in den Osterfeiertagen gegebene Privilegium und Confirmation des Juris Saxonici (C. C. M. VI. I. no. 30. S. 92.) dem Weichbilde Crossen zwar das Sachsenrecht bestätiget, in folgenden Worten:

„daß die Erholung des Rechten, wie obstehet, an keinem an„dern Orte, denn bei dem Schöppenstuhle zu Leipzig soll ge„sprochen, und ohne allen gefährlichen Verzug männiglich ge„richtet und Recht gehalten werden, doch ausgezogen

„die

Erbfolge

„die 2 Fälle, die Succession Kindeskind und „Schwester- und Bruder Kind, bei denen soll es ver„bleiben, bei Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnä„digsten Herrn gesetzten und von des Heil. Röm. Reichs Stän„den bewilligten Constitution, wie auch Weyl. Unsers Herrn „Vaters gemeine Landschaft der Mark Brandenburg und zuge„hörigen Landen publiciret und durch sie alle einträchtiglichen „angenommen worden u. s. w.

aber 2 Fälle ausdrücklich ausgenommen werden, so wird durch diese Confirmation offenbar der Landtagsreceß v. 1539. declariret, und es ist wohl nichts gewißres, als daß der Markgraf diese beiden hier genannten Successionsfälle in der streitigen Stelle verstanden und auf jene allgemein bekannte Constitution v. 1521. in dem Landtagsrecesse hingewiesen habe. Denn das Weichbild Crossen wird in dem mehrgedachten Recesse auch als ein solches ausgeführet, das sich den usum juris Saxonici vorbehalten, und mithin können, da alle 4 Weichbilder in dubio gleiches Recht haben, nur die vorgenannten Successionsfälle einzig und allein von dem in dem Landtagsreceß vorbehaltenen usu juris Saxonici ausgeschlossen seyn. Mit dieser Erklärung stimmt auch das von Stryk in tract. de succ. ab int. Diss. 3. Cap. 3. §. 14. angeführte Präjudicium der Neumärkschen Regierung v. 1615. und derselbe entscheidet die vorliegende Frage §. 13. 14. 15. eben so; eben dieser Meinung tritt Hoffmann in not. ad Prooem. Const. March. pag. 13. bei, und sagt: prona igitur est conclusio, ultra duos exceptos casus, juris antiqui usum haud fuisse restrictum; analogia juris rechtfertiget dieselbe noch mehr und hebet allen Zweifel. Nach dem jure veteri Saxonico konnten nämlich:

1. Brüder-

2. Kindeskinder, insbesondere Tochterkinder gar nicht succediren,

und in Ansehung der erstern fand das Jus repraesentationis nicht statt.

Jure

Erbfolge

Jure Saxonico bonis hereditatis seu allodialibus jus repraesentationis in ordine collateralium non habet locum, sed qui proximior gradu est, remotiorem excludit.

Struv. in Jurisprud. Rom. Germ. Forens. L. II. Tit. XXX. §. 16.

Hoffmann in nat. ad Const. March. Tit. VII. p. 101.

Rother in Comment. ad Ludewici Pand. p. 1149.

Der Markgraf Johann sah die offenbare Unbilligkeit dieser Gebräuche ein, und wenn er den Weichbildern Cottbus, Crossen, Sommerfeld und Züllichau den usum juris Saxonici bestätigte, so nahm er davon die gedachten beiden Fälle aus, und setzte fest, daß bei diesen das Kayserrecht ob longe aequiorem dispositionem pro norma angenommen und nicht nach dem alten Sachsenrecht succediret werden sollte. Wie kann man daher noch wohl zweifeln, daß die streitige Stelle in dem Landtagsrecesse v. 1539. von den gegenwärtigen Successionsfällen verstanden werden müsse, und daß auch in dem Weichbilde Züllichau die Gerade üblich sey? Zwar wird eingewandt, daß daraus, daß der Stadt Crossen in dem oberwähnten Privilegium v. 1551. der usus juris Saxonici confirmiret worden, folge, daß dieses Weichbild das Sachsenrecht nicht gehabt haben müsse, weil es sonst keiner Confirmation bedurft haben würde; allein es folget eben das Gegentheil daraus, da eine Confirmation eigentlich kein neues Recht giebt, sondern einen bereits geschehenen Actum voraussetzt und corroborirt,

Confirmatio non facit actum, sed jam factum corroborat. Mev. P. VII. D. 232. no. 4.

und der Markgraf Johann würde vielleicht auch den 3 übrigen Weichbildern den usum juris Saxonici ebenfalls bestätiget haben, wenn sie darum so wie die Stadt Crossen Ansuchung gethan hätten. Der fernere Einwand: daß, wenn auch nach dem Landtagsrecesse v. 1539. den Weichbildern Crossen, Cottbus, Sommerfeld und Züllichau wirklich das jus Geradae bestätiget worden wäre, dieses Gesetz ihnen dennoch die Succession nach dem

Erbfolge

dem Sachsenrechte nicht anders geben könne, als dasselbe zur Zeit der Errichtung des gedachten Receſſes üblich gewesen, weil den Weichbildern das Sachsenrecht bloß darinn vorbehalten worden wäre, und ihnen mithin, da die Gerade durch die Willkühr v. 1425. (C. C. M. VI. I. no. 5.) aufgehoben, und durch den Receß nicht wieder eingeführt sey, das jus Geradae doch nicht zustehe; ist ganz unerheblich. Denn der Landtagsreceß ist nicht ein lex posterior generalis, sondern specialis, indem nach der angenommenen richtigen Erklärung desselben die Gerade überhaupt verboten, die Weichbilder Cottbus, Crossen, Sommerfeld und Züllichau aber von dem Verbote der Gerade ausgenommen worden, und mithin dadurch die Gerade in diesen Weichbildern lege speciali wieder eingeführt ist. Endlich declarirt auch die Lehnsconstitution v. 1724. §. 29. den Landtagsreceß, wenn sie in dem gedachten §pho den mehrgedachten Weichbildern das jus Geradae überhaupt zugestehet, und um so mehr als ein lex declarativa angenommen werden muß, als sie sich expressis verbis auf den Landtagsreceß beziehet. Außer diesem kann dieses Gesetz indessen eben so wenig als das 35ste Cap. der Cammer-Gerichts-Ordnung v. 11. Dec. 1700. etwas zur Entscheidung der gegenwärtigen Streitfrage beitragen. Denn wenn gleich die Lehnsconstitution vorerwähnten Weichbildern die Gerade überhaupt giebet, auch sonst nach der Praxi Tribunalis Berolinensis auf personas civici ordinis extendirt wird,

Behm. Jus Nov. Controv. Obs. 27.

so schränkt sie doch §. 81. das jus geradam petendi bloß auf den Fall ein, wenn die Frau vor dem Manne verstirbt. Nun ist aber der gegenwärtige Fall just umgekehrt, indem der Bekl. Vater eher als ihre Mutter gestorben ist. Ferner redet die Lehnsconstitution nur von Gutsbesitzern. Der Bekl. Mutter aber hat geständlich kein Gut besessen, sondern im Züllichauschen gewohnet und ist auch daselbst verstorben. Wenn nur statuta domicilii das jus succedendi begründen:

Bona mobilia quod attinet, in his statuta successoria illius loci attendenda, ubi domicilium defunctus habuit, Stryk in dissert. de succes. ab int. Diss. I. Cap. IV. §. 3.

so

Erbfolge

so kann gegenwärtiger Fall auch nur nach denen Züllichauschen Statuten, welche durch den Landtagsreceß bestimmt sind, entschieden werden, und es ist mithin die Frage: ob der Bekl. Vater das Gut Krausche ante oder post allodificationem acquirirt habe? ganz unerheblich. Eben so wenig ist hier die Cammergerichts-Ordnung v. 1700 applicabel, da diese im 35. Cap. bloß von Besitzern adeliger Güter redet, der Bekl. Mutter aber, wie schon angeführt, kein Gut besessen hat. Es bedarf indessen auch nicht mehrerer Gesetze, um das Recht der Klägerin zu begründen, sondern der oft angeführte Receß ist zur Entscheidung der Sache hinreichend. Wenn endlich von dem Magistrat zu Züllichau unter d. 28. Jun. 1773. attestiret wird, daß die Niftelgerade durch die Willkühr v. 1425. aufgehoben und mit Wissen des Magistrats niemalen gefordert, sondern nach der Joachimica v. 1527 succediret worden sey, so kann auch dieses Attest nicht zureichen, der Klägerin die Gerade abzuerkennen; denn

1. Ist gleich die Gerade durch die Willkühr v. 1425. im Züllichauschen aufgehoben worden, so ist sie doch durch den Landtagsreceß v. 1539. als ein neueres Gesetz wieder eingeführet.

2. Folget daraus, daß die Niftel-Gerade nicht gefordert, sondern nach der Joachimica succediret worden, kein Non-Usus legis oder Consuetudo contraria, denn diese muß contradicto judicio bestätiget seyn.

> Cum de consuetudine civitatis vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando judicio consuetudo firmata sit. l. 34. Pand. de leg. Sctis etc. Leyf. in Med. ad Pand. Spec. X.

Hiervon erwähnet aber das gedachte Attest nichts, und führet auch nicht einmal besondere Fälle an, in welchen nach der Joachimica succediret worden, welches doch um so nöthiger war, als dadurch consuetudo contraria bewiesen werden soll.

3. Wird

Erbfolge

3. Wird immer pro vigore legis präsumirt, und die Neumärksche Regierung ist in der Declaration über einige Puncte der neuen Justizverfassung v. 12. Jun. 1748. §. 25. (C. C. M. p. 59. Cont. IV.) angewiesen, auf die wohlhergebrachten Landesgesetze und Recesse zu sprechen, und nicht auf Beweis: ob solche in usu sind? zu erkennen.

4. Stimmt dieses Attest mit einem von dem Magistrat zu Züllichau unter d. 8. Nov. 1773. in Actis: die Grundsätze des Verfahrens bei Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern betr. erstatteten Bericht nicht recht wohl, indem der Magistrat darinn noch dubitiret, ob die Gerade gefordert werden könne oder nicht? weshalb auf dieses Attest keine Reflexion genommen, noch weniger darüber: daß der Landtagsreceß v. 1539. im Züllichauschen nicht in usu sey, ein Beweis nachgelassen werden kann.

Wenn endlich Bekl. behaupten, daß, wenn die Klägerin die Gerade erstreiten möchte, sie an der legitima lädiret werden würden, und daher im schlimmsten Falle das Supplementum derselben aus der Gerade verlangen, welches erstere sich nach beendigtem Defectatorio finden wird, so beantwortet Barth in seinem Berichte von der Gerade Cap. 7. §. 28. diese Frage affirmative und bestätiget sie durch Präjudicia Sächsischer Gerichtshöfe, und da dieser Rechtslehrer an dem angezogenen Orte weiter nichts als taxationem der Geradestücke verlangt, distractio lege auctionis aber auch mit der Natur der Gerade, als welche in natura ausgeantwortet werden muß, streitet, so ist nur bloß auf die Taxation erkannt worden.

Nach dieser in vorbenannter Proceßsache Struvin c. die Gebrüdere Bone, obwohl nur in erster Instanz, unter d. 21. Apr. 1774. erfolgten rechtl. Entscheidung sind auch die in Sachen der Sallbachschen Geschwister c. die Rubin-Hufnagel-Gerlach- und Hagedornschen Geschwister d. 29. Febr. 5. Dec. 1788. u. 22. Jun. 1789. gleichlautend ergangenen Erkenntnisse, dergleichen auch in S. Müllern w. Raue, erfolgt.

Es

Erbfolge

Es ist darinn angeführet, daß aus dem Inhalte der Cammergerichts-Ordnung v. 1700. Cap. 33. worinn festgesetzet:

daß die Ehefrauen das ihnen nach der Joachimica zustehende jus optionis nicht zum Schaden der Creditoren mißbrauchen, sondern sich binnen 6 Monaten cathegorisch erklären sollen: ob sie Erbe nehmen oder Ilata repetiren wollen?

mit dem Anhange:

daß alles dies auch auf die Weichbilder in den incorporirten Creisen gehen solle, weil auf abgestattete Berichte der Neumärkschen Regierung verordnet sey, daß es in dergleichen Fällen auch alldort nach der Neumärkschen Cammergerichts-Ordnung gehalten werden solle:

und zwar aus dem Grunde:

„denn obwohl diese Creise in dem Recesse v. 1539. sich das „Sachsenrecht vorbehalten, so wären doch die beiden Artikel, die Succession und Erbfälle betreffend, „ausdrücklich ausgenommen;

nicht gefolgert werden könne, daß, wenn auch der Sinn des Recesses v. 1539. zweifelhaft sey, dennoch durch diese Cammergerichts-Ordnung schlechthin alle Art nach sächsischem Rechte zu succediren, aufgehoben worden. Denn

1) sey in der C. G. O. nicht von allen Successions-Fällen, nicht einmal, strenge genommen, von der Succession unter Eheleuten, sondern bloß von einem termino juris optionis die Rede;

2) sey offenbar, daß der Gesetzgeber nicht intendirt habe, alle Succession nach Sächsischem Rechte aufzuheben, weil sonst in dem bald folgenden Cap. 35. nicht ganz besonders für die incorporirten Creise das Leibgedinge, Gerade, Mußtheil und Heergewette, so viel nach dem alten sächsischen Rechte gebräuchlich und recht ist, festgesetzt werden;

3) der

Erbfolge

3) der Gesetzgeber auch ohne Einwilligung der Stände dieses Reservat aufzuheben nicht intendiren können, dieses auch um so weniger anzunehmen, als ipsissima verba des Recesses v. 1539. wiederholet, also es schlechterdings bei diesem Recesse belassen und nur festgesetzt worden, daß dieses Reservatum nur auf das alte Sachsen-Recht zu deuten sey;

4) habe der Gesetzgeber vielmehr nur, in so fern den Wittwen ein jus optionis zustehe, eine gewisse Zeit zu dieser Wahl bestimmen wollen, an welche Zeit ohnbedenklich auch die Wittwen der incorporirten Creise gebunden werden können, in so fern ihnen nach sächsischen Rechten die Wahl zustand, entweder ihre illata zu repetiren, oder partem quotam des gemeinschaftlichen Vermögens zu nehmen.

Auch die Lehnsconstitution v. 14. Aug. 1724. P. 3. §. 57. nach welcher es scheine, daß überall nach der Joachimica succedirt werden solle, rede im gedachten Abschnitte nur von der Erbfolge unter Eheleuten; auch könne derselbe bloß von der eigentlichen Neumark ohne die incorporirten Creise verstanden werden, weil von diesen letztern ausdrücklich P. II. §. 29. auf den Grund des Recesses v. 1539. festgesetzt sey, daß sie sich das Sachsenrecht reservirt hätten.

In der benannten Proceßsache der Sallbachschen Geschwister ist zugleich auch, da die Kläger nur von einer Halbschwester, die Beklagten dagegen von vollbürtigen Schwestern des Vaters ihr Erbrecht herleiteten, die Frage:

Ist der Rechtsspruch: Halbe Geburt tritt einen Grad zurück, nur in Concurrenz mit vollbürtigen Geschwistern und Geschwister-Kindern, oder auch in Concurrenz entfernterer Grade der Seiten-Verwandtschaft nach altem Sachsenrechte anwendbar?

bejahend für das Letztere entschieden worden. Beide Meinungen haben unter den Rechtslehrern ihre Vertheidiger gefunden.

Erbfolge

den. Für erstere sind Puffendorf in Obs. jur. univ. T. II. Obs. 193. Bakmeister in der Widerlegung des Krohnschen Versuchs über die Lehre vom Vorrechte der vollen Geburt; Engelbrecht in Obs. P. II. Obs. 60. von Cramer Wezlarsche Nebenstunden P. IV. P. 84.; für die letztere Meinung: Huber in prael. Jur. civ. L. II. §. 14. Carpzov in jurispr. for. P. III. Const. 18. Def. 21. 22. 23. Stryk de succeff. ab int. Diff. 3. Cap. 3. §. 6. 7. 8. Berger in oecon. jur. L. II. T. 4. §. 39. no. 5. Hommel in Rhapf. IV. Vol. 2. Obs. 27. welcher letztere besonders zeigt, daß die gegenseitige Meinung bloß aus einer irrigen Uebertragung der Römischen Grundsätze in das Sachsenrecht fließe. Wäre hier auf Autorität zu sehen, so würde ohnehin schon der Ausschlag auf die Seite des Carpzov, Stryk, Hommel, welche in den Sächsischen Gerichtshöfen classisch sind, fallen müssen. Allein je uneiniger die Doctoren sind, desto bestimmter spricht das Gesetz und läßt keine Mißdeutung zu. In dem 3ten Artikel des Sächsischen Landrechts, in welchem die ganze Successions-Ordnung vorgetragen, und die Grade figürlich an den Gliedern des menschlichen Cörpers vorgestellt worden, heißt es:

„An dem Gliede des Halses stehen die Kinder, so als leib„liche Geschwister von einem Vater und einer Mutter geboh„ren sind.

„Sind es Stiefgeschwister, so können sie an einem Gliede „nicht zusammen stehen, sondern rücken weiter an ein ander „Glied.

Hieraus folget, daß, wenn das Schema genealogicum einer Familie angelegt wird, und darinn voll- und halbbürtige Geschwister vorkommen, in Ansehung der letztern ein Grad leer gelassen und sie in einen entferntern Grad gesetzt werden müssen. Daß dieses auf alle folgende Grade Einfluß habe, liegt in der Sache, und ist um so ungezweifelter, als

1) in dem ganzen Landrechte keine Stelle vorhanden ist, die auch nur auf die entfernteste Art vermuthen ließe, daß dieser

ser Unterschied ultra fratrum liberos nicht weiter attendirt werden solle;

2) der nähere Grad in der ganzen Materie der Succession so unbedingt entschied, daß sogar Brüder und Schwestern die Bruder- und Schwesterkinder ausschließen;

3) in dem 3ten und 17ten Artikel die Regel unbedingt festgesetzt ist: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, worüber der dritte Artikel sich folgendergestalt ausdrückt:

> Diejenigen, so zwischen dem Nagel und dem Haupte in gleichem Grade sich zu der Verwandtschaft rechnen können, die nehmen das Erbe zu gleichen Theilen, der sich aber näher zu dem Sipp ziehen mag, der gehet denen andern im Erbe vor.

weshalb der Rechtsspruch: Halbe Geburt tritt einen Grad weiter nach altem Sachsenrechte auf alte Collateral-Erbschaften uneingeschränkte Anwendung finden muß. Auch heißt es in dem Sachsenspiegel, welcher von dem Christoph Zobel als Mitglied des Schöppenstuhls zu Leipzig 1569. mit Summarien und Additionen herausgegeben, im 1 Buch Art. 3. p. 16.

> Differentia, an quis ex utroque parente defuncto junctus sit, jure communi non extenditur ultra fratres et horum filios. Jus autem Saxonum hoc in loco longae consuetudinis interpretatione fulfultum, hanc differentiam extendit etiam ad quoscunque agnatos ulteriores, ut apparet ex regulis successionum et communi observantia.

und in Art. 20. lib. 2. ad d. wird diese Stelle noch mehr erläutert, indem er daselbst sagt:

> haec regula, quod frater ex altero parente tantum in remotiorem gradum recedat, non extenditur ultra fratrum eorumque liberos, quando agitur de successione fratris, quando fratrum filii succedunt suis patruis. Ergo ubi in

suc-

Erbfolge

succeſſione concurrunt nepos fratris ex altero parente tantum conjuncti cum pro-nepote fratris utrinque conjuncti, huic ille praefertur. Quod ipſum de jure communi dubium non habet. Jus autem Saxonicum ita ſumitur in articulo 3. lib. 1. de conſuetudine, ut extendatur ad quoscunque ulteriores agnatos et hujusmodi extenſio ſervatur in practica.

Bekanntlich iſt zwiſchen der Gerade, welche die Frau aus ihres Mannes Vermögen erhält, und der Gerade, welche die Spielmagen aus dem Frauen-Vermögen erhalten, ein Unterſchied. Der Art. 24. des Sachſenſpiegels redet bloß von der erſten Gerade, nämlich von demjenigen, was die Frau nach dem Tode ihres Mannes erhält, dahingegen redet der Art. 31. von dem Fall, wenn die Frau ſtirbet, und diſponirt alsdann, daß die nächſte Nifftel die Gerade als ſie das hat, in quantum poſſidet, erben ſolle, ohne weiter zu beſtimmen, worinn dieſe Gerade beſtehe. Dieſem Mangel hat die Neumärkſche Lehnsconſtitution v. 1724. II. V. 78. abgeholfen. Sie beſtimmt §. 38. was zur Gerade, welche die Wittwe aus des Mannes Vermögen erhält, und §. 81. was zur Niftel-Gerade, die aus der Frauen Vermögen gegeben wird, gehören ſoll. Im Weſentlichen kommen zwar beide überein und der Unterſchied iſt nur geringe. Indeſſen iſt doch, da ſolcher einmal gemacht iſt, klar, daß in dem Fall, wo die Wittwe geſtorben iſt, die Gerade nicht ſo beſtimmt werden könne, wie ſie §. 38. auf den Fall beſtimmt iſt, wenn der Ehemann vor der Frau ſtirbt, und die Wittwe aus des Ehemannes Vermögen die Gerade nimmt, ſondern daß dieſe beſtimmt werden müſſe, wie ſie nach §. 81. feſtgeſetzt iſt, wenn die Frau ſtirbt und die Nifteln zur Succeſſion kommen, woraus aber nicht folget, daß auch die Verordnung im §. 82. angewandt werden könne. Daſelbſt wird nämlich geredet, daß die Nifteln der verſtorbenen Frau von der Wittwe nur diejenigen Geradeſtücke fordern ſollen, welche die Frau inferirt oder ererbt hat, hingegen keinen Anſpruch machen können auf dasjenige, was ſtante matrimonio von dem Manne oder der Frau angeſchafft iſt. Offenbar redet dieſer §. von dem Fall, wenn

der Ehemann noch lebet, und will, daß dasjenige, was während der Ehe angeschafft ist, ihm verbleiben soll; welches man unmöglich auch auf den Fall extendiren kann, wenn der Ehemann schon verstorben, und von der Succession der Wittwe die Rede ist. Diese hat dasjenige, was stante matrimonio angeschafft ist, nunmehro aus des Mannes Vermögen ererbet. Sie besitzet nunmehro diese Geradestücke als ihr Eigenthum, und vererbet alles, was sie hat, nach dem Art. 31. des Sachsenspiegels auf ihre Nifteln. Ita jud. mit Abänderung des Erkenntnisses erst. Inst. v. 27. März 88., d. 5. Dec. 1788., best. in Rev. d. 22. Jun. 1789.

Erbtheilung.

Wenn bei Erbtheilungen zwischen Söhnen und Töchtern in Rücksicht der väterlichen Güter nach Pohlnischen Rechten, und bei Absindung der letztern, zu verfahren. R. v. 29. Dec. 1800. N. A. p. 30. B. 2.

Execution.

Die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 95. ist nur dann anzuwenden, wenn von Execution in das Mobiliare des Schuldners die Rede ist, und schließt die übrigen Grade der, nicht aus. R. v. 21. Dec. 1800. N. A. p. 18. B. 2. auch findet diese Vorschrift des §. 95. auf den Kahn eines Schiffers keine Anwendung. R. v. 23. Jul. 1801. N. B. p. 352. XIII. R. die, gegen Südpreußische Mediatstädte und deren Cämmereyen betr. v. 8. Oct. 1796. N. B. p. 169. XV. die Befugniß eines Zinsberechtigten in der Mark, seinen die Prästation verweigernden Censiten selbst durch Auspfändung zur Bezahlung anzuhalten, R. v. May 1798. p. 234. V. die Vollziehung der Todesurtel in den Berlinschen Residenzen betr. v. 16. Sept. 1800. p. 3073. X.

F.

Fabrikwaaren,

Publ. den Eingang der Westphälischen, betr. v. 17. März 1801. p. 119. XI. Den Ouvriers der Schiklerschen Fabrik zu N. Eberswalde soll von den dortigen Einwohnern sub poena nullitatis kein Handwerks- noch Inventarienstück abgekauft oder Vorschüsse darauf gegeben werden. R. v. 30. Jul. 1801. p. 407. XI.

Färben.

V. verbotenen Färben der Spielsachen und Eßwaaren. C. v. 28. Nov. 1800. p. 3242. X. v. 30. Jan. 1801. p. 111. XI.

Fasanen,

Präjud. das Schießen der, betr. N. B. p. 65. XV.

Festung, s. Strafe.

Feuer-Ordnung

für die Stadt Strausberg v. 20. Aug. 1800. p. 3010. X. für Oranienburg v. 17. Sept. 1800. p. 3075. X.

Feuer-Societäts-Regl.

f. die Chur- und Neumärkschen Städte, v. 30. May 1800. p. 2955. X. für die Küster und Schullehrer des platten Landes der Churmark, v. 24. Dec. 1800. p. 3255. X. f. die Städte der Gr. Mark v. 26. May 1801. p. 170. XI. Worauf nach dem, für Prediger und Stadtschullehrer in der Churmark, bei Ausmittelung der Feuerschäden Rücksicht zu nehmen. C. v. 27. Aug. 1801. p. 511. XI.

Fiscäle,

R. die fiscalische Quote der Südpreußischen, betr. v. 3. Aug. 14. Oct. 1801. N. B. p. 189. XV. v. 29. Jun. 1798. p. 217.

Fiscus, s. Strafe.

Form,

die Verabsäumung der, einer Handlung ziehet in der Regel die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts nicht nach sich. A. L. R. Th. 1. Tit. 3. §. 40. 41. R. v. 13. Jul. 1801. p. 391. XI.

Forst.

Kirchen- und Schulbediente sollen auf ihren Dienstländern weiche Holzarten anziehen. C. v. 8. Jan. 1801. p. 18. XI. Nachträgliche Instruction für die Ober- und Forstmeister, die Controllirung der Revier-Forstbedienten betr. v. 1. May 1800. p. 2859. X. — In der renovirten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung v. 20. May 1720. Tit. 15. §. 3. (IV. I. II. no. 104.) ist zwar enthalten:

„Wenn auch auf einigen Heideländern oder Unsern Unterthanen zugehörigen bewachsenen Aeckern einiges Bau- Nutz- oder „Brennholz vorhanden, und dieselbe sothane Aecker, welche „bishero als Heide considériret worden, hinwieder räumen „wollten, sollen dieselbe sich bei Unser Cammer, Ober- und „Hofjägermeister, auch Oberforstmeister vorher gebührend melden, welche die verwachsene Oerter in Augenschein nehmen, „und sodann uns berichten sollen, ob es wegen des nutzbaren „Holzes ihnen nachgelassen werden könne, da Wir denn Unsere „gnädigste Resolution ertheilen und vorhero Veranstaltung machen wollen, daß alles Eichen-, auch Kiefern- Bau- und „Brennholz denen Forstbedienten zu Unserm Besten entweder „verkauft, oder zu Unsern hiesigen Holzmärkten, gegen Erlegung der Transportkosten anhero geliefert, dasjenige aber, „so Wir nicht nutzen können, ihnen zu ihrer Ergötzlichkeit gelassen werde."

es

Forst

es läßt sich hieraus aber keinesweges herleiten, daß alles in den Königl. Aemtern auf dem Grund und Boden der Unterthanen stehende Eichenholz dem Fisco eigenthümlich zugehöre. Denn 1) verordnet dieser §. nicht, daß das auf den, den Unterthanen zugehörigen Aeckern vorhandene Holz von denen Forstbedienten, sondern er sagt nur, daß solches den Forstbedienten zum Besten des Fiscus verkauft werden soll; 2) gehet auch aus dem Patent v. 13. Sept. 1730. V. III. II. No. 37. und zwar aus den Worten desselben:

„Nachdem Sr. Königl. Majestät v. Pr. mißfällig vernommen, „daß die Landleute hin und wieder in Dero Chur- und Neu„mark, um ein Fuder Holz zu haben, alle Sandschollen unter „dem Prätext, es gehöre zu ihren contribuablen Hufen, auf„reißen und zu Acker machen u. s. w.

ganz deutlich hervor, daß die Chur- und Neumärkschen Unterthanen das auf ihren Aeckern ausgerodete Holz ehedem für sich behalten haben, und da ihnen dieses fernerhin zu thun, in dem allegirten Patent keinesweges untersagt, sondern bloß das eigenmächtige Ausraden der wüsten Aecker verboten wird, so ist auch eo ipso das auf dem Grund und Boden der Königlichen oder Amtsunterthanen stehende Holz für ein Eigenthum der letztern anerkannt worden, und daß es dieses sey, leidet um so weniger einigen Zweifel, als die Dorfordnung v. 16. Dec. 1702. V. III. I. No. 32. §. 34. ausdrücklich festsetzt:

daß die Forstbedienten keine von den Bauern gepflanzte Obst-Eichen- und Weidenbäume sich anmaßen, sondern daß dieselben und deren Abnutzung in perpetuum demjenigen, welcher solche auf seinen Grund und Boden gepflanzt hat, verbleiben sollen.

Auch die auf einem Attest der Cammer beruhende Behauptung des Fisci, daß nach einer allgemeinen Landesobservanz das auf der Königl. Amtsunterthanen Aeckern stehende Eichenholz dem Fisco gehöre, verdienet keine rechtliche Rücksicht,

nam

nam consuetudo juri communi contraria haud praesumitur, sed probatione manifesta indiget; ad hanc probationem autem nudum attestatum sine ulla mentione actuum, in quibus sic servatum, nunquam et praecipue tunc minime sufficit, si Magistratus in propria causa consuetudinem allegat. Mevius P. II. Dec. 377. et P. IV. Dec. 2. Brunnem. in Comment. ad Pand. L. 1. T. IV. L. 31.

nach welchen Voraussetzungen in unsern Amtsdörfern eben so gut wie an andern Orten derjenige für den Eigenthümer eines Baums geachtet werden muß, welchem der Grund und Boden gehöret, auf dem dieser Baum stehet. Jud. in Causa Neom. der Pfarre zu Rädniz c. das Forstamt Crossen den 22. Oct. 1790. 12. Sept. 1791.

Forstverbrechen

in Südpreußen, Decl. deren Bestrafung betr. v. 9. Nov. 1799. N. B. p. 156. XIV.

Fouragelieferung, s. N. B. p. 115. XIII.

Fremden, s. Colonisten.

G.

Gefängniß.

N. die Alimentation unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher betr. v. 7. Apr. 1800. p. 2934. X. die Aufnahme der Weiber und Töchter der Soldaten und Unterofficiere in Civilgefängnisse v. 8. Dec. 1800. N. A. p. 8. B. 2. N. B. p. 311. XIII. p. 3246. X.

Geldstrafe, s. Strafe.

Gera-

Gerade, s. Erbfolge.

Gerber.

R. die Einschränkung der Gerbereyen in Städten betr. v. 21. Jan. 1800. p. 2750. X.

Gerichtsbarkeit, s. Halt Grosburg.

Von der, des Bischöflichen Gerichts zu Posen, R. v. 8. März 1800. N. B. p. 166. XIV. der Pr. Gesandten und Consuls bei der Ottomannischen Pforte. N B. p. 293. XIII. des Ober-Lotteriegerichts Publ. v. 1800. p. 3003. X. welches auch auf die Grafschaft Wernigerode gehet, R. v. 20. Dec. 1800. p. 3251. X. und N. B. 289. XIII. des Policey-Directorii zu Königsberg in Preußen in Injuriensachen, R. v. 23. Oct. 1790. N. B. 142. XV.

Gerichtsstand, s. Colonisten, Ehescheidung.

vom, der Domestiquen der vormaligen Wittwe des Prinzen Ludewig v. Preußen, R. v. 3. Febr. 1800. p. 2778. X. der Wittwe und Tochter eines Französischen oder Pfälzer Colonistenbürgers, v. 21. Dec. 1801. N. B. p. 370. XIV. N. A. p. 285. B. 2. p. 619. XI. N. B. 96. XVI. der Hausofficianten fremder Gesandten R. v. 6. Nov. 1801. N. B. p. 301. XV. pensionirter Officiere R. v. 19. März 1800. N. B. p. 72. XV. eines von der Gerichtsbarkeit des Verpächters eximirten Pächters R. v. 15. Dec. 1800. p. 3251. X. N. A. p. 24. B. 2. der Rectoren und gelehrten Mitglieder einer Schule in kleinen Städten R. v. 9. Nov. 1801. N. B. p. 298. XV.

Gesetzbuch,

die Stellen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 30. 31. gehören nicht zu den suspendirten, R. v. 26. Jan. 1801. p. 78. XI. Pat. die Publication des Provinzialrechts für Ostpreußen betr. v. 4. Aug. 1801. N. B. p. 174. XIV. Pat. wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in das Erbfürstenthum Eichsfeld,

feld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und das Erfurter Gebiet, v. 24. März 1803. in das Fürstenthum Hildesheim und Stadt Goslar v. 8. März 1803.

Gesindeordnung.

Von den Zwangdiensten der Kinder der Einwohner in den Mediatstädten nach der Churm. Ges. O. v. 11. Febr. 1769. N. B. p. 48. XV. auf eigene Hand und zur Miethe sitzender Personen p. 59. — In dem Anhange zur Neumärkschen Ges. O. v. 14. Sept. 1685. V. III. I. No. 24. v. 29. Jun. 1687. §. 2. no. 26. ist zwar verordnet, daß ein Jeder Unterthan, es sey Bauer, Cossäthe oder Fischer, aufs höchste mit zweien Kindern, nämlich einem Knechte und einer Magd sich wohl behelfen, und also die übrigen Kinder der Landes-Ordnung gemäß ihrer Obrigkeit vor allen andern um den gebührenden Lohn zu dienen angehalten werden können, und es ist darauf durch die Entscheidung der Gesetzcommission v. 11. Apr. 1783. p. 97. Th. 8. der Hymmenschen Beiträge festgesetzt, daß in dem Falle, wenn ein Neumärkscher Unterthan nur 2 erwachsene Söhne oder 2 erwachsene Töchter habe, die Herrschaft eins dieser Kinder zum Zwangdienste zu fordern nicht befugt, auch eine Untersuchung des Bedürfnisses derselben in ihrer Wirthschaft nicht zulässig sey. In der für das Herzogthum Crossen besonders emanirten Gesinde-Ordnung v. 18. Jan. 1686. Tit. 1. §. 1. (p. 677. des Repert.) ist aber disponiret,

> daß jede Gerichtsobrigkeit ermessen soll, wie viel Gesinde jeder Wirth des Jahrs zu seiner Acker- und Vieh-Nahrung vonnöthen habe:

und in der Gesinde-Ordnung für den Cottbusschen Creis v. 1685. Tit. 1. §. 1. (p. 637. c. l.) ist des selbst eigenen Bedarfs der Kinder abseiten ihrer Eltern ausdrücklich gedacht. Wenn also die Gerichtsobrigkeit, deren Beurtheilung es in jedem einzelnen Falle überlassen bleibet, zu bestimmen, wie vieler dienstfähigen Kinder ein Unterthan zur Bestreitung seiner eigenen Wirthschaft benöthiget sey, findet, daß ein Unterthan in diesem Creise, der 2 Töchter hat, seine Wirthschaft auch mit einem

nem Kinde versehen kann, ein solcher Unterthan z. B. verheyrathet ist, eine erwachsene Tochter von 15 Jahren zur Wirthschaft behält, und seine Schwiegertochter gleichfalls bei sich wohnen hat, mithin, wenn die ältere Tochter in den Herrschaftlichen Dienst gehet, in Ansehung seiner Nahrungsgeschäfte nicht gehindert wird, so ist derselbe solche dazu rechtlich herzugeben verbunden. Jud. p. r 3. conf. in C. Krüger Zanthur zu Grunow c. Dominium, d 4. Jan. 17. Jun. und Oct. 1802. ingl. in Sachen der Gemeine zu Leutersdorf c. von Oerzen in sent. v. 13. Nov. 1787. Sollten besondere Umstände, als Krankheit des Wirths oder der Wirthe, von der Regel, daß ein Unterthan mit 2 Kindern sich zu genügen, die andern aber der Herrschaft zum Dienst verabfolgen zu lassen verbunden, bei diesem oder jenem eine Ausnahme nothwendig machen, und also demselben außer 1 Sohn und 1 Tochter noch eins seiner Kinder vom Zwangdienste frei zu geben, so muß die deshalb zu veranlassende summarische Untersuchung nicht dem herrschaftlichen Gerichtshalter überlassen, sondern es muß darüber bei dem ordentlichen Foro des Gutsherrn cognoscirt werden. Jud. p. 3. conf. in C. der Gemeine zu Herzogswalde c. Dominium. d. 5. Apr. 1787. 11. März und 17. Nov. 1788.

Giftwaaren,

die wegen sorgfältiger Aufbewahrung derselben und deren Verabfolgung zu beobachtende Vorsicht ist auch auf weiße Nieswurz anzuwenden. C. v. 25. März 1800. p. 2823. X. Ausführliche Anweisung deshalb v. 10. Dec. 1800. p. 3246. X.

Grenzjäger.

Rgl. die Besetzung der Grenzen der Churmark durch, betr. v. 16. Jan. 1801. p. 54. XI.

Großjährigkeit,

von Ausmittelung derselben in Ermangelung der Kirchenbücher, R. v. 26. Apr. 1801. N. A. p. 122. B. 2.

Güter-

Gütergemeinschaft,

eheliche, die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 782. f. f. ist auch von dem Waysenamte zu Stettin und in den mit Magdeburgischen Rechten beliehenen Pommerschen Städten in Anwendung zu bringen. G. C. v. 5. Febr. 1802. N. B. p. 355. XV. N. A. p. 345. B. 2.

H.

Halt Grosburg,

die Gerichtsbarkeit über den, in Schlesien, ist der Ober-Amtsregierung zu Breslau delegirt, R. v. 28. Dec. 1801. N. B. p. 152. XV.

Hausiren.

Decl. des E. v. 1747. wegen des Handels mit Wolle, v. 18. Febr. 1862. N B. 199. XVI.

Herrenmeister.

In Sachen der Braukrüger Schröder zu Limmritz und Krinscht w. den Johanniter-Ritter-Ordens-Fiscal noe. der Ordens-Cammer ist mit Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz v. 25. März 1768, im Appellations-Erkenntnisse v. 23. Nov. 1768. conf. in Rev. d. 14. Jun. 1769. angenommen, daß der Herrenmeister allerdings berechtiget sey, seinen Unterthanen in den Ordensheiden gegen Erlegung eines jährlichen Zinses ein Holzungsrecht zu ertheilen, da solches keine speciem alienationis involvire, sondern bloß eine Disposition über die Nutzung der Forsten enthalte, die Nutzung der zum Ordensamte Sonnenburg gehörigen Forsten aber dem jedesmaligen Herrenmeister unstreitig zustehe,

da

Herrenmeister

da das Amt Sonnenburg mit zu den Domainen oder Tafelgütern desselben gehöre.

Die Aemter in specie belangend, so sind solche gleichsam die Domainen oder Tafel- und Cammergüter des Herren-Meisterthums, zur Erhaltung der Person und Dignität des Herrenmeisters gerichtet, und sind dieselben Sonnenburg und Rampiz u. s. w. Bekmann Beschreibung des Johanniter-Ordens Cap. 4. §. 3.

Hat der Herrenmeister von dieser ihm zustehenden Befugniß also Gebrauch gemacht, so kann den Unterthanen ihr einmal erworbenes Holzungsrecht nicht wider ihren Willen genommen oder geschmälert werden, um so weniger, da ein jeder Herrenmeister sich dahin reversiren muß, daß er seiner Vorfahren, der regierenden Herrenmeister, Concessionen ohne Abbruch halten wolle,

Hergegen verpflichtet er sich u. s. w. seiner Vorfahren, der regierenden Herrenmeister, Primaria, Concessiones, Confirmationes und dergleichen ohne Abbruch zu halten u. s. w. Bekmann c. l. Cap. 5. §. 6. und im Anhange p. 35. Von einem künftigen Herrenmeister sind die vorigen Statuta und Privilegia, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu bestätigen. Cap. Schluß v. 1710. in fine.

auch der l. c. p. 34. allegirte Capit. Schluß v. 20. May 1613. §. 10. die Unterthanen sollen sich der Holzung, deren sie nicht befugt, enthalten: bloß diejenige Holzung derer Unterthanen, deren sie nicht befugt, untersaget, mithin auf Unterthanen, die nach Obigem zur Holzung wohl befugt sind, nicht angewandt werden kann. Wenn man aber auch, wie in erster Instanz von der Ordensregierung geschehen, annehmen wollte, daß die Ertheilung eines Holzungsrechts eine wirkliche Alienation involvire, so ist doch selbst die Veräußerung Geistlicher Güter, wenn die in den Rechten vorgeschriebenen Solennitäten beobachtet worden, gültig, die Länge der Zeit aber wirket die Vermuthung, daß die Veräußerung adhibitis omnibus solennibus

bus geschehen. Boehm. Jus Eccles. Prot. Tom. 2. L. 3. Tit. 13. §. 33. Leyser Spec. 24. Med. 1. — s. a. Hymmensche Beiträge Th. 8. p. 51.

Holz.

C. O. die Holzungsgerechtigkeit der Freiholzdeputanten betr. v. 5. Sept. 1799. p. 2591. X. und daß darüber, ob ein Holzungsberechtigter das Brennholz uneingeschränkt in natura zu fordern berechtiget, kein Proceß zu gestatten, R. v. 3. Oct. 1801. p. 535. XI. und R. B. p. 202. XIV. wodurch jedoch die Gerechtsame wirklicher Holzungsberechtigten nicht geschmälert werden sollen, C. O. v. 24. Sept. 1802. R. B. 143. XVI. Circ. des Churmärk. Cons. v. 5. März und C. O. v. 7. März 1801. p. 118. XI. ; Taxe in der Chur- und Altmark v. 9. Jan. 1801. p. 22. für den Alvenslebenschen, Halbgerichts, Wollmirstädter, Colbitzer und Ziesarschen Forst v. 6. Oct. 1801. p. 538. XI. — Schulholz s. Schullehrer. —

Holzhandel,

von dem, der Unterthanen des platten Landes, G. C. v. 18. Jan. 1799. R. B. p. 72. XIV. Publ. die Exportation der Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer betr. v. 5. März 1800. p. 2803. X.

Holztaxe,

für Bau- Nutz- und Brennholz in der Chur- und Altmark v. 9. Jun. 1801. p. 310. XI.

Hutmacher.

Rgl. für die, -Gesellen, v. 31. März 1801. p. 130. XI.

Hütungstermine.

V. deren Verlegung betr. v. 1800. p. 3050. X.

Hypo-

Hypotheken-Ordnung.

Pat. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Fränkschen Fürstenthümern v. 19. May 1800. p. 2939. X. Die auf ein Grundstück bestellte Hypothek begreift in der Regel auch alle darauf befindliche, selbst die nach der Eintragung neu errichteten Gebäude mit unter sich, N. B. p. 180. XVI. — Wenn neue Cessionen einzutragen sind, und in der dazu bestimmten Colonne der dem Vermerk der Haupt-Ingrossation correspondirende Raum bereits vollgefüllt ist, so werden auf die §. 32. Tit. 1. der H. O. beschriebenen Supplementbogen die auf dem Haupt-Folium unter der dazu bestimmten Colonne nicht mehr Platz findenden Cessionen übertragen, und auf dem Haupt-Folium am Schlusse des Vermerks der daselbst zuletzt eingeschriebenen Cession das Folium des Supplementbogens, wo die Continuation zu finden ist, allegiret; wodurch alle Confusionen im Hypothekenbuche und dessen Makulirung verhütet, die vorgeschriebene Ordnung ununterbrochen bleibt, und keine Zwischen-Intabulationen zu besorgen sind. Auf dieselbe Art ist es auch in dem Falle zu halten, wenn ein Pfandbesitzer, dessen Pfandschilling ganz richtig Rubr. 3. Col. 1. einzutragen ist, Schulden darauf subinscribiren läßt, und von diesen unter der Colonne der Cessionen eingetragenen Subinscriptionen eine und andere Post weiter cedirt wird. Wird eine solche subinscribirte und cedirte Post wieder gelöscht, so wird die Löschung auf dem competenten Supplementbogen, welcher eben das Schema haben muß, wie das Haupt-Folium, worauf sich derselbe beziehet, und der also auch die Colonne: Löschungen, führet, unter dieser Colonne wie gewöhnlich eingetragen. R. an die Ostpr. Reg. v. 15. Oct. 1784. (ungedr.) — §. 43. Der in das Hypothekenbuch eingetragene Werth wird von der dasselbe führenden Behörde nicht vertreten. Auch die früheren Erwerbspreise müssen mit aufgeführet werden. Publ. v. 20. Febr. 1802. N. B. p. 288. XV. — §. 45. Gütertaxen, die sich zur Eintragung qualificiren, setzen eine gerichtliche Abschätzung voraus. R. v. 8. Dec. 1800. N. B. p. 243. XII. N. A. p. 6. B. 2. — §. 47. und Tit. 2. §. 112. Koppel-Jagd-Gerechtigkeiten, welche auf einem besondern Titel beruhen, qualificiren sich zur

Ein-

Eintragung. R. v. 18. Sept. 1797. S. 258. der Auszüge der Ges. und Verordnungen. Stettin 1798. — §. 50. Bei Erbverpachtungen ist der Erbpächter berechtiget, ein Folium in dem Hypothekenbuche zu verlangen, und der Eigenthümer wurde eigentlich Rubr. 1., die Erbpachtsgerechtigkeit als onus reale Rubr. 2. einzutragen, und auf dieses die etwanigen Verpfändungen Rubr. 3. zu subinscribiren seyn; da bei Geistlichen Gütern aber, qua dominium, so leicht keine Veränderungen und keine Verpfändungen vorkommen, so ist es besser, dem Erbpachtsrechte ein besonderes Folium zu geben, daselbst Rubr. 1. Titulum des Erbpächters, Rubr. 2. den Erbpachtzins, Rubr. 3. die Verpfändungen der Erbpachtgerechtigkeit einzutragen. R. v. 27. März 1797. c. l. S. 236. R. die Einrichtung des Hypothekenwesens von einzelnen Grundstücken der piorum corporum betr. v. 14. May 1797. S. 249. c. l. Wie bei Cämmerei- oder Geistlichen Landgütern, welche auf Erbzins verliehen, und die schon mit gerichtlichen Hypotheken beschweret, in Ansehung der Eintragung zu verfahren. R. v. 2. Febr. 1795. S. 58. c. l. — Die Erfordernisse eines bei dem Hypothekenbuche vorzunehmenden Actus müssen nach den zur Zeit der Vollziehung desselben geltenden Gesetzen beurtheilt werden, und wenn gegenwärtig Cessionen oder Löschungen im H. B. zu notiren, kommt es nicht auf das, was zur Zeit der Cession oder Quittung, sondern was zur Zeit der Verlautbarung des Actus bei dem H. B. circa formam externam Rechtens ist, R. v. 13. Febr. 1792. N. Arch. p. 72. B. 2. welche Vorschrift nicht bloß bei Löschungen und Cessionen, sondern allgemein und mithin auch bei Berichtigungen des tituli possessionis Anwendung findet. R. v. 30. März 1801. N. B. 203. XIII. Auch ein antichretischer Pfandbesitz kann von einem Mennonisten nicht anders als unter den im Ed. v. 1789 vorgeschriebenen Bedingungen eingetragen werden. R. an das Hofgericht zu Bromberg v. 2. Apr. 1778. (ungedruckt.)

J.

J.

Jagdgerechtigkeit,

von der Koppel-, in der Churmark, N. B. p. 133. XV.

Infamie,

Begriff derselben. R. v. 30. Sept. 1799. N. B. p. 219. XV.

Injurien, s. Appellation, Citation.

Bei Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen, bei welchen das Ansehen des Militärstandes nicht durch schädliche Gelindigkeit gefährdet werden muß, C. O. v. 9. Nov. 1801. N. B. p. 90. XV. p. 615. XI. u. R. v. 21. Dec. 1801. p. 618. XI. sind lediglich die Vorschriften der Verordnung v. 17. Jul. 1788. zum Grunde zu legen. R. v. 4. Jun. 1801. N. B. p. 174. XIII. Der Unterschied zwischen Real-Injurien und körperlichen Verletzungen lieget in dem animo injuriandi. R. v. 6. Aug. 1800. N. B. p. 251. XIV. p. 3002. X. Die Circular-Verordnung v. 30. Dec. 1798. Sect. 4. §. 13. setzt eine Entsagung der ganzen Klage voraus. R. v. 22. März 1802. N. B. p. 362. XV. R. das Verfahren in geringfügigen Injuriensachen betr. v. 22. Nov. 1801. p. 594. XI. Weshalb exceptio veritatis unter gewissen Umständen mit zur Erörterung zu ziehen? R. v. 5. März 1798. N. B. p. 100. XVI.

Insertion,

die unterbliebene, in den Zeitungen begründet keine Nullität des ganzen Verfahrens. R. v. 8. Oct. 1801. N. B. p. 203. XIV. Der in der A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 30. verordneten Bekanntmachung der Subhastations-Termine durch Zeitungen bedarf es dann nicht, wenn in der Provinz des subhastirenden Gerichts

richts keine Zeitungen herauskommen. R. v. 12. Oct. 1801. N. A. p. 201. B. 2.

Insinuation.

R. die specielle Vorladung eines Cantonisten in Nordamerika betr. v. 17. Sept. 1798. N. B. p. 317. XV.

Instanz.

R. an die Churm. Cammer-Justiz-Deput. die von den Untergerichten zur Bestätigung an dieselbe einzusendenden Erkenntnisse betr. v. 12. Febr. 1800. N. B. p. 284. XIII. Die von Salderschen Gerichte zu Wilsnak erkennen auch in 2ter Instanz p. 294. R. wegen des Zuges der Instanzen der Geistlichen Gerichte in Süd- und Neu-Ostpreußen v. 15. Dec. 1799. N. B. p. 159. 163. IX. Wenn gegen ein Contumacial-Erkenntniß appelliret, und die Parthei nach beendigter Instruction verlanget, daß die Acten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden, so wird das Urthel von dem competenten Richter erster Instanz abgefaßt. R. v. 4. May 1801. N. B. p. 247. XIV. N. A. 130 B. 2. Die Erkenntnisse in den wegen Hazardspiels veranlaßten fiscälischen Untersuchungen werden bei der Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts abgefaßt. R. v. 9. Jul. 1801. p. 390. XI. Die bei der Immediat-sicherheits-Commission in der Gr. Mark instruirten Untersuchungs-Acten werden in Fällen, die sich zur Confirmation eignen, an gedachte Behörde gleichfalls eingesandt. R. v. 10. Nov. 1801. N. B. p. 288. XIV.

Insurrection.

C. die Ansprüche der Gläubiger der Insurrections-Anführer an deren confiscirte Güter betr. v. 17. Sept. 1796. N. B. p. 151. XIV.

Invaliden, s. Bürgerrecht, Deserteurs.

R. wegen Versorgung der zu Civil-Bedienungen unfähigen Invali-

validen, v. 29. Dec. 1800. p. 3266. X. Die Einsendung der Gelder an die Invalidencasse betr. v. 22. Jun. 1801. p. 311. XI.

Irrenhaus.

Gen. Instr. für daß Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin, v. 29. Jan. 1801. p. 79. XI.

Juden,

nach welchen Rechten die Erbsonderung über den Nachlaß eines zu Brieg verstorbenen Schutzjuden anzulegen. R. v. 8. Sept. 1794. N. B. p. 221. XIII. Gutachten die einer geschwängerten Jüdin von ihrem jüdischen Schwängerer gebührende Abfindung betr. v. 2. März 1801. N. B. p. 229. XIII. wegen der Jüdischen Festtage v. 5. May. 1801. p. 345. XIII. G. C. daß gegen katholische Geistliche, welche die Auslieferung eines ausländischen Judenkindes an dessen Eltern hintertrieben, und dasselbe zum Unterricht in der katholischen Religion angenommen, keine fiscalische Untersuchung statt finde. v. 21. Dec. 1781. N. B. p. 117. XV. Rgl. die Aufhebung der subsidiarischen Verpflichtung jüdischer Gemeinen zur Ersetzung des von deren Mitgliedern durch Diebstahl zugefügten Schadens betr. v. 18 Jul. 1801. p. 394. XI. s. auch R. v. 25. März 1800. p. 2822. X. Bei der Vacanz des Oberlandrabbiner-Postens ist den Attesten der jüdischen Assessoren vollkommen Glauben beizumessen. R. des C. G. v. 1802. N. B. 105. XVI.

Justizcommissarien.

In ansehnlichen richterlichen Bedienungen stehenden Justiz-Bedienten kann nicht gestattet werden, mit Niederlegung ihrer Stellen als Justiz-Commissarien Proceß-Praxin zu treiben. R. v. 1. Dec. 1801. N. A. p. 167. B. 2. p. 535. XI. R. die Prüfung der, betr. v. 19. Sept 1802. N. B. 124. XVI. deren Amtsführung, v. 8. Jul. 1802. p. 125.

Justizreglement.

Regul. wegen Einrichtung des Cammer-Justizwesens v. 12. Febr.

1782. N. B. p. 84. XIV. (N. C. C. M. p. 837. VII.) c. D. v. 25. Apr. 1782. p. 95.

K.

Katholiken, s. Juden.

Kauf, s. Adel, Conventionalstrafe.

Publ. wegen Verhütung simulirter Kauf- Tausch- und Pachtcontracte, v. 20. Febr. 1802. N. B. p. 287. XV. N. A. p. 311. B. 2. Präjud. über die Gültigkeit des Verkaufs eines bei dem Hause nicht vorhandenen Quergebäudes, N. B. p. 168. XVI.

Kirchenbauten.

Wenn gleich durch das S. 230. allegirte R. v. 28. Oct. 1773. in einem speciellen Falle festgesetzet worden, daß zur Erbauung der Kirchenscheune die Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen: so werden die Kirchenscheunen doch in der Regel zu den Kirchengebäuden gerechnet, und es finden beim Bau derselben eben die Grundsätze wie bei den letztern statt. Jud. in C. der Gemeine zu Nabern c. die Kirche daselbst, d. 4. Jun. 1802. d. 18. Jan. 1803.— Präjud. die Verbindlichkeit des Patrons und der Gemeine zu den Pfarrbauten und Reparaturen betr. v. 12. März 1798. und 1799. N. B. p. 118. XV. R. die Repartition der von den Eingepfarrten zu verstattenden Vorschüsse betr. v. 12. Aug. 1799. N. B. 155. XV. Daß nach Neumärkischer Observanz diejenigen, welche keine contribuable Hufen besitzen (s. Repertorium S. 231.) vom Beitrage zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten frei sind, ist angenommen in S. des Müllers Kettner und Krügers Lange zu Quartschen w. d. Gemeinde zu Zicher, Dermizel und Kutsdorf in sent. v. 22. Dec. 1756. u. 6. Apr. 1759. Es folget hieraus von selbst

Kirchenbauten

selbst, daß ein Jeder, der in der Parochie contribuable Hufen belegen hat, von dergleichen Beitrage nicht verschonet bleiben kann, mithin auch das Dominium, welches dergleichen Hufen unter dem Fuß hat, zu den vorfallenden Bauten und Reparaturen zu den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden den Beitrag verhältnißmäßig eben so zu leisten schuldig, als die übrigen contribuable Hufen besitzenden Parochianen solches zu bewirken verbunden sind. Daß das Dominium zugleich Compatron der Kirche ist, und in Hinsicht dieser Qualität schon zu den Materialien beitragen muß, thut nichts zur Sache. Das Dominium repräsentirt duplicem personam, einmal die Person des Patrons, und zweitens die des Besitzers contribuabler Hufen, in Ansehung deren er den Beitrag den übrigen Besitzern solcher Hufen gleichförmig abzuführen verbunden ist, wie auch Brunemann in Jure Ecclesiast. L. 2. C. 2. §. 9. bezeuget, daß dergestalt erkannt worden: quin et nobilis tenetur, si praedia rustica possideat, ut in Facultate nostra responsum scio; und Stryk daselbst in addit. ad §. 6. Cap. X. L. 2. ein Präjudicium des Churfürstlichen Consistorii beibringet, worin unter andern festgesetzet: daß die Patroni in Ansehung der wüsten Bauergüter den andern Bauern im Dorfe bei Anfertigung der Pfarrgebäude zu Hülfe kommen müssen. Selbst, wenn die Gutsbesitzer dergleichen Hufen schon seit einem Jahrhundert und undenklichen Zeiten unter dem Fuß haben, und daher dem Ritteracker gleich zu schätzen sind, ist von keiner Bedeutung. Nicht einmal per pactum expressum kann contribuables Land in Ritterfreies Land verwandelt werden, sondern dergleichen Pactum ist null und nichtig l. 1. et 2. C. sine censu vel reliquis etc. wie viel weniger kann also die bloße Bewirthschaftung dergleichen Landes bei dem Rittersitze jenem die Qualification von diesem beschaffen, und wenn derselbe auch wegen Länge der Zeit, daß er diese Hufen schon in Cultur hat, nicht gehalten seyn möchte, solche hinwiederum mit einem neuen Wirthe zu besetzen, so hebet doch dieses ihre sonstige Eigenschaft nicht auf, und als Besitzer derselben muß er die darauf haftende Last den Gesetzen zur Folge übernehmen, daher auch auf angebliche Observanz einiger Befreiung davon keine Rücksicht

zu nehmen stehet. Ita jud. mit Abänderung des Erkenntnisses ersten Instanz v. 21. May 1778.

worinn angenommen, daß die Verbindlichkeit der Parochianen zum Beitrage nach Hufenzahl nur personalis sey, da der Besitzer der Hufen den Beitrag nicht als possessor der Hufen entrichte, sondern solcher von den Hufen deshalb, weil diese im Besitz eines Eingepfarrten sind, gegeben werde, welche Meinung Böhmer in Jure Paroch. Sect. VII. Cap. 3. §. 7. u. 9. annimmt: Incumbit hoc onus contribuendi indifferenter omnibus parochianis, et qui horum nomine veniunt, adeo, ut si quis duobus in locis domicilium habeat, et ita utrobique parochianus sit, utrobique etiam oneri contribuendi subjectus sit. — Caeterum onus hoc contribuendi non mere reale est, praedia ipsa afficiens, sed magis ex obligatione parochianorum deducitur. Contribuere enim debent parochiani, quia refectio in eorum emolumentum cedit, unde patet non-parochianos, licet vel maxime praedia intra parochiam sita habeant, ad hanc contributionem adigi non posse, nisi in subsidium in casu necessitatis. E contrario parochiani hoc onus subire debent, licet vel maxime in alieno territorio domicilium habeant, et sub alio degant Magistratu.

in C. Neom. der von Pförtner c. den Hauptmann von Broun d. 13. Jan. 1779, 7. Jul. 1779. — S. auch Präjudicium wegen der Pfarrbauten N. B. p. 118. XV. N. die von den Eingepfarrten zu erstattenden Vorschüsse betr. v. 12. Aug. 1799. p. 158. —

Kirchhof.

Da erectio Coemeterii in casu inopiae aerarii ecclesiastici sumtibus universitatis vel patroni geschehen muß, nach Böhmer Jus Eccles. Prot. Tom. 2. L. 3. Tit. 28. u. 29. Exstructio coemeterii facienda sumtibus vel universitatis vel patroni, nisi aerarium ecclesiasticum huic rei sufficiat et coemeterium templi accessorium sit. Si non est accessorium nequidem ex aerario sumtus peti possunt, sed potius

Kirchhof

tius aerarium civitatis ad hoc sumtus facere, vel ipsa universitas totius civitatis centribuere, et ad ampliationem coemeterii conferre debet, ut alias in rebus universitatis juris est: so ist in Sachen der Colonien zu Streitwalde und Scheiblersburg w. den Hauptmann von Waldow auf Neuwalde letzterer per 3. conf. d. 21. Dec. 1773. 12. Oct. 1774 u. 8. Jun. 1775 verurtheilet worden, den benannten Gemeinden, welchen nicht zuzumuthen stehe, ihre Todten nach fremden Dörfern und Colonien zu transportiren, einen Morgen zu 180 □R. im Sandlande unentgeldlich anweisen zu lassen. — Bei den Protestanten sind alle öffentliche Gottesäcker res universitatis, und also ein Eigenthum der Kirche oder Gemeine, welche das Recht hat, ihre Todten darauf begraben zu lassen, s. Fleischers Einleitung z. Geistl. Recht. B. 2. Hauptst. 12. §. 8. Schmidt Inst. Jur. Eccles. Protest. Part. theor. L. 2. C. 3. T. 1. §. 321 u. 336. Pretsch Element. Jur. Can. et Eccles. Prot. L. 2. Tit. 21. §. 829. Jeder neben dem Gotteshause selbst liegende Kirchhof ist nach der übereinstimmenden Meinung sämmtlicher Rechtslehrer als ein accessorium des erstern zu betrachten, allegirt. Doct. Fleischer §. 9. Schmidt §. 341. Pretsch §. 830. Nun ist es aber bekannten Rechtens, quod accessorium sequatur naturam rei principalis, Can. XLII. de R. J. in 6to. und es muß also auch, da bei den Protestanten die öffentlichen Gotteshäuser der Kirche oder Gemeine eigenthümlich gehören, zu deren gottesdienstlichen Handlungen sie errichtet sind, Fleischer c. l. §. 56. u. 57. Schmidt c. l. §. 321. 322. der Kirchhof für ein Eigenthum der Kirche gehalten werden. Wenn ferner Unterthanen schon vor mehr als 10 Jahren den Kirchhof auf einem Theil ihrer damals inne gehabten Aecker angeleget haben, so haben sie dieses gültigerweise nicht anders als mit Bewilligung ihrer Gutsherrschaft, und sind es Amtsunterthanen, nur mit Bewilligung des Landesherrn thun können. Denn es ist nicht nur bekannt, daß überhaupt kein Bauer ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Grundherrschaft etwas von seinem Acker gültigerweise alieniren kann, de Selchow Elem. jur. germ. §. 365. Müller Pr. March. Res. 97. no. 46. sondern es kann dieses auch insbesondere von Neumärk-

märkschen Unterthanen keinesweges geschehen, weil damals sämmtliche Neumärksche Unterthanen Leibeigene waren. Müller Res. 97. no. 18. Ges. O. v. 14 Sept. 1685. Tit. 1. §. 5. V. III. l. no. 24. C. C. M. denen bekanntlich das Land, welches sie besitzen und bebauen, nicht eigenthümlich gehöret, Man muß also, wenn das Gegentheil nicht dargethan, annehmen, daß gedachte Einwilligung wirklich erfolget sey. Nun erhalten aber öffentliche Kirchhöfe, sobald deren Einrichtung von dem Landesherrn confirmirt ist, die Qualität eines Kirchenguts, Böhmer in Dissert. de jure erigendi coemeteria, Cap. 2. no. 21. no. a. welches der Kirche eigenthümlich gehöret, der es gewidmet ist, Pretsch c. l. §. 832. Schmidt c. l. §. 321. 358. und es ist also auch aus diesem Grunde keinem Bedenken unterworfen, daß der Kirchhof und eo ipso das auf demselben gestandene Holz, wenn solches bei Abtretung des Fundi nicht reserviret worden, für ein Eigenthum der Kirche geachtet werden muß. Jud. in Causa Neom. der Pfarre zu Rädnitz w. d. Forstamt Crossen d. 22. Oct. 1790. d. 12. Sept 1791.

Kirchen-Matricul.

Wenn gleich die Kirchen-Matriculn als instrumenta publica, welche praevia causae cognitione aufgenommen worden nach der V. v. 30. Nov. 1674. J. I. no. 41. betrachtet werden müssen, so waltet für dieselben dennoch nur so lange praesumtio ob, bis das Gegentheil dargethan worden; mithin bei einer behaupteten in derselben nicht mit aufgeführten Pfarr-Decemsperception: daß der Pfarrer oder dessen Vorfahren nach der Zeit der ergangenen Matricul sich in einem Besitz von 30 Jahren vor angestellter Klage befunden, denselben zu erheben. Jud. in C. Neom. des Pred. Textor w. von Schmeling auf Dikow. 1766. 1767. — In der Kirchen-Matricul von Logau (einem im Crossenschen Creise der Neumark belegenen Dorfe) v. J. 1701 ist bei dem Pfarrhause Folgendes bemerkt:

„Es ist von der Herrschaft zu dessen Unterhaltung ein Stück „Acker gewidmet, welches bei dem Strauche zwischen der „Schulzerey und Christian Sparmanns Stücken lieget. Es

„ist

Kirchen-Matricul

„ist jetzo dem Krüger und Schmiede vermiethet worden und „giebt der erste 1 Rthlr. 4 gr., der andere 14 gr.

und die Besitzerin dieses Ackerstücks wurde auf die wider sie angestellte Vindicationsklage

weil gedachte Matricul ausdrücklich besage, daß das Ackerstück qu. dem Pfarrhause gewidmet und solches dem damaligen Krüger nur vermiethet worden, und also, da der titulus simplicis locationis offenbar constire, der klagenden Pfarre das Recht die Pacht aufzuheben und den Acker selbst zu nutzen, weder durch die Länge der Zeit noch durch die (von der Besitzerin producirte) seit 1700 über den Logauschen Krug geschlossene Contracte benommen werden könne, cum simplex conductor non potest sibi causam possessionis mutare, nec eam habet possessionem, ut praescriptione se tueri possit:

durch das Erkenntniß der Neum. Reg. v. 19. Nov. 1767 verurtheilet, das bisher in Pacht gehabte und in der Matricul beschriebene Ackerstück der klagenden Pfarre zur eigenen Benutzung zu überlassen. Dieses Erkenntniß ist aber in den beiden folgenden Instanzen dahin abgeändert:

daß die klagende Pfarre mit ihrer angestellten Klage gänzlich abgewiesen und für schuldig erkannt worden, sich mit dem von der Besitzerin bisher entrichteten jährlichen Zins à 1 Rthlr. 4 gr. zu begnügen.

Es war nämlich zwar eingestanden, daß das eingeklagte Ackerstück ursprünglich zur Logauschen Kirche gewidmet gewesen, aber auch durch Kaufbriefe dargethan, daß die Besitzerin und deren Vorfahren dasselbe seit dem J. 1653 und schon vorher im Besitz gehabt und der Kirche bis jetzt weiter nichts als einen jährlichen Canon von 1 Rthlr. 4 gr. davon entrichtet hatten. Nun behauptete zwar die Kirche, daß die Besitzerin den Acker nicht jure censitico, sondern nur jure simplicis locationis besitze, mithin derselben an der Einziehung des Ackers keine Verjäh-

jährung entgegen stehen könne; allein, nicht zu gedenken, daß selbst nach dem principio der Kirche eine locatio ad longum tempus eingegangen seyn würde, quae pro venditione magis quam pro simplici locatione habetur, Carpzov Jurisprud. Conf. f. L. 2, T. 19. def. 304. so kommt es in dubio und wenn nicht constiret, ob ein Pacht- oder Zinscontract eingegangen, hauptsächlich auf die Quantität der von dem Besitze zu erlegenden Prästation an: Ob nämlich selbige in compensationem fructuum oder bloß in recognitionem dominii directi gegeben wird. Stryk Vs. mod. L. 19. T. 2. §. 48. In casu locationis muß diese Prästation nach dem Begriff eines Miethscontracts eine Proportion mit den fructibus haben, dergleichen in dem gegenwärtigen Falle aber nicht vorhanden war, indem der ganze jährliche Canon nur 1 Rthlr. 4 gr. beträget, woraus ersichtlich, daß die Besitzerin den qu. Acker nicht jure simplicis locationis besitzen konnte. Dieser geringschätzige Canon war ferner seit mehr als 100 Jahren ohne einige Erhöhung prästirt worden, si enim uniformes semper fuerint praestationes, nec de simplici locatione constat, tunc potius jus perpetuae coloniae vel censiticum adesse videtur. Stryk c. l. Carpzov l. c. def. 306. Hiermit stimmt auch das R. v. 15. Dec. 1711. C. C. M. I. l. no. 81, überein, worinn ausdrücklich verordnet:

> daß dergleichen Pfarrhufen, deren in der Matricul erwähnt wird, die aber von andern gegen eine gewisse Prästation besessen werden, nicht als eigenthümliche Priesterhufen, sondern als bona censitica zu considériren.

Es obstirte der Kirche praescriptio longissimi temporis, sogar immemorialis, da die Vorfahren der jetzigen Besitzerin den Acker bereits vor 1653 nach dem Ergeben der Kaufbriefe in der Qualität eines praedii censitici besessen, dieser lange Besitz loco tituli, und kein Zweifel, quod per solum lapsum temporis jus perpetuae coloniae, quod a Domino revocari non valeat, introduci queat. Carpzov l. c. Berlich P. 2. Concl. 48. no. 4. so daß also, wenn auch gleich ex modicitate

cano-

canonis und der gleichförmigen Prästation desselben nicht schon de titulo ipso constirte, die Besitzerin schon durch ihren langwierigen Besitz gedeckt gewesen seyn würde. Das Edict v. 1683. C. C. M. II. I. no. 54. wegen Präscription der Geistlichen Güter kann dieser Präscription auch nicht entgegen gesetzt werden, da eines Theils diese bereits vorher allem Ansehen nach vollendet gewesen, andern Theils auch nach der gegründeten Meinung des Scheplitz L. I. P. I. T. I. §. II. no. 2. durch die verbotene Präscription der Pfarrgüter praescriptio immemorialis nicht ausgeschlossen wird, weshalb nicht anders anzunehmen stehet, als daß die Besitzerin den Kirchen-Acker nicht jure simplicis locationis, sondern censitico besitzet, mithin der Ungrund der angestellten Klage sich von selbst ergiebet, weil es bekannten Rechtens, quod censita non aliter quam ob non solutum canonem expelli possit. Leyser Spec. 102. Med. 3. — Jud. in S. der Pfarre zu Logau w. die Krüger Fixen in appell. d. 15. Dec. 1768. et rev. d. 17. Jan. 1770.

Nach gleichen Principien ist in Sachen der Pfarre zu Helpe w. das Dominium daselbst wegen 4 in Anspruch genommener Pfarrhufen und eines Gartens erkannt worden. In der Kirchen-Matricul v. 8. May 1693 ist enthalten:

„des Pfarrers Gehalt, 4 Hufen davon er jährlich insgesammt „2 Rthlr. bekommt, 1 Korngarten bei der Kirche."

Es war eingestanden, daß die 4 Hufen, von welchen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie der Pfarre ehemals eigenthümlich gehöret, oder von ihr besessen worden, da die Kirchen-Matricul nur enthält, daß die Pfarre eine Abgabe von 2 Rthlr. davon gezogen, seit geraumer Zeit von dem Dominio gegen einen unveränderlichen Canon genutzt worden, dasselbe hatte sich seit unverdenklicher Zeit im Besitz befunden, und der mit dem Nutzen der Grundstücke in gar keinem Verhältniß stehende Canon war, wie bei einer Zeitpacht geschiehet, nicht erhöhet worden, welches die Vermuthung, daß solche in Erbpacht ausgethan, begründete, Voet. Comment. ad Pand. L. 6. Tit. 3. §. 5. womit aber das Rescript v. 15. Dec. 1711 übereinstimmte,

und

und deshalb auch die Consistorial-Ordnung v. 1573 und die V. v. 16. Febr. 1683 keine Anwendung finden konnte. Die Pfarre wurde also mit ihren Eigenthumsansprüchen an diese 4 Hufen abgewiesen, dagegen das Dominium, welches seit geraumer Zeit an die Pfarre jährlich nur 1 Rthlr. 12 gr. statt der matriculmäßigen 2 Rthlr. entrichtet hatte, zur Bezahlung der Abgabe von 2 Rthlr. und Abtretung des Korngartens verurtheilet. Denn es ist ein Grundsatz des gemeinen Rechts, Leyser Spec. 460. Med. 2. et 3. Hellf. §. 1770. daß selbst praescriptio immemorialis wegfalle, wenn Documente vorhanden, woraus initium memoriae constiret; vorzüglich aber stehet diesem Einwande das Regl. in geistl. Sachen von 1558. I. I. no. 4. C. C. M. desgleichen die Cons. V. v. 1573. I. I. no. 7. sub Tit. von geistlichen Gütern entgegen, worinn ganz allgemein verordnet, daß geistliche Güter und Einkommen, ohne dabei zu unterscheiden, ob es körperliche Sachen oder bloße Rechte sind, durch keinerley Verjährung erworben werden sollen, und das Edict v. 10. Febr. 1683 bestimmt jenes in den Worten:

„daß, wie vordem, also auch hinführo unter dem Schein „einiger Präscription, sie habe Namen wie sie „wolle, keine geistliche Güter von Jemanden acquirirt zu „seyn, geachtet werden sollen.

Unter dem Ausdruck: Präscription, sie habe Namen wie sie wolle, ist aber auch die unverdenkliche Verjährung mit begriffen, wie schon Behmer in Jure Novo Controv. Obs. 13. sagt:

Errat igitur Scheplitz (in promptuario Jur. Civ. et Feud. Tit. 40. §. 7. et in Consuet. Brand. P. I. L. I. T. I. ad §. XI. quod hic scil. der Visit. u. Cons. Ord. disponitur, in patria nostra Marchia sine titulo nullam currere praescriptionem contra Ecclesiam, non procedit in illa praescriptione, cujus initium non extat in memoria, ut nec etiam in centenaria) qui centenariam juxta immemorialem hic admittit, cum proprie nulla nec immemorialis

Kirchen-Matricul

rialis hic locum tueri possit et plane exulet, si de antiqua qualitate ecclesiastica boni litigiosi constet, per verba vetustarum ordinationum sc. der Visitations- und Consistorial-Ordnung v. 1558 u. 1573.

wo durch briefliche oder lebende Urkunden gebührlich ausgeführet und bewiesen werden kann, daß die entwandte Güter geistlich gewesen, und der Possessor könnte seine Ankunft dagegen beständiglich nicht darthun, so soll der Inhaber der Güter davon abstehen und dieselbige wiederum ad pios usus verwandt werden.

Er bezeuget ferner, daß dieses Principium per uniformem et constantem praxin in judicando bisher bei dem Cammergericht beobachtet worden, und noch kürzlich ist darnach in Sachen der Kirchenpatronen zu Putlitz w. d. Magistrat und Bürgerschaft daselbst durch 3 gleichförmige Urtel v. 10. Dec. 1792. 6. Jun. u. 5. Sept. 1794 erkannt worden. Wenn also das Dominium hiernach die Verjährung nicht für sich anwenden, sonst auch keinen Titel angeben kann, wodurch das jährliche Quantum von 2 Rthlr. in 1½ Rthlr. gültigerweise verändert worden, so ist anzunehmen, daß nur die bisherigen Pfarrer sich precario mit und aus Gefälligkeit gegen die Gutsherrschaft mit der geringen Summe begnügt haben, mithin das Recht der Pfarre ohnbedenklich wieder herzustellen gewesen ist. Den Korngarten hatte hiernächst das Dominium zwar gleichfalls seit langer Zeit besessen, es fand das R. v. 15. Dec. 1711 aber deshalb keine Anwendung, weil er nach dem Inhalt der Kirchenmatricul, deren Beweiskraft das Dominium nach der Neumärkschen Regierungs-Verordnung v. 30. Nov. 1674. I. I. no. 41. C. C. M. ohnbedenklich gelten lassen muß, zur Zeit der Entwerfung derselben zu des Pfarrers Gehalt gehöret hat, ohne daß in der Matricul der Zusatz enthalten ist, daß der Pfarrer davon ein Jährliches bekomme, wodurch sie zu erkennen giebt, daß der Korngarten ein eigenthümliches Grundstück der Pfarre und diese auch damals im Besitz desselben gewesen, und da das Dominium nach den obigen Gründen die Verjährung nicht als Einwand gegen

die

die Rei Vindication gebrauchen kann: so muß die Pfarre in ihre ehemaligen Rechte wieder eingesetzet und derselben dieser Korngarten zum Besitz und eigenen Cultur des jedesmaligen Pfarrers wider eingeräumt werden. Jud. d. 15. May 1801. d. 27. Oct. ejd. a. und 22. Jan. 1802.

Kleidungsstücke,

deren Einbringung aus der Fremde zum Handel ist verboten. C. v. 22. Dec. 1801. p. 622. XI.

Köhr oder Kaspelgerichte in Pommern, s. N. B. p. 139. XV.

Koppeljagd, s. Jagd.

Kosten, s. Sporteltaxe.

Regul. wegen Anweisung der Kosten auf den Cammer-Justiz-Fond. v. 2. Jul. 1788. p. 382. XI. wegen der den Cämmereyen zur Last fallenden Inquisitionskosten v. 14. Dec. 1793. p. 383. XI. N. B. p. 254. XIII. der den Gutsbesitzern des Posenschen Departements zur Last fallenden, Schreib. v. 16. Jul. 1801. N. B. p. 188. XV. Wie solche von den Magistraten einzuziehen. R. v. 14. Oct. 1801. N. B. p. 278. XIV. solche zu Königsberg in Pr. aufgebracht werden. N. B. p. 269. XIII. Sind einer Cämmerey Proceßkosten zu erstatten, so wird in Ansehung derjenigen, welche die Anfrage und Authorisation zum Processe betreffen, es auf gleichen Fuß, wie in Fällen mit den einem Vormunde oder seinen Curanden zu erstattenden Kosten gehalten. R. v. 12. Nov. 1794. N. B. 312. XV. Nach welchen Grundsätzen die Gerichtsgebühren und Auslagen interemistisch von den Partheyen einzuziehen. R. v. 8. Dec. 1800. N. A. II. 5. N. B. 348. XIII. Der §. 4. Th. 1. Tit. 23. der A. G. O. ist auf bloße Spruchcollegia nicht anzuwenden. R. v. 1. Nov. 1785. N. B. 207. XIV. Wie es mit Tragung der Gerichtsgebühren zu halten, wenn eine Parthey zum Armen-Rechte zugelassen, die Tragung der Kosten aber von dem der vermögenden Parthey auferleg-

erlegten nothwendigen Eide abhängig geworden, und letztere den Eid nicht leistet, sondern sich mit der armen Parthey vor dessen Schwörung vergleichet. R. v. 12. Oct. 1801. N. A. 177. II. — Wenn der in die Kosten verurtheilte Denunciant in zweiter Instanz davon frei gesprochen worden. R. v. 25. Jun. 1801. N. B. 261. XIV. In wie weit, wenn Fiscus zum Kostenersatz verurtheilet, auch die bei der Cammer aufgelaufnen Gebühren zu erstatten? R. v. 6. May 1802. N. B. 105. XVI.

Krüge, s. Ressort.

Kündigung, s. Cession.

Wie es bei Kündigungen mit den Kosten zu halten. R. v. 31. Jul. 1802. N. B. 118. XVI.

Küster,

von Bestellung der Dorf- und Stadtküster, und Erbauung der Küsterhäuser. N. B. 184. XIII.

L.

Lagerhaus, s. Präjud. N. B. 1. XVI.

Lehtagsrecht, s. Erbtheilung, Ehemann.

Legat,

ein von einem Justizcommissario unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommenes Codicill, worinn ein den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Legat verordnet, ist von eben der Gültigkeit, als wenn Testator das Codicill eigenhändig ge- und unterschrieben. R. v. 16. Febr. 1801. N. A. 61. II. N. B.

P.

p. 315. XIII. — R. die Auszahlung der Legate zu Seelen-Messen betr. v. 21. Febr. 1785. ist im Anhange abgedruckt. —

Lehnschulzengüter.

Nach den Landesgesetzen succediret in Lehnschulzengüter gewöhnlichermaßen der jüngste Sohn, wenn er sonst das gehörige Alter hat, Revers v. 12. Jun. 1611. Kohl ad Const. March. Qu. 20. no. 43. Scheplitz in Conf. March. L. 1. P. 3. T. 3. §. 10. Müller in Pr. March. Ref. XI. no. 7 et 9. Sic quoque feuda ruſtica, Lehn-Schulzen-Gericht, Lehnkrug, plurimum degenerant a communi feudorum natura, non modo quoad ſucceſſionem, dum uni filio, plerumque juniori, excluſis fratribus, et denegata inveſtitura ſimultanea, confertur; Ref. LXXI. no. 18. Sic quoque talia feuda degenerant a natura feudi quoad ſucceſſionem, dum nec agnati nec omnes filii ſuccedunt in iſto feudo, ſed uni filio et quidem plerumque Juniori, ſi idoneus ſit, aut ei, qui domino placuerit, certo pretio totum feudum aſſignatur, qui ſolus cum ſuis maſculis heredibus, excluſis fratribus, inveſtitur — und zum Lehnschulzenamte tüchtig ist, nach dessen Absterben fällt das Lehn, wenn die übrigen Gebrüder des defuncti poſſeſſoris sich nicht die gesammte Hand vorbehalten haben und der ultimus poſſeſſor hinterläßt keine Leibeslehnserben, dem Lehnsherrn anheim, wobei derjenige, der von mehreren Brüdern zum Besitz des Lehns gelangt, die übrigen mit Gelde gänzlich abfindet, das Geld nicht wieder zu Lehn angewandt und die abgefundenen nicht in die gesammte Hand genommen zu werden pflegen, es vererbt daher Niemand das Lehn wie der Vater auf den Sohn. Cocceji in diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa ruſticos in materia feudali §. 32. ſq. Köppen dec. 47. no. 8. Daß bei Schulzen- und Bauerlehnen keine Gesammthänder admittirt werden, bestätigen nicht allein gedachte Rechtslehrer, sondern auch die Declaration v. 28. Aug. 1721. II. V. no. 74. C. C. M. ita jud. per 3 conf. v. 13. Sept. v. 23. Dec. 1771 u. 24. Dec. 1772. in Sachen des Pächter Selchow zu Bieberteich (in d. Neumark) w. d. Wittwe Selchow ſ. a. Behm. J. N. C. Obſ. 77. — In einer gleichfalls bei der

Lehnschulzengüter

der Neumärkschen Regierung im J. 1787 in C. Stein c. Stein geschwebten Proceßsache ist jedoch in Inst. Rev. unter d. 4. May 1789 mit Wiederherstellung des, in appellat. unter d. 20. Oct. 1788 reformirten, Erkenntnisses erster Instanz v. 28. März 1787 nach diesem Grundsatze nicht erkannt worden. Ob in diesem speciellen Falle darauf:

daß der jüngste Sohn bei dem Absterben seines Vaters nur erst 14 Jahr alt, die Stiefmutter nicht vermögend gewesen, die Nahrung fortzusetzen, solche daher dem ältesten Sohne als dem tüchtigsten und schicklichsten Wirthe, der auch zur Besitznehmung derselben den Abschied vom Regimente erhalten, mit Einwilligung der Gerichts-Obrigkeit übergeben worden, und dieser auf die Nahrung geheyrathet hatte; ferner darauf, daß der jüngste Sohn zur Zeit des Todes seines Vaters seines Alters halber nicht besitzfähig gewesen, und inzwischen selbst zum Regimente eingezogen worden; und endlich darauf, daß der eigene Vater desselben nicht der jüngste Sohn gewesen, sondern die Nahrung ebenfalls vor seinem jüngern Bruder, welcher bei dem Absterben des Großvaters noch nicht die Großjährigkeit erreicht, erhalten hatte:

vom Revisionsrichter Rücksicht genommen? läßt sich nur vermuthen. Die wegen Allodisation der Lehnschulzengüter auf den Königlichen Domanialgütern in der Neumark ergangene Declaration v. 22. Sept. 1724 ist in den Edicten-Sammlungen nicht aufgenommen; sie befindet sich in der Oecon. for. B. 5. §. 519 und ist folgenden Inhalts:

Nachdem Sr. K. M. v. Pr. unf. a. H. unter d. 9. Apr. 1720 allergnädigst gewilliget, daß die Lehnschulzereyen, und Lehnbauern nicht mehr sub nexu feudali bleiben, sondern solche Güter gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis ohne Verfolgung der bisherigen Lehnbarkeit vor Allodial- und Erbgüter erkläret werden sollen: Also hat die Neumärkschе Kriegs- und Domänen-Cammer alle Lehnschulzereyen untersuchet, und einer jeden einen gewissen Canonem jährlich zu entrichten constituiret, da dann diese Lehnleute, die von Sr. Königl. Majestät

Lehnschulzengüter

stät ihnen versprochene allergnädigste Assecuration zu ertheilen, alleruntherthänigst gebeten, nämlich, daß nunmehro ihre Güter Allodial- und Erbaüter seyn sollten, und dieselben mit solchen als Erbgütern schalten und walten, Pacta darüber aufrichten, dieselben durch Contracte oder letzten Willen veralieniren könnten. Diesem zu Folge haben

I. Sr. K. M. sich allergnädigst erkläret, versprechen und versichern auch dieselben vor sich und ihre Erben und Nachkommen an der Cron und Chur, daß von nun an und zu ewigen Zeiten, alle und jede in der Neumark und incorporirten Creisen belegene Lehnschulzereyen und Lehnbauergüter Allodial- und Erbgüter und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denenselben beigeleget seyn sollen. Dergestalt und also, daß der bisherige nexus feudalis zwischen Sr. K. M. als Lehnherrn, und diesen Vasallen nebst allen davon dependirenden und hiernächst nicht weiter excipirten Prästationen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nunmehro gänzlich aufgehoben und die possessores freie Macht haben sollen, dieselbe als Erbgüter zu besitzen, und zu genießen, auch davon als ihrem Eigenthum zu disponiren.

II. Weil aber in denen Lehnschulzengerichten und Lehnbauergütern keine gesammte Hand statt hat, sondern nur einer von denen Söhnen succediren kann, so stehet zwar dem possessori solcher Lehn- und Bauergüter frei, einen von seinen jedoch der Kr. und Domänen-Cammer anständigen Söhnen, oder auch nunmehro seinen Töchtern oder Fremden solches zu vermachen oder zu überlassen. Es reserviren Sr. K. M. aber sich die auf den äußersten Fall stehende Lehnschulzengerichte, nämlich, wenn die itzigen Possessoren anitzo gar keine Söhne haben, oder auch keine hiernächst bekommen möchten, die Anwartung an solche andern zu ertheilen, indessen muß der itzige Besitzer den versprochenen jährlichen Lehns-Canon entrichten.

III. Was sonsten denen Lehnschulzen und Lehnbauern in ihren

Lehn-

Lehnschulzengüter

Lehnbriefen vor Freiheit vorgeschrieben, solches bleibt alles in seiner vollen Kraft, und haben dieselben und deren Successores solche ungekränkt stets und in allewege zu genießen; hingegen müssen dieselben auch alle Sr. K. M. und Dero Aemtern, wie auch dem Forste schuldige Dienste und Prästationes nach der bisherigen Observanz nach wie vor abführen und leisten; denn dieser versprochene jährliche Canon nur zu dem Ende entrichtet wird, damit die possessores von der Verfolgung der Lehnmuthung und Belehnung, wie auch Suchung der Consense befreiet bleiben, und keiner der Caducität halber aus Versäumung derselben belanget, und der Güter deshalb verlustiget werden könne.

IV. Es declariren sich auch weiter bei Aufhebung dieses nexus feudalis Sr. K. M. allergnädigst, daß alle der Lehnschulzereyen und Lehnbauern halber ergangene und bisher in Observanz gewesene Edicte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so weit dieselben das Lehnrecht oder die Lehnschuldigkeit afficiren, hierdurch gänzlich aufgehoben und dagegen begangene Fehler, sie mögen seyn, von was Art sie wollen, gänzlich pardonniret, auch von nun an und zu ewigen Zeiten Niemand eines Lehnsfehlers weiter belanget oder in Anspruch genommen werden solle.

V. Da auch der versprochene jährliche Canon nichts anders als ein Surrogatum des bisher aufzubringenden Lehnpferdes, und zu verfolgenden Lehnen ist, so versprechen Sr. K. M. allergnädigst, daß ins künftige kein Lehnpferd, benebst dem zugehörigen, jemals in natura weiter gefordert, sondern die possessores der Lehnschulzereyen und Lehnbauergüter davon stets und zu allen Zeiten befreit seyn sollen.

VI. Es erklären sich auch Sr. K. M. vor sich und Dero Nachkommen, daß Dieselben dieses jetzt versprochene und aufgezeichnete niemals erhöhen und weigern wollen.

VII. Die Confirmationes ihrer Verträge, Verkaufungen und andern Dispositiones müssen die possessores bei der Neu-

märkschen Kr. und Domänen-Cammer suchen, und davor 1 Rthlr. 3 gr. an Gebühren entrichten, welches eben die Kraft und Gültigkeit haben, und darauf gehalten werden soll, als wenn Sr. Königl. Majestät eigenhändig es unterschrieben und confirmiret hätten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin d. 22. Sept. 1724. —

Leichen.

C. die verbotene Ausstellung contagieuser Leichen betr. v. 24. Nov. 1801. p. 613. XI.

Lieferung, Pferde-

in Ost- und Westpreußen, Litthauen und dem Netzdistrict, Rgl. wie es mit derselben bei Mobilmachung der Armee zu halten. v. 31. März 1801. p. 199. XI.

Lösegeld,

wer das, für die in Sclaverey geführte Mannschaft zu entrichten verbunden. N. B. p. 87. XIII. —

Lotterie.

Präjud. über einen streitigen gemeinschaftlichen Lotteriegewinst. N. B. p. 185. XVI.

Lübisches Recht

in Pommern, N. B. p. 333. XV. R. dessen Anwendung betr. v. 3. Nov. 1800. p. 3163. X.

M. N.

Maaß,

v., u. Gewicht in Neu-Schlesien. E. v. 28. Oct. 1799. N. B. p. 325. XIV.

Magistrat,

Decl. die Besetzung der Magistratsstellen in Südpreußen betr. v. 18. Apr. 1794. N. B. p. 143. XIV. in Neu-Ostpreußen v. 20. Mäz 1800. p. 2818. X.

Manufacturwaaren,

Ed. die verbotenen fremden, betr. v. 12. Sept. 1800. p. 3061. X.

Miethsvertrag, s. Conventionalstrafe.

Minderjährigkeit, s. Vormund.

Wenn ein Kind nach den Gesetzen des fori domicilii patris einmal majorenn ist, so kann dasselbe an andern Orten, wo dessen Vaters Güter liegen, und ein längerer Termin der Minderjährigkeit statt findet, nicht wieder unter Vormundschaft genommen werden. R. v. 4. May 1801. N. B. p. 136. XIV. Die Extradition des Vermögens des adoptirten Sohnes ist auf den Grund der Entlassung aus der väterlichen Gewalt des adoptirenden Vaters allein nicht zulässig. R. v. 7. Sept. 1801. p. 143.

Moratorium,

ein auf ein General-, provocirender Schuldner muß während der Instruction desselben die currenten, und aus den 2 letzten Jahren rückständigen Zinsen bezahlen. R. v. 12. Oct. 1801. N. B. p. 221. XIV.

Mühlengerechtigkeit.

Nach des Schepliz Ausführung Lib. 2. Tit. 248.

si, ut praesuppono, propterea censum oder die Pacht nobiles recipiant, ut ibidem molant, merito ista conventio servanda est, quia molitor propterea censum dat, et nobilis illum recipit, ut faciat seu ibidem molet, ergo quando hoc non fit a nobili, competit molitori actio praescriptis verbis etc.

und des Müller in Pr. March. Res. 106. no. 10.

Eadem aequitas postulat, ut ipse dominus vel nobilis in suo molendino, ex quo censum accipit, molat; quia inter nobilem et molitorem praesupponitur tacita conventio, ut nobilis ibidem molat et exinde censum recipiat:

und den am letztern Orte angeführten rechtlichen Entscheidungen sind die Gutsherrschaften zwar schuldig, in ihren Pachtmühlen malen zu lassen; in Sachen des Mühlenmeister Jorch w. den von Waldow auf Adamsdorf in d. N. ist aber durch 3 conforme Urtel v. 20. Jun. 1768. v. 22. März 1769. und 29. Jan. 1770.

weil sich die Herrschaft in dem Mühlenbriefe des Müllers zu keinem Zwangsmalgaste verschrieben, und ihr also die natürliche Freiheit zustehe, zu malen, wo sie wolle, Mevius P. 1. Decis. 60. Visitare molendina actus merae facultatis est, in quo per naturalem libertatem cuique relictum, quod expedire videtur ac placet, ideo etc. der Umstand aber, daß selbige bis dahin immer in ihrer Pachtmühle ihr Getraide abgemalen, so wenig ein von dem Müller behauptetes jus bannarium, als die angegebene Observanz in der Gegend von Adamsdorf begründe. Hering de molendinis bannariis Quaest. 2. no. 66. Köppen Dec. 19. no. 19. zumal es bei dieser Sache auf einen modum acquirendi Jus negativum ankomme, wobei prohibitio auf der einen und acquiescentia auf der andern Seite erfordert werde, wovon aber der Müller keine Data anzuführen vermogt:

Mühlengerechtigkeit

erkannt worden:

daß die Gutsherrschaft nicht schuldig sey, in ihrer Pachtmühle malen zu lassen. —

Das Rescript v. 20. Oct. 1756. p. 175. II. C. C. M. nach welchem die Prediger und Küster gehalten, auf derjenigen Mühle ihr Getraide abmalen zu lassen, wohin die Gemeine und das Dorf, woselbst die Prediger wesentlich wohnen, malpflichtig sind, und dessen Beilage v. 3. Dec. 1709. ist zwar an die Pommersche Regierung gerichtet, es ist nach dessen Inhalt aber auch in Neumärkschen Rechtssachen, z. B. Mühlenmeister Günter w. Prediger Zedelt und Küster Müller; Schmall w. Busch und Wilke erkannt, und in der letztern Sache sind die Bekl. für verbunden geachtet worden, ihr Brod- Schroot- und Grützkorn auf der Mühle zu Päzig ausmalen zu lassen, auch gehalten, das dem Kläger nach der Gesinde-Ordnung v. 3. Dec. 1644. V. III. II. no. 1. v. 1. Sept. 1644. Tit. 10. §. 3. u. §. 4. no. 12. v. 16. Jun. 1646. Tit. 10. §. 2 et 3. no. 13. v. 22. Dec. 1651. Tit. 10. §. 3 u. 4. no. 14. competirende Mahlgeld à 2 Pf. pro Scheffel, imgleichen die demselben zukommende gewöhnliche 1 Metze pro Scheffel Brod- und Malgetraide, wie auch ½ Metze pro Scheffel Schroot- und Grützkorn zu entrichten; der Kläger aber schuldig, die Bekl. gehörig zu fördern, und denselben, wenn solche 3 Tage gewartet, einen Erlaubnißschein zum Ausmalen auf einer fremden Mühle zu ertheilen; auch ist dem Kläger die hiernächst in separato eingeklagte Vergütigung wegen ihm für das auswärts gemalene und resp. geschrootete und gestampfte Brod- Schroot- und Grützkorn, entzogener Mahlmetzen und Mahlgeldes, welches letztere jedoch nach der Neumärkschen Gesinde-Ordnung nur vom Brod- oder Sichtkorn und nicht vom Schroot- oder Grützkorn entrichtet wird, in sententia v. 12. Aug. 1799. nach der Personenzahl und nach den in den Ritterschaftlichen Detaxations-Principien angenommenen Consumtions-Quantis festgesetzet worden. Uebrigens existiret kein Gesetz, welches das Ausmalen adeliger Unterthanen mit der doppelten Malmetze verpönt hätte. In der

Müh-

Mühlen-Ordnung v. 9. Nov. 1680. v. 25. Febr. 1681. C. C. M. IV. IV. p. 99. ist von der Strafe des Ausmalens nichts enthalten. In der Flecken- und Dorf-Ordnung v. 16. Dec. 1702. V. III. §. 54. ist den Beamten zwar befohlen, auf Anhalten der Müller die Malbücher der Unterthanen fleißig nachzusehen, und wenn sich Uebertreter finden, solche zu bestrafen; allein dieses Gesetz gehet theils nur auf Amtsunterthanen, theils determinirt es nichts über die Bestrafung. Jud. mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz v. 7. Apr. 1789. in C. Neomarch. des Schulzen Schulze zu Rusdorf w. die Müller zu Tschausdorf d. 12. Aug. 1790.

Mühlenstein.

Decl. der V. v. 1770 und 1773. v. 29. Jul. 1802. N. B. p. 147. XVI.

Münzsorten,

Publ. die geringhaltigen Oesterreichischen, in Schlesien betr. v. 1. Jul. 1800. N. B. p. 347. XIV.

Mutter, s. Abwesende.

Notarien.

R. die Besetzung der Stelle eines Directoris des Collegii der, betr. v. 16. Oct. 1800. N. B. p. 365. XIII.

O.

Obduction, s. Chirurgen.

R. die Obductionsgebühren in Südpreußen betr. v. 21. März 1801. N. B. p. 142. XIII.

Obla-

Oblation,

von der in der Constit. v. 1768 verordneten, der Verträge, G. C. v. 27. Apr. u. R. v. 4. May 1801. N. B. 154. XIII. N. Arch. p. 76. B. 2. u. C. C. M. p. 155. XI.

P.

Pächter, s. Execution.

Pachtung, s. Kauf.

Packhofs-

Rgl. für Stettin, v. 1800. p. 2874. X.

Parochie,

zu welcher, das Gesinde gehöret. A. L. R. II. XI. 275. gehet auch auf unterthäniges Gesinde. R. v. 26. Febr. 1796. N. B. 130. IX.

Patronatrecht.

R. die Stimmfähigkeit der Wittwen, großjähriger bei der Mutter wohnenden Söhne und elterlosen Waysen betr. v. 22. Febr. 1802. N. A. p. 332. B. 2.

Pfarrbauten, s. Kirchenbauten.

Pfarrer.

C. die Einsendung der Specification der verlesenen Edicte an den Landrath betr. v. 7. Apr. 1801. p. 143. XI. die nachzusuchende Erlaubniß zur Heirath betr. v. 16. Apr. 1801. p. 146.

Schrift-

Schriftlicher Vertrag aus den Untersuchungsacten wider den Prediger Schulze N. B. p. 1. XIII.

Pflichttheil, s. Ehescheidung.

Präjud. über die Lehre von der Verletzung im Pflichttheil, N. B. p. 376. XVI.

In dem Repertorium S. 303. ist bemerkt, daß in der Neumark der Pflichttheil der Kinder dergestalt zu berechnen, daß, wenn ein Ehegatte und 5 oder mehr Kinder vorhanden sind, unter welchen die Erbschaft zu theilen ist, den Kindern die Hälfte der ganzen Verlassenschaft (also mit Einschluß des von dem überlebenden Ehegatten einzuwerfenden eigenen Vermögens) statt des Pflichttheils verbleibe, und ihnen daher von dieser Hälfte weder durch ein Testament ihrer Eltern noch auf andere Art und Weise etwas entzogen und andern zugewendet werden darf; wohingegen, wenn ein Ehegatte mit 4 oder weniger Kindern die Erbschaft zu theilen hat, der Pflichttheil der Kinder auf zwei Drittheile der Hälfte der ganzen Erbschaft (also mit Zurechnung des von dem überlebenden Ehegatten einzuwerfenden eigenen Vermögens) sich erstreckt, und nur in Absicht der alsdann noch übrig bleibenden den Eltern frei stehet, nach ihrem Belieben zu testiren; dahingegen, wenn der Vater oder die Mutter im Wittwenstande stirbet, es in Absicht der Bestimmung des Pflichttheils der Kinder bei der Disposition der gemeinen Römischen Rechte verbleibet. Diese abweichende Art der Bestimmung des Pflichttheils gründet sich in der verbesserten Neumärkschen Cammergerichts-Ordnung v. 11. Dec. 1700. Cap. 33. C. C. M. II. I. no. 94. p. 250. woselbst geordnet:

„Weil auch in denen Untergerichten bisher ratione determi-
„nationis legitimae liberorum einiger Zweifel fürgefallen:
„Als soll es künftig also gehalten werden, daß, wenn ein Ehe-
„gatte und 5 oder mehr Kinder vorhanden seyn, unter welchen
„die Erbschaft zu theilen ist, den Kindern die Hälfte der gan-
„zen Verlassenschaft loco legitimae verbleiben, und ihnen von
„dieser Hälfte weder per testamentum parentum, noch auf
„andere Art und Weise etwas entzogen und andern zugewen-
„det

Pflichttheil

„det werden müsse, weil dem überbleibenden Ehegatten die „eine Hälfte der Erbschaft vermöge der Märkischen Constitu„tion de anno 1527 sub titulo: Erbfälle zwischen Eheleute „etc. gebühret, und daher billig 5 und mehr Kindern die an„dere Hälfte vor allen andern zu gönnen ist. Wann aber ein „Ehegatte mit 4 oder weniger Kindern die Erbschaft zu thei„len hat, alsdann soll die legitima liberorum auf zwo ter„tias partis dimidiae totius hereditatis sich erstrecken, und „nur ratione residui den Eltern frei stehen, nach ihrem Be„lieben zu testiren."

Zwar ist in der Entscheidung der Gesetzcommission v. 15. Oct. 1784. Kleins Annalen B. 6. S. 242. der obigen Erklärung entgegen gesetzt worden, daß eine jedoch stricte sic dicta legitima viventis sich nicht gedenken lasse, indessen zeiget doch schon das Edict v. 17. Nov. 1782. §. 63. daß der Ausdruck: Legitima auch zuweilen in sensu latiori et improprio genommen wird, welches derselbe Fall bei der vorallegirten Stelle der Cammergerichts-Ordnung ist, woselbst gesagt wird, daß die 5 Kinder die Hälfte der ganzen Verlassenschaft loco legitimae bekommen sollen, welcher Ausdruck so viel anzeiget, daß, obzwar nach gemeinen Rechten die legitima der 5 Kinder weniger als die Hälfte von dem beiderseitigen Vermögen deren verstorbenen Vaters oder Mutter und des denselben überlebenden Ehegatten ausmachen würde, der Gesetzgeber doch wolle, daß diese Hälfte des gedachten beiderseitigen Vermögens so angesehen werden solle, als wenn die den 5 Kindern nach gemeinen Rechten zukommende legitima so viel betrüge, als die eine Hälfte des m. beiderseitigen Vermögens ausmachet, wobei der Gesetzgeber auch zugleich den Grund anführet, warum er in diesem Falle von der Disposition des gemeinen Rechts abgehe, um nämlich zwischen den hinterlassenen 5 Kindern an einem und dem hinterlassenen Ehegatten am andern Theil mehrere Gleichheit in Rücksicht der beiderseitigen Erbtheile einzuführen. Schon der Eingang: „Weil „auch in den Untergerichten bisher ratione determinationis „legitimae liberorum einiger Zweifel vorgefallen," zeiget, daß die Absicht des Gesetzgebers war, diese Zweifel durch eine decisionem

sionem authenticam aus dem Wege zu räumen, und das von Stryk in Tract. de Succeff. ab inteft. Diff. IV. Cap. 3. §. 60. angeführte unter d. 26. Jun. 1685 an den Gesetzgeber vorher auf geschehenes Erfordern von der Juristen-Facultät zu Frankfurt über diese streitige Materie abgestattete Gutachten beweiset genugsam, mit welcher Vorsicht zu Werke gegangen, ehe die streitige Decisio authentica ertheilet worden; welche unter den Ausdrücken: Erbschaft, Verlassenschaft nicht bloß den stricte sogenannten Nachlaß des Verstorbenen, sondern vielmehr eine aus diesem Nachlasse und dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten zusammengeworfene Erbmasse verstehet, indem es heißt: weil dem überlebenden Ehegatten die eine Hälfte der Erbschaft vermöge der Märkschen Constitution de anno 1527 sub titulo: Erbfälle zwischen Eheleute etc. gebühret, und daher billig 5 oder mehr Kindern die andere Hälfte vor allen andern zu lassen ist: — die den Eheleuten nach dieser Constitution gebührende eine Hälfte aber zum voraus setzet, daß sie vorher ihr eigenes Vermögen zu dem stricte sogenannten Nachlasse des verstorbenen Gatten hinzuwerfen, welchemnächst sie erst von der solchergestalt zusammen geschmolzenen Masse die eine Hälfte zu ihrem Erbtheil bekommen. Da nun der Gesetzgeber ohnerachtet des vorangeführten Gutachtens der Juristen-Facultät zu Frankfurt, welches dahin ausgefallen war:

daß in dem Falle, wenn eine Wittwe und mehr als 4 Kinder hinterblieben, die Hälfte von des verstorbenen Mannes eigenen Gütern, welche detractis illatis uxoris übrig bleibe, die Legitimam constituire:

in der allegirten authentischen Decision aber dennoch verordnet hat, daß in dem angegebenen Falle, wenn nämlich ein Ehegatte und 5 oder mehr Kinder vorhanden sind, die Hälfte der aus dem eigentlichen Nachlasse des Verstorbenen und dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten zusammengeschmolzenen Masse den 5 Kindern loco legitimae verbleiben, und daß, wenn nur 4 oder weniger Kinder die Erbschaft mit dem überlebenden Ehegatten zu theilen haben, alsdann die legitima libero-

liberorum auf zwo tertias partis dimidiae totius hereditatis sich erstrecken solle, so scheint kein Zweifel übrig zu bleiben, daß der Gesetzgeber in Absicht der Determinationis legitimae liberorum in den beiden angegebenen Fällen mit gutem Bedacht von der Vorschrift des gemeinen Rechts abgegangen sey; zumal der Gesetzgeber in eben diesem Gesetze zugleich verordnet, daß, wenn der Vater oder die Mutter im Wittwer- oder Wittwenstande verstirbt, alsdann es wegen der Kinder legitimae bei der Disposition der gemeinen Kayserlichen Rechte verbleibe, welches genugsam beweiset, daß der Gesetzgeber nicht gewollt habe, daß in den beiden vorher von ihm authentice decidirten Fällen, wenn nämlich ein überlebender Ehegatte an einem, und 5 oder mehrere, desgleichen 4 oder weniger Kinder am andern Theil die Erbschaft des verstorbenen resp. Ehegatten und Vaters oder Mutter zu theilen haben, die Legitima der Kinder nach den Grundsätzen der gemeinen Kayserlichen Rechte determiniret werden solle. Dieser Wahrheit müßte also wohl die sonstige Vermuthung, daß das streitige Gesetz so zu erklären, wie es den sonstigen allgemeinen Grundsätzen des Märkschen statutarischen Rechts am gemäßesten ist, weichen, zumal da der Gesetzgeber in diesem streitigen Gesetze genug seine Absicht:

> daß er nämlich durch seine Abweichung von dem gemeinen Rechte in dem Falle, wenn ein hinterbliebener Ehegatte mit Kindern des erstverstorbenen Gatten dessen Nachlaß zu theilen habe, den Kindern mehr favorisiren wolle, als nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts geschehen würde:

zu erkennen gegeben hat; sich auch wohl annehmen läßt, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben könne, durch die in der revidirten Neumärkschen Cammergerichts-Ordnung l. c. mit enthaltene declarationem authenticam ein besonderes Recht für die Neumark einzuführen, da die Neumark eine besondere Provinz für sich ausmacht, und in derselben mehrere besondere Rechte, z. B. daß aus einem unehelichen Beischlaf gezeugte Kinder an dem Orte ihrer Geburt; daß Hausinnen, wenn sie 4 Jahr unter einer Herrschaft gewohnet, unterthänig seyn und blei-

bleiben sollen; der Beitrag zu den Pfarrbauten nach Hufenzahl geschiehet, vorhanden sind, die in den übrigen Marken nicht statt finden. Daß in der oft allegirten Gesetzstelle auf den Fall eines testamenti reciproci Rücksicht genommen worden seyn müsse, läßt sich nicht wohl annehmen, da, wenn solche auch nach obiger Erklärung verstanden wird, der überlebende Ehegatte keinesweges die Wahl verlieret, des zuerst Verstorbenen Erbe zu werden oder nicht; der Erfolg aber, daß, wenn 5 Kinder und ein überlebender Ehegatte vorhanden, dem zuerst verstorbenen Ehegatten die facultas testandi gänzlich benommen wird, ereignet sich bei der gegenseitigen Meinung auch in dem Falle, wenn außer den vorhandenen 5 Kindern des zuerst verstorbenen auch ein solcher überlebender Ehegatte desselben vorhanden ist, der, wie der Erfahrung nach oft genug vorkommt, kein eigenes Vermögen hat, da alsdann dem gemeinen Römischen Rechte nach die 5 Kinder des verstorbenen die eine Hälfte und der überlebende Ehegatte die andere Hälfte von dem nachgelassenen Vermögen des zuerst verstorbenen als debita legis erhalten, folglich alsdann auch nichts übrig bleibet, worüber der zuletzt verstorbene hätte testiren können. Es ist inzwischen dieser bei der Neumärkschen Regierung bisher angenommenen und bei Einleitung verschiedener Curatel-Sachen behufs der anzulegenden Erbtheilungen zum Grunde gelegten Principien ohnerachtet in einer bei dem Hofgerichte zu Cüstrin in Sachen der verehlichten Schiffer Schütz geb. Weinberg w. die verwittwete Schiffer Weinberg

in deren mit ihrem Ehemanne dem Schiffer Weinberg unter d. 23. Jan. 1784 errichteten wechselseitigen Testamente die Wittwe und die Tochter erster Ehe (die Klägerin) zu Erben, die letztere jedoch nur im Pflichttheil eingesetzt worden, mit der Bestimmung, daß die Wittwe ihr Eingebrachtes vorwegnehmen solle:

geschwebten Proceßsache von dem gedachten Gericht nach der gegenseitigen Meinung unter d. 8. Febr. 1796. unter Anführung der in dem Gutachten der Gesetzcommission v. 15. Oct. 1784.

Kleins

Kleins Annalen B. 6. S. 242. angeführten Gründe, welches in einem ganz ähnlichen Falle zur Norm der anzulegenden Erbtheilung vorgeschrieben war, in dessen Begleitungs-Reskripte v. 24. Oct. 1784. S. 249. der Partheyen aber annoch das rechtliche Gehör deshalb eröffnet, weil die Anfrage S. 242. nicht in der gehörigen Form auf eine nach instruirter Sache mit Zuziehung der Partheyen abgefaßte speciem facti angebracht worden; und weil angenommen, daß ein offenbarer Widerspruch entstehen würde, wenn man annehmen wollte, der Pflichttheil müsse von dem gemeinschaftlichen Vermögen berechnet werden, welches nicht geschehen könne, wenn der überlebende Ehegatte sich pro herede erkläret und der Nachlaß des verstorbenen weniger als diesen Pflichttheil betrage; oder wenn einige der Kinder in den Pflichttheil eingesetzt worden, und der überlebende sich pro non herede erkläret, wie ihm ohne alles Bedenken zu thun freistehe, dahin:

daß die Beklagte nicht schuldig, zur Ausmittelung des Pflichttheils der Klägerin aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters ihr eingebrachtes Vermögen einzuwerfen, vielmehr dieselbe berechtiget sey, ihr Eingebrachtes vorweg zu nehmen, und nur von dem alsdann verbleibenden maritalischen Vermögen den Pflichttheil der Klägerin auszukehren:

erkannt, und dieses Erkenntniß ist in Appellat. und Revis. unter d. 27. Aug. 1796 u. 12. Oct. 1798 bestätiget worden.

Populationsliste.

Decl. der Verordnung v. 1799. v. 29. Sept. 1801. p. 522. XI.

Postporto.

C. O. die Mißbräuche der Postportofreiheit betr. v. 6. Jun. 1801. p. 310. XI. N. B. p. 366. XIII. in geistlichen Sachen R. v. 22. Dec. 1800. p. 3254. X.

Potioritatis

jure, v. in Süd- und Neu-Ostpreußen und Neuschlesien, V.

v.

v. 24. Nov. 1801. N. B. p. 198. XV. p. 595. XI. N. A. p. 255. B. 2.

Priorität.

Decl. des E. v. 1756. (p. 147. II.) das Vorzugsrecht der Fabrikanten in das Vermögen der Kaufleute betr. v. 19. Jan. 1801. p. 75. XI. R. die, der in den Pohlnischen Gerichtsbüchern vor der Reoccupation eingetragenen Real-Forderungen betr. v. 16. Oct. 1783 ist im Anhange abgedruckt.

Proceß, s. Appellation, Injurien.

R. die Zuziehung einer zweiten Justizperson bei wichtigen Criminalunterſuchungen betr. v. 21. Apr. 1800. N. B. p. 250. XIV. p. 2855. X. Wenn bei von dem Landesherrn selbst erlaſſenen Verfügungen nur eine richterliche Entscheidung statt findet. R. v. 18. Jul. 1799. p. 307. XV. R. die Unterſuchung geringfügiger Contraventions-Sachen betr. v. 1. März 1800. p. 2799. X. Bei Wiederabtretung wüster Feldmarken soll wegen älterer Real-Ansprüche keine processualische Weitläuftigkeit statt finden. R. v. 4. Aug. 1800. p. 2999. X. R. die Instruction der Confiscationsprocesse in der Gr. Wernigerode betr. v. 8. Oct. 1800. p. 3134. X. R. die Verfahrungsart bei den Justiz-Aemtern in Holzdefraudations-Sachen betr. v. 20. Jul. 1802. N. B. p. 82. XVI.

Proclamation.

Die Circ. v. 1765. und 1766. reden bloß von Coloniſten, welche aus auswärtigen Landen anherkommen und verstatten solche statt des Proclamationsscheins zum Eide, daß sie nicht verheyrathet sind, wobei es auch verbleibet. R. v. 27. Nov. 1800. p. 3239. X. R. die Proclamation und Copulation der Civil-Officianten betr. v. 11. Dec. 1800. p. 3250. X. C. v. 16. Apr. 1801. p. 146. XI.

Protestation.

S. die Bemerkungen zur Theorie von Protestationen S. 231. des Com-

Commentars zur Gerichts-Depositat- und Hyp.-Ordnung. Breslau und Leipzig 1803.

Protocollführer.

R. dessen Zuziehung bei Gemeinheitstheilungen betr. v. 3. May 1802. N.B. p. 101. XVI.

Provinzialrecht.

Pat. wegen dessen Publication für Ostpreußen, v. 4. Aug. 1801. p. 407. XI.

Publication,

v., der Königl. Decl. des Canton-Rgl. v. 6. Dec. 1800 p. 110. XI.

Pupillen.

Die V. des A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 550. findet auch bei Vertauschung solcher Grundstücke Anwendung, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommiß-Folgerecht zustehet. R. v. 11. Jul 1801. p. 391. XI.

R.

Rechnung.

C. das Geistliche Rechnungswesen betr. v. 19. Sept. 1801. p. 514. XI. N. B. p. 128. XV. Decl. der Instr. v. 1798., v. 1800. p. 2978. X.

Recognition.

Es involviret keine Nullität der gerichtlichen, wenn in dem darüber

über aufgenommenen Atteste nicht des aufgenommenen Protocolls Erwähnung geschiehet. R. v. 15. Jun. u. 13. Jul. 1801. N. B. p. 359. XIII. p. 391. XI.

Referendarien,

in wie fern, Justitiariate übernehmen, R. v. 16. Febr. 1801. N. A. p. 63. B. 2. oder für Justizcommissarien Klageberichte, Deductionen u. dergl. anfertigen dürfen. R. v. 23. Sept. 1801. p. 518. XI. Bei Prüfung derselben soll auch auf gründliche Kenntniß der lateinischen Sprache gesehen werden. R. v. 12. May 1801. N. B. p. 218. XIII. R. deren Ansetzung bei der Cammer-Justizdeputation betr. v. 25. Jul. 1783 N. B. p. 99. XIV. die zum examine rigoroso zuzulassenden, sollen in schriftlichen und mündlichen Vorträgen geübt werden, R. v. 26. Nov. 1801. N. B. p. 241. XIV. p. 614. XI.

Remission.

Von Anwendung des E. v. 12. Aug. 1721. V. III. II. no. 32. N. B. p. 1. XIV.

Ressort.

Reglement für die Landescollegien in den Preußischen Entschädigungsländern v. 2. Apr. 1803.

Ressortsbestimmung,

bei Streitigkeiten, die keine Prästanda an die Cämmerei betreffen, J. C. v. 10. Jan. 1780. N. B. p. 276. XIII. Königlicher Eigenbehörigen mit Eigenthümern eines freien Fundi, über dessen Gerechtsame und Grenzen, v. 10. Jan. 1780. p. 279. c. l. über Entschädigungsklagen, welche aus einem Proceß bei der Cammer wegen vermeintlicher Beeinträchtigung des Königlichen Pächters in der Pacht und wegen Contravention der Königlichen Verordnungen entstanden v. 15. Jan. 1780. p. 280. c. l. bei Erbschaftsstreitigkeiten in Ansehung eigenthümlicher unter Amtsjurisdiction belegener Bauerhöfe, v.

Ressortsbestimmung

26. Jan. 1780. p. 282. c. l. in Injuriensachen, die zur Cognition des Policey-Directorii zu Königsberg in Pr. gehören, R. v. 23. Oct. 1790. N. B. p. 144. XV. bei Klagen gegen einen Policeycommissarius wegen Injurien, die derselbe sich im Dienste zu Schulden kommen lassen, R. v. 21. Jun. 1800. N. B. p. 287. XIII. über die Zwangspflichtigkeit eines Kruges, J. C. v. 17. Jan. 1781. p. 291. c. l. u. N. A. p. 64. B. 2. in Lotteriecontraventionssachen, R. v. 20. Dec. 1800. N. B. p. 289. XIII. bei Streitigkeiten zwischen dem Potsdamschen Militair-Waysenhause und den Pächtern und Administratoren J. C. v. 20. Oct. 1802. N. B. p. 92. XVI. über eine Domänengutsherrliche Schäfereygerechtigkeit J. C. v. 24. Dec. 1800. N. A. p. 69. B. 2. — Da nach dem §. 28. des Ressortreglements der Streit zwischen Amtsunterthanen wegen Erbäcker, Erbschaften u. s. w., welche ad statum oeconomicum nicht zu referiren sind, in 2da Instantia vor die Justizcollegia gehöret, da ferner zu einem erblichen Ackerbürgergut nothwendig auch Erbäcker gehören, und was wegen dieser letztern geordnet ist, ex fortiori ratione auch auf das ganze erbliche Ackerbürgergut Anwendung finden muß, da der §. 4. diesem nicht zuwider ist, und die darinn der Cammer in 2da Instantia beigefügte Cognition über Streitigkeiten zwischen Amtsunterthanen wegen Besetzung der Höfe nicht anders als von Laßgütern verstanden werden kann, deren Besetzung wegen des dem Domänen-Amte zustehenden dominii mehr ad statum oeconomicum gehöret, als wenn von Erbgütern die Rede ist, welche den rechtmäßigen Eigenthümern bloß aus ökonomischen Betrachtungen nicht entzogen werden können, und da endlich bei einer zwischen den Erben oder andern Prätendenten selbst streitigen Succession in erbliche Bauer- oder Bürgergüter die Besetzung des Hofes allemal davon abhänget, wem das Erbrecht zuerkannt wird, dergleichen Erbschaftssachen der Amtsunterthanen aber nach dem §. 28. vor die Justizcollegia gehören, und der §. 4. daher nicht von der Besetzung solcher erblichen Güter verstanden werden kann, welche eine Folge der Entscheidung des Successionsstreits ist: — so ist in Sachen Bachin verwittwete Perlwitz in adhaesione des Vormundes ihres unmündigen

Sohnes, Hildebrand, w. den Gottfried Perlwiz und dessen Vormund, den Mühlenmeister Henning, von der Jurisdictions-Commission entschieden: daß diese Sache zur Entscheidung der Neumärkschen Regierung gehöre, und die Kr. und Dom. Cammer incompetenter in 2da Inst., so wie das Ober-Revisions-Collegium in 3tia Instantia erkannt habe, d. 8. Jun. 1777.

Retorsion, s. Stempel.

Revision,

v. Zulassung derselben auch bei unbedeutenden Gutsgerechtsamen. R. v. 3. Jun. 1800. N. B. p. 347. XIII.

Richterfuhren.

Das Cab. Rescript v. 11. May 1746. p. 1246. III. C. C. M., nach welchem die Unterthanen die Richterfuhren zur Haltung der Gerichtstage und Abnahme der Kirchenrechnungen ohnentgeldlich verrichten sollen, ist zwar nur an die Directoren und Landräthe der Churmark Brandenburg ergangen, (N. B. p. 80. I.) es wird mit solchen aber auch eben so in der Neumark gehalten, ohne daß die Unterthanen für diese Fuhren etwas in Abrechnung auf den Hofedienst fordern können, es sey denn, daß deshalb im Urbarium etwas anders festgesetzt oder eine gegenseitige Observanz dargethan worden. Jud. in C. der Gemeine zu Baudach c. Dominium 1798. 1799. 1800.

A. L. R. II. XVII. §. 37. no. 10.

Ritterschaft

des Fürstenth. Bayreuth, Decl. für selbige, v. 8 Aug. 1801. p. 415. XI.

S.

Schaafe.

Die Unterthanen sind, ohne sonst ihre Befugniß dazu erweisen zu dürfen, befugt, ihre Schaafe in den herrschaftlichen Teichen zu waschen, weil das tüchtige Schaafwaschen gegen die Wollschur (weil sonst den Wollfabriken dadurch Schaden zugefüget werden würde) durch das Edict v. 16. May 1663. V. II. p. 230. sehr nachdrücklich geboten ist, folglich den Unterthanen in Befolgung dieses Landesgesetzes von Niemanden Hinderniß in den Weg geleget werden muß. Sollten sie selbige in Fässern waschen, so würde bei der größten Mühe und Versäumniß durch solches Waschen die Wolle nicht genugsam gereiniget werden können. Für die Fische ist kein Nachtheil daraus zu befürchten. Jud. in C. Neom. der Gemeine zu Drehno c. v. Misitschek d. 9. Apr. 1767. d. 14. März 1768. u. 8. Jun. 1769. — Daß nach Neumärkscher Observanz und den in dieser Provinz geltenden Landesgesetzen die den Herrschaften zuständige Schäfereygerechtigkeit sämmtliche Unterthanen der Dorfseinwohner davon ausschließt, es wäre denn, daß sie deshalb durch briefliche Urkunden eine ausdrückliche Vergünstigung erhalten, oder solches Recht durch eine gesetzliche Verjährung erlangt hätten; das Recht Schaafe zu halten also als ein besonderes herrschaftliches Vorzugsrecht angesehen werden muß; daß ferner die Unterthanen keine Hirten ohne Vorbewust und Einwilligung ihrer Herrschaft nach der Landes-Ordnung v. 1562. §. 22. V. I. I. p. 51. der Gesinde-Ordnung v. 29. Jun. 1687. V. III. I. no. 26. annehmen sollen, ist per 3 conf. erkannt in S. d. Gemeine zu Malsow w. die Wittwe v. Göllnitz 1779. 1780. 1781.

Schäfer,

V. gegen das Vorvieh der, v. 1800. p. 2778. X. u. ist der Aufkündi-

kündigungstermin v. 1. bis 15. Febr. jeden Jahres festgesetzt. Schreib. v. 26. Febr. 1801. p. 115. XI. N. B. p. 77. XIV.

Scharfrichter.

Bei Scharfrichtereyen ist es nach Aussage zweier als Zeugen eidlich vernommenen Scharfrichter in C. Neom. Berwig c. Herrmann Observanz, daß ein Scharfrichter- oder sogenannter Kostknecht auch nach Ablauf der Mieths- und Aufkündigungszeit nicht eher von der alten Herrschaft, welche wegen Fortschaffung des crepirten Viehes keinen Tag ohne Knecht seyn kann, zur neuen ziehen darf, als bis jene mit einem andern Knechte versehen ist, ohne daß dieses Verzuges wegen der Knecht bei der neuen Herrschaft verantwortlich wird. Saget also ein Kostknecht auf, so muß dessen Brodherr sich sofort bemühen, bis zu seinem Wegziehen einen andern Knecht zu bekommen, und für das Miethen eines andern Knechts sorgen, bei Unterlassung derselbe sonst wegen des verhinderten Anziehens seines Knechts bei dem neuen Brodherrn allein verantwortlich wird; und erkannt d. 8. Oct. 1788. und 26. Oct. 1789.

Schießen.

V. Strafe des unvorsichtigen Gebrauchs des Schießgewehrs, R. v. 4. Apr. 1796. N. B. p. 263. XIII.

Schifffahrt, s. Lösegeld.

Schneidemühlen,

Publ. zur Verhütung der Holzunterschleife auf den, v. 29. Oct. 1800. p. 3158. X.

Schreibmeister.

A. G. O. Th. 1. Tit. X. §. 151. Wer darunter zu verstehen. R. v. 12. Jan. 1801. N. B. p. 344. XIII. N. A. p. 57. B. 2.

Schuldner, s. Abwesende.

Schuld-

Schuldschein.

Präjud. die Gültigkeit der Unterschrift desselben von einem solchen betr., der nur seinen Zunamen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann. N. B. p. 135. XVI.

Schullehrer.

C. die von denselben nachzusuchende Erlaubniß zur Heirath betr. v. 16. Apr. 1801. p. 146. XI. V. die jährlich einzureichende Nachweisung von allen vacant gewordenen und wiederbesetzten Schulbedientenstellen betr. v. 18. Jun. 1801. p. 311. XI. Von Bestellung der Schulmeister auf dem Lande, und Erbauung der Schulmeistergebäude in der Churmark N. B. p. 187. XIII. Wenn in der Kirchen-Matrikul davon, daß dem Schulmeister von den schulfähigen Kindern Holz gegeben werden soll, nichts enthalten ist, so kann, wenn gleich in dem Kirchen-Visitations-Protocoll dessen gedacht wird, dieses doch die Stelle der Matricul nicht vertreten, es findet wenigstens der Beweis des Gegentheils so wie gegen jedes außergerichtliche Document statt. Wenn also durch Zeugen einstimmig bekundet wird, daß seit 60 bis 70 Jahren weder Bauer noch Hausmann dem Schulhalter ein Fuder Holz für jedes Kind außer dem Schulgelde gegeben, der Schulhalter sich auch nie etwas gefordert, er sich die Schulstube selbst habe heitzen und sehen müssen, wo er Holz bekommen, so kann derselbe solches auch nicht verlangen. Zwar soll nach der Consistorial-Ordnung v. 1573 Niemand ohne Genehmigung des Consistorii Geistliche Güter und Einkommen schmälern, und es dürfte hiernach also der Umstand: ob die Gemeine das Holz seit mehreren Jahren nicht gegeben habe, bei jener mangelnden Genehmigung der vorgesetzten Behörde nichts entscheiden können; allein jene Stelle der Consistorial-Ordnung: und auf daß sich keiner darüber unter einigen Schein etc. gehet nur dahin, daß unter dem Scheine einer Präscription, sie habe Namen, wie sie wolle, keine Geistlichen Güter und Einkommen ohne Consens des Landesfürsten oder des Consistorii von Jemand acquirirt werden könne, welches wörtlich in dem Circ. v. 16. Febr. 1683. H. I. no. 54. u. p. 1127. III. N. C. C. M. festgesetzt, dagegen

gegen aber verordnet ist, daß in praescriptionibus actionum nach Anleitung der geistlichen und in diesem Falle gebräuchlichen Rechte gehalten werden solle, daß nämlich unablässige Schulden keiner Präscription unterworfen, ablässige Schulden und Einkommen aber in 40 oder undenklichen Jahren präscribiret werden; und eben dieses Circulare setzt den Begriff der unablässigen Schulden dahin fest, daß dafür zu achten, alle die seit undenklichen Jahren her genossen worden. Wenn also der Schullehrer ein alljähriges Fuder Holz für jedes Kind nie genossen, die Matrikul eines solchen Rechts und Einkommens nicht gedenket, so ist nicht einmal ein rechtmäßiger Titel dazu vorhanden. Ita jud. mit Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz v. 14. Oct. 1801. in C. des Conf. Fiscals Uhden c. die Gem. zu Kiesnitz, 1802. in appellatorio, welches judicat geworden. — Uebrigens ist das R. des Geistl. Departements v. 14. Oct. 1788 (S. 241. des Repert.) unter d. 8. März 1803 dahin näher bestimmt worden, daß von jetzt an den Consistorien und Provinzial-Schulcollegien überlassen bleiben soll, nicht nur die sämmtlichen in ihrer Provinz vacant werdenden Land-Schullehrerstellen, sondern auch die Schullehrerstellen in kleinen Städten, zu welchen bloß ein unstudirter erforderlich ist, selbst zu besetzen, und nur über die Wiederbesetzung solcher Schullehrerstellen, zu welchen ein Litteratus erforderlich ist, mit Einsendung der Prüfungsarbeiten des vorgeschlagenen Subjects, an das Oberschulcollegium künftig berichtet werden soll. Damit indessen dasselbe zur Kenntniß der in Ansehung des Lehrer-Personalis in der Provinz vorgefallenen Veränderungen gelange, so soll am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben vacant gewordenen sämmtlichen Schullehrerstellen und der Subjecte, mit welchen sie wieder besetzt worden, mit Beifügung des Urtheils des Consistorii über die Tüchtigkeit derselben eingesandt werden.

Schulzengerichte, s. Lehnschulzengüter.

Schwängerung.

Wenn der Schwängerer die Begräbnißkosten seines unehelichen Kindes zu tragen gehalten. R. v. 28. Sept. 1802. N. B. p. 112.

XIV. N. A. p. 166. B. 2. Der natürliche Vater eines Schwängerers ist zur Verpflegung dessen Kindes in subsidium nicht verbunden. N. B. p. 244. XV. Alimente und Sextans können nicht zugleich gefordert werden. p. 249.

Seehandlungsobligation, s. Vater.

Selbsthülfe,

v. Strafe unerlaubter, A. L. R. II. XX. 157. — 160.

Selbstmorden,

R. das Verfahren bei, auf der Hausvoigtey betr. v. 28. Nov. 1801. N. B. p. 289. XIV.

Servis.

Regul. wegen verschiedener Puncte des Servisweſens, v. 18. Aug. 1800. p. 3007. X.

Simulation, s. Kauf.

Soldat.

Publ. die Trödeley der Soldaten betr. v. 4. Jan 1801. N. B. p. 265. XIII. Declaration deren Verabschiedung zur Uebernehmung bürgerlicher Nahrungen betr. v. 21. Nov. 1801. p. 590. XI.

Spielsachen, s. Färben.

Sportelfreiheit,

der Unterofficiers und Soldaten und deren Ehefrauen, v. 1800. p. 3031. X. der reitenden Feldjäger, Schreib. v. 17. Jan. 1801. p. 313. XIII.

Sporteltaxe,

für Süd- und Neu-Ostpreußen, Ergänzung derselben wegen der

der Aff- und Refixionsgebühren, v. 16. Nov. 1797. N. B. p. 176. XV. nebst Circ. R. v. 20. Nov. 1798. p. 178. c. l. für die Untergerichte der Churmark v. 8. Jul. 1801. p. 322. XI. Wie die Gebühren eines Rechtsverständigen, der kein Justizcommissarius ist, anzusetzen. R. v. 20. Oct. 1801. N. B. p. 314. XV. N. A. p. 251. B. 2. R. die Gebühren der Criminaldeputation des Cammergerichts für Gutachten in Ansbachschen Sachen betr. v. 2. May 1800. N. B. p. 234. XIII. Der §. 530. Tit. 50. der A. G. O. findet analogisch auch in Ansehung der in erster Instanz auflaufenden Kosten Anwendung, und §. 153. ist nur von den Kosten zu verstehen, welche einzelnen Liquidanten zur Last fallen. R. v. 12. May 1800. p. 2939. X. Sporteltaxe für die Geheime Staatscanzley v. 1. Oct. 1801. p. 258. XI. c. R. die in dergleichen Angelegenheiten künftig zu erstattenden Berichte betr. v. 14. Sept. 1801. p. 514. XI. — Große und kleine Canzleytaxe in Schlesien, in Hypothekensachen, s. Commentar z. Hyp. O. S. 230.

Stadt,

von den Kenntzeichen der Me- und Immedietät einer, N. B. p. 113. XIII.

Stempel,

v. Gebrauch des Stempelpapiers bei dem General-Accise- und Zolldepartement, N. B. p. 204. XIII. wie die verdorbenen Stempelbogen auszutauschen, R. v. 11. May 1801. p. 167. XI. N. B. p. 211. XIII. die Stempelgebühren sollen nur aus hinreichenden Gründen niedergeschlagen, auch statt sechs Groschen nicht eine dem Werthe nach gleiche Anzahl von Sechs-Pfennig-Stempelbogen gebraucht werden. R. v. 28. Dec. 1801. p. 162. XV. p. 622. XI. R. die Retorsion der Holländischen Collateralabgabe betr. v. 3. Dec. 1798. p. 163. X. auch von Prälegaten müssen die mit solchen bedachten mehreren Erben den Collateralstempel lösen. R. v. 5. Oct. 1801. N. B. p. 200. XIV. Zu Pfandscheinen über 30 Thlr. werden 6 Gr. Stempel, bei geringen Darlehnen wird kein Stempelpapier zu den Scheinen genommen. R. v. 21. Jul. 1801. N. B. p. 197. XIV. Zur

Vidi-

Vidimation einer Generalvollmacht muß resp. 8 oder 10 Gr. Stempel genommen werden. R. v. 13. Aug. 1801. p. 199. c. l.

Stempelstrafe, Strafe des Verkaufs alter Spielkarten. R. v. 25. März 1800. N. B. p. 195. XIV.

Erneuerte Verordnung v. 17. Sept. 1802. u. Nähere Anweisung de eod. N. B. p. 47. XVI.

Sterbecasse.

Präjud. über streitige Sterbecassengelder, N. B. 199. XVI.

Stolgebühren,

R. die für Leichenbestattungen der Bergleute zu bezahlenden, betr. v. 22. Nov. 1801. p. 591. XI. Die Seite 150. der Ersten Fortsetzung des Repertorii allegirten Erkenntnisse wegen der dem Prediger bei Verrichtung der Filiale gesetzlich gebührenden Speisung, betreffen theils nach der angezogenen Stelle aus Behmeri Jus Paroch. Sect. 7. Cap. 2. §. 27. die Verbindlichkeit der Parochianen, theils den Fall, daß die Verbindlichkeit zur Speisung des Predigers selbst entweder matriculmäßig oder auf eine andere Art z. B. durch Verjährung rechtlich begründet wird. Außer diesem Falle ist die Verbindlichkeit des Patrons zur Speisung des Predigers oder ihm dafür ein Aequivalent an Gelde zu geben, weder durch allgemeine noch besondere Gesetze begründet. Die bloße Versicherung des Geistlichen Inspectors, daß in verschiedenen Filialen seiner Inspection die Prediger von dem Patron nach dem Gottesdienste gespeiset werden, ist zum Begriff einer rechtsgültigen Observanz auch nicht hinreichend, wenn nicht behauptet werden kann, daß die Sonntagsspeisung vom Patron als eine Verpflichtung gegeben, oder dargethan, daß jemals in contradictorio hierüber zu Gunsten der Pfarrer etwas festgesetzet worden, auch stehet die Natur einer solchen verlangten Leistung selbst als einer rei meraе facultatis der Einführung einer verbindenden Observanz entgegen. Wenn ferner gleich durch Zeugen bekundet werden kann, daß der Pfarrer und dessen Vorfahren im Amte seit 30 und mehr Jahren nach zu-

letzt

Stolgebühren

letzt gehaltenem Gottesdienste von den Patronen gespeiset worden: so wird doch hierdurch die Freiheit zu einer solchen Leistung als einer rei merae facultatis in nichts beschränket, da Handlungen dieser Art nach den Gesetzen und Uebereinstimmung der Rechtslehrer der Verjährung nicht unterworfen sind. Berger Oec. Jur. L. 2. T. 2. §. 23. Helfeld Jurisprud. for. L. 41. T. 3. §. 1766. Rave de praescript. §. 13. A. L. R. I. IX. 505. Daß aber die Speisung des Predigers nach gehaltenem Gottesdienste in Ermangelung einer besonders übernommenen Verpflichtung abseiten des Patrons für eine solche Handlung intuitu des letzteren zu achten sey, deren Ausübung zwar in den Gesetzen erlaubt, aber nicht geboten ist, die allein ihren Grund in der natürlichen Freiheit hat, und mithin nach Hommel Obs. 33. Rave §. 13. A. L. R. c. l. §. 505. res merae facultatis ist, leidet nicht den geringsten Zweifel. Wenn also auch die Patronen seit mehr als 30 Jahren die Prediger bei sich gespeiset: so kann die Pfarre doch auch dadurch nicht in den Besitz des Rechts gesetzt worden seyn, die Wiederholung dieser Handlung zu fordern, welches Prinzip jedoch nach dem A. L. R. I. VII. §. 80. eine Modification erleiden würde, wenn erwiesen ist, daß die Pfarrer die Speisung als eine fortdauernde Schuldigkeit von den Patronen gefordert und diese solche in der Meinung einer vorhergegangenen Verpflichtung gegeben haben. An und für sich kann aus einer mehrjährigen Speisung für die Pfarrer kein Besitzrecht und zwar um so weniger entstehen, da diese Leistung von Seiten des Patrons zu denjenigen Handlungen gerechnet werden muß, woraus nach specieller Bestimmung des §. 106. Th. 1. Tit. VII. des A. L. R. kein Recht zum Besitz entstehen kann. Ohne Rücksicht auf diese Umstände kann die Pfarre, auch wenn der Prediger nur auf den Grund einer vorhergegangenen Einladung während dieser Zeit gespeiset seyn sollte, den Patronen in keine Art die Verbindlichkeit auflegen, die Pfarrer ferner zu speisen, da diese Einladung im strengsten Sinne ein actus merae facultatis ist und von Rave c. l. §. 13. ganz besonders darunter gerechnet ist; wenn diese Handlung aber auch an und für sich präscriptibel wäre, dennoch dadurch im vorliegenden Falle die Verjährung

jährung behindert seyn würde, daß überhaupt keine Besitzergreifung im rechtlichen Sinne vorhanden. A. L. R. I. IX. 589. VII. 96 — 108. Aus diesen Gründen ist in Sachen der Pfarre zu Pizerwitz w. d. Hauptmann v. Cranach in 2ter Instanz unter d. 25. Nov. 1800. mit Abänderung des Erkenntnisses der Neumärkschen Regierung, v. 1. Aug. 1799.

worinn, daß der Prediger seit rechtsverjährter Zeit v. 30 Jahren von dem Patron, so oft er in dessen Filial-Dorfe zuletzt geprediget, ex opinione necessitatis gespeiset worden, für nachgewiesen und angenommen, daß es also für eine bloße Höflichkeitsbezeigung zu halten sey, wenn jedesmal eine Einladung von Seiten des Patrons vorhergegangen seyn sollte, der Patron für verbunden geachtet, den Prediger, so oft er an den Sonn- und Festtagen in Filia zuletzt geprediget, seinem Stande gemäß, nicht weniger den Knecht desselben frei zu speisen, der Kläger hingegen statt dieser Speisung gewisse Speisegelder zu verlangen für nicht berechtiget geachtet, und in so weit also mit seiner Klage abzuweisen:

der Patron nicht für schuldig erkannt, den Prediger, so oft er an Sonn- und Festtagen in dessen Filia zuletzt prediget, nebst seinem Knecht zu speisen, in dem Revisions-Erkenntnisse v. 17. Novemb. 1801. letzteres Erkenntniß jedoch dahin:

daß der Bekl. Patron annoch einen Eid zu leisten verbunden, daß er alles angewandten Fleißes ohnerachtet weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er also nicht wisse, daß seine Vorfahren im Besitz des Filials weder schriftlich noch auch vor dem 1sten Oct. 1770. mündlich mit dem Prediger eine Uebereinkunft dahin getroffen haben, denselben und dessen Knecht an Sonn- und Festtagen, wenn der Gottesdienst in Filia zuletzt gehalten wird, auf dem Hofe zu speisen, und nach Ableistung dieses Eides es bei dem Appellations-Erkenntnisse zu lassen; im Nichtschwörungsfalle aber das Erkenntniß erster Instanz mit der Maasgabe wieder

der herzustellen, daß Bekl. wenn er die Natural-Speisung nicht leisten will, für verbunden zu achten, dem Prediger künftig 10 Rthlr. dafür alljährlich zu bezahlen:

abgeändert worden.

Strafe.

In Ansehung der von einem Königl. Officianten verwirkten Geldstrafe muß Fiscus aus dem den Gläubigern nach der Circ. Verord. v. 1798. nicht verhafteten Antheile dessen Gehalts befriediget werden. R. v. 14. Nov. 1801. N. B. 220. XV. R. die auch in den Fränkschen Fürstenthümern gegen Verbrecher von gewissem Stande und Cultur zu erkennende Vestungsstrafe betr. v. 2. May 1800. N. B. p. 235 XIII. p. 2871. X. v. 29. Jul. 1800. p. 2998. X. Wenn die Cassation eines Civilbeamten nur als Folge eines andern Straferkenntnisses gesetzlich eintreten würde, muß deßhalb zuförderst an des Königs Majestät Allerhöchste Person berichtet werden. C. O. v. 7. Febr. 1803.

Stuhlarbeiter,

V. die Annahme und Entlassung der, betr. v. 30. Apr. 1801. p. 147. XI.

Subhastation.

R. die Ansetzung des provozirten Termins bei fortgesetzten Subhastationen betr. v. 29. Sept. 1800. p. 3127. X. Ob ohne Judicat im Wege der Execution die Subhastation erfolgen kann. R. v. 31. Jul. 1802. N. B. p. 118. XVI. R. die, der Gerechtigkeiten betr. deren Werth nicht 200 Rthlr. beträget, v. 15. März 1802. p. 123. — s. auch Präjud. p. 236. Es ist kein wesentlicher, eine rechtsgültige Adjudication verhindernder Mangel der Förmlichkeit bei der, wenn ein Subhastations-Patent vor Ablauf der Zeit abgenommen und verlohren gegangen. R. v. 12. Jan. 1801. N. B. p. 357. XIII. N. A. p. 54. B. 2. Bei Subhastation gemeinschaftlicher Gründstücke kann die Einwilligung des vormundschaftlichen Collegii in den Zuschlag

auch

auch für ein die Taxe nicht erreichendes Gebot ertheilt werden. R. v. 23. Jan. 1802. N. B. p. 285. XV. — Der Satz, daß, um den neuen Wirth in den Stand zu setzen, das Grundstück zu conserviren, Bauergüter, wenn gleich Minorenne dabei concurriren, nicht zu tax- und zu subhastiren, sondern dem neuen Wirth für die Grundtaxe zu überlassen (s. S. 449. des Repert.) ist in S. Perlwiz w. die Prinzelin zu Göriz, einer Königlichen Amtsstadt, unter d. 25. März 1778. d. 3. Dec. 1778. und 22. Apr. 1779. auch auf Ackerbürgernahrungen angewandt worden, weil solche mit den Bauergütern einerley Beschaffenheit haben.

Supplicanten,

Publ. die Bestrafung muthwilliger, betr. v. 29. Jun. 1801. p. 314. XI. N. B. p. 271. XIII.

T.

Tabak.

E. wegen Erhebung des Tabaks-Imposts in den Fränkischen Provinzen, v. 6. März 1800. p. 2806. X.

Taufe.

R. die Zeit der Kindertaufen betr. v. 24. Jul. 1801. N. B. p. 197. XIII. daß die Kinder christlicher Eltern längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden sollen. C. v. 23. Febr. 1802. N. B. p. 272. XV.

Tauschcontract, s. Kauf.

Taxa-

Taxatoren, Taxe, s. Subhastation, Hypothekenordnung.

Instruction und Taxe für die Taxatoren der Immobilien in Berlin, v. 10. Febr. 1800. p. 2791. X.

Testament, s. Cantonisten.

Das Verbot der Westpreußischen Statutargesetze über adelige Grundstücke zu testiren begreift auch die per testamentum in Ansehung derselben zu stiftenden Fideicommisse mit in sich. G. C. v. 13. Sept. 1791. N. B. p. 108. XIII. Zu Testamentsaufnahmen sind die Geistlichen Gerichte in Südpreußen nicht berechtiget. R. v. 8. März 1800. p. 154. c. l. Von Publication eines ältern durch ein späteres aufgehobenen Testaments, N. B. p. 291. XIV. Ein gerichtlich erklärtes wegen des plötzlich erfolgten Todes des Testatoris erst nach demselben zum Protocoll aufgenommenes Testament ist für rechtsbeständig nicht zu achten. N. B. p. 240. XV. — Bei einer Enterbung aus guter Absicht ist nicht erforderlich, daß die Ursach hiervon angegeben werde. N. B. 211. XVI.

Titel.

R. die von Commissarien zu gebrauchenden Titulaturen betr. v. 3. Apr. 1801. p. 143. XI.

Todeserklärung,

die in dem R. v. 10. März 1800. N. A. p. 39. B. 1. wegen, abwesender Personen enthaltenen Grundsätze finden auch in Südpreußen Anwendung. R. v. 8. Dec. 1800. N. A. p. 1. B. 2.

Trödel, s. Soldat.

U.

U. V.

Vagabonden,

C. wegen Aufhebung der, in Südpreußen v. 19. Aug. 1801. N. V. p. 194. XV.

Vater, s. a. Vormund.

Wenn einem Vater das Vermögen seiner Kinder ohne besondere Sicherheitsbestellung als eine Ausnahme von der Vorschrift der Gesetze ausgeantwortet werden soll, muß zuförderst an das Justizministerium berichtet werden, R. v. 9. März 1801. N. A. p. 67. B. 2. wenn derselbe von aller Sicherheitsbestellung im mütterlichen Testament dispensiret worden, R. v. 1800. p. 2975. X. v. 31. Oct. 1801. N. B. p. 146. XIV. R. decl. ad tit. 2. p. 2. §. 183. 186. u. ad tit. 18. §. 483. v. 28. Dec. 1795. N. B. p. 122. XIV. v. 2. May 1796. p. 124. v. 24. Apr. 1797. p. 127. c. l. die Prüfung der Sicherheit selbst betr. v. 7. Aug. 1797. p. 128. c. l. wegen Auszahlung der Zinsen von gerichtlich deponirten Seehandlungsobligationen, v. 4. Apr. 1798. p. 130. c. l. R. des Churm. Pup. Colleg. die Annahme der Documente über Activa der Kinder ad depositum betr. v. 1802. p. 281. XV. c. l. R. die demselben gebührende freie Administration deren Vermögens betr. v. 22. Febr. 1802. N. B. p. 44. XVI.

Venia aetatis, s. Minderjährigkeit.

Verjährung, s. Wechsel.

G. C. die, zwischen Gutsherrschaften und Hauländergemeinden betr. v. 2. Jul. 1800. p. 2991. X. — In der Gesinde-Ordnung für die Churmark v. 11. Febr. 1769. p. 5360. IV. ist zwar Tit. 4. §. 9. außer dem daselbst bemerkten besondern Falle verordnet, daß kein Unterthan seine Befreiung von der Unterthänigkeit oder Dienst-

Dienstpflichtigkeit durch Verjährung soll erlangen können; in Absicht der Neumark enthält aber der Landtagsreceß v. 26. Jul. 1653. Art. 22. in fine. C. C. M. VI. I. No. 118. p. 438.:

Die Leibeigenschaft thut denen Orten, da sie introduciert und gebräuchlich, allerding verbleiben; Würde Jemand darwider possessionem oder praescriptionem libertatis opponiren, wird dazu nicht allein diuturnitas temporis, sondern auch bona fides, titulus, vel scientia et patientia domini requirirt werden, und auch solches salvis exceptionibus et inprimis iis, quas tempora belli suppeditant.

und nach dem an die Neumärkische Regierung ergangenen Rescript v. 14. Febr. 1739. p. 241. Cont. 1. ist die Präscription der Freiheit eines leibeigenen Unterthanen allerdings zulässig, dazu jedoch justus titulus, besonders scientia et patientia domini gehöret, und praescriptio binnen 10 Jahren erfordert wird, in dessen Ermangelung und wenn also kein justus titulus vorhanden, zwar nicht die praescriptio longi temporis seu ordinaria, wohl aber die praescriptio longissimi temporis v. 30 Jahren erfordert wird. Jud. in S. der Wittwe Losansky c. v. Piper 1769. 1772. Bornstedt c. Krüger 1767.

Vermächtniß, s. Legat.

Verpfändung,

Die wissentliche widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist gleichfalls (A. L. R. II. XX. 1367.) nach §. 1259. strafbar. R. v. 12. Sept. 1802. N. C. p. 85. XVI.

Vidimation, s. Stempel.

Universität.

V. das Creditiren an Studenten auf Universitäten betr. v. 8. Jan. 1802. N. C. p. 182. XVI.

Visi-

Visitation.

Wie es mit den Apotheken-Visitationskosten zu halten, Ord. v. 11. Oct. 1801. p. 578. XI. Von zweckmäßiger Einrichtung der Justiz-Visitationen s. N. A. p. 203 B. 2.

Unterthanen.

Eigenthumsordnung des F. Minden und der Gr. Ravensberg, v. 26. Nov. 1741. N. V. p. 12. XIV. ff. die Befugniß der Unterthanen in Südpreußen gegen ihre Grundherrschaften wegen Dienstprägravationen zu klagen, betr. v. 12. Dec. 1700. N. A. p. 9. B. 2. Es ist unbestritten, daß die Neumärkschen Bauern in der Regel Leibeigen, jedoch nur in dem Sinne sind:

daß sie sich nicht eigenmächtig von demjenigen Hofe, zu welchem sie gehören, selbst alsdann nicht, wenn sie der Herrschaft einen andern Gewehrsmann zu stellen bereit sind, trennen können:

welches nicht nur Müller in Pract. March. Rf. 97. No. 17.

Sic quoque apud nos in Nova Marchia ac Uckermarchia, Neumark und Uckermark, adhuc inveniuntur proprii homines, quicquid possident, precario sub certis servitiis ac praestationibus tenent, et ad resignationem pro lubitu dominorum factam, discedere ac praedia cum inventario Hofwehre restituere obstricti sunt:

bestätiget, sondern auch in dem Entwurf zum Neumärkschen Provinzialgesetzbuche dahin mit aufgenommen ist:

daß in der Neumark der Regel nach alle Dorfseinwohner, sie mögen Eigenthümer ihrer Grundstücke seyn oder solche

Unterthanen.

nicht eigenthümlich besitzen, der Gutsherrschaft unterthänig sind; und heißt es bloß in der Cottbusschen Gesinde-Ordnung v. 1685. Tit. 1. §. 5. S. 638. des Repert.: Obwohl die Unterthanen für keine Leibeigene Knechte und Sclaven zu achten, so sind sie doch den alten Colonis censiticis, originariis et propriis hominibus meistens zu vergleichen:

Wenn nun gleich sowohl nach vorgedachtem Märkschen Rechtslehrer, als auch nach Benekendorf Oecon. for. Th. 5. Cap. 8. §. 260 u. 436. der Unterschied zwischen Laßbauern und Leibeigenen darinn gesetzt wird, daß erstere nicht gleich den letztern von der Herrschaft ihrer Höfe nach Willkühr entsetzt, sondern hiezu gegründete Ursachen angeführet werden müssen: so kann doch auf der andern Seite diejenige Provinzialverfassung nicht in Zweifel gezogen werden, wornach dieser Unterschied insofern nicht mehr statt findet, daß ohne rechtliche Ursachen und ohne Untersuchung und Erkenntniß so wenig ein Laßunterthan, welcher ein gewisses Erb- und Eigenthumsrecht hat, noch ein bloßer Leibeigener aus seiner Nahrung entsetzt oder ihm dieselbe abgenommen werden darf, nach welchem Grundsatze auf eine jede bei der Regierung erhobene Beschwerde die Einleitung eines förmlichen Exmissions-Processes angeordnet, und die eigenmächtige Entsetzung den Grundherrschaften niemals nachgegeben, welche Meinung auch in den Stengelschen Beiträgen S. 158. Th. XI. und S. 54. in dem Repertorio für practische Juristen, 2te Lieferung, — angenommen worden. Muß nun aber causae cognitio vorhergehen, so müssen auch die Gründe der Entsetzung und Abnahme der Nahrung nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. VII. §. 299. so wie bei Laßunterthanen gehörig erwogen werden. Ita jud. in C. des Coßäthen Hübner zu Grahlow c. Dominium daselbst, mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz v. 7. Aug. 1801., welches den ersten verurtheilt, seinen bisher inne gehabten Coßäthenhof an seine Grundherrschaft wieder abzutreten, und ihn, solchen seinem Sohne zu übergeben, nicht für befugt geachtet hatte; in appell. d. 23. Febr. 1802. best. in Rev. d. 2. Nov. 1802.

Voll-

Vollmacht.

R. das Verfahren bei Aufnahme einer Vollmacht von Stadt- und Dorfgemeinen betr. v. 29. Jun. 1801. N. B. p. 231. XIV. N. A. p. 136. B. 2.

Vorauße,

R. die Priorität der, der Kinder in den Fränkischen Fürstenthümern betr. C. C. v. 14. Aug. 1500. N. B. p. 239. XIII. N. A. p. 33. B. 2.

Vormund, Vormundschaft.

Von Bevormundung der Kinder noch unter väterlicher Gewalt befindlicher Töchter. R. des Churm. Pup. Colleg. v. 16. Dec. 1800. N. B. p. 132. XIV. A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 28. In wie weit ein Vater den Vormund von Rechnungsablegung und Sicherheitsbestellung befreien kann. R. v. 23. Dec. 1793. N. B. p. 117. XIV. Auch zur Vertauschung eines Grundstück, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommißfolgerecht zustehet, muß die Genehmigung der vorgesetzten Behörde des vormundschaftlichen Gerichts eingeholet werden. R. v. 11. Jul. 1801. p. 141. c. l. p. 391. XI.

W.

Wahlbürgerrecht, s. Colonisten.

Wechsel.

Durch die Concurseröffnung wird die Wechselkraft nicht erhalten, R. v. 15. Dec. 1800. N. A. p. 13. B. 2. R. die Conservation der Wechselkraft betr. v. 3. Nov. 1800. p. 3159. X. die Wechselfähigkeit der Besitzer großerer Erbzinsgüter und der für großjährig erklärten Rittergutsbesitzer, v. 12. Oct. 1801. N. B. p. 300. XIV. N. A. p. 188. B. 2.

Wittwencasse.

R. die Unterstützung der Wittwen und Waysen der Mitglieder des Königl. Orchesters betr. v. 1. Sept. 1800. p. 3054. X. Rgl. für die Churmärkische Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waysencasse v. 14. Novemb. 1800. p. 3174. X.

Z.

Zechlaufen,

bloß diejenigen Unterthanen, welche keine Anspannung haben und keine Spanndienste leisten, sind der Ordnung nach das, zu ver-

verrichten schuldig; die mit Gespann versehenen und Spanndienste leistenden Bauern aber solches mit zu verrichten nicht gehalten. Erk. in Rev. in S. der Bauern und Cossäthen zu Aurith w. die Häusler und Haussinnen daselbst, d. 27. Sept. 1769.

Zinsen, s. Vater.

R. die Festsetzung der, in Ostpreußen betr. v. 1800. p. 2938. X. Decl. in Ansehung der Geistlichen Zinsen für Süd- u. Neu-Ostpreußen v. 31. Jan. 1800. p. 2775. X. Die Seehandlungs-Societät entrichtet keine Verzugszinsen. R. v. 19. Sept. u. 15. Oct. 1801. N. N. p. 222. XIV. Bei den in Schlesien gesetzmäßig erlaubten Zinssätzen hat es bis zur Emanirung des Provinzial-Gesetzbuchs sein Bewenden. R. v. 15. Sept. 1794. p. 312 c. l. In Neu-Ostpreußen können bei auf Grundstücke hypothekarisch versicherten Darlehnen 6. p. C. genommen werden. R. v. 9. Jul. 1801. N. A. p. 140. B. 2. Die currenten und nicht aus den 2 letzten Jahren rückständigen, müssen von den Schuldnern auch während der Instruction des General-Moratorii bezahlt werden. R. v. 12. Oct. 1801. N. A. p. 182. B. 2. R. das Verfahren betr. wenn von dem Gläubiger bloß Zinsen gefordert werden, v. 31. Jul. 1802. N. B. p. 118. XVI.

Zollgerechtigkeit.

Die Seite 526. des Repert. allegirten Erkenntnisse in S. der Chur- und Neumärkschen Landstände w. d. General-Accise- und Zolldepartement sind in den N. B. p. 323. XVI. aufgenommen.

Zollrolle

für die Grafschaft Teklenburg, v. 25. Oct. 1800. p. 3138. X. nebst Instruction für die Zollofficianten und Zollanten, pag. 3150. X.

Zucht-

Zuchthaus, s. Strafe.

Züchtigung.

R. den eingeschränkten Gebrauch der Zwangsmittel bei Criminal-Untersuchungen betr. v. 21. Jul. 1802. N. B. p. 78. XVI.

Ueber-

Uebersicht

der

gesetzlichen Vorschriften

vom

Gerichtsstande

und der

Declarationen

des

Reglements v. 19. Jun. 1749.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723426-p0147-2

Der Gerichtsstand

in

streitigen Civil-Rechtsangelegenheiten

A. G. O. Th. I. Tit. 2.

ist

I. Der ordentliche Gerichtsstand (forum ordinarium) §. 2. *) §. 9. und zwar der ordentliche

A. Persönliche Gerichtsstand (forum personale) § 3. — Dieser wird begründet durch

a) den beständigen Wohnsitz des Verklagten (forum domicilii) §. 9. A. L. R. Einleit. 27. 28. 31. nach dessen ausdrücklichen §. 10. oder stillschweigenden Erklärung, §. 11. §. 14. wodurch auch der Gerichtsstand eines auf dem gepachteten Gute wohnenden Pächters, §. 12. A. L. R. II. XVII. 47. selbst in Ansehung der zur Pachtrückgewähr gehörigen illiquid gebliebenen Puncte, R. v. 28. Jan. 1799. N. B. 381. VIII. begründet werden kann. In wie fern die bedungene Exemtion eines Pächters von der Jurisdiction des Verpächters nur statt findet, best. d. R. v. 15. Dec. 1800. p. 3251. X. N. B. 311. XII. N. A. 24. I. — s. a. R. v. 15. Apr. 1793. S. 6. des Commentars zur Gerichtsordnung.

Vom Gerichtsstande eines im Lande angesessenen aber meist abwesenden Gutsbesitzers in Wechselsachen, R. v. 13.

*) Wegen des Zuges der geordneten Instanzen s. Repertor. und dessen Fortsetzung.

13. Oct. 1794. p. 2425. IX. — des Schwängerers, der seinen vorigen Wohnsitz verändert hat, A. L. R. II. I. 1099. — desjenigen, der an zwei Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat, und abwechselnd sich bald an dem einen, bald an dem andern Orte aufhält, §. 15. A. L. R. Einleit. §. 31. — des Gesindes überhaupt §. 13. f. §. 100.

b) den Gerichtsstand der Eltern (forum originis) A. L. R. Einleit. 29. 30. II. II. 60. — und zwar des

1) noch lebenden Vaters. Kinder unterthäniger Landbewohner müssen der Unterthänigkeit entlassen seyn. §. 18. — des

2) verstorbenen Vaters §. 20. (mit Ausnahme der Kinder der Militärpersonen, §. 96. R. v. 19. März 1798. N. B. 222. VI.) A. L. R. II. II. 60. wobei die Groß- oder Minderjährigkeit der Kinder nach den Gesetzen des fori domicilii desselben beurtheilt wird. R. v. 4. May 1801. N. B. 136. XIV. — des

3) aus dem Lande gegangenen §. 19.

4) unbekannten oder natürlichen Vaters §. 21. §. 98.

c) persönliche Eigenschaften; und zwar

1) durch die Nation, von welcher Jemand abstammt, welches den besondern Gerichtsstand der Französischen und Pfälzer Colonie constituiret. §. 30.

Umfang der Gerichtsbarkeit der Colonie-Gerichte, §. 31. — §. 34. (besonders in Criminalsachen, R. v. 28. Apr. 1800. N. B. 202. XI. Wenn in Berlin ein Policey-Officiant bei Ausübung seines Amts von einem Colonisten beleidiget worden. R. v. 6. May 1797. N. B. 125. VII.) Was von den in Königlichen Landen sich niederlassenden Fremden

und

und zwar binnen einer bestimmten §. 35. in Rücksicht der Emigrirten, R. v. 4. Dec. 1797. p. 2482. X. R. B. 224. VI. 293. V. und der ausländischen Dienstboten, R. v. 10. Jun. 1799. p. 2546. X. R. B. 383. VIII. besonders zu berechnenden Frist:

und den zu den Fremden gehörenden Militairpersonen zu beobachten? R. v. 21. März 1796. p. III. X. R. B. 165. II. Einschränkung des Wahlbürgerrechts auf solche Fremde, die Französischer oder Pfälzer Abkunft und der reformirten Religion zugethan sind. R. v. 2. März 1801. R. B. 342. XIII.

Gerichtsstand der Wittwe eines an einem Orte, woselbst kein Colonie-Gericht ist, verstorbenen französischen Colonie-Bürgers; oder der an einen nicht zur Colonie gehörenden Ehemann verheyrathet gewesenen Tochter eines Colonie-Bürgers, welche gleichfalls als Wittwe ihr domicilium an einem Orte nimmt, wo sich ein Colonie-Gericht befindet. R. v. 21. Dec. 1801. p. 619. XI. R. B. 370. XIV. R. A. 285. II. und R. B. 96. XVI. — einer aus Mitgliedern verschiedener Nationen bestehenden Handlungsgesellschaft, §. 38 in causis personalibus R. v. 13. Febr. 1793. p. 1453. IX. wenn Leute verschiedener Nationen ein Verbrechen begehen §. 39. — Die Behandlung der zum Policey-Ressort gehörigen Sachen an Orten, wo Französische oder Pfälzer Colonien befindlich sind, bestimmt das General-Reglement v. 23. Nov. 1802.

Gerichtsstand der Juden §. 40. Ed. v. 1671. V. V. III. no. 2. R. v. 1720. II. I. no. 200. v. 1751. p. 101. I. s. Rgl. v. 1749. Einleitung u. im Reper. Juden.

2) durch die Geburt, in Rücksicht sämmlicher zum Königl.

Königl. Hause gehörenden Prinzen und Prinzessinnen, §. 41. der Personen Fürstlichen, Gräflichen und Adeligen Standes, §. 42.

in so fern nicht in Absicht der in Städten wohnenden Adeligen von Beobachtung der städtschen Policey-Einrichtungen die Rede ist, §. 79. A. L. R. II. VIII. 59—69.

wohin sowohl regierende als abgetheilte Fürsten und Stände, welche ihren beständigen Aufenthalt im Preußischen Staat nehmen, gehören, R. v. 12. Apr. 1799. N. B. 388. VIII. p. 2286. X.

3) durch Stand, Amt und Würde der Eximirten, §. 43. §. 44. A. L. R. II. VIII. 3. — in so fern nicht ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibet, §. 78. oder in Rücksicht der in Städten wohnenden Eximirten von Beobachtung der städtschen Policey-Einrichtungen die Rede ist, §. 79. A. L. R. II. VIII. 59—69. — wohin, in der Regel, §. 77. gehören

a) Geistliche, Bischöfe, Prälaten etc. Pfarrer und Prediger (auch Schiffs- und Gesandtschaftsprediger, A. L. R. II. XI. 548) A. L. R. II. XI. 97. Vorgesetzte und Lehrer der gelehrten Schulen, §. 45. A. L. R. II. XII. 65. überhaupt alle Schullehrer, welche studirt haben und nach vorhergegangener Prüfung der obern Landesbehörde zum wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend bestellt worden, R. v. 9. Nov. 1801. N. B. 298. XIV., welche mit den §. 46. bemerkten Ausnahmen — s. R. v. 2. Sept. 1771. p. 303. V. a. R. v. 2. Sept. 1791. Lief. 4. p. 99. — in Rücksicht der von dem Magistrat zu Berlin berufenen Prediger, dem Landesjustizcollegio unterworfen sind. Niedere Kirchenbediente sind dahin nicht zu rechnen. §. 47. — Gerichtsstand der Lehrer bei den Cadettencorps s. R.

B.

B. 268. XI. u. V. v. 1732. II. I. no. 263. Von welchen Behörden die Amtsvergehungen und Excesse der Prediger und Schullehrer untersucht und bestraft werden sollen, bestimmen die im Repertorium S. 293. angezeigten Verordnungen.

b) Militairpersonen, welche während des Dienstes unter den Regiments-Bataillons-Gerichten, §. 48. oder unter dem General-Auditoriat oder den Gouvernements-Gerichten (s. Rgl. v. 1749. §. 6.) stehen, §. 50., nach ihrer Entlassung aber jedoch mit Ausnahme der Pensionen oder Wartegelder habenden verabschiedeten Officiers, C. O. v. 26. Apr. 1798. p. 1634. X. R. v. 19. März 1800. N. B. 81. XV. und derjenigen, welche Güter besitzen (oder besessen, R. v. 6. Febr. 1796. N. B. 170. II.) und in dieser Qualität Schulden contrahirt haben, in ihren persönlichen Angelegenheiten, R. v. 15. Apr. 1799. N. B. 396. X.

unter die gehörige Civilgerichtsbarkeit zurückfallen, §. 84. A. L. R. II. X. 64. — 67. Civilgerichte dürfen sich in dergleichen Angelegenheiten nicht mischen §. 52. A. G. O. Th. 3. Tit. 1. §. 18. s. Rgl. v. 1749. c. l. Dieser eximirte Gerichtsstand findet aber nicht statt, insofern Militairpersonen der Civilgerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke besitzen, §. 81. A. L. R. II. X. 13. oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, §. 81. a. und also bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-Policey-Servis- und Einquartirungs-Sachen der Obrigkeit des Orts Folge leisten müssen, A. L. R. II. X. 25 oder in eine bürgerliche Zunft und Innung aufgenommen werden. §. 82. b. Publ. v. 14. März 1797. p. 982. X. Es soll aber von den Civilgerichten von jeder Klage gegen eine Militairperson den Regimentsgerichten Nachricht gegeben, auch sollen

diese

diese wegen Vollstreckung der Execution resp. requiriret, §. 82. c. und von derselben benachrichtiget werden. A. G. O Th. 1. Tit 24. §. 26.

In wie fern beurlaubte Soldaten, die sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, C. v. 19. Dec. 1799. p. 2710. X. A. L. R. II. X. 9. 10. Deserteurs, A. G. O. Th. 1. Tit. 36. §. 46. Enrollirte, c. l. Freiwächter in geringen Real-Injurienfachen, A. G. O. Th. 1. Tit. 34. §. 30. R. v. 11. Apr. 1796. N. B. 184. II. Invaliden, §. 49. Rgl. v. 12. Febr. 1792. §. 111. p. 777. IX. niedere Kriegsbeamte und Knechte dahin gehören, A. L. R. II. X. 53. 54. 56. und was bei den zu Kriegsdiensten eingezogenen und entlassenen Unterthanen, A. L. R. II. VII. 540. — 548. in Rücksicht der unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen statt findet. A. L. R. II. X. 11.

Gerichtsstand der Mitglieder und Subalternen des Ober-Kriegs-Collegii §. 51.

c) Königliche Civilbediente, in wirklichen Diensten stehende oder Titular-Räthe (in so fern nicht der mit dem bloßen Titel eines Commerzienraths Begnadigte die Handlung fortsetzt §. 80.) und Bediente, welche, in der Regel, §. 77. unter dem Obergerichte der Provinz stehen, §. 53. A. L. R. II. X. 105 — 113., wohin auch die Mitglieder und Officianten der Academie der Wissenschaften, §. 73. diejenigen, welche academische Würden erlangt haben, §. 74. die bei dem Landes-Justiz-Collegio ordentlich recipirten und immatriculirten Justizcommissarien und Notarien, §. 55. (nicht also bloße Notarien §. 56.) die Subalternen der Landschaftlichen Institute und Creditsysteme, §. 57. Professoren, §. 75. (zu Frankfurt an d. O. R. v. 1674. II. I. No. 45.

R.

R. v. 26. Jun. 1799. N. B. 287. IX.) welche auf Universitäten dem academischen Gericht unterworfen sind, A. L. R. II. XII. 70—72. 84—96. die Stallmeister und Bereiter bei den Ritteracademien, §. 73. die zum Königlichen Theater oder Capelle gehörenden Personen, die Mitglieder des Berliner Nationaltheaters, §. 73. nicht aber Königliche mit keinem Charakter begnadigte Pächter gehören. §. 54. —

Von der den Obergerichten vorbehaltenen Delegation der Gerichtsbarkeit Königlicher Bedienten niedern Ranges, §. 58. und der Vormundschaften der Kinder derselben, R. v. 19. März 1798. N. B. 223. VI. welche aber auf Canzellisten der Landescollegien, Accise- und Zoll-Controlleurs, die nicht zu den niedern Accise-Officianten, R. v. 19. Nov. 1792. p. 1096. IX.

deren Injuriensachen von dieser gestatteten Delegation gleichfalls ausgenommen sind, R. v. 29. Jun. 1795. N. B. 169. II. p. 2538. IX.

gehören, und auf Rectoren der Stadtschulen nicht anzuwenden. R. v. 29. März 1796. N. B. 236. V. s. a. R. v. 17. May 1797. S. 248. der Ergänzungen.

Besondere Bestimmung des Gerichtsstandes

Königlicher mit einem Creditiv von einem fremden Hofe versehener Vasallen und Unterthanen, §. 69. §. 70. Decl. v. 24. Sept. 1798. p. 1758 X. der Consuls fremder Nationen,

der Ehefrauen, wird constituirt durch den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, §. 87. — auch bei Verheyrathung der Personen weiblichen Geschlechts von Adel mit einem Unadeligen, A. L. R. II. IX. 84. — geschiedener, §. 94. A. L. R.

II.

II. I. 738. (jedoch mit Ausschluß geschiedener Ehefrauen der Militärpersonen, A. L. R. II. X. 47.) die für den schuldigen Theil erklärten fallen in ihren vorigen niedrigen Stand zurück, A. L. R. II. I. 739. so wie die nicht dafür erklärten in ihren vorigen höhern Stand wieder hinauf treten können, §. 740. c. l. und II. IX. 85. 86. — der geschiedenen Ehefrau eines Französischen Colonieburgers, R. v. 22. Apr. 1799. N. B. 391. VIII. — In wie fern obiger Grundsatz bei den Weibern und Kindern der Unterofficiers und Soldaten außer deren Garnison §. 88. A. L. R. II. X. 43 — 46. (auch in Injurienſachen, R. v. 11. Apr. 1796. N. B. 184. II.) besonders an Orten, wo Gouvernementsgerichte sind, R. v. 23. May 1796. p. 402. X. bei den Eheweibern der Deserteurs §. 89. A. L. R. II. XX. 483. statt findet;

der Fremden, welche sich in hiesigen Landen niederlassen wollen, §. 26. §. 27. solche nur durchreisen, §. 28. §. 29. wohin auch Ausländer gehören, welche nach erhaltener Dimission aus hiesigen Militairdiensten die hiesigen Lande, ohne einen Wohnsitz zu nehmen, sogleich verlassen haben, §. 84. bei Personal-Arresten (A. G. O. Th. 1. Tit. 29.) §. 76. fremder Militairpersonen in Personal-Arrestsachen, R. v. 27. Apr. 1795. N. B. 177. II. v. 24. Sept. 1798. p. 1758. X. fremder Durchreisender oder Zeitaufenthalt nehmender Militairpersonen, R. v. 14. Apr. 1795. N. B. 196. II.;

der am hiesigen Hofe accreditirten Gesandten, Charges d' affaires und Residenten auswärtiger Mächte, §. 62. §. 63. wenn solche zu Zeugen vorgeschlagen, §. 64. oder Jemand, der zu einer fremden Gesandtschaft gehöret, in hiesigen Landen Immobilien besitzt. §. 66. hiesiger

Un-

Unterhanen, die bei fremden Gesandten in Dienst treten, während der Dienstzeit, §. 67. §. 86. hiesiger Unterthanen weiblichen Geschlechts, die sich an fremde Gesandten, Residenten ꝛc. oder an Personen ihres Gefolges höhern Standes, oder an Domestiquen und Bediente verheyrathen, §. 68. oder von solchen geschieden worden, R. v. 6. Nov. 1801. N. B. 301. XV. Königlicher an auswärtigen Höfen accreditirter Gesandten, und der zur Gesandtschaft gehörenden Personen, §. 71. s. a. Schreiben des Cab. Minist. v. 1784. die Jurisdiction der Preußischen Gesandten und Consuls bei der Ottomannischen Pforte betr. N. B. 292 XIII. — mit Vorbehalt der vor dem Antritte der Gesandtschaft von ihrem bisherigen persönlichen Gerichtsstande abhangenden persönlichen Rechte, §. 72. A. L. R. Einl. 42. 43.;

des Gesindes, welches mit Ausschluß der unter väterlicher, vormundschaftlicher oder gutsherrlicher Gewalt stehenden Dienstboten in Rücksicht deren persönlichen Rechte ihres Geburtsorts dem Foro der Herrschaft unterworfen ist, §. 13.

excl. des zur Colonie gehörenden an deutsche Brodherrschaften, R. v. 21. März 1796. p. 111. X. N. B. 165. II. und des deutschen bei Französischen oder Pfälzer Colonie-Bürgern sich vermiethenden Gesindes, R. v. 15. März 1803.

besonders der Officianten und des Gesindes der Eximirten, §. 100. *) (welches auch in Criminal-

*) Die Seite 292. der N. B. Th. XI. aufgenommene auf das R. v. 16. März 1768. C. C. M. p. 2055. IV. nach welchem Personalklagen

minalfällen unter dem Fors exemto der Herrschaft stehet, N. an die Neumärksche Reg. v. 7. Oct. 1801.) der Patrimonialgerichtsherrn A. L. R. II. XVII. 47. — auf der Insel Usedom, N. v. 27. Aug. 1798. N. B. 390. VIII. p. 1699. X. und ist den Landesjustizcollegien überlassen, die Gerichtsbarkeit über dergleichen Personen niedern Standes gleichfalls (§. 38.) den Untergerichten des Wohnorts derselben zu übertragen, §. 101. dimittirter nicht charakterisirter Officianten §. 102.;

der Personen bürgerlichen Standes, welche adelige Güter besitzen, A. L. R. II. VIII. 7—9.;

der ehelichen, A. L. R. II. II. 60. legitimirten A. L. R. II. II. 603. Kinder der Eximirten, §. 18. §. 95. der Militärpersonen, §. 96. N. v. 19. März 1798. p. 1607. X. v. 4. März 1799. N. B. 278. XI. der Soldatensöhne c. l. u. N. v. 24. Jul. 1797. N. B. 343. V. der Bettlerkinder in den Landarmenhäusen, N. v. 26. Jan. 1795. p. 2478. IX. Regl. v. 16. Jun. 1791. p. 123. IX. der unehelichen Kinder, §. 98. §. 20. (cf. Corp. Jur. Frid. Th. 4. Tit. 2. §. 55.) A. L. R. II. II. 639. 640. 641. Uneheliche Söhne der Canton- und Dienstpflichtigen Soldaten sollen jedoch, wenn die Mutter an einen Cantonfreien Ort ge-

gen wider die in Diensten eximirter Personen stehenden Bedienten bei den Untergerichten angestellet werden sollen, sich gründende Resolution: daß das Gesinde der Pfarrer unter den Ortsgerichten stehe; scheint nur den Gerichtsstand der Prediger auf dem Lande zum Gegenstande zu haben; dürfte auch wohl izt als Regel keine Anwendung mehr finden, sondern nur §. 101. d. G. O. Th. 1. Tit. 2. anzuwenden seyn.

gehöret, dem Stande des Vaters dahin folgen, daß sie als Soldatensöhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat sind. Publ. v. 14. März 1797. ad 11. p. 983. X. Ausnahme in Rücksicht der von Unterofficiers und Soldaten auf ein Handwerk oder in Dienste bei Civilpersonen gegebenen Kinder, §. 97. R. v. 24. Jul. 1797. N. B. 343. V. — Wie lange die Exemtion der Kinder dauret, §. 98.;

der bei Landescollegien gestandenen Referendarien, §. 83. der Untergerichts-Referendarien, R. v. 24. Jul. 1797. N. B. 302. V. p. 1319. X.;

der Studenten während ihres Aufenthalts auf Universitäten §. 76. s. V. v. 8. Jan. 1802. N. B. 128. XVI in Injurienſachen mit Militärpersonen, R. v. 12. Oct. 1789. p. 2687. VIII.;

Königlicher einen auswärtigen Wohnsitz habender und in den Königlichen Staaten nicht angesessener Titularbedienten, §. 59. wirklicher oder Titular-Bedienten auswärtiger Staaten, §. 60. §. 61.;

der Vagabunden, §. 22. §. 25. §. 116. und Tit. 7. §. 13. oder eines solchen, der seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben und ohne dergleichen genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Herkunft schon seit länger als 3 Jahren verlassen hat, R. v. 27. Jun. 1796. S. 149. der Ergänzungen, oder dessen Geburtsort unbekannt oder außerhalb Landes belegen ist, §. 23. wer davon ausgenommen, §. 24. der Vagabunden in den Landarmenhäusern, R. v. 26. Jan. 1795. p. 2478. IX. Rgl. v. 16. Jun.

1791. p. 123. IX. — R. die Edictal-Vorladung eines zu den Vagabunden zu rechnenden Fremden betr., dem in einem Injurien- oder Denunciationsprocesse die Vorladung nicht behändiget werden kann, v. 30. Jun. 1800. p. 2978. XI. N. A. p. 174. I.;

der Wittwen, §. 90. welche von ihnen die während der Lebzeit der Männer genossene Exemtion verlieren? §. 91. s. §. 58. der Wittwen der Canzelliſten, R. v. 21. März 1796. p. 114. X. N. B. 267. IV. der Militärpersonen, §. 92. pensionirter Officiers, R. v. 19. März 1800. N. B. p. 81. XV. der Gesandten, Charges d' affaires und Residenten auswärtiger Höfe, §. 93.

und höret der eximirte Gerichtsstand auf, wenn

1. ein Eximirter nicht mit Beibehaltung seines Charakters dimittiret, §. 83. oder

2. cassiret wird, §. 85. in welchem Falle das forum originis eintritt. A. L. R. II. VIII. 71.

4. durch die Eigenschaft einer moraliſchen s. Tit. 1. §. 33. Person. Welche zu den moraliſchen Personen gehören, §. 103. A. L. R. II. XI. 950. II. XII. 67. dahin nicht, so wenig als die einzelnen Mitglieder derselben zu rechnen, §. 104. R. die an die Seehandlungs-Societät zu erlassende Vorladung betr. v. 6. Nov. 1794. N. N. 54. I. p. 2408. 2421. IX.

Gerichtsstand der Dorfgemeinen §. 105. A. L. R. II. XVI. 41 — 43. 45. A. G. O. Th. 1. Tit. 41. §. 23. welche bei den Domänen-Justizämtern in corpore belangt werden können. R. v. 28. Febr. 1786. Repert. Forts. 1. S. 72. Das forum miserabilium personarum ist aufgehoben. §. 106.

B.

B. der Dingliche Gerichtsstand (forum reale) und zwar in Rücksicht

a) aller an einem Orte befindlichen unbeweglichen Sachen (forum rei sitae.) §. 107. A. L. R. Einl. 36. I. XX. 397. Welche Grundstücke der Jurisdiction der Landes-Justizcollegien unterworfen sind? §. 108. A. L. R. II. XII. 20. II. XVII. 23. II. XIX. 43. — Wenn selbst der sonst nicht eximirte Eigenthümer derselben seinen Gerichtsstand bei den Obergerichten hat A. L. R. II. VIII. 7 — 9. §. 109. R. wegen der im Auslande sich aufhaltenden einländischen Gutsbesitzer, v. 1794. p. 2425. IX.

Von den in diesem Gerichtsstande anzustellenden dinglichen, §. 111. persönlichen Klagen, §. 112. gegen einen in hiesigen Landen mit adeligen Gütern angesessenen Ausländer §. 114. — denjenigen, der zu einer fremden Gesandtschaft gehört, §. 66. — in Rücksicht des Stadtgerichts zu Berlin, Regl. v. 1787. im Regiger der Hymmenschen Beiträge, R. v. 30. Jun. 1800. N. B. 212. XI. — und in welchen Fällen daher ein Gutsbesitzer auf Verlangen des Gegners bei diesem Foro Recht nehmen muß. §. 113. §. 115. A. L. R. I. XX. 46. A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 63. Wie solches auf Militärpersonen als gewesene Besitzer von Grundstücken anzuwenden? R. v. 15. Febr. 1796. N. B. 170. II. — Gerichtsstand der Haupt-Nutzholz-Administration. R. v. 4. Apr. 1795. N. B. 160. V. v. 6. Jul. 1795. N. B. 197. IX.

b) beweglicher Sachen (forum arresti) — nach welchen Gesetzen der Gerichtsbarkeit solche zu beurtheilen? A. L. R. Einleit. 32 — 35. — §. 116. wie durch Arrestschlag? §. 117. wenn der Arrestat ein hiesiger Unterthan, §. 118. ein Ausländer ist, §. 119. §. 120. a. A. G. O. Tit. 29. §. 30. §. 35. §. 39 sq. durch Pfändung in Rücksicht der Entschädigung, A. L. R. I. XIV.

437.

437. 455. besonders bei Defraudationen eines Privatzolles, §. 120 b. A. L. R. II. XV. 130—135.

c) einer noch liegenden Erbschaft (forum hereditatis jacentis) §. 121. §. 122. §. 124. §. 125. §. 140. A. L. R. I. XVII. 131. 132. Ausnahme davon, §. 123. A. L. R. c. l. §. 137. und müssen die Verlassenschaften aller Eximirten ohne Unterschied bei dem foro personali, welchem der Erblasser unterworfen gewesen, regulirt werden, mit der §. 92. und §. 58. bemerkten Ausnahme. R. v. 19. März 1798. N. B. 222. VI.

C. Der Ordentliche Gerichtsstand gewisser in einem Gerichtsbezirke vorfallenden Angelegenheiten und Geschäfte, ohne Rücksicht auf den sonstigen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, §. 6. §. 126. (forum privilegiatum reale) derselbe tritt als forum speciale causae bei dem Landes-Justiz-Collegium ein

a) in den Processen des Fiscus, §. 6. §. 127. A. L. R. II. XVII. 34.

b) in der Regel bei Sponsalien- und Ehesachen, §. 128. A. G. O. Th. I. Tit. 40. besonders, wenn ein Ausländer eine hiesige Unterthanin geheyrathet und nach geschlossener Ehe sich entfernt hat, §. 129. oder nach dem Auslande zurückgekehret ist, R. v. 8. Febr. 1802. N. B. 306. XV. — in Neu-Ostpreußen, R. v. 3. März 1798. N. B. 180. X. in Katholischen Ehescheidungssachen, R. v. 22. Jan. 1790. p. 2855. VIII. R. v. 17. Jul. 1800. ad 10. et 11. N. A. 295. I. und findet ersteres auch in der Neumark Anwendung, R. an die N. Reg. v. 3. Jan. 1803. — Wenn eine Frau gegen ihren auf der Festung sitzenden Ehemann auf Ehescheidung klagt, s. R. v. 9. Sept. 1798. an die Glogauer O. A. R. Commentar zur Ger. Ord. S. 14.

c) bei den, andern speciellen Gerichtsbehörden, nach den verschiedenen Verfassungen jeder Provinz besons

sonders angewiesenen Arten von Sachen und Geschäften, §. 130. auch in Ansehung der zur Zeit eines eröffneten Concurses gegen den Gemeinschuldner bei obigen Behörden schwebenden Special-Processe §. 141. und Tit. 50 §. 27. Rgl. v. 19 Jun. 1749.

II. Der Außerordentliche Gerichtsstand, §. 7. (forum extraordinarium) wegen

1. streitiger Jurisdiction, §. 131. zwischen

a) zwei Untergerichten derselben Provinz, oder zwischen einem Untergerichte und dem ihm vorgesetzten Obergerichte, §. 132.

b) zwei Untergerichten verschiedener Provinzen oder zwei Obergerichten, §. 133.

c) den Landes-Justiz-Collegien und Krieges- und Domainen-Cammern, §. 134. s. Repertorium S. 348. Rgl. v. 19. Jun. 1749.

Wenn der Gerichtsstand erst nach Beantwortung der Klage streitig geworden. §. 135. A. G. O. Th. 1. Tit. 9. §. 20.

2. zu vermeidender Vervielfältigung der Processe, wenn

a) die wegen einer Sache zu belangenden Verklagten verschiedenen Untergerichten in einer Provinz, §. 136. (auch bei nachzusuchenden Todeserklärungen, A. G. O. Th. 1. Tit. 37. §. 15.) oder zugleich

b) dem Obergerichte, §. 137. oder

c) verschiedenen Ober- und privilegirten Gerichten,

d) Untergerichten verschiedener Provinzen, §. 138. oder

e) theils den Civil-, theils den Militärgerichten unterworfen sind, §. 139.

welche Vorschriften besonders alsdann, wenn mehrere Erben

ben nach getheilter Erbschaft zu belangen sind, statt finden. §. 140.

3. verweigerter oder verzögerter Rechtspflege. §. 142.

4. gegründeten Verdachts einer Partheilichkeit gegen den gehörigen Richter. §. 143. A. G. O. Th. 3. Tit. 3. §. 12—17. c. R. v. 18. Sept. 1797. N. B. 399. V. in vormundschaftlichen Processen, A. G. O. Th. 1. Tit. 39. §. 24. — Besondere Vorschrift,

wenn das Gericht aus mehreren zur Justiz verpflichteten Mitgliedern bestehet, §. 144.

obiger Verdacht gegen den Dirigenten selbst obwaltet, §. 145.

bei Untergerichten eines der Mitglieder derselben in die daselbst rechtshängige Sache verwickelt wird, §. 146. s. a. R. wegen des Fori eines Policey-Burgermeisters in einem speciellen Falle, v. 6. Jul. 1800. N. A. 202. I.

oder sonst einer Parthey der Verdacht einer obwaltenden Partheylichkeit auf Ansuchen der Mitglieder derselben selbst benommen werden soll. §. 147.

5. des unter einem Gerichtsstande geschlossenen oder daselbst zu erfüllenden Vertrages §. 148. §. 149. §. 151. (forum contractus), wenn solcher nur statt findet, §. 150. wozu der Kläger auch wider seinen Willen nicht gezwungen werden kann, §. 152. und bei welchem überhaupt in Rücksicht eines Eximirten Verklagten das forum exemtum des Orts oder Districts selbst eintritt. §. 153.

6. der unter einem Gerichtsstande geführten Verwaltung, §. 154. (forum gestae administrationis) bei Vormundschaften. A. L. R. II. XVIII. 913. Wenn solcher überhaupt nur statt findet, §. 155—§. 158.

7.

7. nothwendiger, §. 159. A. G. O. Th. I. Tit. 19. R. v. 19. März 1798. N. B. 232. VI. p. 1606. X. freywilliger Prorogation, §. 160. das in Rücksicht Deutschen bei Jurisdictions-Eingesessenen der Coloniegerichte sich vermiethenden Gesindes ergangene R. v. 21. März 1796. p. 111, X. N. B. 165. III. ist aufgehoben. R. v. 15. März 1803.

Wenn dergleichen Prorogation gar nicht, §. 161. §. 162. besonders in Rücksicht des Militär-Fori, R. v. 14 März 1797. p. 987. X. N. B. 232. VI. (welches auf auswärtige Militärpersonen jedoch nicht anzuwenden, R. v. 18. Nov. 1794. p. 2452. IX. N. B. 53. I.) und in wie fern solche überhaupt nur statt findet. §. 163 — 165.

8) Prävention, wenn eine Klage bei mehr als an einem Gerichte angestellt werden kann. §. 166.

9. verlangten Compromisses, §. 167. in zulässigen Fällen, §. 168. wenn z. B. die Exemtion des Pächters von der Gerichtsbarkeit des Verpächters in dem Pachtcontracte verabredet worden. R. v. 15. Dec. 1800. N. B. 310. XII. — Von

Qualification der zu wählenden Schiedsrichter §. 169. §. 170. §. 171. wozu keine auswärtigen Unterthanen genommen werden dürfen, R. v. 25. Jan. 1798. p. 423. X. Gültigkeit deren Ausspruchs, §. 172 — §. 175. Vollstreckung desselben. §. 176.

Der

Der Gerichtsstand
in
nicht streitigen Rechtsangelegenheiten

A. L. R. II. XVII. 48—60.

ist nach den in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 1. bestimmt, und die darüber ergangenen neueren Verordnungen sind in den Münzerschen Marginalien der Gerichts-Ordnung S. 87. und in dem Commentar zur Gerichts- Hypotheken- und Deposital-Ordnung, Breslau und Leipzig, b. Korn, 1803. vollständig nachgewiesen; daher es hier keiner nochmaligen Aufstellung dieser gesetzlichen Vorschriften bedarf.

Was den Gerichtsstand in Peinlichen Fällen, A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 61—72. A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 39. §. 177. §. 178. §. 179. anbetrifft, so tritt, wenn der Verbrecher keinen eximirten Gerichtsstand hat, nach dem Edict v. 21. Jul. 1787. der Ordentliche Gerichtsstand

a) in dem Falle, wenn die Gerichtsbehörden sich in den Königlichen Landen befinden, bei dem Gericht ein, welches den Verbrecher gefänglich eingezogen §. 1. falls nicht

1. das Gericht der Orte, oder dasjenige Gericht, welches an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, die peinliche Gerichtsbarkeit über die Classe von Menschen ausübet, zu welcher der Verbrecher gehöret, s. R. v. 1800. N. B. 202. XI. (forum delicti commissi) §. 16. als welchem bei Collision mit dem foro domicilii des Verbre-

brechers (auch bei Forstvergehungen, R. v. 12. Nov. 1801. N. B. 221. XII.) der Vorzug gebühret. R. v. 21. März 1794. p. 2105. IX. oder

2. das Gericht, dem der Verbrecher für seine Person unterworfen, die Auslieferung verlanget, §. 3. oder jenes Gericht den Verbrecher an das sub. 1. benannte freiwillig ausliefern will, §. 5. welches sodann die Untersuchung auf seine Kosten fortsetzen muß. §. 6.

b) wenn die Gerichtsbehörden, oder eine und die andere derselben, aber sich nicht in den hiesigen Landen befinden, so verbleibet es zwischen den ein- und ausländischen Gerichtsobrigkeiten bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, (s. die im Repertorium S. 73. S. 74. allegirten Conventionen) und in deren Ermangelung bei den Vorschriften der gemeinen Rechte; §. 18. es muß jedoch in dem Falle, wenn von einem einländischen foro delicti commissi und von einem ausländischen foro deprehensionis die Rede ist, das erstere forum den auswärts deprehendirten Inculpaten zur Fortsetzung der Untersuchung annehmen. R. an die Neumärk. Reg. v. 30. Jun. 1802. Haben in Südpreußen Verbrecher, die weder ex origine noch ex domicilio Preußische Unterthanen sind, im Auslande einen Diebstahl begangen, so können solche ohne Anfrage dem foro delicti commissi angeboten und ausgeliefert, jedoch muß solches bei Hofe angezeigt werden. R. v. 17. May 1797. S. 18. des zuvor alleg. Commentars.

c) Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, so kann das einländische Gericht, welches ihn ergriffen, wenn die Auslieferung an den auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens nicht erfolgen kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abliefern, welcher zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist. §. 19.

Das bei Untersuchung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen in

in den Residenzien Berlin und deren Bezirk zu beobachtende Verfahren bestimmt die Instr. v. 26. Febr. 1799. p. 2250. X. bei Criminaluntersuchungen gegen nicht eximirte Einwohner daselbst, welche in den der Real-Jurisdiction des Cammergerichts unterworfenen Grundstücken Verbrechen begehen, das R. v. 24. Dec. 1798. N. B. 220. VIII. Der ordentliche bei besondern Verbrechen oder in Rücksicht der persönlichen Qualification des Verbrechers als forum speciale eintretende Gerichtsstand wird durch die bei dem Reglement v. 19. Jun. 1749. allegirten Verordnungen und Instructionen nachgewiesen, s. a. R. v. 28. Apr. 1800. N. B. 202. XI. und durch das C. v. 20. Jan. 1772. ist verordnet, daß, wenn Festungsgefangene Civilpersonen in der Festung ein neues zu einer ordentlichen Inquisition qualificirtes Verbrechen begehen, selbigen von denen Civilgerichten der Inquisitions-Proceß formirt, und über sie rechtlich erkannt werden soll. p. 67. V. b. Der außerordentliche Criminal-Gerichtsstand tritt nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 63. §. 66. auch bei Entfernung des Criminal-Richters, und selbst dann ein, wenn der Verbrecher der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ist. R. v. 17. März 1800. N. B. 337. X.

Der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 128. nach obigem bei Sponsalien- und Ehesachen bemerkte den Landes-Justizcollegien beigelegte Ordentliche Gerichtsstand ist durch die Verordnung v. 13. März 1803 §. 7. dahin abgeändert:

daß in Zukunft der den Sponsalien- und Ehesachen der protestantischen Glaubensgenossen beigelegte privilegirte Gerichtsstand des Ober-Justizcollegii der Provinz nicht ferner statt finden soll, vielmehr sollen diese Rechtssachen in erster Instanz vor demjenigen Gericht verhandelt und entschieden werden, welchem der Beklagte oder der Ehemann persönlich unterworfen ist; welchen Gerichten auch die Verhandlung der zweiten Instanz verbleibet, wenn dabei keine neuen Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern sind. Kommt es aber auf eine Instruction solcher neuen Umstände an, so soll dem Appellan-

selbe

ten die Wahl frei stehen, ob diese Instruction bei dem Untergerichte oder bei dem Obergerichte erfolgen sollè, wovon derselbe bei Anmeldung der Appellation gehörig unterrichtet, und zur Erklärung, welches Gericht er wählen wolle, aufgefordert werden muß:

und es ist mittelst R. v. 20. März 1803 zugleich festgesetzet:

daß, insofern die Sponsalien- und Ehesachen katholischer Glaubensgenossen nicht an besondere geistliche Gerichte, sondern gleich den protestantischen Sponsalien- und Ehesachen an die Landes-Justizcollegia gewiesen sind, dabei alles dasjenige Anwendung finde, was in Ansehung der letztern §. 7. vorgeschrieben worden.

Auch ist in Rücksicht des §. 89. der A. G. O. c. I. durch das zuvor in der Uebersicht übergangene Rescript v. 28. Oct. 1799. N. B. 294. XV. in einem speciellen Falle festgesetzt, daß die Ehescheidungsklage eines auswärtigen seinen Wohnsitz in hiesigen Landen nehmenden Deserteurs gegen seine im Auslande zurückgebliebene Ehefrau bei den hiesigen Gerichten angenommen werden könne. —

In Rücksicht der Frage: Ob eine Person weiblichen Geschlechts, welche aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes forum übergegangen, pro majorenni oder minorenni zu achten, und ob hierbei die Gesetze des fori domicilii oder originis derselben zum Grunde zu legen? ist zwar im A. L. R. Th. I. Tit. I. §. 26. generaliter festgesetzet, daß die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Orts der Herkunft und des Standes, bis das 24ste Jahr zurückgeleget, daure; auch wird nach §. 736. Th. 2. Tit. 18. des A. L. R. durch die Verheyrathung der Pflegbefohlnen die Vormundschaft nicht aufgehoben; der minor kann ferner sein forum nicht verändern, mithin würden nach §. 29. der Einleitung des A. L. R. seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft zu beurtheilen seyn; und der umgekehrte Fall ist durch das R. v. 4. May 1801. N. B. p. 134. XIV. dahin entschieden, daß ein nach den Gesetzen in foro domicilii patris volljähriges Kind in einer andern Provinz, wo des Vaters Güter befindlich sind,

und

und ein längerer Termin der Minderjährigkeit statt findet, nicht wieder unter Vormundschaft genommen werden könne, welches analogisch auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden seyn dürfte; es ist inzwischen durch die Entscheidung der Gesetz-Commission v. 24. Jan. 1789. S. 172. Th. IV. der Annalen, und durch das R. v. 2. Nov. 1789. p. 2762. C. C. M. IX. festgesetzet: daß wenn eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts auf irgend eine rechtsgültige Weise aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes forum übergegangen, die Frage: ob sie pro majorenni oder minorenni zu achten sey? durchgehends selbst bei ihrem foro originis nicht nach den Gesetzen dieses letztern, sondern nach den Gesetzen ihres fori domicilii zu beurtheilen sey: ferner richtet sich an Orten, wo das Sachsenrecht gilt, die Bestimmung des termini majorennitatis ratione mobilium nach dem foro domicilii, R. v. 13. Jul. 1767. p. 943. IV.; es werden auch die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach §. 27. der Einleitung des A. L. R. nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat, beurtheilet; und es ist auf die von der Neumärkschen Regierung deshalb geschehene Anfrage v. 11. März 1803. p. R. v. 28. Apr. ejd. a. festgesetzet:

daß Personen weiblichen Geschlechts durch ihre Verheyrathung ihr forum originis verlieren, dagegen in das forum mariti übergehen, und, wenn in diesem ein früherer Majorennitäts-Termin eingeführet ist, als in ihrem foro originis, ersterer, und nicht der letztere, ihre Majorennität bestimme.

Reglement

was

für Justizsachen denen Krieges- und Domänen-Cammern verbleiben, und welche vor die Justiz-Collegia oder Regierungen gehören, de dato Potsdam den neunzehnten Jun. 1749.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. mißfällig vernehmen müssen, daß obschon durch vorhin ergangene vielfältige Reskripta, Edicta und Verordnungen, besonders aber durch das allgemeine Justiz-Reglement de Anno 1713. (II. I. no. 131. C. C. M.) und die Commissariats-Constitution de Anno 1715. (no. 139. c. l.) wohlbedächtiglich festgesetzet worden, was eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges- und Domänen-Cammern und derer Justiz-Collegiorum gehören, und daselbst entschieden werden sollen, dennoch die vormalige Eingriffe und Collisiones beider Collegiorum nicht gänzlich aufgehöret, vielmehr nach und nach sich wieder eingeschlichen; so hat solches Höchstdieselbe zu Beförderung prompter Justiz bewogen, die vorigen Edicta und Verordnungen, (Rgl. v. 1725. no. 231. c. I. Decl. v. 1734. II. I. no. 370.) nachdem solche vorher Dero General-Directorium und Dero Groß-Canzler durchgegangen, mittelst eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was für Justiz-Sachen zum Ressort der Regierungen und Justiz-Collegiorum gehören, und welche dagegen dem General-Directorio und denen Krieges- und Domänen-Cammern gelassen werden sollen, hierdurch zu erneuern, damit Dero höchsten Intention darunter auf eine convenable und ordentliche Art ein gehöriges Genügen geschehen müsse.

(Regulariter gehören alle Proceßsachen vor die Justiz-Collegia;)

Diesemnach wird zuförderst hierdurch festgesetzet, daß regulariter alle Proceß-Sachen, welche das Interesse privatum vel jura partium quar. interest betreffen, bei denen jeden Orts bestellten ordentlichen Justiz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen: dahingegen zum Ressort der Krieges- und Domänen-Cammern — und der Krieges- und Domänen-Cammern Justiz-

(Königliche Intraden)

Deputationen — *) hauptsächlich nur Königliche Intraden, wohin die der Churmärkschen Landschaft für jetzt überlassene Ziesegefälle aber so wenig, v. 1787. A. 241. IX. als die zwischen dem Potsdamschen Militair-Wayfenhause oder den ihm zugehörigen Instituten und den Pächtern und Administratoren derselben entstehenden Processe gehören, v. 1802.

(und Domänen, den statum oeconomicum et politicum betreffende Sachen vor die Cammer,)

N. B. 92. XVI. und Domänen; ferner die den statum Oeconomicum et Politicum angehende und überhaupt in das Interesse publicum einschlagende Sachen gerechnet werden können:

welches jedoch nicht generaliter dahin:

daß selbst alle die Streitigkeiten, welche nur entfernter oder mittelbarer Weise in dergleichen Gegenstande einschlagen, dahin gerechnet werden könnten:

(als

*) Für die Kr. u. Dom. Cammern u. für die Regierungen in den Fränkischen Fürstenthümern ist unter d. 17. May 1797. für Neu-Ostpreußen unter d. 3. März 1797. p. 950. X. N. B. 23. V. für Südpreußen unter d. 15. Dec. 1795. p. 2703. IX. C. C. M. und für die Landes-Collegia in den Preußischen Entschädigungsländern unter d. 2. Apr. 1803. ein besonderes Ressort-Reglement ergangen. Auch Schlesien hat hierunter seine eigene Verfassung. —

(als forum speciale causae)

zu verstehen, vielmehr ist dadurch nur das forum speciale causae (A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 6. 126. — 130. und A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 49.) der Cammern als eine Exception von der Regel:

„daß nämlich regulariter alle Justiz-Sachen und Rechts-„streitigkeiten nach den allgemeinen Landesverfassungen „A. L. R. Th. 2. Tit. 17. vor die Justiz-Collegia ge„hören:"

begründet, und jene Sanction nur so zu erklären, daß restrictive dahin nur solche Sachen gerechnet werden müssen, welche stricto sensu als Königliche unmittelbare Intraden und wahre unmittelbare Domänen-Gefälle, d. i. solche, die in einem allgemeinen die Intraden und Gefälle dorthin verweisenden Landesgesetze, oder in einer ursprünglichen allgemeinen Landesverfassung, und nicht in pacto privato mit dem Landesherrn oder dessen Collegiis, oder in andern speciellen Rechtstiteln ihren Grund haben, v. 1793. A. 353. XIV. zu betrachten; wohin also gehöret, wenn über die Mahlpflichtigkeit eines Lehnschulzengerichts bei dem Justiz-Collegium erkannt worden, und nunmehro mit den Debenten wegen des rückständigen Metz- und Mahlgeldes, welche für Königliche Gefälle zu achten, Berechnung anzulegen und solche beizutreiben; v. 1769. A. 313. XI. wenn es bei einer Sache hauptsächlich darauf ankommt: ob ein über einen Gartenplatz getroffener Vergleich ohne Alteration des zum Anbau der Stadt selbst gemachten Plans bestehen könne oder nicht? welchemfalls die Cammer darüber cognosciret, actio ad Interelle aber vor die Justizbehörde gehöret: v. 1756. A. 4. V.

mithin muß in denen bei diesen Fällen sich ereignenden Contradictionen und Streitigkeiten die Cognition und Decision lediglich denen Cammern und respective General-Directorio verbleiben, indem selbige einestheils von dergleichen Sachen am besten informiret seyn, und

anderntheils ohne Administrirung der Justiz dabei nicht wohl bestehen, noch ihrem Officio ein Genüge leisten können. Uebrigens hat das-

(Wo der Incidentpunct zu entscheiden?)

jenige Collegium, bei welchem der Hauptpunct schwebet, auch den Incident-Punct:

z. B. wegen vorgefallener Verkürzung bei Gemeinheits-Separationen in Ostpreußen (woselbst bei dergleichen Auseinandersetzungsfällen, wobei Interessenten vom Justiz- und Cammeral-Ressort ressortiren, nach dem R. v. 8. Nov. 1773. die Größe der Ländereyen das Forum bestimmt, v. 1781. A. 283. VIII. v. 1798. N. B. 143. VII.) v. 1779. A. 159. 162. VI. selbst wenn Geistliche Grundstücke bei der Separation verkürzt, v. 1779. A. 146. 247. VII. — bei Klagen städtscher Brauer gegen den Amtspächter wegen entzogenen Nutzens durch widerrechtliche Anlegung eines Schankhauses, v. 1781. A. 204. VIII. ferner, wenn ein Königlicher Pächter einen Dritten wegen Beeinträchtigung in seiner Pacht, z. B. wegen verbotenen Lumpenaufkaufs und wegen Contravention der Königl. Verordnungen bei der Cammer denunciiret hat, der Denunciat unschuldig befunden, und den Pächter ratione damni et interesse belangen will, v. 1780. N. B. 280. XIII. die Cammer

zu entscheiden.

(Welche Juden-Sachen vor die Cammer gehören?)

Von Judensachen ist in dem Reglement nichts enthalten, und dependiret die Acquisition der Judenhäuser nach dem Revidirten General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in sämmtlichen Königlichen Landen, v. 17. Apr. 1750. p. 117. II N. C. C. M. und dessen Declarationen (p. 209. des Repert. und p. 89. Forts. 1. und Forts. 2.) — dem Rgl. für die Juden in den Danziger Vorstädten, v. 9. Aug. 1773. p. 497. V. c. für Neu-Ostpreußen v. 17. Apr. 1797. p. 1031. X. N. C. C. M. und N. B. p. 180. IV. — lediglich vom Ressort des Cameral-Departements, v. 1762. A. 204. IX. v. 1765. S. 359. des

Res

Repert. so wie die Cognition wegen Einschleichens fremder Betteljuden, Ed. v. 1750. p. 3083. VI. N. C. C. M. die Judentrauscheinsachen; R. v. 1763. p. 237. III. c. l. Denunciationen wegen zwischen Juden in der Synagoge, v. 1769. A. 366. XIV. oder auf der Straße, v. 1769. 364. XIV., vorgefallener Injurien sind dahin aber nicht zu rechnen, die Beleidigungen müßten denn einen Rabbiner, welcher nach dem §. 3. des General-Juden-Reglements v. 1750. als ein mit Approbation der Cammer angestellter öffentlicher Bedienter zu betrachten, und als Policeybeamter diejenigen Rechte auszuüben befugt ist, welche ihm nach dem allegirten Reglement v. 1750. §. 31. über die Gemeine in Ansehung ihrer kirchlichen Verfassung zustehen, (s. a. R. die Jurisdiction des Rabbi betr. v. 5. Jun. 1757. p. 257. II. N. C. C. M.) während des Gottesdienstes widerfahren seyn, v. 1799. N. B. 175. IX. —

(§. 1. Es gehören daher privative zur Cognition derselben, 1) Streitigkeiten der Königl. Aemter, Cämmereyen und Städte,)

Solchemnach behalten fernerhin die Cammern die Cognition privative:

§. 1.

Wenn Königliche Aemter — unter Amt ist der zu einer Verwaltung oder Verpachtung zusammengebrachte Complexus von Domanialstücken zu verstehen, v. 1777. A. 258. IV. — unter einander wegen ihrer Pertinenzien und Jurium, oder die Cämmereyen und Städte mit andern Cämmereyen und Städten, imgleichen, wann Königliche Aemter mit Städten und Cämmereyen wegen ihrer Einkünfte, z. B. wegen Einschränkung eines Kalksteinbruchs und Kalkdebits, v. 1799. N. B. 146. VII. wohin also Streitigkeiten wegen Hütungsgerechtigkeit und Hütungsbefugnisse nicht gehören, v. 1792.

(auch in wie weit wegen des Abschosses.)

A. 283. X. worunter auch der Abschoß von Erbschaften und der Abzug, wann ein Bürger oder Unterthan sein Vermögen außer Landes trans-

por-

portiren will, gehören, in Streit gerathen; wenn nämlich zwischen Cämmereyen und Cämmereyen, Städten und Städten darüber: wem der Abschoß oder Abzug gebühre und zukomme, gestritten wird, v. 1737. A. 243. IV. v. 1761. A. 132. VI. R. v. 7. März 1740. und v. 4. Dec. 1767. N. C. C. M. p. 998. IV. und p. 329. C. I. v. 1779. R. B. 169. XII. da, wenn streitig ist:

ob eine städtsche Cämmerey, ein landsäßiger Vasall, eine Gerichtsobrigkeit zu Abschoß und Abzug überhaupt berechtigt sey? und solches mit dem Fisco gerichtlich erörtert und ausgemacht werden muß; ferner, wenn zwischen dem Fisco und einer Privatgerichtsobrigkeit oder Patrimonial-Gerichtsherrn, oder zwischen Privat- und Patrimonialgerichtsbarkeiten darüber: wem der Abschoß und Abzug gebühre:

Streitigkeiten vorfallen, deren Erörterung und Entscheidung vor das Justizcollegium gehöret.

(Wie es mit den geordneten Anfragen bei Exportation des Vermögens zu halten?)

Wenn Unterthanen der Domänen, Aemter und Einwohner der Amtsstädte außer Landes ziehen wollen, so werden die in den Verordnungen v. 1740. p. 307. C. I. v. 1749. p. 193. C. IV. v. 1750. p. 259. C. IV. Justr. v. 1773. p. 2131. V. c. N. C. C. M. geordneten Anfragen wegen Auswanderung der Unterthanen, Verabfolgung ihres Vermögens, und des zu entrichtenden Abschosses, von den Cammern an das General-Directorium gerichtet, wenn hingegen Unterthanen aus Städten und aus andern Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten auswandern wollen, so werden von den Regierungen und Cammern gemeinschaftliche Berichte an das Cabinets-Ministerium und General-Directorium erstattet. Fällt aber eine Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung auswärtigen Erben und Legatarien oder Ausländern zu, und soll aus einem Domänen-Amte in einen fremden Staat ausgeführet und verabfolget werden, so wird darüber von den Kriegs- und Domainen-Cammern bei dem General-Directorium allein; gehet die Erbschaft oder das Vermächt-

mächtniß aber aus einer Immediatstadt, und gebühret der Abschoß davon der Cämmerey, so wird wegen seiner Bestimmung und wegen der Verabfolgung von den Regierungen, Justizcollegien und den Cammern bei dem Cabinets-Ministerium und General-Directorium gemeinschaftlich; stehet die Erbschaft und das Vermögen aber unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Regierungen und Justizcollegien, und der davon zu erlegende Abschoß fließt an den Fiscum, so wird von diesen Collegien an das Cabinets-Ministerium, so wie auch in dem Falle an dasselbe allein berichtet, wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß aus einer jeden andern Privat- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeführet und verabfolget werden soll, und der Abschoß der Gerichtsobrigkeit gebühret. R. v. 1. Aug. 1783. p. 2153. VII. v. 24. März 1783. p. 2063. VII. Decl. v. 23. Aug. 1790. p. 2969. VIII. und zwar soll von demjenigen Landescollegio, bei welchem das Untergericht in dergleichen Fällen anfragt, nur einseitig, jedoch mit Beifügung des Sentiments des andern Collegii berichtet werden. R. v. 27. Jan. 1784. R. B. p. 264. XII. Obige Vorschriften finden jedoch in Ostpreußen keine Anwendung. R. v. 1783. p. 2317. VII. v. 3. Aug. 1791. p. 179. IX. N. C. C. M.

(§. 2. 2) Die Rathhäuslichen Oeconomie- u. Cämmerey-Sachen;)

§. 2.

Die Rathhäusliche Oeconomie- und Cämmerey-Sachen, wohin auch die aus den Stadtrichter-Rechnungen zu constituirenden und zu justificirenden Liquida gehören, v. 1758. A. 17. V. welches auch in dem Falle statt findet, wenn mit einem Gemeinschuldner, welcher als verrechneter Diener oder Beamter angesetzt gewesen und der Casse schuldig geblieben, ein Liquidum darüber zu constituiren, und derselbe in Rücksicht seiner Amtsverwaltung von der Cammer ressortiret; A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 134. nicht aber auf diejenigen Streitigkeiten zu ziehen, welche zur Zeit nur eine bloße Verpachtungssache eines Cämmerey-Patrimonialis und die Prästationen aus solchem Contract, v. 1772. A. 373. XIV. oder die Bestellung eines Cämmerey-Dorfs-Kuhhirten betreffen, v. 1762. A. 136. VI. —

der

der Städte Creditwesen, und die genaue Beobachtung des dieserwegen verfertigten Competenz-Etats, Streitigkeiten der Bürger unter sich bloß über die Art der Benutzung eines gemeinen städtschen Grundstücks, v. 1798. N. B. 56. VI.

(§. 3. 3) Die aus der Verpachtung Königl. Aemter entstehenden)

§. 3.

Alle aus der Zeit, v. 1783. A. 214. IX. Verpachtung Königl. Aemter, wenn solche gleich in den vorigen Zeiten adelig gewesen, jetzt aber Domänen-Güter sind, und der Streit zwischen dem Emphyteuten und Pächter und dem Fisco erst nachher entstanden, v. 1794. A. 351. XIII. und Pertinenzien, oder bei Gelegenheit der Verpachtung eines dergleichen Königl. Amts, v. 1789. A. 244. IX. in specie wegen restirender Pachtgelder, bei Concursen, die Commuirung des Pachtliquidi, Berichtigung der Inventarien, und die Berechnung der noch ausstehenden Amtsgefälle, A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 134. R. v. 1762. p. 125. III. N. C. C. M. derer Evictions-Mängel, Remissionen oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen herrührende Sachen, wohin auch Subhastationen der Erbpachtrechte an einem Domänenstücke nach A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 49. 55. 56. A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 6. Tit. 50. §. 27. Tit. 52. §. 9. gehören, v. 1798. A. 352. XVI. und Forderungen:

wobei eine eingegangene Zeit- oder Erbpacht (s. R. v. 19. Febr. 1763. p. 602. III. N. C. C. M.) keinen Unterschied macht, mithin Streitigkeiten zwischen dem Erbpächter eines Domänen-Grundes und dem Fisco wegen Befreiung vom Mühlenzwange, v. 1795. A. 333. XIII. darüber: ob der Erbpächter eines Ziegelkruges sich mit einer gewissen in der Erbverschreibung bestimmten Zahl an Morgen und Ruthen Landes zu begnügen schuldig oder mehr verlangen könne? v. 1773. A. 209. IX. auch Klagen über eigenmächtige Beeinträch-

trächtigung eines von dem Domänen-Amte über ein Domänen-Pertinenz erhaltenen Privilegii, v. 1779. A. 233. VII.

(u. Streitigkeiten der Cämmereyen mit dem Gen. Pächter,)

ferner, wenn Cämmereyen mit dem General-Pächter

in so fern nämlich von solchen Streitigkeiten die Rede, welche unter der jetzigen Regierung aus Pacht-Contracten, die unter Genehmigung der Kr. und Domänen-Cammer geschlossen worden, entstanden sind; welches bei Streitigkeiten aus einer schon zu Pohlnischen Zeiten geendigten Pacht, die überdem schon damals durch einen Vergleich, aus welchem und nicht aus dem Pachtcontracte geklaget wird, abgemacht sind, gänzlich wegfällt, v. 1791. A. 293. VIII.

(oder des Generalpächters mit dem Unterpächter, oder der Pächter unter einander.)

oder dieser (der General-Pächter) mit denen Unterpächtern wegen restirender Pachtgelder oder Gewehrsmängel, oder occasione des Contracts in Streit gerathen; item, wenn zwischen dem Generalpächter und dessen Caventen Streit entstehet; imgleichen, wenn zwischen zweien Pächtern Königl. Amts-Pertinenzien wegen Prästationen des einen Pächters an den andern Streit ist, v. 1790. A. 252. IX. wohin auch Streitigkeiten aus einem Erbpachtcontract über ein Domänenstück, v. 1793. A. 223. XI. wegen rückständiger Kaufgelder für ein Erbzinsgut, wenn der Erbpächter in allen das Erbpachtstück oder seine Erbpacht betreffenden und darauf Bezug habenden Streitigkeiten sich der Jurisdiction der Cammer unterworfen hat, welches bei den folgenden Erbpächtern auch statt finden muß, v. 1785. A. 220. XI. Streitigkeiten zwischen Königlichen Domänen-Aemtern, wenn auch von Verfolgung der Rechte aus solchen Verträgen die Rede ist, welche vor dem Zeitpuncte, da Fiscus Besitzer der Güter geworden, abgeschlossen worden, v. 1796. A. 334. XVI. gehören; ferner, wenn es darauf ankommt, diejenigen, welche den Cammern oder ihren Pächtern den Zehnten

ten entrichten müssen, anzuhalten, sich nach der Zehntordnung zu richten, und den Zehnten gehörig abzuführen, v. 1778. N. B. 372. X. oder über die Zwangpflichtigkeit eines Kruges zu einem Königl. Amte Streit ist, in so fern die Entschädigungssumme nach ökonomischen Grundsätzen bestimmt werden soll, v. 1801. N. B. 291. XIII.)

(§. 4. 4) Streitigkeiten der Beamten und Amtsunterthanen, und welcher?)

§. 4.

Wann Streit zwischen dem Beamten und Amtsunterthanen, v. 12. Nov. v. 24. Dec. 1800. N. B. p. 185. XII.

worunter unmittelbar unter der Amtsgutsherrschaft stehende Eingesessene, v. 1777. A. 258. IV. (also nicht Freye, Amtsfreye oder Privatgutsherrliche Unterthanen, v. 1787. A. 370. XIV. v. 1795. A. 352. XIV.) zu verstehen sind; unterthänige Bauern oder glebae adscripti, die wenigstens Gründe dieser Qualität besitzen, v. 1757. A. 54. V. ferner die Einsassen zu Gr. Budlacken in Ostpreußen,

bei Streitigkeiten wegen ihrer Dienstpflichtigkeit, v. 1791. A. 289. VIII. wegen, ihren Privilegien zuwider, auferlegten mehrern Schaarwerks, v. 1768. A. 206. IX. oder wegen prätendirter Schaarwerksfreiheit, v. 1768. A. 207. IX.

Eingesessene, welche keine Cöllmische oder eigentliche Preußische Freigüter besitzen, und wegen der angeblich ihren Verschreibungen zuwider verlangten Prästationen Klage erheben, v. 1776. A. 210. IX. Chatoul-Einsassen bei Streitigkeiten mit dem Domainen-Amte, v. 1759. A. 245. IX. mit Ausschluß derjenigen, welche zu Cöllmischen Rechten verschriebene Hufen besitzen, v. 1791. A. 289. VIII. v. 1794. A. 345. XIII. (in Westpreußen, v. 1798. N. B. 138. VII.) oder welchen die Qualität der Cöllmer eingeräumt, und Prästationen, die dieser Qualität zuwider auch keine Landes-Onera sind, z. B. Holzfuhren zum neuen Bau einer Windmühle, verlangt werden, v. 1791. A. 299. VIII. oder, wenn wegen abgenommener

mener Wiesen und Weiden geklagt wird, v. 1768. A. 206. IX. — Lingensche Eigenbehörige, v. 1778. N. B. 151. IX. N. v. 1778. N. B. 367. X. — nicht aber Westphälische Amtseingesessene und selbst unter Amts-Jurisdiction stehende, jedoch Fisco nicht zuständige Eigenbehörige, v. 1779. A. 269. IV. A. 158. VI. A. 243. VII. v. 1793. A. 321. XII. v. 1795. A. 349. XIV.

(der Amtsunterthanen unter einander,)

und zwar zwischen den Amtsunterthanen selbst, oder zwischen diesen und den Aemtern, v. 1756. A. 27. V. v. 1758. A. 64. V. oder zwischen dem einen Amte und den Unterthanen eines andern Amts über Fischereygerechtigkeit, v. 1781. A. 281. VIII. dann aber nicht, wenn ein Müller gegen das Amt, oder vielmehr die Cammer, ein Recht z. B. die seiner Mühle anklebende Gerechtsame des freien Bauholzes behauptet, da die Streitigkeiten eines privati mit dem Fisco (§. 18.) in regula zur Cognition der Justizcollegien gehören, v. 1792. A. 285. X. und hier nicht von einem in Erbpacht gegebenen Pertinenz eines Domänen-Amts die Rede ist, welchemfalls die Sache zur Cognition der Cammer gehöret, v. 1795. A. 356. XIV. — Streitigkeiten wegen der Succession, Weinkäufe u. s. w. in Ansehung der Königlichen Eigenbehörigen im Mindenschen, welches ex paritate rationis auch intuitu der Königlichen Meyerstädtischen praediorum statt finden muß, v. 1779. A. 153. VI. es müßte denn der gewisse Gerechtsame betreffende Streit nicht bloß zwischen Amtsunterthanen obwalten, auch kein gutsherrliches Interesse der Cammer vorhanden seyn, v. 1778. N. B. 370. X. v. 1780. N. B 278. XIII. Falls die behauptete Erbmeyerstädtische Qualität (s. Sanction v. 1705. N. B. 399. II.) aber noch nicht ausgemacht ist, muß die Sache mit dem Possessor des Hofes, so wie auch der Streit über die Eigenbehörigkeit eines Grundstücks v. 1800. N. B. 375. X. bei dem Justiz-Collegio rechtlich ausgeführet werden, v. 1756. A. 10. V. v. 1800. N. Arch. 50. I. auch der Streit einer Mediatstadt über die zu einem Zubehör des Amts zu leistenden Dienste und Prästationen, v. 1778. N. B. 165. XII. — und zwar, auch nur, v. 1781.

(in

(in denen)

A. 275. VIII. in denen in Sachen bloßer, s. R. in S. der Spandauschen Amtsfischer w. die Hauptnutzholzadministration, v. 1795. N. B. 160. V. Amtsunterthanen unter sich oder mit

(die Oeconomie)

dem Amte, v. 1795. A. 350. XIV. die Oeconomie z. B. Hutungsstreitigkeiten wegen angelegter Lämmergehege und in Weide genommener Hammel, v. 1793. A. 231. XI. v. 1800.

(oder den statum politicum betreffenden Sachen,)

N. Arch. 449. I. 69. II. angehenden oder den statum politicum z. B. einen Exceß auf einem Markengrunde im Teklenburgischen, v. 1795. A. 358. XIV. betreffenden, oder mit dem Interesse publico in unmittelbarer Verbindung stehenden, eigentlich die Staatswirthschaft ausmachenden öconomischen Sachen, wohin nur dasjenige gezogen werden kann, was auf die Einrichtung der Wirthschaft, deren Verbesserung und Abwendung alles dessen, wodurch die Bewirthschaftung der Grundstücke erschweret, verringert und gestöhret wird, v. 1795. A. 350. XIV. auf Schonungsanlegungen, Hütung des Viehes ohne Hirten, v. 1768. N. B. 373. X. Abtretung versetzter Ländereyen und Redintegration der Unterthanenstellen, v. 1769. A. 373. XIV. auf allgemeine zur bessern Beförderung des Nahrungszustandes einer Stadt oder zur Abwendung nachtheiliger Vorfälle zu treffende Vorkehrungen, v. 1796. A. 368. XV. auch was auf die Oeconomica bei den Marken, z. B. auf die Anweisung der Zuschläge in Lingen Bezug hat, v. 1794. N. B. 162. IX. wohin aber keinesweges Hütungsgerechtigkeiten auf Feldmarken fremder Gemeinen gehören, wenn deshalb zwischen Rittergutsbesitzern und Dörfern an einer und Amtsdörfern an anderer Seite Streit ist, v. 1797. A. 345. XVI. N. B. 173. V. v. 1798. N. B. 140. VII. v. 1799. N. B. 226. VIII. es müßte denn bloß über die Ausdehnung eines eingestandenen Hütungsrechts geklagt und also eine Bestimmung des modi der Ausübung desselben verlangt seyn, welches zu den auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Einrichtungen der Amtsunterthanen

sich

sich beziehenden Anordnungen, mithin zu den die Oeconomie angehenden Sachen gehöret, v. 1798. N. B. 38. VI. oder Hütungsstreitigkeiten zwischen dem Besitzer einer in einem Amtsdorfe gelegenen Mühle, die an das Amt einen Canon und Contribution zahlet, und keine adelige Gerechtigkeit hat, und einem Domänen-Amte und dessen Dorfschaften betreffen, v. 1778. 368. N. B.

(wegen verweigerter Prästationen, Bedrückungen,)

X. — vorfällt, zum Exempel, diese und andere Prästationes von denen Unterthanen geweigert oder von diesen eine Exemtion oder Dienstfreiheit prätendiret, v. 1757 A. 54. V. oder sonst über die Bedrückung des Amts, weshalb bei vorkommenden Umständen eine Criminal-Untersuchung nach Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 34. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 337. zu veranlassen R. v. 1798. N. B. 412. VIII. in solchen und andern ökonomischen Angelegenheiten geklaget wird, daß z. B. ein Privatus die Grundstücke seines Lehnschulzenguts mit aus seinem Rittergute bewirthschaftet, und also jedes Gut nicht seinen besondern selbstständigen Wirth und seine besondere Oeconomie habe, mithin vom statu oeconomico et Interesse publico die Rede ist, v. 1795. A. 352. XIII. selbst wenn des Beamten Pacht schon aufgehört hat, v. 1779. A. 230. VII. — Ferner, wenn zwischen Amtsunterthanen selbst,

(Besetzung der Höfe,)

v. 1790. A. 254. IX. wegen Besetzung derer Höfe, welches nur von Laßgütern zu verstehen ist, von 1777. Rep. Forts. 2. wegen streitigen Besitzes eines wirklichen Domanialgrundstücks und wegen Gültigkeit des darüber geschlossenen, von der Cammer confirmirten Contracts, v. 1795. A. 345. XIV.

(Hütung und Consolidation der Aecker, des Canonis der Freigüter,)

Ausreißung derer Gemeinen Anger, wegen Huth, Trift, Hütung, Grenze, Redintegration und Consolidation derer Bauer-Aecker, also nicht

der-

dergleichen Streitigkeiten zwischen andern privatis, v. 1793. A. 229. XI. nicht weniger wegen des Canonis welcher von denen in denen Amtsdörfern belegenen Freigütern abgetragen werden muß; (wohin gehöret, wenn Freigüter, oder andere, welche in einem Amtsdorfe wohnen und sub jurisdictione des Amts stehen, gemeine Dorfsgerechtigkeiten exerciren, Gemeinhütung mit andern Einwohnern haben, und an gemeinen Angern Antheil nehmen, wobei die Cammer zu reguliren hat, wie dieses Exercitium wirthschaftlich geschehen soll, v. 1759. A. 92. V. auch was übrigens ad statum oeconomicum gehöret, gestritten wird. Es verstehet sich aber von selbst, daß solche Klagen zuförderst bei dem (Justiz-) Beamten in der ersten Instanz angebracht, und von diesem entschieden, hernach aber vermittelst des nachgelassenen Remedii an die Krieges- und

(Contraventionen der Unterthanen gegen allgemeine Landesgesetze.)

Domänen-Cammern gehen müssen. (Contraventionsfälle der Unterthanen, welche nicht das bloße Domänen-Interesse, sondern das Interesse des Staats und des Landes allgemein angehen, z. B. bei verbotenen Getraide-Exportationen, Einführung unerlaubter Sachen, Aufkauferey auf dem Lande und dergleichen gehören nicht zu der den Justizämtern beigelegten Jurisdiction, sondern vor die competirenden Landes-Collegia. C. v. 1790. p. 2924. VIII. C. C. M.) Wann aber Injurienfachen zwischen Amtsunterthanen entstehen, müssen solche vor denen (Justiz-) Aemtern gleich kurz und ohne processualische Weitläuftigkeiten und Kosten abgethan werden, ohne weitere Remedia zu gestatten. (Die Untersuchung und Bestrafung der Aufwiegler und Consulenten der Amtsunterthanen bei Objecten, die an sich zum Cameral-Ressort gehören, z. B. bei einem zur Erörterung der Cammer gehörenden Streite zwischen Amtsunterthanen und dem Beamten gehören vor die Cammer-Justiz-Deputation, R. v. 22. Jun. 1797. N. B. p. 47. VI.

wo-

wohin auch Klagen gegen einen Amtsunterthan, bei welchen ein Regreß gegen den Domänen-Beamten zu besorgen, gehören. R. v. 1797. N. B. 193. XI.

(§. 5. 5) Die Einrichtung der Zölle.)

§. 5.

Die Einrichtung derer Zölle, E. v. 12. Jun. 1775. und Untersuchung, auch Entscheidung derer Zoll-Defraudationen in den Provinzen jenseits der Weser, in so fern sie von den Cammern ressortiren, E. v. 25.

(Calender-Contraventionen.)

Jan. 1777. die Cognition in Calender-Contraventionssachen, R. v. 1798. N. B. 172. XII.

(§. 6. 6) Die Streitigkeiten der Privatorum mit der Cammer in Sachen deren Ressorts.)

§. 6.

Alle Streitigkeiten aus Contracten, zwischen Privatpersonen und der Cammer in Sachen deren Ressorts, z. B. über die Ausdehnung der Mühlengerechtigkeit nach dem Entrerrise-Contract, v. 1798. N. B. 60. VI. über ein cedirtes Erbpachtsrecht

(alle Militär-)

aus einem Erbpacht-Contracte, v. 1799. N. B. 171. IX. Militair-Sachen, z. B. wegen Exemtion der Adeligen Güter und deren Pachter vom Beitrage zu den durch den siebenjährigen Krieg verursachten Kriegskosten, v. 1780. A. 271. IV. ob die Besitzer der Freyhäuser zu Berlin in Kriegszeiten zu den Bürgerwachen zu concurriren gehalten sind? v. 1779. N. B. 172. XII. die Aushebung und Fortschaffung der Stückknechte und Cognition wegen Durchhelfung eines dazu ausgehobenen Amtsunterthanen, v. 1781. A. 261. VIII. wenn die Frage von Verabsäumung der zur Verfolgung der Deserteurs in dem Edict v. 17. Sept. 1768. und zur Verhinderung der Desertion vorgeschriebenen Anstalten, v. 1772. A. 369. XIV. oder davon die Rede ist, ob Jemand zu den Königlichen Vorspannfuhren concurriren

(Can-

(Canton-)

müsse? v. 1797. A. 339. XVI. N. B. 164. V. *). Canton-(in wie fern solche vor die Cammer oder vor das Ober-Kriegs-collegium gehören, bestimmt das Regl. v. 1792. p. 828. IX. C.

(Confiscations-)

C. M.) auch Confiscations-Sachen gegen ausgetretene Wernigerodische Cantonisten, N. v. 1800. N. B. 181. XII.

(Marsch-)

Marsch-

— die bey Gelegenheit vom Feinde erpreßter Fuhren vor-

(Ressort des Ober-Kriegs-Collegii,)

*) Die Besorgung der Angelegenheiten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Feld-Lazareth- und Fuhrwesens der Armeen; das Armatur- und Montirungswesen und das Invaliden-Verpflegungswesen wird von dem Königlichen Ober-Kriegs-Collegium nach dem Patent von 1787. p. 1089. VIII. p. 746. X. N. v. 21. Nov. 1796. p. 746. X. C. C. M. und die Angelegenheiten des Corps de Genie, des Mineurs-Corps, sämmtlicher Festungen und der Academie de Genie wird von dem Ingenieur-Departement besorgt. Die Militär-Justizsachen, wohin nach einem in den N. B. 393. X. allegirten Rescript v. 5. Oct. 1799. auch gehöret, wenn Klagen gegen einen Civilrichter sich in solchen Thatsachen gründen, die bei Gelegenheit einer ihm mit übertragenen

(des Militär- und Justizdepartements und des General-Auditoriats.)

Militär-Justizverwaltung vorgefallen sind, ressortiren vor das Militär-Justizdepartement, und das demselben untergeordnete General-Auditoriat und Kriegs-Consistorium, und sämmtliche unter diesen stehende Militärgerichte, s. B. v. 1718. II, I. No. 172. 245. Instr. v. 1726. III, I. No. 204. C. C. M. und Pat. v. 1798. p. 1782. N. C. C. M. X. N. B. p. 383. VI. A. 330. XVIII. Beschwerden gegen das General-Auditoriat müssen bei des Königs Majestät unmittelbar angebracht werden. N. v. 1796. N. B. 219. II. — A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 48—52.

vorfallenden Facta und Streitigkeiten haben mit den Kriegsfuhren selbst nichts zu thun, sonst alle von den Unterthanen während der Zeit, daß sie auf den Kriegsvorspann begriffen sind, geschlossene Contracte und begangene Delicta ebenfalls zum Ressort der Cammer gehören würden, v. 1761. A. 30. VI. —

(Einquartirungs-)

Einquartirungs-Sachen, mithin auch Klagen gegen Magistrate und Cämmereyen wegen Entschädigung für gehabte große Einquartirung, selbst, wenn der die Streitigkeit veranlassende Fall sich eher ereignet hat, als die Provinz, worinn derselbe vorgefallen, unter Preußische Hoheit gekommen, v. 1779.

(Casernen-)

A. 236. VII. die Regulirung der Casernen-Angelegenheiten, v. 1778. Repert. Forts. 1. p. 132. — Wenn aber bei Klagen zwischen zweyen privatis nicht von der Cavallerie-Verpflegung selbst, sondern nur über die Berechnung des zur Verpflegung destinirt gewesenen und theils gelieferten theils verkauften Getraides die Rede ist, gehöret die Sache vor das Justiz-Collegium, v. 1770. A. 376. XIV.

(Proviant-)

Proviant-Sachen, wohin die Streitigkeiten wegen eines über eine Getraidelieferung in Vollmacht der Kriegs- und Domänen-Cammer geschlossenen Contracts, v. 1760. A. 202 IX. zwischen Particuliers und dem Königl. Feld-Kriegs-Commissariat oder dessen Officianten, R. v. 1796. N. B. 321. III. s. auch v. 23. Jan. 1795. A. 354. XIII.

(Servis-)

Servis-Sachen, C. v. 28. Jan. 1794. p. 1869. IX. C. C. M., mithin auch Streitigkeiten wegen prätendirter Servis- und Einquartirungsfreiheit, v. 1768. A. 205. 211. IX. v. 1779. N. B. 170. XII. Processe der Burglehen und Freihäuser zu Berlin

mit der Servis-Commission, v. 1776. A. 211. IX. *) Münz-Defraudations, C. v. 1766. p. 71. IV. R. 1762. p. 1339. III. N. C. C. M. und andere dahin einschlagende Sachen,

(Mühlen-)

z. B. Mühlensachen, ob der Aufbau einer Mühle nützlich oder wegen des anderm Theile daraus entstehenden Nachtheils unterbleiben müsse? v. 1796. A. 333. XVI. R. B. 236. II.

(Accise-Sachen, in so fern diese nicht)

imgleichen alle Accise-Sachen

in so fern die Verwaltung der Accise und des Zolles von den Cammern, wie in den Provinzen jenseits der Weser, und nicht von dem General-Accise- und Zoll-Departement des General-Directorii, und der demselben unterge-

(vor die A. u. Z. Directionen ressortiren,)

ordneten Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen, deren Gerichtsbarkeit in dem Regl. v. 1772. p. 191. 355. V. b. Pat. v. 1783. p. 2035. VII. Regl. v. 1795. p. 2519. IX. Decl. v. 1796. p. 362. X. N. C. C. M. bestimmt ist, ressortiret; und zu deren Cognition auch Processe, welche eine Exemtion oder die verweigerte Consumtions-Accise anderer als Adeliger Gutsbesitzer, R. v. 1787. p. 1375. VIII. N. C. C. M. wegen ohne Versteuerungszettel gefundener hoch imposirter Waaren, v. 1779. A. 151. VI. wegen einem Accisebedienten amtshalber, wenn gleich nicht bei unmittelbarer Ausübung desselben zugefügter Beleidigungen, v. 1779. A. 241. VII. — Die

*) In wie fern das Proviant- und Magazinwesen vor die Gouvernements und Commandeurs der Garnisonen gehöret, und deren Ressort, oder ein judicium mixtum zu constituiren, bestimmt das anliegend mit abgedruckte General-Reglement v. 28. März 1737. p. 31. Cont. I. C. C. M. und sollen nach dem R. v. 26. Aug. 1799. die Bedienten des neuen Proviantamts zu Cüstrin auch in Personal-Sachen und Geschäften, die nicht zu ihrem Dienst gehören, derselben Foro unterworfen seyn. —

Die keine Contravention gegen ein Accisegesetz, sondern eine anmaßliche in der Accisefreiheit begründete Gerechtigkeit eines Privati gegen den Fiscum betreffenden Processe gehören aber vor das Justiz-Collegium, v. 1789. p. 2403. VIII. N. C. C. M.

(Licent-Contributions-)

Licent-Contribution, v. 1792. A. 281. X. wenn es nicht bloß auf die Präjudicial-Frage ankommt: ob bei der von einer Pfarrhufe geforderten Contribution diese eine wahre Pfarrhufe oder eine Pfarrbauerhufe sey? v. 1758. A. 246. IV. v. 1763. A. 317. XII. ob die einem pio corpori zugehörigen Grundstücke ritterfreie Ländereyen sind? v. 1781. A. 267. VIII. sondern wenn ohne Rücksicht hierauf über deren Befreiung von den oneribus publicis erkannt werden soll, c. l.

(Steuer-)

und Steuersachen, wenn der Besitzer eines wirklichen Adeligen Rittersitzes eine Befreiung von den ihm zugemutheten Abgaben ausführen will, v. 1777. A. 265. IV. auch was mit dem Conner, Klagen über Prägravation in der Contribution, v. 1784. A. 225. IX. oder Ex-

(Commerzien-, Stempel-Contraventions-, Fabriquen-)

emtion davon, wie auch alle Commerzien-*)

 mit-

*) Zu Königsberg in Ostpreußen ist ein besonderes Commerz- und Admiralitäts-Collegium für die Aufnahme des Handels und der Schifffahrt und Bestellung tüchtiger Mäkler, welches die Direction der Hafen-Policey und des Pilotageweesens in Königsberg, Pillau und Memel hat, und die Aufsicht über die inländische Rhederey führet; auch ein Wettgericht, vor welches die Handlungs-Contraventionssachen und die Privathandlungsstreitigkeiten der Königsbergschen Kaufleute gehören; zu Pillau hat das See- und Hafengericht die Aufsicht über die Hafenanstalten, Lootsen, das Strandungs- und Bernsteinwesen; zu Memel verwaltet das Schifffahrts- und Handlungsgericht die Hafen- und Schifffahrts-Policey, besorget die Ausfertigung der bei der

mithin auch Contraventionssachen gegen den untersagten Debit ungestempelter Spielcarten, v. 1762. A. 140. VI. Edict v. 17. Sept. 1802. §. 5. Fabriquen-, Reglement v. 1792. p. 1855. IX. N. v. 1798. p. 2714. 1766. X. N. C. C.

(Manufactur- und Colonisten-Sachen;)

M. und N. B. 137. VII. und Manufactursachen, Etablissement derer Colonien,

s. Cabinets-Ordre v. 1755. p. 117. im Anhange ad Cod., v. 1791. A. 297. VIII. selbst Adeliger Colonien, v. 1797. A. 340. XVI. N. B. 165. V.— und die dahin einschlagenden Sachen, z. B. Streitigkeiten der alten Bürgerschaft mit den neuen Vorstadtbürgern, welchen das bei ihrer Entstehung ertheilte Recht der Theilnahme an der gemeinen Heide und Holzung verweigert wird, v. 1791. A. 297. VIII. Streitigkeiten zwischen dem Erbzinnsmann und dessen alten Unterthanen oder neuen Colonisten über die Bedingungen ihrer Ansetzung in Ansehung des Dreschens, v.

(was zu den letztern nicht gehöret;)

1794. A. 326. XII. wohin aber nicht gehöret, wenn der Erbpächter eines Cämmerey-Vorwerks den daselbst angesetzten Colonisten das Recht bestreitet, ihre Schaafe in seinem Stalle des Nachts über zu lassen, v. 1781. A. 275. VIII. die Bestrafung der Ordens-Colonisten, welche sich eines Excesses in foro criminali bei einer Sache, die weder directe zu den eigentlichen Etablissementssachen gehöret, noch auch in die Verschaffung einer Vorfluth, oder in die Anlegung und Unterhaltung eines Deiches unmittelbar Einfluß hat, mithin das forum personale dieser Colonisten mit dem foro pri-

der Schifffahrt und Handlung erforderlichen Documente; und zu Danzig hat das Commerz- und Admiralitäts-Collegium die Aufsicht über die Rhede, das Fahrwasser, den Seestrand, die Unterhaltung des Hafens und besorget überhaupt alles, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt gehöret, auch ist daselbst gleichfalls ein besonderes Wett- und Handlungsgericht.

privilegiato causae der Etablissements- und der Deich-Ufer- und Vorfluthssachen nicht vermischt werden kann, v. 1792. A. 280. X. Wenn der Streit keine eigentliche Colonistensache, sondern nur bloß die Jurisdiction auf einer Feldmark betrifft, von welcher behauptet wird, daß sie dem Besitzer schon vor Anlegung der Colonie gehöret habe, v. 1759. A. 93. V. oder der Streit längst angelegte Colonien, v. 1779. A. 169. VI. N. B. 163. V. oder Streitigkeiten zwischen alten Gemeinen und Colonisten über die Befugnisse der letztern auf den den erstern eigenthümlich gehörigen Ländereyen, betrifft, v. 1799. N. B. 228. VIII. — wenn gleich die Urbarmachung der Wildnisse §. 6. zum Ressort der Cammern gehöret, v. 1797. A. 338. XVI. s. auch die Verhandlungen in den Neuen Beiträgen 175. XII.

und Regulirung der ihnen zu ertheilenden Freiheiten, wohin nicht zu rechnen, wenn ex Contractu inter partes geklaget wird, und es darauf ankommt, in wie weit die Colonisten zu den Radungs- und Räumungskosten eines Ackers zu concurriren verbunden sind, v. 1758. A. 20. V.

(die Policey-Sachen, was dahin,)

ferner alle Policeysachen, wohin gehöret:

wenn durch verbotenes Schießen zwar kein Schaden, Feuersbrunst oder Verletzung eines Menschen verursacht, es jedoch aber auf die Festsetzung einer nach dem Edict v. 1769. zu haltenden bloßen Policeystrafe der Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangenen Policeygesetze, v. 1777. A. 260. IV. C. v. 1776. p. 49. VI. N. v. 1790. p. 2989. VIII. N. C. C. M. wenn es auf die Frage ankommt: ob ein Privatus bei Aufsetzung des Holzes sich des von dem Magistrat bestellten vereideten Holzsetzers bedienen müsse, oder einen eigenen Holzsetzer annehmen dürfe? auch das Holz ungemessen aussetzen könne? v. 1781. A. 263. VIII. ob und in wie weit Jemand seinen Aalsfang zur Sicherheit des schifffahrenden Publici einzuschränken verbunden sey? v. 1791. A. 290. VIII. im Mindenschen

die

die Bestrafung der Schulmeister wegen unterlassener Vorlesung der Mindenschen Gesinde-Ordnung v. 1753., v. 1781. A. 259. VIII. wenn der Landrabbiner in der Synagoge beleidiget worden, v. 1799. N. B. 175. IX. wenn die Streitfrage die Befugniß, Handel auf dem platten Lande zu treiben, betrifft, welches zur Landes-Policey gehöret, v. 1795. A. 346. XIV. oder die Frage: ob und in wie weit einem Adeligen Dorfkrüger der Victual- und Materialhandel nach den Landes-Policeygesetzen zustehe und gebühre? v. 1797. A. 345. XVI. N. B. 169. V. oder die zu besorgende Curirung venerisch kranker Unterthanen und dabei vorfallende Streitigkeiten, v. 1800. N. Arch. 448. I. N. B. 183. XII. betrifft; wenn wegen Verdachts der Winkelhurerey, R. v. 1798. N. B. 222. VIII. über eine Contravention wegen einer allgemeinen Branntweinverkaufstaxe, v. 1783. A. 216. IX. wegen verbotenen Glasverkaufs aus Privatglashütten im Lande, v. 1784. A. 233. IX. wegen verbotener Einbringung fremder Ochsen und Bestrafung dieser Contravention, worüber den Acciše-Gerichten keine Cognition zustehet, v. 1784. A. 234. IX. Einfuhre fremden Getraides, v. 1784. A. 236. IX. darüber zu cognosciren: ob Jemand vermöge seiner Qualität als Großbürger zum Weinschank berechtiget? v. 1797. A. 374. XV. die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen Verfahrens, Pat. v. 1794. p. 2381. IX. Circ. V. v. 1798. p. 1834. X. N. C. C. M. wenn Bergleute bei dergleichen Tumulte concurriren, R. v. 12. Aug. 1799. N. B. 80. IX. die gegen aufgegriffene Vagabonden zu veranlassende Untersuchung und Anordnung der Visitationen, Vis. Ord. v. 1730. V. V. I. no. 58. C. C. M. c. R. v. 1790. p. 473. des Repert. Contraventionen gegen die wegen Hemmung der Viehseuche ergangene Verordnungen und Instruction, E. v. 13. Apr. 1769. p. 5636. IV. N. C. C. M. wegen Vorkauferey und Hausiren, E. v. 1747. p. 233. 287. C. III. auch Trauer-Edicte sind dahin zu rechnen, R. v. 1775. p. 471. des Repert. und soll übrigens, so bald bei Policeyverbrechen der Amtsunterthanen und Eingesessenen ein einrangirter Soldat mit implicirt

cirt ist, ein Staabsofficier vom nächsten Regiment bei der Untersuchung mit zugezogen werden, C. v. 1739. p. 250. C. I.

(was nicht dahin zu rechnen,)

zu welchen Policeysachen aber nicht zu rechnen ist:

zwischen Juden in der Synagoge, v. 1769. A. 366. XIV. oder auf der Straße vorgefallene Injurien, v. 1769. A. 364. XIV. wenn von einem Domänen-Beamten zu Adeligen Gütern gehörende Leute außer Diensten zu gehen beredet, und solche von ihm ohne Abzugsatteste im Amte aufgenommen, v. 1785. A. 238. IX. oder, wenn von einem Domänenbeamten entlaufene adelige Unterthanen deren Grundherrschaft vorenthalten, welches bloß auf dessen factum proprium et privatum, keinesweges aber officiale Bezug hat, v. 1772. A. 378. XIV. wenn durch eine von dem Apotheker geschehene fahrlässige Verwechselung der verordneten Medicin mit Gift der Tod eines Menschen verursacht worden, v. 1796. A. 370. XV. N. B. 327. III. von Bestrafung verbotenen Hazardspiels die Rede ist, v. 1798. N. B. 52. VI. so wie auch Entschädigungsklagen wegen Räumung oder unterlassener Instandhaltung eines nicht besonders gemachten Dammes, sondern natürlichen hohen Ufers, welches Ländereyen vor Ueberschwemmung schützen soll, und des dadurch entstandenen Schadens vor das Justizcollegium gehören, v. 1781. A. 277. VIII. und wenn es auf eine nach der Feuersocietät bestrittene Schuldigkeit einer Stadt zur Ersetzung eines Feuerschadens zu concurriren ankommt, v. 1797. A. 336. XVI. N. B. 161. V. überhaupt nicht, wenn bei denselben jura privatorum unter sich concurriren, da der Umstand:

daß es bei einem vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Civilprocesse mit auf ein Policeygesetz ankommt:

keinen Grund abgeben kann, einen solchen Proceß vor die Cammer zu ziehen, sondern nur für das competente Judicium oder Justizcollegium die Schuldigkeit mit sich führet,

nach

nach dem einschlagenden Policeygesetze decernendo et judicando gleich den Cammern sich achten zu müssen, v. 1781. A. 272. VIII. welches auch in Rücksicht des zur Bequemlichkeit des Ganzen und insonderheit auch des commerzirenden Publici gereichenden Landfrachtfuhrwesens statt findet, wenn von der Entscheidung eines Particulier-Streits zwischen den Fuhrleuten selbst und der Kaufmannschaft super satisfactione auf den Grund der zwischen denselben eingegangenen und obrigkeitlich bestätigten Verbindung die Rede

(und solche in das criminale einschlagen;)

ist, v. 1796. A. 365. XV. — oder dergleichen Policeysachen

denn der Begriff der Policey führet zwar die Aufmerksamkeit, Entdeckung und Rüge gesetzwidriger Handlungen, nicht aber deren Entscheidung und Bestrafung allgemein mit sich, v. 1798. N. B. 52. VI. A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 10—17. §. 61—66.

in das criminale einschlagen, v. 1778. A. 266. IV. oder von eine fiscalische Ahndung verdienenden wider vorhandene Gesetze anlaufenden Vergehen, v. 1794. N. B. 116. VII. oder von Cognition eines bei Gelegenheit einer vermeintlichen Getraide-Exportation vorgefallenen gemeinen Verbrechens die Rede ist, v. 1795. N. B. 212. VIII. welche zum Ressort der Justiz gehören.*)

(Fer-

*) Die Justizpflege in Landes-Policeysachen in Drömling in der Altmark gehöret vor die Cammer. R. v. 1796. N. B. 322. III. —

(Ressort des Oberlotteriegerichts.)

Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen, mit Ausnahme der wegen Einsatzes in fremde Lotterien begangenen Contraventionen, welche vor die ordinären Gerichte gehören, R. v. 1797. p. 1235. X. N. C. C. M., gehören zur Cognition des Oberlotteriegerichts, Publ. v. 13. August 1800. N. B. 403. XI. A. 301. XX. R. v. 20. Dec. 1800. N. B. 289. XIII. N. Arch. 309. I., welches überhaupt alle der Lotterie wegen zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben und den Spielern vorfallende Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Partheyen oder Sachen entscheidet; von welchem gegen

säu-

(ferner die Feueranstalten)

worunter, zu welchen Policeysachen, die Feueranstalten, d. h. die Aufsicht über die Beobachtung der policeymäßigen Verordnungen bei Feueranstalten, v. 1793. A. 323. XII. also auch die besondere Anordnung der Feuer-Visitationen der unter unmittelbarer Jurisdiction der Landescollegien belegenen Häuser, v. 1758. A. 54. V. die Untersuchung, wie das Feuer ausgekommen, ob dergleichen Anstalten übertreten, und die Uebertreter zu bestrafen, nicht aber Klagen der privatorum wegen Ersetzung des

(Gassen- und Pflastersachen, das Markt-Brunnen-Laternen- und Armenwesen, Fleisch- und Brodtaxen, Maaß, Elle und Gewicht, Wege-Brücken- Damm- und Deichsachen,)

Schadens, A. 72. V. — Gassen- und Pflastersachen, das Markt- Brunnen- Laternen- und Armenwesen, so weit solches die Cammern bis zur Zeit dieses Reglements respiciret *), Fleisch- und Brodtaxen, Maaß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung derer Wege, Brücken (§. 30.)

säumige Lotterie-Einnehmer die Execution veranlaßt und erforderlichenfalls deshalb zum Personal-Arrest vorgeschritten werden kann; bei welchem Gerichte auch alle Untersuchungen wider die bei der Lotterie angestellten Subalternbediente wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder anderer Dienstvergehungen geführet werden, und darin erkannt wird. E. v. 1794. p. 2336. IX. N. C. C. M. und solche actus voluntariae jurisdictionis gültig aufgenommen werden können, welche das Lotterie-Wesen unmittelbar betreffen, R. v. 1797. N. B. 323. VII. s. a. A. G. O. Th. 2. Tit. 2. §. 7. so wie die Cognition in Medicinal- Post- und andern Criminalsachen vor andere competente Specialbehörden, z. B. in Accise- und Zollsachen vor die Accise- und Zoll-Directionen gehöret. —

*) A. L. R. Th. 2. Tit. 19. §. 15. s. Landarmen-Regl. für Ostpreußen, v. 1793. p. 1731. IX. die Churmark, v. 1791. p. 123. IX. Pommern, v. 1799. p. 2266. X. die Neumark, v. 1800. p. 2911. X. auch gebühret der General-Landarmen-Direction die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen das Verbot der Kröpelfuhren, R. v. 1798. N. B. 215. VIII.

(§. 30.) und Dämme, d. h. Erdschüttungen gegen den Austritt des Wassers, v. 1779. A. 239. VII. besonders in Ostfriesland, R. v. 1749. A. 217. XI. ferner die Deichsachen, Rgl. v. 1767. p. 699. N. C. C. M. und wenn dabei die Frage vorkommt: ob der Besitzer eines Fundi die Abgrabung der Erde davon zu leisten schuldig? v. 1775. A. 252. IV. und die Cognition wegen des aus der vernachlässigten Unterhaltung der

(Deichschausachen,)

Teiche entstandenen Schadens, v. 1788. A. 242. IX. Deichschausachen, welche die Verbindlichkeit einer Gemeine im Clevischen zur Mitunterhaltung des Banndeiches betreffen, v

(Graben- und Vorfluthsachen,)

1779. A. 245. VII. Aufräumung derer Graben, v. 1795. A. 360. XIV. und zu verschaffende Vorfluth, v. 1772. A. 376. XIV. R. v. 1772. p. 165. V. b. v. 1773. p. 371. V. c. C. C. M. N. v. 1783. A. 221. IX. wohin

da analogisch auch diejenigen Sachen zur zu verschaffenden Vorfluth zu rechnen, wodurch ein öffentlicher Fluß verdammt, oder durch angelegte Schleusen und Fangdämme unwegsam gemacht und seine Flucht verhindert wird, v. 1790. A. 249. IX.

die Entscheidung der Frage: ob der an eine Insel sich gesetzte quoad dominium unbestrittene Anwachs oder Grund dem Laufe des Strohms schädlich sey und wegzunehmen? v. 1781. A. 273. VIII. — nicht aber gehöret:

wenn Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden einen Graben machen und das Wasser in seinen See leiten will, es mithin auf eine Privatwassergerechtigkeit ankommt, v. 1759. A. 124. VI. wenn ein einzelner Privatus mit dem Besitzer einer Mühle darüber streitet: ob er aus dem Mühlenteiche so viel Wasser per aquaeductum auf seine Wiesen leiten könne, als zu deren Bewässerung im Frühjahre erforderlich ist? v. 1779. A. 167. VI. v. 1779. A. 167. XII. ein Müller sich über den andern und also privatus contra privatum wegen gestau-

stauten Wassers und überschrittenen Wassermaßes, v. 1762. A. 144. VI. oder über ihm geschehene Entziehung des nöthigen Wassers beschweret, v. 1781. A. 266. VIII. v. 1797. A. 375. XV. N. B. 337. II.

(Beurbarmachung der Brücher.)

ferner die Beurbarmachung derer Brücher und Besetzung derselben mit neuen Einwohnern, v. 1797. A. 338. XVI.

(§. 7. 7) das Brauwesen.)

§. 7.

Die Einrichtung des Brauwesens, die Regulirung derer Brauzeiten, Klagen über Verfälschung des Biers, auch derer Städte wider die Aemter, z. B. der Brauer einer Stadt gegen den Königl. Amtspächter wegen unbefugterweise ihnen zum Nachtheil angelegten Schankhauses und dadurch entzogenen Nutzens, indem dieser §. nicht bloß von der Oeconomie und Policey des Brauwesens, sondern auch von der Befugniß dazu handelt, v. 1781. A. 265. VIII. — oder auch derer Städte unter sich wegen abgenommener Braukrüge, desgleichen

(Was dahin aber nicht zu rechnen?)

in andern Brau- und Branntweinssachen, wohin jedoch nicht zu rechnen, wenn Jemand das ihm von der Städtschen Brau-Commun bestrittene Branntweinbrennen nicht als eine zum domanio gehörige Nutzung, sondern bloß für sich und zu seinem Vortheil ausübet, es mithin bloß auf jura privatorum ankommt, v. 1789. p. 351. des Repert., und ist darunter nach der Brauconstitution v. 1714. IV. IV. no. 54. v. 1724. VI. II. M. no. 162. C. C. M. zu verfahren. Wann aber dergleichen Processe die von Adel angehen, d. h. wenn die Brau- und Branntweingerechtigkeiten der von Adel in Streit gerathen, v. 1783. A. 216. IX. wohin Streitigkeiten eines Königlichen Amts mit der Churmärkschen Landschaft wegen der von der letztern vom ganzen Debit geforderten Ziesegefälle, welche für jetzt nicht zu

den

den im introitu des Reglements erwähnten Königlichen Intraden gehören, v. 1787. A. 241. IX. imgleichen, wenn ein Edelmann oder Unterthan von dem Fisco wegen eines Regalis verklagt wird, so müssen dergleichen Processe schlechterdings vor denen Justiz-Collegiis geführet werden.

(§. 8. 8) Streitigkeiten der Magistrate mit den Bürgern über Cämmerey-Prästationen.)

§. 8.

Die Streitigkeiten, welche die Magistrate in Städten mit ihren Bürgern über, und zwar solche, v. 1781. A. 275. VIII. v. 1780. N. B. 276. XIII. Praestationes haben, so unmittelbar, v. 1793. A. 320. XII. in die Cämmerey einfließen; so muß z. B. der Magistrat zu Stettin den Punct: ob die Neumärkische Cammer die Holzkäufer aus den Neumärkschen Königl. Forsten von dem Wrak- und Stättegelde, welches sie auf dem Neumärkschen Holzhof zu Stettin setzen, zu befreyen berechtigt sey, bei der Pommerschen Cammer abmachen, auch daselbst, wenn die Cammer obtiniret, das Quantum dieses Stättegeldes bestimmen und beitreiben lassen, v. 1756. A. 5. V.

(§. 9. 9) Die Gewerks-Privilegien.)

§. 9.

Alle Innungs-Gewerks- (s. a. Rgl. v. 1787. p. 622. VIII. Pat. v. 1794. p. 2381. IX. C. C. M.) und Privilegien, nämlich Gewerks-Privilegien und deren Interpretation, v. 1785. A. 239. IX. oder occasione derselben sich eräugnende Klagesachen, welche zur Beförderung des Commercii und derer Manufacturen, wie auch Peuplirung des Landes*) gehören,

*) In dem Anhange ad Codic. S. 110. ist es ein Druckfehler, wenn es heißt: Regulirung des Landes, s. deshalb die Entscheidung v. 1793. A. 229. XI. welcher Druckfehler sich auch in das Handbuch für practische Rechtsgelehrte, Berlin 1803. B. 3. S. 41. eingeschlichen.

ren, wenn darunter entweder zwischen ganzen Gewerkern selbst, oder zwischen zwei und mehreren Membris ratione extensionis vel restrictionis privilegii, ob z. B. ein Materialist zum Verkauf der Medicinal-Waaren nach seinem Privilegio berechtiget? v. 1757. A. 12. V. (der Punct wegen des Materialisten-Eides gehöret zur Cognition des Collegii Medici c. l. ob der Tabuletspieler seine Concession überschritten? v. 1758. A. 71. V. ein Krüger zur Trankssteuer verpflichtet? v. 1779. A. 231. VII. ob eine Concession enthalte, daß das Proviantamt alles Getraide auf der Mühle des mit derselben versehenen Müllers abmahlen müsse? v. 1795. A. 354. XIII.) Streit entstehet, indem die Cammern dergleichen Privilegia examiniren und zur Confirmation bringen, daher am besten wissen können, und müssen, wie das Privilegium zu verstehen, und bei vorkommenden Fällen in Absicht auf das Commercium und die Conservation derer Zünfte und Gewerke eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern oder gar wieder aufzuheben.

(Was nicht dahin gehöret?)

Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber cognosciren die Magistrate jedes Orts in prima Instantia, und gehen die Appellationen an die Justizcollegia, bei welchen dann auch die Moratoria gesuchet und befundenen Umständen nach erhalten werden müssen. v. 1778. N. B. 164. XII. Wenn daher Jemand ein Recht oder Befugniß zum Bau einer de facto angelegten Schneidemühle vorschützt, gehöret die Cognition und Entscheidung vor das Justizcollegium; behauptet derselbe aber nur, daß ihm ein Privilegium zu ertheilen sey, so muß die Sache bei der Cameral-Behörde ausgemacht werden, v. 1756. A. 7. V. Auch gehöret, wenn das sogenannte Auftreiben der Gesellen mit keinem andern Excesse verbunden ist, die Untersuchung vor die Cammer. R. v. 1. Aug. 1796. p. 1902. X. N. C. C. M.

Res-

(Ressort des Ober-Collegii Medici.)

Die Collegia Medica et Sanitatis sind der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Collegii Medici et Sanitatis unterworfen. Unter derselben Gerichtsbarkeit stehen die Medicinal-Personen in Angelegenheiten dieses Amts, und die eigentlichen Medicinalanstalten, und es gehören zur Cognition und Decision derselben: alle Contraventionen gegen die Königl. Medicinalgesetze; alle auf das medicinische Gewerbe der Medicinal-Personen Bezug habende Streitigkeiten; und alle dahin gehörende Klagen gegen selbige auf Bestrafung. Die Klage wegen Schadenersatzes gehöret für den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten des Collegii Medici einzufordern unverschränkt bleibt; — ferner wenn ein Medicinal-Policey-Officiant in officio injuriiret wird; alle super Solito oder Medicamente zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medicinal-Personen entstehende Klagen, in so fern nicht ex pacto geklaget wird, R. v. 7. März 1791. p. 51. IX. N. C. C. M. die Festsetzung der Forderungen der Medicinal-Personen auch bei Concursen; und die Revision und Moderation der Medicinal-Rechnungen, wo solche nach den Gesetzen nöthig ist. S. Instr. für sämmtliche Collegia Medica et Sanitatis, v. 21. Apr. 1800. auch die Entscheidung v. 1796. A. 370. XV. A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 367. welche Disposition jedoch in dem Falle, wenn die zu locirende Summe der Medicinalkosten unbeträchtlich ist, oder von dem Contradictor gradehin eingeräumt wird, eine billige Ausnahme gestattet. R. v. 30. Oct. 1799. N. B. 343. IX.

(§. 10. 10) Wenn Cammerofficianten)

§. 10

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern, wenn ein Krieges- und Domänen-Rath, oder ein anderer Cammer-Jagd-Accise- (§. 6.) Zoll- und Salzbedienter, oder wer sonst, z. B. als Conducteur, v. 1796. A. 361. XIV.) denen Cammern subordiniret, (wohin Justizcommissarien nicht, v. 1799. N. B. 168. IX. wohl aber der Capitan eines zur Verhinderung

des

des Schillefanges und Sandholens bei den Inseln und Seeküsten in Ostfriesland, (s. V. v. 6. May 1790. p. 2928. VIII. N. C. C. M.) armirten Wachtschiffes, v. 1793. A. 317. XII. in Südpreußen ein Policey-Bürgermeister wegen sich angemaßter Entscheidung einer Injuriensache, v. 1797. A. 351. N. B. 179. V. die Cognition über die den Policey-Beamten (wohin die auf Getraide-Exportationen zu vigiliren bestellten Privataufpasser aber nicht gehören, R. v. 1795. N. B. 211. VIII.) obliegende Beobachtung ihrer Amtspflichten, v.

(wegen ihrer Amtsverrichtungen besprochen werden,)

1793. N. B. 26. I. zu rechnen, wegen ihrer Amtsverrichtungen besprochen, oder dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden, — und es gehören alle Fälle, da ein Cameralbedienter in seinen Amtsverrichtungen delinquiret, zur Cognition der Cammer, die Bestrafung reiche so weit sie wolle, R. v. 20. Dec. 1767. p. 1003. IV. N. C. C.

(oder Jemanden in Amtssachen injuriiret haben,)

M. — oder Jemanden auf der Accise-Zoll-Stube ꝛc. in Amtssachen, und bei Gelegenheit desselben, v. 1759. A. 249. IV. v. 1783. A. 217. IX. injuriiret haben, oder von andern in solchen Umständen, z. B. wenn

(oder beleidiget werden;)

ein Auditeur bei Gelegenheit der Regulirung der Brodtaxe auf der Rathsstube von einem Bäcker, v. 1794. A. 325. XII. ein Landrabbiner in der Synagoge, v. 1799. N. B. 175. IX. injuriiret werden; außer welchen Fällen der Cammer überhaupt keine Cognition in Jurisdictionssachen zustehet, v. 1772. A. 251.

(welches auch auf Magistratspersonen)

IV. imgleichen, wann Magistratspersonen und Cämmereyen in Policey- und Oeconomie-Sachen, oder die Beamten wegen ihrer Oeconomie oder übeln Wirthschaft besprochen oder zur Verantwortung gezogen werden; wohin auch gehöret, wenn

wenn dem General-Pächter ein Administrator bestellt, und dieser wegen in Ansehung der rückständigen Amtsgefälle eingelegter militärischer Execution zur Verantwortung gezogen wird; v. 1779. A. 227. VII. — Wie es zu halten, wenn ein Mitglied des Policey-Directorii zu Berlin bei Ausübung seines Amts beleidiget worden, s. R. v. 1797. N. B. 125. VII. oder dergleichen Klagen gegen einen Policey-Commissarium angestellt werden, welche zur Cognition der Cammer gehören, s. R. v. 1800. N. B. 287. XIII.

(und Policeybediente anzuwenden.)

(Von Untersuchung der Cassen Defecte.)

Die Untersuchung der vorfallenden Cassendefecte und Betrügereyen, auch sonstiger Vergehungen der Cassenbedienten soll jedesmal von demjenigen Collegio und aus dessen Mitteln geschehen, dem die Casse und der Rechnungsbediente subordinirt ist, welches für die Ordnung und Richtigkeit der Casse und der Rechnungen stehen muß, Ed. v. 1769. §. 13. p. 5818. IV. N. C. C. M. Instr. v. 27. Febr. 1769. p. 5817. IV. welches auch auf Policey-Bürgermeister und Cämmerer Anwendung findet; R. v. 1799. N. B. 286. X. mithin muß auch exceptio solutionis wegen bei der Cammer (A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 134.) festgesetzter Cassendefecte, wofür ein Erblasser sich verbürget, von dessen Erben bei der Cammer nachgewiesen werden, v. 1776. A. 254. IV. Uebrigens wird das Interesse sämmtlicher unter öffentlicher Verwaltung stehender Cassen von der Königlichen Ober-Rechencammer wahrgenommen. s. Instr. v. 27. Jul. 1798. p. 1670. Decl. v. 16. Jun. 1800. p. 2978. X. C. v. 19. Sept. 1801. p. 514. XI. N. C.

(Ressort des General-Postamts.)

C. M. — Sämmtliche Postbediente stehen in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter dem General-Postamte, zu dessen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen angehet, insbesondere Uebertretungen der Postverordnungen, Postdiebstähle u. s. w. gehöret, wenn auch die dabei interessirten Personen keine Postbediente sind, daher

alle

alle andere Collegia und Gerichte sich der Cognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten und selbige vielmehr ohne Ausnahme an das General-Postamt zu verweisen angewiesen sind. Post-Ord. v. 1782. Sect. XV. §. 2. p. 1843. VII. N. C. O. M. und R. an die Westpr. Reg. v. 4. Dec. 1780. (ungedr.) Auf Requisition desselben werden von der Criminal-Deputation des Cammergerichts die Erkenntnisse gegen eines Criminal-Postverbrechens angeschuldigte Personen abgefaßt. Wegen Vollstreckung der gegen Postamtsofficianten in Hamberg von dem Cammergerichte gefällten Erkenntnisse soll in jedem Falle besonders an das Justiz-Departement berichtet werden. R. v. 3. Jun. 1802. S. 17. des Handbuchs für practi-

(Forum der Contravent. Processe, welche die Seehandlungssocietät angehen,)

sche Rechtsgelehrte v. 1803. — Die die Seehandlungs-Societät angehenden Contraventions-Processe gehören per modum Commissionis für die Accise- und Zolldirectionen; Processe der Societät mit Kaufleuten und andern Privatpersonen wegen Handlungsgeschäfte für die competenten Gerichtshöfe. Pat. v. 4. März 1794. p. 2029. IX. N. C. C. M.

(§. 11. 11) Holzdiebereyen,)

§. 11.

Wenn ein oder anderer Königlicher oder Adeliger Unterthan wegen Holzdiebereyen, — welche im Lingen- und Teklenburgischen zu den delictis levioribus gehören, v. 1779. A. 153. VI. b. 1792. A. 279. X. v. 1792. N. B. 160. IX. — nicht Privatgutsbesitzer, welche sich

(und wie weit?)

eines verbotenen Holzschlagens in ihren Privatholzungen zu Schulden kommen lassen, v. 1796. A. 363. XV. s. R. v. 1765. p. 767. 643. 645. 771. III. N. C. C. M. und Holzexcesse in den der Bürgerschaft allein zustehenden Stadtforsten. A. 273. IV. oder verbotenen Holzschlagens in Königlichen

Heiden und Holzungen*) in Anspruch genommen wird, müssen diese Sachen in Gegenwart des Departements- oder Jagdraths oder auch des Beamten auf denen Holzmärkten (V. v. 1723. IV. I. II. no. III. C. C. M.) abgethan werden, und wenn der reus sich dadurch beschwert erachtet, muß er sich bei der Kriegs- und Domänen-Cammer melden, welche über solche Beschwerden, auch über verübte Verfälschungen zur Verheimlichung der Holzdefraudationen in Westpreußen, R. v. 1796. N. B. 323. III. zu erkennen hat. — In wie weit die Forstverbrechen in Ostpreußen und Lithauen, imgleichen in Pommern (N. v. 1765. p. 771. III. N. C. C. M.) zur Cognition der Cammer gehören, bestimmt die Forstordnung v. 1775. Tit. 14. p. 339. V. e. v. 1777. Tit. 14. p. 1130. VI. O. C. M. N. — In denen bei der Brennholzlieferungs-Compagnie zu Berlin und Potsdam vorfallenden Streitigkeiten wird bei dem Cammergericht in zweiter Instanz erkannt. R. v. 1767. p. 861. IV. v. 1773. p. 371. V. c. N. C. C. M.

Reskript v. 27. März 1786. p. 61. VIII. N. C. C. M.

(§. 12. Beschleunigung der Processe.)

§. 12.

Weil Sr. Königl. Majestät Intention dahin gehet, daß die Processe sowohl bei Dero Cammern als Justiz-Collegiis durch alle Instanzien in einem Jahre zu Stande gebracht werden; so müssen die Krieges- und Domänen-Cammern darauf Acht haben, daß in Sachen, wobei mit schriftlichen Sätzen zu verfahren die Nothwendigkeit erfordert, libellus et exceptiones recht eingerichtet und überall nach den in kurzen

(12. Forstsachen.)

*) Die zum Ressort der Cammer gehörigen Forst- und Bausachen werden durch eine bei den Krieges- und Domainen-Cammern angeordnete immediat Forst- und Bau-Commission bearbeitet. Rgl. v. 1798. p. 1738. X. N. C. C. M.

zen festzusetzenden Codice Fridericiano — der Allgemeinen Gerichts-Ordnung — verfahren werde. Es soll auch von den Cammern der Justitiarius auf solchen Codicem specialiter mit verpflichtet werden. In geringen Sachen aber und besonders denen Bauren-Klagen haben die Cammern alle Proceßweitläuftigkeiten zu vermeiden, (A. G. O. Th. 1. Tit. 41.) zu solchem Ende auch die Nothdurft derer Unterthanen, ohne Admission eines Advocati, nur ad protocollum zu nehmen, und darauf kurz nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Controllirung der Justiz-Aemter.)

Imgleichen müssen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Untergerichte ein wachsames Auge haben, damit in denen Aemtern, welche Justiz zu administriren haben, durch die bestellte Justitiarios — (die Domänen-Justiz-Aemter s. Ngl. v. 1770. p. 7095. IV. im Fürst. Halberstadt, v. 1766. p. 879 IV. Publ. v 1767. p. 889. im Herz. Magdeburg, v. 1770. p. 7047. 7079. IV. in Ostpreußen, v 1770. p. 7118. IV. und Decl. v. 1777. p. 893. VI. in Westpreußen, v. 1773. p. 385. 2377. V. c. c. R. v. 1778. p. 1303. 1309. 1332. VI. in Westphalen, v. 1753. p. 1091. I. Minden, Ravensberg, Teklenburg, v. 1768. p. 2037. IV. (s. Repertor. Fortf. 1.) *) die Hypotheken-Bücher richtig geführet, die Depositen-Gelder sicher verwahret, denen Vormundschaften treulich vorgestanden, prompte und wahre Justiz einem jeden administriret, (weshalb auch die gerichtliche Verpflichtung der Domänen-Beamten auf den in der A. G. O. Th. 1. Tit. 25. §. 55. vorgeschriebenen Eid mit gerichtet werden soll, R. v. 1795. p. 2621. IX. N. C. C. M.

*) In wie fern den Justizämtern die Cognition in Klagen gegen ganze Gemeinden in corpore zustehet, s. R. v. 28. Febr. 1786. S. 72. Repert. Fortf. 1.

weder in Strafe noch Sportuln excedirt werde, (Beschwerden über übermäßiges Sportuliren der Justiz-Beamten gehören aber für das Justiz-Collegium, v. 1758. A. 81. V.) auch alle Jahr eine Tabelle derer noch schwebenden und abgemachten Sachen nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden — (Wegen der bei der Justizvisitation eines Justizamts (s. Regul. v. 1782. p. 840. VII. N. C. C. M. und N. B. 86. XIV.) zur nähern Untersuchung und Bestrafung qualificirt befundenen Gegenstände wird nach Verschiedenheit derselben sowohl bei dem Justiz-Collegio als bei der Cammer erkannt. v. 1798. N. B. 53. VI.

(§. 13. Zug der Instanzen.)

§. 13.

In allen Sachen, wo die Cammern in prima oder auch in secunda Instantia sprechen, gehen die fernern Provocationes und Supplicationes an das General-Directorium dergestalt, daß die Cammern, wie bishero geschehen, fernerhin directionem processus behalten, und wann in Causa bis zum Spruch concludiret, Acta an das General-Directorium einsenden, welches nach vorher erfordertem Bericht der Cammer, oder gewisser zu denen Cameral-Justizsachen besonders verpflichteter Revisorum Gutachten, die Cammern darauf bescheidet. Wobei jedoch zu observiren ist, daß diejenigen Cammern, welche bisher von keiner Administration der Justiz ratione derer immediaten Unterthanen chargirt gewesen, davon noch ferner dispensiret bleiben, und es wegen solcher auf dem Fuß, wie es bisher gewesen, gelassen werden soll, da selbige mit ihren andern Amtsgeschäften genugsam occupiret sind. (Gegenwärtig gehen die Appellationen von den Erkenntnissen der Cammer-Justiz-Deputationen in erster Instanz an das Ober-Revisions-Collegium, Constit. v. 1772., und die Revision an die Ober-Revisions-Deputation. Ist bei einem

einem Untergerichte in erster Instanz erkannt, so erkennet die Cammer-Justiz-Deputation in der zweiten und das Ober-Revisions-Collegium in der dritten Instanz, Instr. v. 12. Aug. 1783. p. 2167. VII. N. C. C. M. und der zuerst erwähnte Zug der Instanzen findet auch statt bei den Erkenntnissen erster Instanz des Ostpreußischen Commerzien- und Admiralitäts-Collegii, der Oberhof-Bauamts-Gerichte zu Berlin und Potsdam, Instr. v. 16. Jan. 1788. p. 1738. VIII. der Bergwerks- und Hüttenadministrations-Justizdeputation, Instr. v. 19. Oct. und 24. Dec. 1787. p. 1607. VIII. *) des (ehemaligen) Geldernschen Landes-Administrations Collegiums, der Lotteriegerichte, Ed. v. 20. Jun. 1794. p. 2336. IX. des Policey-Directorii und Gesindeamts zu Berlin, Ges. O. v. 1746. p. 43. C. III. des Berlinischen, Potsdamschen und Königsbergschen Policey-Directoriums in Fabriksachen. Rgl. v. 23. Dec. 1792. p. 1852. IX. v. 29. Jan. 1793. p. 1432. IX. N. C. C. M.

(Criminal-Ressort der Cammer.)

In Ansehung der zum Ressort der Cammern gehörenden Criminalfälle haben dieselben nach der Allgem. Ord. v. 1732. §. 4. II. III. p. 164. C. C. M. die Direction derselben in denen Aemtern, und die instruirten Acten werden dem Criminal-Collegio zum Gutachten zugesandt, welche resp. an das General-Directoris

(Ressort der Bergwerks- und Hüttenadministration.)

*) Zu dem besondern Ressort derselben gehören die Dienstvergehungen solcher Bergleute und Hüttenbeamte, welche nicht unter Ober- oder andern mit judiciis formatis versehenen Bergämtern stehen; die Direction der gegen selbige zu verhängenden Untersuchungen, Instruction und Aburtelung derselben in erster Instanz; ferner die in Dienstangelegenheiten solcher Beamten sowohl unter einander, als mit denen ihnen untergeordneten Arbeitern entstehenden zu einer förmlichen rechtlichen Erörterung sich qualificirenden Klagen und Streitigkeiten. S. a. d. Entsch. in Sachen des Ober-Bergamts zu Wetter und des Landgerichts zu Dinslacken, das forum concursus speciale eines Wohngebäudes des Gemeinschuldners betr. N. B. 230. VIII.

torium oder bei delictis communibus an den Staatsrath zur Bestätigung eingesandt, oder, wenn es dieser nicht bedarf, die abgefaßten Urtel zur Publication nebst den Acten den Cammern remittirt werden. R. v. 1765. p. 1175. 683. III. v. 1767. p. 1002. 1003. IV. und R. v. 12. Jul. 1770. p. 7313. IV. Rgl. v. 1782. p. 1911. VI. N. C. C. M.

(§. 14. Wahlrecht der Magistrate.)

§. 14.

Denen Magistraten, welche nach der Churfürstlichen Policey-Ordnung v. 1515. VI. Nachl. no. 1. Resol. v. 1652. §. 19. VI. I. no. 115. Receß v. 1653. §. 23. no. 118. C. C. M. zum Wahlrechte bei denen vacanten Rathhäuslichen Bedienungen berechtigt sind, verbleibet solches dergestalt, wie Sr. Königl. Majestät ihnen solches allergnädigst confirmiret haben. Damit aber zu Administrirung der Justiz in denen Städten, besonders zu Justizburgermeistern, Richtern, Syndicis und Stadtschreibern, redliche und in denen Rechten erfahrne Männer bestellt werden mögen; so sollen die Magistrate zu denen vacanten Stellen (A. G. O. Th. 3. §. 33.) 2 oder 3 Subjecta vorschlagen, und zur Examination präsentiren. Welcher unter solchen nun von denen Justiz-Collegiis bei dem Examine am tüchtigsten und zu der vacanten Function am capabelsten befunden wird, wegen dessen sollen diese an den Groß-Canzler, mit Anführung aller dabei vorkommenden Umstände, berichten, welcher dann denselben, dem Befinden nach, confirmiret, auch die Bestallung und Instruction vor ihn, so weit solche in die Justiz-Sachen einschläget, ausfertigen, und ihn auf solche bei dem Justiz-Collegio verpflichten lässet, dem General-Directorio aber zugleich Nachricht davon giebet, damit dasselbe wegen seiner Instruction, imgleichen wegen seines Gehaltes das weitere besorgen könne. (Eine förmliche Introduc-

duction der städtschen Justizbedienten in der Churmark ist in der Regel nicht erforderlich. R. v. 1797. N. B. 402. V. Alle übrige Magistrats-Personen und Bediente, welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justiz, sondern mit Oeconomie-Policeysachen und dergleichen mehr zu thun haben, gehören zum Ressort derer Cammern, welche selbige examiniren, und mit ihren pflichtmäßigen Gutachten davon an das General-Directorium zur weitern Verfügung referiren müssen. — S. a. Rescript v. 21. Febr. 1767. p. 697. IV. N. C. C. M. —

Wann der Justiz-Burgermeister zugleich Consul dirigens ist, und also auch mit andern Rathhäuslichen Sachen zu thun hat, oder aber, wenn in kleinen Städten die Justiz mit denen Policey- und Oecomischen Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen; so stehet derselbe wegen derer letztern unter denen Cammern, und respective General-Directorio, als von welchen er solcherhalb seine Instructiones und Ordres empfänget, ratione derer Justiz-Sachen aber, wohin denn auch insonderheit die Hypotheken-Vormundschafts- und Depositen-Sachen gehören, stehet er lediglich unter denen Justiz-Collegiis, daher er sich denn auch nicht entbrechen kann, wann diese ihm Commissiones auftragen, solche gebührend zu übernehmen. Die Justiz-Beamten und Actuarii werden nach dem R. v. 21. Dec. 1739. p. 397. II. von einem Deputato des Justiz-Collegii und dem Cammer-Justitiario gemeinschaftlich examiniret. (s.

(in der Chur- und Neumark, Pommern,)

§. 34.) Regul. v. 1782. p. 838. VII. N. C. C. M. In dem Departement der Chur- und Neumark, auch Pommern ist die Ansetzung aller städtischen rathhäuslichen und Cämmerey-Bedienten den Cammern nunmehro in der Art überlassen worden, daß selbige, ohne die bis dahin erforderlich gewesenen Anfragen bei dem General-Directorium die Wahl der Magistrate und an-

derer

derer Corporationen genehmigen, mithin auch aus eigener Autorität das etatsmäßige Gehalt bei entstehenden Vacanzen anweisen können. Bei allen Stellen aber, wozu bisher die Genehmigung von des Königs Majestät ertheilet, und die Patente von Allerhöchst Denenselben vollzogen worden; in allen Fällen, in welchen über das Gehalt anders, als der laufende Etat es besaget, disponiret werden soll, besonders bei Trennung und Zusammenziehung der Stellen, vielmehr noch bei Creirung ganz neuer nicht etatsmäßiger Gehälter und Stellen; bei Besetzung der dirigirenden Burgermeister oder Policeydirectorstellen in allen Städten; bei Besetzung der Cämmererstellen zu Stettin, Stargard, Colberg und Anklam in Pommern; zu Cüstrin, Landsberg an d. W., Züllichau und Cottbus in der Neumark; zu Brandenburg, Frankfurt an d. O., Ruppin und Stendal in der Churmark; und in den Residenzien Berlin und Potsdam bei Besetzung der wirklichen Magistratsglieder ohne Unterschied; an das General-Directorium noch wie vor berichtet, und die Genehmigung desselben eingeholet werden soll. Die bisher in Absicht der Stellenbesetzung und Gehaltsanweisung zwischen dem Groß-Canzler und General-Directorium statt gefundene Correspondance ist also nicht weiter nöthig, wenn von gemeinschaftlicher Besetzung einer zum Justiz- und Cameral-Ressort gehörigen Stelle die Rede ist, diese Stelle aber unter diejenigen gehöret, welche die Cammer nach Obigem, ohne Anfrage, zu besetzen befugt ist, weil es in diesem Falle nur auf Vereinigung der beiden Landescollegien unter sich ankommt; wenn es auf bloße Anweisung des etatsmäßigen Gehalts aus der Cämmerey von einer lediglich zum Ressort des Groß-Canzlers gehörigen Stelle ankommt, indem die Cammern befugt sind, auf Requisition des Landes-Justiz-Collegii diese Anweisung, ohne daß es einer Anweisung des General-Directorii bedarf, zu ertheilen. R. v. 10. Nov. 1802. —

(besonders im Minden- und Ravensbergschen.)

Was die zu Amts-Justitiarien im Mindenschen und Ravensbergischen in Vorschlag gebrachten Candidaten anbetrifft, so sollen denselben zwar nach der Entscheidung v. 1756. A. 75.

V.

V. Acta zur Anfertigung der Probe-Relation von dem Justiz-Collegio allein zugetheilet, hiernächst solche Acta cum Relatione dem Cammer-Justitiario communicirt, und ihm zugleich terminus, wann das Examen vor sich gehen soll, bekannt gemacht werden, in welchem termino dann der Cammer-Justitiarius sich bei dem Justiz-Collegio einzufinden, und das Examen mit zu verrichten habe; die Verpflichtung und Introduction der approbirten Amts-Justitiarien hingegen, da die Kr. und Dom. Cammer zu der Justiz in den Mindenschen Aemtern nur bloß in Ansehung der Königlichen Leib-Eigenbehörigen Concurrenz hat, von den Justiz-Collegiis und der Cammer conjunctim verrichtet werden; die Sache ist inzwischen unter d. 3. Jul. 1760. A. p. 126. IV. dahin gerichtet worden:

1. daß die Amtleute, welche nicht selbst studirt oder sich dem examini nicht unterwerfen wollen, folglich auch die Justiz in den Aemtern nicht selbst exerciren dürfen, der Regierung geschickte Justitiarios ad examinandum zu präsentiren schuldig, wie solches in der Minden-Ravensbergischen Untergerichts-Ordnung (s. Justr. v. 1768. p. 2057. IV. N. C. C. M.) §. 2. et 3. verordnet worden;

2. daß hierauf das Examen dieser vorgeschlagenen Amts-Justitiarien von der Regierung und Cammer dergestalt conjunctim zu verrichten sey, daß die Regierung denselben Acta zur Probe-Relation zutheile, hiernächst Acta cum Relatione durch ein Schreiben an die Kr. und Dom. Cammer dem Cammer-Justitiario communicire, und ihm zugleich terminum bekannt mache, wann das Examen vor sich gehen solle, in welchem der Cammer-Justitiarius sich bei der Regierung einzufinden, und das Examen mit zu verrichten habe, wie solches der Declaration v. 20. Aug. 1754. gemäß ist;

3. daß hiernächst, wenn der examinirte Amts-Justitiarius von der Regierung und Cammer tüchtig befunden, und von beiden solches dem Amtmanne bekannt gemacht worden, der Departementsrath die Verpflichtung in loco in dem Amte verrichte, und die Cammer der Regierung sofort Nachricht davon gebe, der Amtmann aber solches den unter die Amts-Jurisdiction gehörigen Personen bekannt mache.

(Von

(Von Dienstentsetzung der Justizbeamten.)

Uebrigens stehet der Regierung die Cognition über den Justitiarium, — Justiz-Beamten, — dessen Verhaltung und Cassation oder Dimission überhaupt zu, jedoch hat dieselbe zuvor darüber mit der Cammer zu communiciren: ob von derselben etwas Erhebliches dagegen einzuwenden sey, auch wann der Justitiarius in seinem Officio, so weit es zum Ressort der Cammer gehöret, sich vergangen, stehet der Cammer die Untersuchung zu, und hat, wenn er die Cassation meritiret, die Regierung, dafern nichts Erhebliches entgegen stehet, ihre Miteinstimmung darein ohne Schwierigkeit zu ertheilen, v. 1760. A. 128. VI. A. 362. XIV. Regul. v. 12. Febr. 1782. p. 838. VII. N. C. C. M.

§. 15.

(§. 15. Zur Cognition der Justizcollegien gehören 1. die Justizsachen.)

Da regulariter, v. 1797. A. 336. XVI. *) alle Proceß- und Justizsachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justiz-Collegiorum gehören; so gehören insonderheit dahin:

(Was dahin zu rechnen?)

Streitigkeiten, welche aus einem bereits abgemachten Accise-Verbrechen, z. B. Defraudationen der Trankſteuer entstanden, v. 1791. A. 276. X. Ob der Eigenthümer eines Hauses, auf

*) In wie fern bei Real-Injurien und Diebstählen die Cognition der Lingen-Teklenburgschen Regierung oder der Cammer-Justizdeputation zustehet? s. R. v. 9. Dec. 1793. p. 1800. IX. in wie weit die Cognition der Gesindesachen in Pommern für das Justiz- oder Cameral-Departement gehöret, R. v. 20. Nov. 1778. p. 1353. VI. wegen Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuungen der Dienstboten und Verfälschung der Gesindescheine zu Berlin. R. v. 1798. N. B. 213. VIII. Das Aufgebot verlohren gegangener Banko-Obligationen muß bei dem Landes-Justizcollegio nachgesucht werden. R. v. 1799. p. 2659. X. N. C. C. M.

auf welchem wegen Accise-Cassen-Defecte des vorigen Besitzers eine stillschweigende Hypothek haftet, dem Nachbürgen wegen dieses dinglichen Rechts verpflichtet sey? v. 1783. A. 218. IX. Streitigkeiten zwischen Ackerbürger und Halbbauer wegen eines Mithütungs und Mitholzungsrechts, v. 1796. A. 368. XV.

Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer eines Hauses, dessen Besitzer statt des Kaufpretii einen jährlichen Canon giebet, und dem Fisco, wegen ohnentgeltlicher Anweisung des Bau- und Reparaturholzes, v. 1791. A. 275. X. — der Besitzer der Burglehne und Freihäuser zu Berlin mit dem Magistrat und der Churmärkschen Landschaft, v. 1776. A. 211. IX. — zwischen Privatgläubigern einer Gemeine, welche derselben zur Entrichtung der feindlichen Contribution und Brandschatzung Geld vorgeschossen, und der Gemeine, v. 1759. A. 87. V. — zwischen einem Domänen-Beamten und Adeligen Gutsbesitzer, ob letzterer dem ersten inhibiren darf, Milch und Milchspeise von den Amtsdörfern nach den Seinigen zu führen? v. 1794. A. 324. XII. — welche die eximirte oder bürgerliche Qualität städtischer Grundstücke betreffen, v. 1779. R. B. 170. XII.

Ob gewisse Dorfschaften bei einer Feuersocietät verbleiben müssen, oder einer andern beizutreten berechtiget sind? v. 1793. A. 322. XII. Streitigkeiten wegen einer von der Clevschen Cammer dem Reformirten Consistorium aufgebürdeten Frachtung an der dortigen Pastoralweide, v. 1781. A. 272. IV. — wegen einer Gartenhecke, die Jemand auf seinem privativen Fundo, ohne jedoch der Dorf-Ordnung zuwider zu handeln, weiter herausrücken will, v. 1781. A. 280. VIII. — welche die negotia privata der Gewerkschaftsglieder, z. B. die Fideicommißqualität der Gruben betreffen, v. 1779. R. B. 165. IX. streitige Gestütedienstsachen, C. O. v. 1795. R. B. 255. II. — welche die Frage betreffen: ob ein Privatus in seinem Bezirke fremdes Holz aufsetzen zu lassen befugt sey? v. 1781. A. 263. VIII. — die Leitung des Schuldenwesens, welches das gemeine Vermögen eines Hüttenbedienten und Hammerbesitzers im Baireuthischen betrifft, v. 1798. R.

B.

B. 36. VI. (s. auch die Entscheidung v. 1799. zwischen dem Oberbergamte zu Wetter und dem Landgerichte zu Dinslacken das streitig gewesene forum concursus speciale des Wohngebäudes eines Eisenfabrikanten betr. N. B. 230. VIII. Streitigkeiten wegen eines von dem einen Juden gegen den andern wegen einer Privatforderung publicirten Issers, v. 1769. A. 367. XIV.

Streitigkeiten wegen Aufnahme der Lämmer der Gemeine unter die Lämmergehege eines Amts oder Adeligen Guts zwischen diesen und der Gemeine, v. 1799. N. B. 226. VIII. — zwischen den Magistraten und ihren Bauern, v. 1783. A. 212. IX. — zwischen dem Amte und einem demselben unterworfenen Müller, welcher contractmäßig keine Mastgelder entrichten zu dürfen behauptet, v. 1759. A. 93. V. — wegen rückständig gebliebener Rentheygefälle, wobei die Cameralbehörde nicht mit interessiret ist, v. 1777. A. 262. IV. — über die Prästationen der Scharfrichter an die von Adel und Particuliers, v. 1759. A. 83. V.*) Streitigkeiten zwischen den Interessenten der Sterbegesellschaft. R. v. 1. Nov. 1785. p. 3224. VII. C. C. M.

Strei-

*) Sie stehen nach der V. v. 5ten Febr. 1762. p. 124. III. N. C. C. M. und der Entscheidung v. 1759. A. 83. V. in peinlichen Verrichtungen unter der Jurisdiction des mit dem Cammergerichte combinirten Hofgerichts und des Oberforstmeisters, von welchen sie examiniret werden; in allen Policeysachen aber, dergleichen die Verfassung wegen des Viehsterbens, und die Contraventiones wider die deshalb emanirten Edicta sind, unter den Kr. u. D. Cammern, (so wie auch die Pferde- und Schweineschneider in Dienstsachen, Rgl. v. 20. Aug. 1728. V. V. II. no. 25.) von denen sie über die Kenntniß der Viehseuche und den dabei zu nehmenden Präcautionen gleichfalls examiniret werden, auch sollen sie sich in dergleichen keinen Aufschub leidenden Policeysachen vor die Magistrate in den Städten zu gestellen schuldig seyn. — Ihre Lehnbriefe, so wie die Consense in Verpfändungen und Veräußerungen der Meistereyen, auch deren Bestallungen werden von dem Hofgericht und Oberforstmeister ausgefertiget, welchen auch die dafür fallenden jura und Gebühren ferner vorbehalten bleiben; es sollen aber die Oberforstmeister dergleichen Sachen bei dem Cammer-Collegio ordentlich mit

Streitigkeiten wegen prätendirter Torfstichsgerechtigkeit auf der Gegner Mark in Westphalen, v. 1778. N. B. 153. IX. Verwehrung eines Wegerechts im Teklenburgischen, v. 1778. N. B. 158. IX. — wegen der Ziese, ob ein Königliches Amt die von der Landschaft, mithin von einem privato geforderte, derselben als ein Fond zur Abführung der Zinsen von den übernommenen Landesschulden überlassene Abgabe, von seinem ganzen Debit entrichten muß? v. 1781. A. 241. IX. — wegen der Zwangpflichtigkeit eines Kruges zu einem Königlichen Amte, und die Frage wegen der Entschädignng, v. 1801. N. Arch. 64. II. N. B. 291. XIII.

§. 16.

(§. 16. 2. Streitigkeiten der Unterthanen mit dem Fisco,)

Die Streitigkeiten, welche einer von Adel, v. 1798. N. B. 62. VI. oder anderer Amts- v. 1795. A. 344. XIV. oder Adeliger-, v. 1793. A. 231. XI.) Unterthan mit dem

mit zum Vortrag bringen, und die Expeditiones von dem jedesmaligen Cammer-Präsidenten mit gezeichnet werden. — Und ob es zwar, so viel die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen betrifft, wenn Jemand Geld darauf leihet oder deshalb klagbar wird, solches in foro privilegiato, so die Belehnung ertheilet, geschehen, und ratione der vorkommenden Abschoßgelder, außer von den Gründen, so sub jurisdictione Magistratus belegen, es bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll; so ist doch verordnet, daß da bei Alienationen, Erbtheilungen, Tax- und Subhastationen andere sub jurisdictione Magistratus belegene Immobilia, auch wohl gemeiniglich Mobilia, mit begriffen sind, zur Ersparung vieler Inconvenienzien, Weitläuftigkeiten und Kosten, den Magistraten vi commissionis nachgelassen seyn soll, die auf die Meistereyen contrahirten Schulden in ihre Hypothekenbücher, so wie die Kaufbriefe einzutragen, auch Tax- und Subhastationes zu veranlassen, jedoch sollen sie jedesmal vor Eintragung der Scharfrichterey oder Abdeckerey, und der darüber geschlossenen Kaufcontracte den Consens, ante adjudicationem aber die Approbation des Hofgerichts und des Oberforstmeisters gegen Erlegung der Expeditions-Gebühren einholen und ad Acta legen, auch sothanen Consens in der Pfandverschreibung ausdrücklich erwähnen. —

dem Fisco — worunter auch ein Königl. Forstamt zu verstehen, v. 1795. A. 343. XIV. — z. B. über die Accise-Freiheit, v. 1789. p. 2404. VIII. N. C. C. M. die Adelige Qualität eines Guts, als Präjudicialpunct gegen zugemuthete Königl. Vorspannfuhren, v. 1797. A. 339. XIV. oder über die Cöllmische Qualität eines praedii rustici, v. 1784. A. 227. IX. oder über eine andere von dem Landesherrn anzuerkennende Qualität eines Grundstücks, z. B. die Marktfleckengerechtigkeit, v. 1798. A. 349. XVI. N. B. 181. V. wegen des juris alluvionis, v. 1738. A. 21. V. wenn einer von Adel die ihm von dem Landesherrn gegen dessen regale mittelst Concession wieder hergestellte natürliche Freiheit seines Eigenthums dergestalt concessionswidrig genutzet hat, daß er sich dadurch den in der Concession bedungenen Verlust zugezogen, v. 1799. N. B. 174. IX. wenn Jemand einer Mitwissenschaft oder Beförderung der Desertion und Durchhelfung eines Deserteurs beschuldiget wird, §. 13. des Ed. v. 1768. p. 4085. IV. N. C. C. M. E. v. 1772. A. 369. XIV. über die Eigenbehörigkeit eines Grundstücks im Mindenschen, v. 1778. N. B. 375. X. wenn es darauf ankommt: ob die einem Gute zustehende Holzungsgerechtigkeit auf den Bau in Fachwerk auszudehnen, oder auf den Bau von Lehmpatzen oder von Steinen einzuschränken? auch ob für die Anweisung des Holzes Canzelley-Gebühren anzusetzen? v. 1798. N. B. 61. VI. bei der Frage: zu welchem Stadt- oder Landterritorio gewisse Steuern unterworfene Grundstücke gehören, es mithin nicht bloß auf die Regulirung der Forense-Steuren von einem, solchen Abgaben ohnstreitig unterworfenen, Lande ankommt,

(mit den Cämmereyen, Aemtern und Colonien wegen Huth, Trift und Grenzen,)

v. 1779. A. 165. VI. — mit denen Cämmerey-Städten, z. B. wegen einer von dem ganzen Magistrat einzuklagenden Cämmereyschuld, v. 1758. A. 17. V. mit den Aemtern und Colonien (s. §. 6.) wegen Huth, Trift und Grenzen,

da dergleichen inter privatos vorwaltende v. 1778. p. 1524. VI. C. C. M. v. 1789. A. 243. IX. Grenzstreitigkeiten Justiz-

sa-

sachen sind, und diese ihre Natur dadurch nicht verlieren, daß davon der von der Cammer auszumittelnde Werth des Executions-Quanti der Koppelhuth auf einer Feldmark abhänget, v. 1761. A. 134. VI. und wohin auch Grenzstreitigkeiten zwischen bereits längst angelegten Colonie-Dörfern und Adeligen Dörfern gehören; denn obwohl die Anlegung und Regulirung der Colonien von Sr. Königl. Majestät den Krieges- und Domainen-Cammern aufgetragen worden (s. §. 6.) und also deren Obliegenheit vorzüglich bleibet, auf die Erhaltung dergleichen neuangelegter Colonien besonders Acht zu haben, so kann doch solches keineswegs dahin gedeutet und gezogen werden, daß gegen die in diesem §pho enthaltene klare Königliche Intention auch alle nach wirklicher Errichtung der Colonien zwischen denselben und den angrenzenden Adeligen Dörfern entstehende Streitigkeiten von den Cammern decidiret, und folglich dadurch alle Nachbarn einer Colonie in den mit solchen etwa habenden Grenzirrungen einem ganz andern Foro, als sie bisher deshalb gehabt, unterworfen werden sollten. v. 1762. A. 138. VI.

wegen den amtssäßigen und unter dem Königl. Amte stehenden Freigutsbesitzern bestrittener Fischereygerechtigkeit, von 1738. A. 77. V. wegen des einem von Adel von der Cämmerey in Rücksicht des Cämmerey-Ackers zu leistenden Zehends, der Streit also von einem von Adel oder andern Unterthan mit der Cämmerey geführet wird, v. 1794. 349. XIII. wegen der Zehendgerechtigkeit, v. 1738. A. 64. V. auch wegen Raff- und Leseholzsammelns, Kraut- und Grasschneidens und Raufens, von

(wegen Schulden.)

1795. A. 344. XIV. — auch wegen Schulden auszuführen hat, wohin auch der Streit zu rechnen: Ob eine Cämmerey ein Verkaufsrecht exerciren könne, wenn ein von ihr verkauftes Erbzinsgut von dem Käufer wieder veräußert wird, v. 1793. A. 223. XI.

Be-

(§. 17. Beschleunigung der Processe.)

§. 17.

Damit aber hierbei die Königl. Jura noch besser beobachtet werden, so sollen die Krieges- und Domänen-Cammern denen Fiscälen die Instruction, sobald sie solche verlangen, unverzüglich zufertigen. Es müssen auch die Fiscäle die Processe unter dem Vorwande, als ob sie die Instruction nicht erhalten, nicht liegen lassen, sondern, wenn gegen den angesetzten Termin die Instruction nicht einläuft, sofort gehörige Erinnerung thun, und allenfalls Mandatum poenale an die Beamte, wann der Aufenthalt an selbigen lieget, bei denen Cammern ausbringen, widrigenfalls sollen die Fiscäle die Contumacias ex propriis bezahlen, und sollen wegen ihrer Nachlässigkeit in officio mit fünf und mehr Rthlr. Strafe belegt werden.

C. v. 2. Aug. 1783. p. 3177. VII. v. 26. Dec. 1786. p. 209. 291. VIII. C. O. v. 31. Jul. u. R. v. 6. Aug. 1798. p. 1683. X. C. v. 20. Nov. 1798. p. 1791. X. c. R. v. 10. Febr. 1799. p. 2201. X. N. C. C. M.

(§. 18. 3. In wie weit Grenzstreitigkeiten?)

§. 18.

Was die Grenzstreitigkeiten anlanget, so wird wegen streitiger Landgrenzen die Nothdurft vom General-Directorio mit dem Departement derer auswärtigen Affairen concertiret, und darnach sowohl an die Cammern als an die Regierungen verfüget; wegen derer Provinzial-Grenzen thun sich beiderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich darunter ex aequo et bono, absonderlich, wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder der andern Provinz mit ankommt, anderergestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Carte

te an das General-Directorium umständlich referiret werden muß. A. G. O. Th. 1. Tit. 42. §. 33. Die Grenzirrungen hingegen zwischen Kön. Aemtern und Städten — welches auch auf den Fall anzuwenden ist, wenn ein solcher Streit zwischen dem vom Domänen-Amte causam habenden Erbpächter und einer Cämmerey super pertinentiis et finibus des Erbpachtsstücks entstehet, deren Genuß das Amt dem Erbpächter gewähren muß, v. 1783. A. 214. IX. Da die Erbpacht kein dominium giebet, und im Grunde das Domainen-Amt auf der einen, die Cämmerey aber auf der andern Seite pars bleibet, v. 1795. A. 348. XIV. — z. B. wegen abgenommener Aecker und Grenzirrungen, v. 1761. A. 203. IX.) oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zur Determinirung derer Cammern. Wann dergleichen aber zwischen denen Königl. Aemtern oder Städten und denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern*) entstehen; so gehöret deren Cognition denen Justiz-Collegiis, wie oben §. 16. schon enthalten.

(Uebrigens ist in dergleichen Fällen, wo bloße privati unter sich wegen der Grenze streiten, in dem gegenwärtigen Reglement in dem gewöhnlichen Verfahren und Gerichtsstande (A. G. O. Th. 1. Tit. 42.) nichts geändert, sobald die Provinzial-Landesbehörden von einem solchen die Provinzial-Landesgrenze mit berührenden Streite Kenntniß und Antheil daran zu nehmen, nicht für gut finden; daher es sich aber auch von selbst verstehet, daß durch das über einen Privatstreit dieser Art ergehende Urtel in Ansehung der Provinzial-Landesgrenze nichts geändert wird, welcher Vorbehalt zur Vermeidung alles etwanigen Mißverstandes solchen Erkenntnissen ausdrücklich beizufügen ist. R. an die Neumärk. Reg. v. 6. Nov. 1797.)

Es müssen aber vornämlich die Cammern, mit welchen die Forstämter combiniret sind, mit dazu

*) S. a. die E. v. 24. Aug. 1762. die geschehene Separation der Kirchen- und Pfarräcker vom Königl. Vorwerksacker betr. A. 146. VI.

dazu gezogen werden, damit sie denen Commissariis von denen Justiz-Collegiis die Oberforstmeister und Departementsräthe zu Neben-Commissarien zuordnen, um denen Grenzbesichtigungen nicht allein beizuwohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnächst den Grenzreceß mit zu unterschreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese bei denen Anschlägen von denen Aemtern oder Cämmerey-Gütern sich darnach richten können.

Sollte aber dem einen oder dem andern Cammer-Commissario und absonderlich dem Oberforstmeister erhebliche Verhinderniß vorfallen; so müssen die Cammern deren Stelle durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinerley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction derer Grenzcommissionen Anlaß geben. Wann auch Grenzstreitigkeiten in denen Städten zwischen Nachbaren, wegen ihrer Bürgerstellen, Gärten, Aecker und Wiesen auf denen Stadtfluren sich ereignen, so gehören solche vor die Magistrate, welche allen Fleiß anwenden müssen, solche in Güte beizulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justiz-Collegia zur Decision zu berichten.

(§. 19. 4. Streitigkeiten der Aemter in den Städten und der Städte unter sich wegen Gerechtigkeiten, die den stat. oec. nicht betreffen.)

§. 19.

Es gehöret ferner vor die Justiz-Collegia, wann die Aemter in denen Städten und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten, welche den statum oeconomicum, das ist, derer Cämmereyen Hebungen und Revenuen nicht angehen

gehen, z. B. Streitigkeiten wegen der von einem Amte behaupteten Mahlpflichtigkeit der Bürgerschaft einer Stadt, v. 1783. A. 213. IX. Hütung zwischen Amtsgemeinden und Magistraten, v. 1792. 282. X. und wohin auch der Streit gehörete, daß von dem Amte Biegen von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Müllerose Baufuhren zu dem Biegenschen Amtsvorwerke gefordert wurden, v. 1757. A. 55. V. (als welche oben §. 1. der Aufsicht derer Cammern vorbehalten worden, welche hier gemachte Ausnahme von Cämmerey-Revenüen jedoch nicht von solchen Processen verstanden werden kann, die zwischen Städten und privatis sich ereignen, v. 1761. A. 133. VI.) streitig sind. v. 1779. A. 269. IV. Imgleichen

(§. 20. 5. Streitigkeiten wegen Regalien.)

§. 20.

Wann einer von Adel und anderer Unterthan wegen Domanial-Guts-Zoll-Jagd- v. 1772. A. 373. XIV. und Strandgerechtigkeit, oder sonst eines regalis halber, wegen streitig gemachten juris alluvionis, v. 1758. A. 22. V. wegen des den Westpreußischen Grundherrschaften bestrittenen Rechts, die bisher von den Juden entrichteten Prästationes zu erheben, v. 1754. A. 232. IX. wegen Salpeter-Erde-Kratzens und Grabens an Adeligen Gutsgebäuden, v. 1793. A. 225. XI. wegen streitiger Grenzen zweier Scharfrichtereigerechtigkeiten, v. 1757. A. 48. V. wegen Zollgerechtigkeit oder Zollbefreiung, A. L. R. II. XV. 136. 137 oder wenn Jemand die Freiheit seines Guts behauptet, das darin crepirte Vieh abledern zu lassen, von welchem Scharfrichter er will, die Frage mithin davon ist: Ob einem Adeligen Gutsbesitzer das Exercitium der Abdeckereygerechtigkeit zustehet? von 1791. A. 295. VIII. nicht aber, wenn über die Schädlichkeit eines Anwuchses in Rücksicht des Laufs des Stroms praejudicialiter, v. 1781. A. 273. VIII. oder über die Befugniß auf dem platten Lande Handel zu treiben, welches zur Landes-Policey gehöret zu cognosciren, v. 1795. A. 346. XIV. in Anspruch genommen wird, oder Jemand die Qualität eines wirklichen

Adeligen Rittersitzes als einen Präjudicial-Punct wegen ihm zugemutheter Abgaben ausführen will, v. 1777. A. 264. IV.

(§. 21. Von Cognition in Bau- und Servitutsachen; und)

§. 21.

In Bau- und Servitut-Sachen verbleibt die Cognition in Haupt- und großen Städten, wo besondere Bau-Collegia geordnet, z. B. in Berlin, woselbst die bei dem Königlichen Oberhofbauamte, (Instr. v. 1788. p. 1739. VIII. N. C. C. M.) welches die Bausachen der Königl. Schlösser und der in Berlin und Potsdam für Königl. Rechnung zu bauenden Privathäuser besorget, zwischen Officiaten, Professionisten und Lieferanten vorfallenden Streitigkeiten von dem Ober-Hof-Bauamtsgerichte; von der im Jahre 1742. gestifteten unter dem Königl. General-Directorium und dem Chef der Justiz stehenden Bau-Commission aber alle in Berlin in Bau-Grenz- und Servitutsachen vorfallende Streitigkeiten instruirt und entschieden werden, und von deren Erkenntnissen an das Cammergericht appelliret wird;*) denenselben nach wie vor, und gehen die Appellationes von denen Urtheilen an die Justiz-Collegia, in andern und kleinen Städten hingegen müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Proceß, (A. G. O. Tit. 42.) von denen Magistraten jeden Orts untersuchet und abgethan, oder allenfalls an die Justiz-Collegia davon zur Decision referiret werden, welche jedoch solche, da das Objectum litis öfters kaum einen Fuß breit Terrain importiret, ohne Weitläuftigkeit und sonder Reisekosten und Commissions-Gebühren decidiren müssen.

(§. 22. Controllirung der Justizbedienten.)

§. 22

Wann derer Beamten Justitiarii — die Justizbeamt-

*) Die Baufachen der Festungen gehören zur Cognition der Gouvernements. Rgl. v. 28. März 1737. §. 11. —

beamten — und Magistrate wegen übler Administration der Justiz verklaget werden, so stehet denen Justiz-Collegiis frei und lieget ihnen ob, nach Beschaffenheit der zu ihrem Ressort gehörigen Sachen Acta zu avociren, und die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen; sie auch, wenn die Beschuldigung und Klage gegründet befunden wird, in Justizsachen zu cassiren, zu suspendiren oder zu bestrafen, und die Strafe zur Execution zu bringen. Wann auch die Unterrichter und Justitiarii die Cassation verdienen, müssen die Justiz-Collegia an das Justiz-Departement referiren, dieses aber bei Sr. Königl. Majestät deshalb anfragen, und dem General-Directorio alsdenn davon Nachricht geben, damit solches, wie §. 14. geredet worden, wegen der Salarien und Gehalte das Gehörige besorgen könne. — A. G. O. Th. 3. Tit. 8.; und sind die Vorschriften derselben §. 37. c. l., imgleichen Tit. 1. §. 21. 23. Tit. 3. §. 49., nach welchen die Suspension schon alsdann, wenn die Sache sich zur förmlichen Untersuchung qualificiret und diese eröffnet werden muß, erfolgen soll, auch auf Cameral-Bediente anzuwenden; wegen der Cassen-Bedienten aber ist nach §. 17. des E. v. 30. May 1764. zu verfahren. R. v. 23. Aug. 1796. N. B. 214. XII. —

(§. 23. 6. Streitigkeiten zwischen Aemtern und eigentlichen Freigütern.)

§. 23.

Noch gehören vor die Justiz-Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Aemtern und denen in solchen belegenen Freigütern, *) wohin auch cum pleno jure allodificirte Freischützenhöfe und die dazu gehörigen Aecker und Wiesen gehören, v 1756. A. 26. V. wann sie nämlich Adelige Gerechtigkeiten hergebracht, oder

*) Die Jurisdiction über die Tangermündschen Burgfreien stehet dem Altmärkschen Obergerichte nach dem Churfürstlichen Lehnbriefe v. 17ten Oct. 1667. ohnstreitig zu, v. 1756. A. 33. V.

oder sonsten schriftsäßige sind, v. 1787. Rep. S. 350. auch unter diesen Freigütern selbst wegen Huth, Trift, Grenzen, z. B. der Zehendgerechtigkeit, v. 1758. §. 64. V. überhaupt wegen einer Gerechtigkeit, v. 1795. A. 351. XIV. wohin auch das Recht, Erdschollen oder Plaggen zu stechen gehöret, v. 1756. A. 28 V. A. 201. IX.) item wegen Erbtheilung, (also auch Erbschaftsstreitigkeiten, wegen eigenthümlicher, unter Amts-Jurisdiction belegener Bauerhöfe, von 1780. N. B. 283. XIII.) Verkauf dieser Güter und wenn sonst Proceß unter ihnen, (z. B. darüber: wie viel Schaafe Adelige Unterthanen oder in Aemtern belegene Adelige Gerechtigkeit hergebrachte oder schriftsäßige Freigüter zu halten befugt sind? v. 1793. A. 319. XII. p. 1673. IX. C. C. M. N.) entstehet, ausgenommen dessen, was §. 4. wegen des abzuführenden Canonis verordnet worden. *)

(§. 24. 7. Contraventionen gegen die Jagd- und Forstordnungen.)

§. 24.

Wann die von Adel oder andere Unterthanen wegen Uebertretung der Jagd- oder Forst-Ordnung, (z. B. wegen eines zur Saatzeit geschossenen Hasens, v. 1777. A. 256. IV.) belangt werden, jedoch bleibet es wegen der Holzdieberey bei demjenigen, was oben §. 11. versehen ist. Ferner

(§. 25. 8. In wie weit Streitigkeiten zwischen Magistraten, ihren Bürgern und Bauern.)

§. 25.

Wenn zwischen Magistraten und ihren Bürgern, (z. B. über einen von einem Bürger dem Magistrat nomine der Cämmerey verkauften Gartenplatz, v. 1756. A. 46. V.

*) Wegen der dem Magistrat zu Halberstadt competirenden Gerichtsbarkeit über die auf der Bürgerschaft wohnende Eximirte, s. Rgl. v. 1770. p. 6622. IV. N. C. C. M.

V. und Bauern, z. B. über das Eigenthum der Holzungen in einem Cämmerey-Dorfe, welche Sache nicht den statum oeconomicum der Magistrats-Cämmerey, noch der Bürger und Bauern Prästationen an diese betrifft, v. 1764. A. 148. VI. wegen der von den Cämmerey-Unterthanen zu leistenden Hofedienste, oder wegen anderer dem Magistrat als Privat-Gutsherrn, nicht aber als Stadtobrigkeit zu leistenden Prästationen, v. 1784. A. 228. IX. v. 1783. A. 212. IX. v. 1793. A. 320. XII. Streit entstehet, wovon jedoch §. 6. und 8. die Prästanda an das Amt und die Cämmereyen, imgleichen Policeysachen ausgenommen sind, und wohin daher nicht gehöret, wenn streitig ist: ob das Eigenthum der Jagd auf einer Feldmark der Cämmerey und der Bürgerschaft zustehet? als wobei über Prästationen, welche in die Cämmerey fließen, kein Streit ist, v. 1781. A. 200. VIII. ferner nicht, wenn nur die Frage streitig ist: ob gewisse Wiesen ein Cämmereygut, oder ein Eigenthum der Bürgerschaft sind, deren Gebrauch und Nutzen sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerschaft zustehet? dagegen, wenn streitig: ob von Grundstücken, deren Qualität ausgemittelt, bisher Abgaben an die Cämmerey gegeben worden und noch ferner gegeben werden sollen? solches zur Cognition der Cammer gehöret, v. 1784. A. 230. IX. — Nicht weniger,

(§. 26. Was bei Klagen gegen Cammer-Officianten zu beobachten?)

§. 26.

Wann die Membra eines Cämmerey-Collegii oder dessen Subalternen, imgleichen Commissarii locorum, Beamte R. v. 1776. p. 367. VI. v. 1739. p. 303. C. I. C. C. M. und zu der Cammer Ressort gehörige Magistratspersonen Wechsel- oder Privat-Schulden, oder auch wegen anderer Privat-Sachen halben, so nicht zu ihrem Officio gehören, bei denen Justiz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen, belanget werden. Wird auch ge-

gegen dieselbe eine Execution oder Personal-Arrest verhänget, so sollen die Justiz-Collegia authorisiret seyn, alsdann schlechterdings damit sogleich zu verfahren: jedoch müssen sie der Cammer zugleich Nachricht davon geben, damit diese wegen Interims-Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen könne. Eben dieses soll auch beim Arrest gegen einen zum Ressort des General-Directoriums gehörigen Bedienten beobachtet werden, R. v. 1770. p. 6617. IV. und die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 145. auch bei Personal-Arresten der Accise- und Zollbedienten Anwendung finden. R. v. 1797. p. 926. X. N. C. C. M.

(§. 27. 9. Streitigkeiten mit den Caventen der Unterpächter.)

§. 27.

Wenn der Cavent eines Unterpächters wegen der für den Unterpächter, sowohl bei denen Aemtern als bei denen Cämmereyen gemachten Cautionen in Anspruch genommen wird, oder gedachte Pächter und Bürger unter sich streitig sind, v. 1758. A. 59. V.

(§. 28. 10. Privatstreitigkeiten der Amtsunterthanen.)

§. 28.

Wenn Amts-Unterthanen wegen Erb-Aecker, Anlehn, Erbschaften und anderer Jurium, wenn Gerechtigkeiten eigener oder erblicher Höfe im Streit sind, v. 1745. A. 350. XIV. streiten, welche ad statum oeconomicum nicht gehören. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Sachen, wohin auch die rechtliche Regulirung deren Schuldenwesens gehöret, v. 1769, A. 372. XIV. zuförderst in erster Instanz vor dem Justiz-Beamten erörtert und decidiret werden, die Appellationes aber gehen an die Landes-Justiz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach dem Codice Fridericiano (Gerichts-Ordnung) ohne

ne alle Weitläuftigkeit und Kosten abthun müssen.

(§. 29. 11. Streitigkeiten wegen der Zollgerechtigkeit.)

§. 29.

Wann jemand eine Zoll-Freiheit oder auch Zoll-Gerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles, oder zu weit extendirter Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

(§. 30. Wie es mit Reparatur der Wege und Brücken zu halten?)

§. 30.

Wenn Jemand bei Reparationen derer Brücken, v. 1778. Repert. Forts. 1. S. 132. Wege und Dämme, worunter hier Erhöhungen eines niedrigen Weges (Chaussée) verstanden werden, v. 1779. A. 239. VIII. sich über Prägravation beschweret, oder eine Exemtion von Damm- und Deichpflichten, v. 1765. A. 219. IX. v. 1793. A. 221. XI. wenn auch eine unter öffentlicher Aufsicht stehende Privat-Casse streitender Theil ist, und Fiscus als ehemaliger Besitzer und itziger Erbverpächter des ursprünglich steuerpflichtigen Grundstücks adcitiret worden, v. 1797. N. B. 177. V. A. 347. XVI. prätendiret, oder wegen Wiederaufhebung eines mit der Cammer über die Unterhaltung einer Schleuse geschlossenen Vergleichs klaget, v. 1795. A. 355. XIV. Es kann aber dadurch die Reparation nach Veranlassung der Kriegs- und Domänen-Cammer, welche nach Inhalt §. 6. auf die Unterhaltung sehen soll, v. 1784. A. 226. IX. v. 1795. A. 355. XIV. C. v. 1768. p. 3079. IV. N. C. C. M. nicht aufgehalten werden, sondern solche muß salvo jure et processu dennoch geschehen, mithin müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Repartition das Ihrige bei Vermeidung der Execution leisten, und können sie demnächst ihre

jura

jura bei denen Justiz-Collegiis vorstellen und ausführen, als bei welchen der super onere refectionis, praegravatione et exemtione ab hoc onere zwischen den Interessenten entstehende Streit abgemacht werden muß; v. 1762. A. 142. VI. es ist diese Einschränkung aber nicht auf Graben-Räumungen und zu verschaffende Vorfluth zu extendiren, als wobei den Cammern überhaupt die Cognition privative verbleibet, v. 1772. A. 376. XIV. jedoch nach §. 4 auf interemistische Dienstleistungen der Amtsunterthanen, und nach §. 6. auf Militär-Marsch-Einquartirungs- und Proviant-Angelegenheiten anzuwenden. R. v. 1768. p. 3079. IV. N. C. C. M.

(§. 31. Von Visitation der Cassen.)

§. 31.

Da man auch wahrgenommen, daß Accise und Zoll-Einnehmer, imgleichen die Raths-Cämmerer, wenn deren Cassen von denen Steuer-Räthen visitiret worden, sich hinter die Administration derer piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren dergestalt versiecket, daß sie entweder mit dem denen piis Corporibus zugehörigen Bestande die Königliche Casse suppliret, oder auch von andern Provisoribus derer piorum Corporum, de concert gleicher Willfährigkeit, wenn sie ebenergestalt visitiret worden, entlehnet und zu Hülfe genommen, daß nicht so leicht ein Manquement zum Vorschein kommen mögen; so ist vor rathsam und selbst denen Visitatoribus derer piorum Corporum, damit sie nicht gleich denen Commissariis locorum hintergangen werden können, vor zuträglich geachtet, daß diese bei Visitation ihrer Cassen sich zugleich von dem Administratore derer piorum corporum ihren Bestand vorzeigen lassen, und falls Unrichtigkeiten dabei befunden würden, dem Geistlichen Departement, zu dessen Ressort die milde Stiftungen

gen und pia corpora, deren Administration, z. B. die Verpachtung der Güter derselben vor dasselbe gehöret, v. 1757. A. 15. V. wenn aber Jemand ein Recht an die Geistlichen Hufen, oder eine Befugniß, solche für einen gewissen Canon an sich zu nehmen, behauptet, so gehöret dieser Punct vor das Justiz-Collegium; c. l. eigentlich gehören, davon Nachricht ertheilen sollen. Es haben sich also die Administratores oder Provisores derer piorum Corporum darnach zu achten, und denen Steuer-Räthen in Untersuchung ihrer Casse zu keiner Zeit zu widersetzen; die Steuer-Räthe müssen aber sich auch keines mehrern, auf irgend eine Weise, weniger eine Disposition über dergleichen Casse anmaßen. Es sollen auch aller Orten, besonders in großen Städten, wo verschiedene Königliche Cassen von Importance sind, deren geordnete monatliche Revision, in so weit es möglich, zu gleicher Zeit an einem Tage des Vormittags durchgängig geschehen und vorgenommen, R. v. 1784. p. 2828. solche auch außerordentlich revidiret, R. v. 1784. p. 2840. auch bei Visitation der Cassen in Berlin Räthe von der Ober-Rechen-Cammer mit zugezogen werden. v. 1784. p. 2896. VII. C. C. M. N. — Instr. v. 27 Jul. 1798. p. 1670. X. c. D. v. 1800. p. 2978. X. c. l. — Und weil

(§. 32. Publication der Edicte.)

§. 32.

Die ergangenen Edicta und Rescripta mehrentheils an beide Collegia theils zur Publication theils zur Nachricht geschicket sind, beide Collegia aber sodann die Publication verfüget, welches unnöthige Kosten und Unordnung gemacht hat; so wird hierdurch festgesetzet, daß die Edicta und Rescripta von derjenigen Kriegs- und Domänen-Cammer oder Justiz-Collegio, zu dessen Departement die Sache nach diesem Reglement gehöret, allein publiciret werden sollen, und kein Collegium dem andern darunter vorgreifen soll; daher die Publi-

ca-

cation der Königlichen Edicte und Verordnungen von den Canzeln oder in den Kirchen (s. V. v. 1716. I. I. no. 94. v. 1724. no. 113. v. 1756. p. 163. II. A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 83. u. R. v. 3 März 1767. p. 784. IV.) durch das Consistorium verfügt werden muß, v. 1759. A. 89. V. Uebrigens sollen die an die Landes-Justiz-Collegia ergehenden, den modum procedendi näher bestimmenden Vorschriften und Erläuterungen, und die darauf Bezug habenden Generalia den Kr. und Dom. Cammern und Cammer-Justiz-Deputationen von den erstern abschriftlich communiciret, und von diesen ein Gleiches beobachtet werden. R. v. 1774. p. 287. V. d. v. 1788. p. 1993. VIII. N. C. C. M. Besonders ist in dem an die Pommersche Regierung und Cammer unter d. 21. Apr. 1785. ergangenen Rescript festgesetzet worden, daß diejenigen Verordnungen, welche eigentliche Justiz- und Finanzgesetze in sich fassen, um doppelte Ausfertigungen zu vermeiden, von der Regierung allein zu publiciren, und die Cammer in dergleichen Fällen, respectu der zu ihrem Ressort darin enthaltenen Gegenstände, die Regierung darum zu requiriren, diese aber in ihren Publications-Verfügungen als solche Stellen und Bedienten, die eigentlich unter der Cammer stehen, wohin besonders auch die Land- und Steuerräthe gehören, der geschehenen Requisition jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, und nach eingegangenen Publicationsberichten der Cammer davon Nachricht zu geben. In Ansehung der Immediatstädte können die Publicationsbefehle von der Regierung unmittelbar an die Magistrate zur weiterern Bekanntmachung an die Einwohner gerichtet werden. Wenn von der andern Seite bei bloßen Finanz-Verordnungen, deren Publication durch die Cammer geschiehet, Mandate von derselben an Judicia, welche in keinem nexu subordinationis gegen sie stehen, zu erlassen nöthig sind, so müssen solche in diesem Falle gleichfalls von denselben befolgt werden, als wozu sie besonders angewiesen werden sollen; so wie die Cammer ein Gleiches an die Land- und Steuerräthe in Ansehung bloßer Justizverordnungen zu bewerkstelligen hat; wodurch die Ressort- und Subordinationsverhältnisse der resp. unter einem oder dem andern Collegio stehenden Bedienten nicht alterirt werden. p. 3104. VII. C. C. M.

(§. 33.

(§. 33. Von der den Collegien obliegenden Sorge für Conservation der Königlichen Regalien.)

§. 33.

Die Regierungen und andere Justiz-Collegia sollen für die Conservation Sr. Königl. Majestät Hoheit und Regalien, welches jedoch nur von den zum Ressort der Justiz-Collegien gehörigen Justizsachen, in so weit es die Gerechtigkeit erfordert und zuläßt, zu verstehen ist, v. 1778. N. B. 162. VII. wie auch derer Aemter, Städte und Cämmereyen Rechte und Gerechtigkeiten auf alle Weise, jedoch nicht weiter, als nach der Gerechtigkeit sorgen, dieselbe bei ihren wohl hergebrachten Rechten schützen, und das Vertrauen, welches Ihro Königl. Majestät auf die Justiz-Collegia und deren Droiture gesetzet, zu erfullen suchen. Dafern aber in einer oder andern Proceß-Sache, (wenn nämlich die bei denen Processen interessirte Aemter oder Städte sich bei der Cammer melden, und um deren Assistence anhalten,) welche zwischen denen von Adel oder andern Unterthanen und dem Fisco, denen Aemtern und Städten entstehet, die Krieges- und Domänen-Cammern vermeinen sollten, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, so soll ihnen frei gelassen werden, binnen gewisser Zeit ihr Votum denen verhandelten Actis schriftlich beizufügen, jedoch muß eben zu dem Ende bei jeglicher Cammer ein gewisses redliches und derer Rechte kundiges Membrum ausgesucht und auf dergleichen Proceß-Sache in specie vereidet werden. Ein mehreres wird der Cammer und Cammer-Justizdeputation, s. Regul. v. 1782, p. 838. VI. N. C. C. M. u. N. B. 84. XIV.) nicht gestattet, es kann selbige sich aber des Reseriptenstyls an Justizbediente, so wie das Cammergericht sich desselben an Cammer-Officianten bedienen, R. v. 1788, p. 2231. VIII. auch den Commis-

fariis perpetuis in Cameral-Justizsachen Aufträge ertheilen. R. v. 1793. p. 1709. IX. N. C. C. M.

(§. 34. Bestellung der Justizbeamten und Gerichtshalter.)

§. 34.

Die Justitiarii derer Aemter, Justizbeamten, müssen von denen Justiz-Collegiis und dem Cammer-Justitiario gratis examiniret, (s. §. 14.) und wenn diese sie untüchtig befinden, nicht angenommen werden, gleichergestalt sollen die Justitiarii derer von Adel und anderer, welche die Jurisdiction haben, von denen Justiz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden, ehe sie als Justitiarii verpflichtet und vorgestellt werden können. Die Justizburgermeister oder Richter und andere, welche mit der Justiz beim Magistrat in adeligen Mediat- oder Ritterstädten zu thun haben, werden von der Adeligen Obrigkeit, welche für die gute Verwaltung der Justiz in solchen Mediat-Städten stehen muß, gewählt und denen Justiz-Collegiis vorgeschlagen, und wenn diese solche tüchtig befinden, so werden sie von der Adeligen Obrigkeit angenommen, introduciret und verpflichtet. (A. G. O. Th. 3. Tit. 4. §. 33. — A. L. R. Th. 2 Tit. 17. §. 23 — 47. und darf jeder Gerichtsherr seinen Justitiarium nur auf seine Besitzzeit anstellen. R. v. 27. Jun. 1798. N. B. 250. X.)

(§. 35. Annahme der Domänen-Beamten.)

§. 35.

Sr. Königl. Majestät befehlen auch Kraft dieses, daß wenn ins künftige die Krieges- und Domänen-Cammern neue Pächter und Beamte annehmen, sie deren Umstände wohl examiniren, und insonderheit nach dem Ed. v. 1769. p. 5817. IV. C. v. 1772. p. 125. V. b. N. C. C. M. genau unter-

su-

suchen sollen, ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist, daß solches über die nach dem Hypothekenbuche auf ihre Gründe haftende Passiva der Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähre.

Wann dieses sich findet, so müssen die Krieges- und Domänen-Cammern mit einem solchen Pächter, wenn er nicht andere sichere Caution bestellen kann, sich durchaus nichts zu thun machen, allermaßen Sr. Königl. Majestät nicht wollen, daß auf den Fall, da ein solcher Pächter schuldig bleibet, und das Seinige angegriffen werden muß, dabei die ältere und gerichtlich versicherte Creditores das Nachsehen haben, und bei aller menschlich gebrauchten Vorsicht und erhaltenen gesetzmäßigen Sicherheit um das Ihrige gebracht werden sollten.

Wann aber die Cammern sich dennoch mit einem Pächter meliren, so sollen sie auch für dessen Pacht stehen, und was er bei obigen Umständen schuldig bleiben wird, ex propriis bezahlen.

Sr. Königl. Majestät befehlen demnach sowohl Dero General-Directorio und Krieges- und Domänen-Cammern, als auch denen Ministres vom Justiz-Departement, und sämmtlichen Justiz-Collegiis, dieses Reglement auf das genaueste zu beobachten, die einem jeden Collegio hierin gesetzte Schranken nicht zu überschreiten, alle zu der Cammer Ressort nicht gehörige Justiz-Sachen sofort denen Justiz-Collegiis abzugeben, da den Collegien überhaupt obliget, die zu ihrer Cognition nicht gehörigen Sachen an ihr ordentliches Forum zu remittiren, v. 1759, A. 249. IV. A. G. O. Th 1. Tit. 2. §. 160 — 165. keinen Anlaß zu Collisionen zu geben, sondern beiderley Collegia

sich

sich eines dem andern hülfliche Hand zu leisten, und amiablement sonder einige Jaloulie und Chicanen zu betragen, auf daß Seiner Königlichen Majestät heilsamer Endzweck, des Landes Wohlfahrt und Dero damit verbundenes Interesse überall zu befördern, erreicht werde, wann Sachen bei einem Collegio angebracht werden, welche aber dahin nicht gehören, ex officio abzuweisen, allenfalls auch den Advocatum, welcher solche wider besseres Wissen dahin gebracht, zu bestrafen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegel. Potsdam, den 19. Junii 1749.

---

ad §. 6. des Rgl. v. 1749.

General-Reglement, welche Sachen vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören. De dato Berlin den 28. März 1737.

Sr. K. M. v. Pr. u. a. H. haben zwar in dem Edict v. 1. Nov. 1729. bereits allergnädigst verordnet und festgesetzet, wie es wegen der Militär- und Civil-Personen Klage-Sachen und Beobachtung der Instanzien, wie auch wegen der in vorkommenden Fällen nöthigen judiciorum mixtorum gehalten werden solle: damit aber um so viel mehr den seit dem sich noch geäußerten Zweifeln abgeholfen, auch unnöthige Colliſiones und Anfragen möglichst verhütet werden mögen; so haben Höchstgedachte Sr. K. M. nöthig gefunden, durch dieses General-Reglement ferner zu verordnen und zu befehlen:

1. Daß in solchen Fällen, da bei einer Sache Beklagte oder Complices von beiden Seiten, nämlich von denen, so un-

unter denen Gouvernements oder Commandeurs anderer Festungen stehen, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorkommen und concurriren, und die Sachen daher so beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum nöthig, welches aber vor allen Dingen nach dem vorangeführten Edict v. 1. Nov. 1729. wohl zu erwägen, und durch unnöthige und unstatthafte Judicia mixta die Sachen nicht weitläuftiger und schwerer zu machen sind, mit Haltung der Judiciorum mixtorum jederzeit es so gehalten werden soll, wie das Edict v. 1. Nov. 1729. mit mehrerm deutlich besaget.

2. Da auch in dem Patent v. 28. Nov. 1729. bereits verordnet und festgesetzet ist, daß, wofern ein Unterofficier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebrochenen Victualien bei sich führete, und solche verschwiegen hätte, dieselbe ihm abgenommen und nach der Accise-Cammer mit dem Unter-Officier oder Soldaten gesandt, dieser daselbst summarisch verhöret, und wann die Defraudation oder Widersetzlichkeit keine Leibesstrafe importiret, sondern nur durch Confiscation, oder sonst durch eine proportionirliche Geldstrafe abgethan werden kann, der Unter-Officier oder Soldat sofort von der Accise-Cammer dimittiret, die verschwiegenen Waaren aber confisciret, oder nach bezahlter Geldstrafe wieder zurückgegeben werden sollen; so hat es dabei, und was sonst in solchem Patent verordnet ist, überall sein Bewenden.

3. Der Gouvernements oder anderer Commandeurs der Garnisons Cognition und Aufsicht erstrecket sich über alle vor selbige gehörige Militaria, Garnison-, Fortification-, auch das Magazin- und Proviantwesen angehende Sachen, und die dazu gehörigen Bedienten, folglich stehen solche Bediente lediglich unter der Jurisdiction der Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons, als zu deren Departement auch die in diesem §. vorgedachte Sachen allein gehören. Wann aber ein Civil-Bedienter dergestalt mit impliciret ist, daß nach dem E. v. 1. Nov. 1729. nöthig wäre, ein Judicium mixtum darüber zu formiren, so muß alsdann in Conformität dieses Edicts verfahren werden. *) Gestalt dann auch

4.

*) In diesem Edict ist §. 6. u. 7. enthalten, daß in solchen Fällen,

4. Wann in Gouvernements-Sachen etwas vorfallen sollte, wobei die Regierungen oder die Krieges- und Domänen-Cammern oder andere Civil-Judicia zu concurriren hätten, diesen Collegiis solches von den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen unnachbleiblich zu communiciren ist, damit sie die dabei benöthigten Verordnungen ertheilen, oder, wo es nöthig, die höhern Collegia bei Sr. Königl. Majestät, die Subaltern-Collegia

die bei einer Sache Rei oder Complices von beiden Seiten, nämlich von denen, so zur Armee engagiret sind, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß ein Judicium mixtum nöthig, dasselbe in dem Königreich Preußen nach dem besondern Reglement v. 11. Sept. 1728. von der Preußischen Regierung und von dem in diesem Königreich commandirenden General und Chef der daselbst befindlichen Armee concertiret und verordnet, in den übrigen Provinzen aber von dem Cammergericht, Landesregierung oder Hof-Gerichten in Justizsachen, in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domänen-Cammer, und von dem Commandeur des Regiments, darunter die zusammen Beklagten oder Complices stehen, angestellet, auch dazu jedesmal eine gleiche Anzahl der Personen von beiden Theilen mit Zuziehung eines Auditeurs von Seiten des Regiments genommen, und dabei dem ersten von den Militär-Personen das Präsidium ein vor allemal aufgetragen seyn soll; daß ferner, was von diesem judicio mixto erkannt wird, solches in Preußen der commandirende General, in den andern Provinzen aber der Commandeur des Regiments wider die Militairpersonen, die Regierungen oder Justiz-Collegia aber, oder Kriegs- und Domänen-Cammern wider die Civilpersonen zur gehörigen Execution bringen, es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Sache erfordere, die Acta vorher zur Allerhöchsten Königlichen Confirmation einzusenden, da solchenfalls nach befindenden Umständen auch daselbst zur Revision solcher einkommenden Urtheile und Acten gleichfalls entweder ein Judicium mixtum bei den Krieges- und Justiz-Departements in derselben Maße, der Ordnung und des Präsidii, wie bei den ersten Instanzen, verordnet, oder von einem jeden Departement die Beförderung des Final-Decisi über die darunter gehörenden Personen separatim und successive besorget werden soll, s. a. V. v. 30 Apr. 1739. p. 251. C. I. Wie es mit Instruction und Entscheidung der Sache bei einem Judicio mixto gehalten werden soll, wenn mehrere Civil-Jurisdictionen concurriren, bestimmt das R. v. 1. Febr. 1790. p. 2883. VIII. N. C. C. M.

legia aber desfalls bei denen, so ihnen vorgesetzt sind, zuförderst anfragen können.

5. Anlangend diejenigen Sachen, so vor die Regierungen und andere Justiz-Collegia, oder vor die Krieges- und Domainen-Cammern gehören, und derselben Bediente, oder die Magistráte, die Cämmereyen, die Bürgerschaft oder solche Leute betreffen, so sich bei Bürgern aufhalten und keine Soldaten sind, desgleichen alle actus jurisdictionales über solche Civil-Bediente oder Bürger, oder über diejenigen, so bei diesen ihren Aufenthalt haben und nicht Soldaten sind, sollen selbige ferner der Civiljurisdiction untergeben bleiben, ohne daß sich die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisonen darin meliren.

6. Wann über Excesse, welche die in dem vorherg. §. 5. erwähnten Civilbedienten oder deren Domestiquen, oder auch Bürger oder andere Civilpersonen begangen hätten, bei den Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons geklagt würde, sollen diese solche Sachen lediglich an die gehörigen Instanzien verweisen, und sich darin keiner Cognition anmaßen; auch wenn solche Personen von den Wachten zur Nachtzeit arretiret würden, oder sonst bei den Gouvernements und Garnisons zur Haft kämen, sollen diese solche des folgenden Tages demjenigen Collegio, oder an diejenigen liefern lassen, unter deren Jurisdiction die arretirten Personen gehören, woselbst die wider sie angebrachten Excesse sofort untersuchet, auch wofern Militär-Personen dabei implicirt, und nach Inhalt des §. 6. des E. v. 1. Nov. 1729. desfalls ein Judicium mixtum zu halten nöthig wäre, selbiges underzüglich formiret, und dergleichen Sachen nach Recht schleunig abgethan werden müssen.

7. Es können aber die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons auch in Civil-Sachen gegen Civil-Personen Arreste verhängen, wann etwas gegründetes oder glaubwürdiges wider dieselben angebracht wird, und selbige mit Immobilibus nicht angesessen sind, dabei aber periculum in mora vorhanden ist, oder die beklagten Personen der Flucht halber verdächtig sind, auch der darum Anhaltende seine Prätension oder Anzeige ziemlichermaßen bescheiniget hat; in Criminal-Fällen aber alsdann,

wann die Sache selbst und deren Verdacht, und die Besorgung der Flucht, oder daß einer von der Wache oder Patrouille in dem Verbrechen selbst betroffen und attrapiret wäre, einen Arrest erfordert. Welches alles auf das Arbitrium oder Beurtheilung der Umstände ankommt, und dahin abzielet, daß, wann wegen Eile, oder anderer vorkommenden erheblichen und pressanten Umstände, die Civil-Obrigkeit nicht sogleich ihr Amt thun kann, das Gouvernement oder der Commandeur inzwischen zutreten und Arreste verhängen mag, jedoch nur in so weit, daß in solchen Fällen die Auslieferung dergleichen arretirter Civil-Personen, wie obstehet, des andern Tages an die Civil-Obrigkeit geschehe.

8. Die Commerzien-Sachen und was dahin gehöret, als die Schiffer, Bootsleute ꝛc. und wann diese unter sich oder mit den Kaufleuten, imgleichen, wann Kaufleute unter sich Klagesachen haben, als, wann sie sich in Handlungs-, Wechsel- und Commerzien-Sachen, oder wegen Schiffs-Fracht oder anderer dahin gehörigen Sachen belangen, müssen lediglich bei den geordneten Instanzien bei der Civil-Jurisdiction verbleiben, und gehören selbige nicht vor das Gouvernement, noch vor die Commandeurs der Garnisonen.

9. Sollen die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen ferner wie bisher durch gewisse Deputirte von den Gouvernements der Festungen, oder in andern Städten von den Commandeurs der Garnisons und von den Magistraten zusammen gehörig reguliret, und solche sodann von den Gouvernements oder Commandeurs bei den Garnisons, von den Magistraten aber bei der Bürgerschaft publiciret, und darüber von beiden Seiten mit Nachdruck gehalten werden.

10. Die Brunnen- und Feuersachen müssen auch conjunctim tractiret werden, und bleibet die Feuer-Ordnung dabei zur Norm und Richtschnur. Wann aber in dergleichen Sachen eine Conferenz zu halten nöthig wäre, soll solches auf dem Rathhause geschehen, wohin die Gouvernements und Commandeurs der Garnisons sowohl als die Krieges- und Domänen-Cammern, oder in den Landstädten die Magistrate ihre Deputirte zu schicken haben.

11. Bei Anweisung der Baustellen in den Festungen soll der Festungs-Ingenieur mit adhibiret werden. Uebrigens bleiben auch in den Festungen die Bausachen, so die Stadt und die Bürgerschaft angehen, unter der Jurisdiction des Magistrats, oder bei nöthiger fernern Cognition der Krieges- und Domänen-Cammer, als zu deren Cognition auch die vorfallenden Streitigkeiten über die Servitutes praediorum urbanorum in der zweiten Instanz gehören, wann solche in der ersten Instanz nicht definitive abgethan werden können. Wann aber dergleichen Bausstreitigkeiten in andern Städten vorkommen, so müssen solche nach Maasgebung der Constitution v. 23. Apr. 1715. §. 4. (II. I. no. 139. C. C. M.) von den Commissariis locorum und Magistraten respiciret, und ohne allen weitläuftigen Proceß in der ersten Instanz abgethan werden, die Appellationes aber an das ordinäre Justiz-Collegium gehen. Diejenigen Bausachen aber, so zugleich die Festungen selbst, die Wälle, wie auch die Plätze, so zur Fortification gehören, angehen, bleiben zur Cognition der Gouvernements, indem diesen allein die Jurisdiction und was daraus fließet, oder ad Jurisdictionalia gehöret, über solche Festungs-Plätze, wie auch über die Wälle und Fortification zustehet, weshalb denn auch in den Festungs-Außenwerken und den Forts die Gouvernements die Jurisdiction über die darin befindlichen Bürger haben, auch über die darin belegenen Häuser und Grundstücke bei den Gouvernements richtige Grund- und Hypothekenbücher gehalten, mithin selbige darin eingetragen, auch die Confirmation der Kauf- und Pfand-Contracte darüber von den Gouvernements ertheilet werden soll.

12. Mit dem Magazin- und Proviantwesen, wie auch mit den dazu gehörigen Bedienten haben die Regierungen, Krieges- und Domänen-Cammern, oder andere Civil-Collegia in Sachen, so ihr Amt und dessen Verrichtungen, wie auch ihre Cautiones oder Excesse und Contraventiones darin betrifft, nichts zu thun, sondern solche gehören lediglich unter der Gouvernements Jurisdiction, und ist also, wann gegen solche Proviant-Bediente in obgedachten Fällen Klagen oder nöthige Untersuchungen vorkommen, die erste Instanz bei den Gouvernements; wann aber daselbst der Klage nicht gehörig abgeholfen, oder sonst nach

der

der Sachen Beschaffenheit das Nöthige, wie es Recht und Billigkeit erfordern, nicht bald verfügt würde, soll alsdann an Sr. Königl. Majestät davon berichtet werden. Wann aber auch die Krieges- und Domänen-Cammern mit den Proviant- und Magazinbedienten in Sachen, so die Beförderung Sr. Königl. Majestät Dienst betreffen, etwas zu sprechen hätten, müssen sie solches zuforderst den Gouvernements bekannt machen, und selbige desfalls gehörig requiriren.

13. Und wann die Regierungen und Krieges- und Domänen-Cammern sonst etwas wegen der Garnison, Fortifications- auch Proviant- und Magazinbedienten zu suchen haben, müssen sie sich bei den Gouvernements melden, als welche in dergleichen Fällen die Sachen sofort nach Recht und Billigkeit, wie es die Umstände erfordern, abthun sollen; gestalt denn auch die Gouvernements, wann selbige gegen die unter den Regierungen oder den Krieges- und Domänen-Cammern stehenden Bedienten, oder die Magistrate und die Bürgerschaft etwas zu suchen hätten, sich deshalb ebenfalls bei der gehörigen Instanz melden, von dieser aber die Sache unverzüglich rechtlich abgethan, widrigenfalls, und wofern nicht gehörige Verfügung erfolgte, sondern entweder von Seiten der Gouvernements oder von Seiten der Regierungen und Krieges- und Domänen-Cammern darüber gegründete Beschwerde zu führen Anlaß gegeben würde, sodann an Sr. Königl. Majestät davon berichtet werden soll. Wann aber in dergleichen Fällen nach dem E. v. 1. Nov. 1729. ein Judicium mixtum nöthig ist, als wann, wie bereits in dem ersten §. dieses Reglements erwähnet, bei einer Sache Rei oder Complices von beiden Seiten, nämlich von denen, so unter den Gouvernements oder unter den Commandeurs der Garnisonen stehen, und zugleich von denen, so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, vorhanden und concurriren, oder sonst die Sache dergestalt beschaffen, daß darüber ein Judicium mixtum erfordert wird, welches aber nicht anders, als wo es nach deutlichem Inhalt des oftgedachten Edicts Grund und statt hat, zu begehren noch vorzunehmen, so soll selbiges nach dem 6. . des mehrerwähnten Ed. v. 1. Nov. 1729. gehalten werden, und präsidiret bei dergleichen Judiciis mixtis jedesmal der erste von den dazu commandir-

dirten Officiers oder Militärpersonen, so als Praeses auch die Untersuchungs-Protocolle, Acten und Relationes, wofern das judicium sich nicht eines gemeinsamen Schlusses vereinigen, noch die Sachen nach solchem gemeinsamen Schluß ohne Anfrage rechtlich abgethan werden könnten, an Sr. Königl. Majestät einschicket. Immaßen

14. So oft ein Judicium mixtum gehalten wird, dasselbe zuförderst zu suchen hat, sich jedesmal eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen, und darnach die Sachen, wann sie zumal nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind, noch einer Anfrage bei Sr. Königl. Majestät bedürfen, schleunig rechtlich abthun soll: Wofern aber das Judicium mixtum sich nicht vereinigen könnte, und der Sachen Umstände es erforderten, so referiret ein Jeder vor sich davon nach Hofe, die Acta aber sendet vorangeführtermaßen der Praeses ein.

15. Ist Sr. Königl. Majestät ernster Wille und Befehl, daß so wenig die Regierungen oder Krieges- und Domänen-Cammern und andere Civil-Collegia, sich in die vor die Gouvernements oder Commandeurs der Garnisons gehörigen Militaria, als jetzt erwähnte Gouvernements und Commandeurs sich in Civilsachen meliren, noch beiderley Fora im geringsten mit einander confundiret, auch alle Collisiones von beiden Seiten sorgfältig vermieden werden sollen; als zu welchem Ende Sr. Königl. Majestät dieses Reglement als eine beständige Norm und Richtschnur, so sie von allen Seiten exact gehalten wissen wollen, Allerhöchst Selbst in Dero Cabinet verfertiget haben.

16. Uebrigens bleibet es bei der allgemeinen, in dem oftererwähnten Edict v. 1. Nov. 1729. zum Grunde gesetzten Regel, daß derjenige, welcher etwas zu klagen hat, sich bei dem Foro melden müsse, worunter der Beklagte stehet, welches nach dem klaren und deutlichen Inhalt des Edicts auf das genaueste und eigentlichste beobachtet, mithin im geringsten dawider nicht gehandelt, sondern vielmehr über solches Edict sowohl, als über dieses Reglement und principia regulativa in allen Puncten mit gehörigem Ernst und Nachdruck gehalten werden muß. Wornach sich alle Gouvernements und Commandeurs der Garnisons, imgleichen

chen alle Regierungen, auch Krieges- und Domänen-Cammern, auch alle, so eine Jurisdiction haben, stricte und eigentlich zu achten haben.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin d. 28. März 1737.

Friedr. Wilhelm.

(L. S.)

Nachweisung

der

Entscheidungen der Jurisdictions-Commission.

d. 29 März	1756.	Ostpreußen	A. 3.	V.
— 5 Apr.	—	Pommern	— 23.	—
— 4 May	—	Churmark	— 7.	—
— 23 —	—	Minden	— 27.	—
— 24 —	—	Altmark	— 33.	—
— 26 —	—	Pommern	— 5.	—
— 30 —	—	Pommern	— 40.	—
— — —	—	Minden	— 201.	IX.
— 24 Jul.	—	— —	— 9.	V.
— 27 März	1757.	Churmark	— 11.	—
— — —	—	— —	— 48.	—
— 5 Apr.	—	— —	— 53.	—
— 6 —	—	Pommern	— 241.	IV.
— — —	—	— —	— 14.	V.
— 6 May	—	— —	— 243.	IV.
— 9 März	1758.	Churmark	— 16.	V.
— 16 —	—	Pommern	— 18.	—
— 11 Apr.	—	Halberstadt	— 56.	—
— 12 —	—	Pommern	— 245.	IV.
— 25 —	—	Neumark	— 58.	V.
— 7 Jun.	—	Magdeburg	— 62.	—
— 27 Jul.	—	Churmark	— 67.	—
— — —	—	Halberstadt	— 72.	—
— 6 Nov.	—	Minden-Ravensberg	— 74.	—
— 10 —	—	Churmark	— 76.	—

d.	21 Nov. —	Minden	A. 81. V.
—	22 — —	Moeurs	— 81. —
—	13 März 1759.	Churmark	— 123. VI.
—	14 — —	— —	— 83. V.
—	19 — —	— —	— 85. —
—	26 — —	Halberstadt	— 87. —
—	5 Apr. —	Minden	— 89. —
—	15 Jun. —	Pommern	— 248. IV.
—	— — —	— —	— 91. V.
—	25 Jul. —	Churmark	— 95. —
—	5 Jul. 1760.	Minden	— 125. VI. und — 362. XIV.
—	— — —	Minden	— 128. VI.
—	30 Sept. —	Minden	— 202. IX.
—	17 Febr. 1761.	Pommern	— 203. —
—	6 Sept. —	— —	— 130. VI.
—	— — —	Churmark	— 132. —
—	15 — —	Halberstadt	— 134. —
—	10 Jul. 1762.	Pommern	— 136. —
—	18 — —	Churmark	— 138. —
—	6 Aug. —	Pommern	— 140. —
—	— — —	— —	— 142. —
—	— — —	— —	— 204. IX.
—	11 — —	Churmark	— 144. VI.
—	24 — —	Neumark	— 146. —
—	6 Nov. 1764.	Pommern	— 148. —
—	23 März 1765.	Ostfriesland	— 219. IX.
—	12 Dec. —	Neumark	Rep. 360.
—	31 März 1768.	Churmark	A. 205. IX.
—	16 Apr. —	Ostpreußen	— 206. —
—	— — —	— —	— 207. —
—	27 Sept. 1769.	Churmark	— 315. XII.
—	29 — —	Ostpreußen	— 364. XIV.
—	9 Nov. —	Minden	— 372. —
—	21 — —	Halberstadt	— 365. —
—	— — —	— —	— 367. —
—	6 Apr. 1770.	Pommern	— 374. —
—	10 Apr. 1772.	Mark	— 250. IV.

d.

d.	10 Apr.	Cleve	A. 373. XIV.
—	12 —	— —	— 375. —
—	13 —	Neumark	— 376. —
—	18 May	Ostpreußen	— 377. —
—	26 —	Ostfriesland	— 369. —
—	31 Oct. 1775.	Ostpreußen	— 208. IX.
—	1 Nov. —	Cleve	— 252. IV.
—	22 Aug. 1776.	Ostpreußen	— 209. IX.
—	13 Sept. —	Churmark	— 211. —
—	18 Nov. —	Cleve	— 254. IV.
—	8 Jun. 1777.	Neumark	Rep. Fortsetz. 2.
—	29 Jul. —	Cleve	A. 258. IV.
—	18 Aug. —	Cleve — Mark	— 256. —
—	19 — —	Moeurs	— 262 —
—	20 — —	Westpreußen	R. F. 1. S. 137.
—	28 — —	— —	— — — — 134.
13 Sept.	1 Sept. —	Cleve — Mark	A. 260. 264. IV. C. C. M. VI.
—	8 Aug. 1778.	Lingen	N. B. 151. IX. 905
—	23 — —	Geldern	— — 161. XII.
—	28 — —	Teklenburg — Lingen	— — 153. IX.
—	5 Sept. —	— —	— — 158. —
—	3 Oct. —	Pommern	— — 368. X.
—	26 — —	Minden	— — 370. —
—	— — —	— —	— — 371. —
—	— — —	Cleve	— — 373. —
—	28 — —	— —	A. 266. IV.
—	7 Nov. —	Westpreußen	C. C. M. pag. 1524. VI.
—	9 — —	Minden	N. B. 163. XII.
—	— — —	Westpreußen	Rep. F. 1. S. 132.
—	— — —	— —	— — — — 136.
—	15 — —	Pommern	N. B. 165. XII.
—	27 Febr. 1779.	Churmark	A. 151. VI.
—	28 März —	Minden	N. B. 168. XII.
—	17 Apr. —	Lingen	A. 153. VI.
—	— — —	Teklenburg — Lingen	N. B. 167. XII.
—	1 May —	Minden	— — 170. —
—	11 — —	— —	A. 155. VI.

d.

d.	14 Jul.	—	Cleve	A. 157. VI. und 268. IV.
—	23 —	—	Churmark	N. B. 172. XII.
—	11 Sept.	—	Ostpreußen	A. 159. VI.
—	4 Oct.	—	Lithauen	— 162. —
—	10 Dec.	—	Lingen	— 165. —
—	14 —	—	Churmark	— 167. —
—	— —	—	Halberstadt	— 169. —
—	18 —	—	Westpreußen	— 227. VII.
—	— —	—	Ostpreußen	— 229. —
—	— —	—	Westpreußen	— 231. —
—	— —	—	— —	— 233. —
—	— —	—	— —	— 236. —
—	— —	—	— —	— 238. —
—	19 —	—	— —	— 241. —
—	20 —	—	Neumark	— 247. —
—	21 —	—	Ostpreußen	— 243. —
—	23 —	—	Cleve	— 245. —
—	10 Jan.	1780.	Ostfriesland	N. B. 276. XIII.
—	— —	—	Minden	— — 279. —
—	15 —	—	Ostfriesland	— — 280. —
—	26 —	—	Pommern	— — 282. —
—	15 Dec.	—	Moeurs	A. 270. IV.
—	10 Jan.	1781.	Cleve	— 272. 273. IV.
—	— —	—	— —	— 259. VIII.
—	14 —	—	Pommern	— 261. —
—	15 —	—	— —	— 262. —
—	— —	—	Ostpreußen	— 264. —
—	28 —	—	Minden	— 266. VIII.
—	9 Febr.	—	Pommern	— 267. —
—	21 —	—	Minden	— 269. —
—	22 May	—	Westpreußen	— 270. —
—	8 Jul.	—	Cleve	— 273. —
—	13 —	—	Neumark	— 274. —
—	10 Oct.	—	Ostpreußen	— 276. —
—	20 —	—	Lingen	— 280. —
—	— —	—	Churmark	— 281. —
—	10 Nov.	—	Ostpreußen	— 283. —

d.	28 Aug. 1783.	Pommern	A. 212. IX.
—	2 Sept. —	— —	— 213. —
—	3 — —	Westpreußen	— 213. —
—	6 — —	Ostpreußen	— 215. —
—	14 — —	Westpreußen	— 216. —
—	29 Oct. —	— —	— 218. —
—	5 Nov. —	Ostpreußen	— 220. —
—	19 Febr. 1784.	— —	— 225. —
—	26 May —	Ostfriesland	— 228. —
—	11 Aug. —	Ostpreußen	— 230. —
—	13 Sept. —	Westpreußen	— 231. —
—	22 — —	Pommern	— 233. —
—	23 — —	Ostpreußen	— 234. —
—	4 Oct. —	Neumark	— 236. —
—	6 Oct. 1785.	Ostpreußen	— 237. —
—	14 — —	Altmark	— 239. —
—	24 Nov. —	Pommern	— 220. XI.
—	5 Jan. 1787.	Churmark	— 240. IX.
—	— — —	Lingen	— 371. XIV.
—	10 Aug. —	Neumark	Nep. S. 350.
—	31 März 1788.	Altmark	A. 242. IX. CC. A. 2033
—	4 May 1789.	Neumark	Nep. S. 351. VIII
—	19 Sept. —	Teklenburg — Lingen	A. 243. IX.
—	5 Oct. —	Minden	— 244. —
—	15 — —	Ostpreußen	— 245. —
—	18 Febr. 1790.	— —	— 248. —
—	— — —	— —	— 251. —
—	8 Jul. —	Westpreußen	— 253. —
—	5 Jan. 1791.	Ostpreußen	— 287. VIII.
—	17 Febr. —	Pommern	— 290. —
—	26 — —	Churmark	— 275. X.
—	4 März —	Westpreußen	— 292. VIII.
—	7 Apr. —	Pommern	— 294. —
—	10 May —	Neumark	— 297. —
—	24 Jun. —	Ostpreußen	— 298. —
—	7 Sept. —	Westpreußen	— 276. X.
—	29 May 1792.	Teklenburg — Lingen	— 278. X. und N. B. 160. IX.

d. 16 Aug.	—	Neumark	A. 280. X.
— 8 Sept.	—	Pommern	— 281. —
— 27 —	—	Churmark	— 282. —
— 23 Nov.	—	Neumark	— 285. —
— 12 März 1793.		Ostfriesland	— 221. XI.
— 30 Apr.	—	Pommern	— 222. —
— 6 Jun.	—	— —	— 223. —
— 21 —	—	Magdeburg	— 224. —
— — —	—	Churmark	— 228. —
— 3 Jul.	—	Halberstadt	— 230. —
— 30 —	—	Ostfriesland	— 316. XII.
— 27 Aug.	—	Pommern	— 317. —
— 26 Sept.	—	Churmark	— 319. —
— 8 Oct.	—	Magdeburg	— 320. —
— 22 —	—	Ostfriesland	— 321. —
— 11 Nov.	—	Westpreußen	— 322. —
— 17 Jan. 1794.		Ostpreußen	— 323. —
— 18 —	—	Westpreußen	— 325. —
— 21 März	—	Neumark	— 326. —
— 3 Apr.	—	Teklenburg — Lingen	N. B. 162. IX.
— 4 May	—	Ostfriesland	— — 115. VII.
— 10 Sept.	—	Altmark	A. 347. XIII.
— 24 —	—	Westpreußen	— 350. —
— 7 Oct.	—	Ostpreußen	— 345. —
— 20 Jan. 1795.		Churmark	— 352. —
— 23 —	—	— —	— 354. —
— 24 —	—	Minden	— 355. —
— 5 Febr.	—	Magdeburg	— 341. XIV.
— 1 Apr.	—	Ostpreußen	— 345. —
— 12 May	—	Westpreußen	— 346. —
— 7 Jul.	—	— —	— 347. —
— 11 —	—	Lingen	— 349. —
— 4 Aug.	—	Westpreußen	— 355. —
— 2 Sept.	—	Neumark	— 356. —
— 8 —	—	Teklenburg — Lingen	— 358. —
— 8 Dec.	—	Magdeburg	— 360. —
— 24 Jan. 1796.		— —	— 361. XIV.
— 14 May	—	Churmark	— 333. XVI.

d. 26 May	—	Westpreußen	A. 334. XVI.
— 19 Sept.	—	Ostpreußen	— 364. XV.
— 28 Jul.	—	Magdeburg	— 363. —
— 10 Oct.	—	Churmark	— 368. —
— 31 Dec.	—	Halberstadt	— 369. XV. u. N. B. 327. III.
— 23 Jan. 1797.		Ostpreußen	— 374. XV. u. N. B. 336. III.
— — —	—	Westpreußen	— 375. XV. u. N. B. 337. III.
— 8 Apr.	—	Mark	— 335. XVI.
— — —	—	Cleve	— 337. —
— — —	—	— —	N. B. 161. V.
— 25 —	—	Ostfriesland	N. B. 163. V. und A. 338. XVI.
— — —	—	— —	N. B. 164. und A. 339. XVI.
— 19 Jun.	—	Neumark	A. 340. XVI. u. N. B. 165. V.
— 27 —	—	Magdeburg	— 342. XVI. u. N. B. 173. V.
— 18 Jul.	—	Churmark	— 345. XVI. u. N. B. 169. V.
— 6 Nov.	—	— —	— 350. XVI.
— 16 Dec.	—	Ostfriesland	— 347. XVI. u. N. B. 177. V.
— — —	—	Südpreußen	— 351. XVI u. N. B. 178. V.
— 5 Jan. 1798.		Westpreußen	— 348. XVI u. N. B. 181. V.
— 14 Febr.	—	Cleve	— 352.
— 15 —	—	Churmark	N. B. 50. VI.
— 12 März	—	Magdeburg	— — 51. —
— 20 —	—	— —	— — 53. —
— 30 Apr.	—	Bayreuth	— — 55. —
— 8 Jul.	—	Churmark	— — 57. —
— 30 —	—	— —	— — 59. —
— — —	—	Westpreußen	— — 61. —

d. 10 Oct.	—	Westpreußen	N. B. 138. VII.
— 25 Nov.	—	Halberstadt	— — 140. —
— 13 Dec.	—	Westpreußen	— — 143. —
— 7 Jan. 1799.		Churmark	— — 145. —
— 14 Febr.	—	Halberstadt	— — 226. VIII.
— 16 —	—	Ostfriesland	— — 228. —
— 26 Jun.	—	Westphalen	— — 230. —
— 16 Jul.	—	Schlesien.	— — 165. IX.
— 19 Aug.	—	Churmark	— — 168. —
— 31 —	—	Teklenburg — Lingen	— — 171. —
— 19 Sept.	—	Neumark	— — 173. —
— 21 —	—	Ostfriesland	— — 175. —
— 1 Febr. 1800.		Teklenburg — Lingen	N. B. 374. X. u. N. A. 50. I.
— 10 Nov.	—	Ostpreußen	N. B. 183. XII. u. N. A. 448. I.
— 12 —	—	Westpreußen	N. B. 185. XII. u. N. A. 449. I.
— 24 Dec.	—	— —	N. B. 187. XII. u. N. A. 69. II.
— 17 Jan. 1801.		Ostpreußen	N. A. 64. II. u. N. B. 291. XIII.
— 7 Jan. 1802.		Churmark	N. B. 92. XVI.

A. weiset auf die Kleinschen Annalen, N. A. auf das Neue Archiv, N. B. auf die Neuen Beiträge, und Rep. auf das Repertorium und dessen Fortsetzungen.

Anhang,

welcher

einige zur zweiten Fortsetzung des Repertorii gehörige Nachträge und in derselben allegirte, in keiner öffentlichen oder Privatsammlung aufgenommene gesetzliche Verordnungen enthält.

Abschoß. Seite 1.

Erkenntniß der Neumärkschen Regierung.

In Sachen des Kaufmann Fähndrich Namens seiner Ehefrau geb. Schwebel, Kläger an einem, wider den Magistrat zu Königsberg in d. N. Beklagten am andern Theile;

Erkennen Wir Fr. Wilh. v. G. G. K. v. Pr. für Recht: daß beklagter Magistrat von dem mütterlichen und großmütterlichen auf die Klägerin vererbten Vermögen à respective 2500 Rthlr. und 100 Rthlr. Abschoß oder Abzug zu fordern nicht berechtiget und gehalten, sämmtliche Kosten dieses Processes resp. allein zu tragen und der Klägerin zu erstatten. V. R. W.

Gründe.

Da in der Declaration v. 15. Octbr. 1787. §. III. den Magisträten das Recht der Auswanderungs-Steuer nicht wieder hergestellet worden, wenn sie gleich selbiges vor Anno 1777 in Ausübung gebracht haben sollten; so kommt es hier bloß darauf an: ob die gabella hereditaria Platz greifen könne? Dies kann nun nicht behauptet werden. Denn das mütterliche Vermögen ist der Klägerin bereits im Jahre 1775. und das großmütterliche kurz nachher zugefallen, und die Kläg. hat Königsberg allererst im Jahre 1793. oder 1794. verlassen. Wenn nun gleich beide Theile sich auf

Müller in Pract. March. Resol. 9. und
Kohl in decl. C. M.

beziehen, und daraus ein jeder seine Behauptung herleiten wol-

len, so kommt es doch theils auf die Meinung dieser Rechtslehrer nicht ferner an, da neuere Gesetze über diesen Gegenstand vorhanden sind, theils ergiebt sich aus einer aufmerksamen Prüfung der Behauptungen derselben, daß darin überall eine Verwirrung der gabellae hereditariae und emigrationis herrsche. Es muß vielmehr dieser Rechtsstreit nach dem

Rescript v. 7. May 1734.
C. C. M. P. VI. S. 2. p. 451.

entschieden werden, als welches festsetzt: daß wenn ein Minderjähriger auch nur 2 Jahre nach dem Anfalle der Erbschaft in dem foro hereditar. gelebt hat, die Erbschaftssteuer bei der nachherigen Exportation wegfalle.

Eben diese Grundsätze hat das Rescript v. 28. April 1736., welches fol. 41. der Acten abschriftlich beigebracht worden, angenommen, und sie sind auch der Natur der Sache vollkommen angemessen, weil, wenn gleich Minderjährige in der Regel nur das forum originis fortsetzen, doch aus der langen Fortsetzung derselben ein animus — per Curatores declaratus — ibi permanendi folgt. Wie sehr es in diesem Falle auffallend sey, daß von einer Person, die beinahe 20 Jahr nach dem Anfalle der Erbschaft noch in Königsberg gewesen, annoch die gabella hereditaria gefordert werden soll, bedarf keiner fernern Ausführung.

Die Neumärk. Regierung hat auch obige Grundsätze immer für die richtigen angenommen, und noch kürzlich darnach den Magistrat zu Soldin vom 10. Nov. 1794. fol. 73. der Bescheide Acten Vol. II. beschieden.

Im gegenwärtigen Falle tritt noch der Umstand hinzu, daß die Kläg. sogar wirklich ein Domicilium in Königsberg gehabt hat, denn sie ist nach dem Theilungs-Protocoll fol. 8. seit Anno 1775. bis 1793. Mit-Eigenthümerin der jetzt deren Vater überlassenen Grundstücke gewesen, daher kann in diesem Falle gar kein Zweifel obwalten, daß sie von der gabella heredit. frei sei, woraus denn der ganze Inhalt der Sentenz von selbst folgt.

Publicirt Cüstrin den 20. April 1795.

Er-

Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats.

In Sachen des Magistrats zu Königsberg in der Neumark, Bekl. modo Appellanten wider den Kaufmann Carl Wilhelm Fähndrich und dessen Ehefrau Susanna Louisa geb. Schwebel zu Berlin Kl. modo Appellaten

Erkennen ꝛc. ꝛc.

Daß, wenn auch Formalia appellationis, wie doch nicht ist, für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst Sententia a qua publ. d. 20. April c. dennoch lediglich zu bestätigen, und appellantischer Magistrat die Kosten der gegenwärtigen Instanz allein zu tragen, und dem Gegentheil nach deren vorgängigen Liquidation und richterlichen Festsetzung wieder zu erstatten schuldig. V. R. W.

Gründe.

Denn wenn gleich bekl. Magistrat von den aus seiner Jurisdiction gehenden Erbschaften den gewöhnlichen Abschoß zu fordern berechtiget ist; so ist es dennoch auch einleuchtend, daß ihm dieses Recht, insofern dessen Exercitium eine gabellam emigrationis begründen würde, nach den Rescripten v. 23. Nov. 1720. und 4. Febr. 1721. nicht nur nicht zustehen könne, sondern, daß auch die ganze Entscheidung dieses Processes nur allein von der Beantwortung der Frage:

ob im gegenwärtigen Falle eine gabella hereditaria annoch Platz greifen könne? —

abhangen müsse. Diese muß aber zum Nachtheil des bekl. Magistrats entschieden werden. Denn bekl. Magistrat hat wiederholentlich eingeräumt, daß der Erbanfall der qu. Erbschaften selbst beinahe 20 Jahre vor deren Exportation geschehen, und klägerische Ehefrau während dieser Zeit in dem ungetheilten Besitz der zur Erbschaft gehörigen Sachen geblieben sey. —

Und wenn gleich Müller in seinen Resolutionibus Marchi-

chicis Resol. 8. No. 8. einen 2jährigen more civico eingerichteten Aufenthalt in dem Orte der angefallenen Erbschaft zur Befreiung von dieser quindena seu gabella hereditaria erfordert, so ist dennoch diese Verbindlichkeit der Klägerin durch die nachmaligen Verordnungen auf einen bloßen Aufenthalt loco hereditatis delatae nicht nur eingeschränkt, sondern auch in den Rescripten v. 7. May 1734. und 28. April 1756. ausdrücklich bestimmt worden:

daß, wenn Minderjährige von ihren Eltern in einer Stadt eine Erbschaft erlanget, daselbst bevormundet und unter solcher Vormundschaft 2 Jahre gestanden, oder auch, wenn sie inzwischen mündig geworden, sich noch so lange daselbst aufgehalten haben, und hiernach in hiesigen Landen anderswo etabliren wollen, von denselben kein Abschoß ferner gefordert werden soll.

Conf. Mylii C. C. M. Tomo VI. P. II. p. 451.

und es leidet mithin keinen Zweifel, daß mit der Anwendbarkeit dieser Gesetzstellen, Kläger auch zugleich von der Entrichtung des qu. Abschosses freigesprochen werden müssen.

Zwar hat bekl. Magistrat die Anwendbarkeit und Rechtlichkeit dieser Rescripte bestritten, allein sämmtliche dieserhalb von ihm gemachten Einwendungen sind unerheblich und verdienen daher auch um so weniger einer rechtlichen Rücksicht. Denn, was zuförderst den ersten in dieser Hinsicht von ihm gemachten Einwand, daß selbige ihm, da sie bloß in einem einzelnen Falle gegeben worden, nicht präjudiciren könnten, betrifft, so kann eines Theils die Allgemeinheit derselben durch die specielle Veranlassung um so weniger für die Zukunft ausgeschlossen werden, als sie auch andern Theils den Magistraten nicht nur zu ihrer Achtung zugefertigt, sondern auch durch das Edict v. 15. Oct. 1787. nochmals bestätiget worden sind.

Sobald aber diese hiedurch festgestellt wird, so kann es auch fernerhin auf die Meinungen der Rechtslehrer und das von denselben zur Befreiung des Abschosses erforderte Domicilium nicht weiter ankommen, vielmehr würde die darin vorgeschriebene Bedingung durch den eingeräumten 20jährigen Aufenthalt als hin-

rei-

reichend erfüllt angesehen und Kläger selbst auf den Grund derselben auch von der Entrichtung des Abschosses frei bleiben müssen. Ja diese hierauf gegründete Freisprechung der Kläger wird auch dadurch noch um so unbedenklicher, als selbst im Fall man die mehrgedachten Rescripte, dem klaren Inhalte derselben zuwider, dennoch nach des Klägers Meinung interpretiren, und dabei ein wirkliches Domicilium voraussetzen wollte, dennoch auch dieses als existent angenommen werden müßte. Denn nach dem Erbrecess vom Jahre 1793. befand sich klägerische Ehefrau nicht nur seit dem Jahre 1775. in dem ungetheilten Mitbesitz der zur Erbschaft gehörigen Grundstücke, sondern da zur Erwerbung des Eigenthums einer Erbschaft, sowohl nach römischen als vaterländischen Gesetzen, weiter nichts als aditio erforderlich ist,

Conf. Leg. 14. Cod. de jure delib. und
A. L. R. P. I. tit. 9. §. 367—68.

diese aber unbezweifelt feststeht, so war sie auch Mit-Eigenthümerin derselben, und sämmtliche Abgaben und Lasten wurden von ihrem Vater für sie pro rata zugleich mit entrichtet.

Mehr verlangen aber die Gesetze und selbst Müller in seinen Resol. March. zur Feststellung eines domicilii nicht,

Conf. Madihni Princ. Jur. rom. §. 4.
et Mülleri Resol. March. Resol. 8. No. 8.

und da sie auch übrigens noch darin keinen Unterschied machen, ob der Aufenthalt selbst ein Werk der freien Wahl, oder aber eine Folge der Nothwendigkeit und der Verhältnisse gewesen sey, so verdienet auch das Räsonnement des bekl. Magistrats über die in Betreff der Exportation mehrgedachten Mutter und Großmutter Erbes von Seiten der klägerisch. Ehefrau vorhanden gewesene Unmöglichkeit, eben so wenig einer weitern Rücksicht, als auch der durch diese Abweisung für ihn entstehende Nachtheil, selbst im Fall er auf die angegebene Weise ausgedehnt werden könnte, keine Aenderung in der gesetzmäßigen Entscheidung zum Nachtheil der Kläger verursachen kann; daher denn auch hiedurch die geschehene Bestätigung des Erkenntnisses erster Instanz nicht nur vollkommen gerechtfertiget wird, sondern da mit selbiger auch zugleich

die

die Verurtheilung in die Kosten der Appellations-Instanz nach Vorschrift der A. G. O. P. I. Tit. 23. §. 6. unzertrennlich verbunden ist, auch überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Cüstrin d. 30. Nov. 1795.

Erkenntniß des Geheimen Obertribunals.

In Revisions-Sachen des Magistrats zu Königsberg in der Neumark, Beklagten und Revidenten, wider den Kaufmann Carl Wilhelm Fähndrich und dessen Ehefrau Susanna Louisa Schwebel, Kläger und Revisen

Erkennen ꝛc. ꝛc.

Daß zwar formalia richtig, qua materialia aber sententiae a quibus v. 20. April und 30. Nov. 1795. zu bestätigen, und Revidenten den Revisen die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten. V. R. W.

Cüstrin d. 3. Jun. 1796.

Er-

Erkenntniß der Neumärkschen Regierung in Sachen Metke w. d. Magistrat zu Frankfurt a. d. O., welches rechtskräftig geworden.

In Appellations-Sachen des Brau-Eigenen Joh. Gottfried Metke zu Frankfurt Kl. und Appellanten an einem, gegen den Magistrat zu Cottbus Bekl. und Appellaten am andern Theile;

Erkennen Wir Friedrich von G. G. König von Preußen denen ergangenen Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß zuförderst Kl. und Appellant wider den Ablauf der Rechtfertigungs-Frist in vorigen Stand zu setzen, und solchemnach formalia remedii für richtig anzunehmen, auch qua materialia sententia a qua v. 24. Nov. 1766. dahin zu ändern, daß Kl. annoch zu dem Beweis seines Vorgebens binnen Ordnungsfrist salva reprobatione dahin zu verstatten,

welchergestalt er bereits im Jahr 1753. vermöge väterlichen Testaments das Mit-Eigenthum des qu. Hauses und des übrigen Vermögens überkommen, auch vom Jahr 1760. bis 1763. in sothanem Hause Feuer und Heerd gehabt,

welchemnächst appellatischer Magistrat mit dem geforderten Abschoß von den Capitalien der resp. 1200 Rthlr. und 900 Rthlr. abzuweisen. Die Kosten dieser Instanz werden gegen einander aufgehoben. V. R. W.

Gründe.

Denn, daß die Immediat-Stadt, und welcher die Jurisdiction sonst zukommt, die Gabellam hereditariam von Erbefäl-

fällen, fideicommissis und legatis als eine fructum jurisdictionis abzuziehen befugt sind, ist per Constit. Joachim. von 1540. sub Tit. von Kinder-Geldern und Erbguth, ferner durch den Receß von 1653. No. 39. festgesetzt; Appellant macht auch dem appellatischen Magistrat diese Befugniß überhaupt nicht streitig, nur schützt er vor, daß er noch anjetzt mit Immobilien zu Cottbus angesessen sey, desgl. daß er die Hälfte des stipulirten Kaufpretii auf dem väterlichen Hause stehen lassen, auch das andere Capital der 900 Rthlr. noch nicht aufzukündigen willens sey, mithin selbige pro exportatis nicht geachtet, noch dem detractui unterworfen werden könnten. Allein Appellant kann nicht läugnen, zu Frankfurt sein eigentliches Domicilium seit seiner Verpachtung genommen zu haben, und ob er wohl durch die in der Justifications- und Replikschrift beigelegten Anlagen so viel beigebracht, daß er annoch wirklich Grundstücke zu Cottbus besitze, so kommt es doch hierauf nicht an, da nach dem Zeugniß des Müller

Resol. 8. No. 14 seq.

nicht der Besitz von Immobilien allein, sondern die wirkliche Saßhaftigkeit et ut heres constituat sibi Domicilium in loco hereditatis delatae die Freiheit vom Abschoß bewirket. Eben so wenig ist der Umstand erheblich, daß die Capitalien der resp. 600 Rthlr. und 900 Rthlr. annoch auf Immobilien in Cottbus stünden und stehen bleiben sollten, allermaßen dergleichen zinsbar niedergelegte Capitalien nicht nach dem Orte, wo sie stehen, sondern nach dem Domicilio des Gläubigers, welcher die Zinsen davon hebt und consumiret, gerechnet werden,

Leyser Spec. 433. med. 7.

und als Mobilia ossibus domini inseparabiliter inhaerent et personam in suo Domicilio comitantur;

Müller Resol. 13. No. 1. 2.
Schepliz consuet. March. p. 3. t. 8. §. 6.
Köppen decis. 31. No. 21 et 22.

mithin auch, nachdem Kl. sein Domicilium nach Frankfurt verlegt,

legt, allerdings auch die qu. Capitalien pro exportatis gehalten werden müssen.

In so weit sind also des Klägers beide Gravamina unerheblich.

Allein wenn er ferner behauptet, daß er und sein Bruder durch das im Jahr 1753. errichtete väterliche Testament nach dem Absterben des Vaters bereits das völlige Eigenthum des Hauses und des übrigen Nachlasses erhalten, und der Mutter nur der Niesbrauch davon ad dies vitae zugestanden, er auch im Jahr 1760. nach erhaltenem Abschied vom Regiment sich zu Cottbus als Bürger und Schlösser etabliret, und das ihm zugefallene väterliche Haus in Besitz genommen, und bis 1763. Feuer und Heerd darin gehabt, so ist solches allerdings erheblich. Denn Gabella hereditaria cessiret alsdann, wenn der Erbe im Wohnhause wohnen geblieben, und proprium ignem et focum 2 oder auch nur ein Jahr continuiret,

Müller Resol. 8. No. 8. 15. et
D. D. ibi ut.

indem die postea exportanda sodann nicht mehr bona hereditaria, sondern propria sind, von denen kein Abschoß genommen werden darf.

Kohl quaest. 20. No. 17.

Da aber appellatischer Magistrat dieses Vorgeben des Appellanten läugnet, vielmehr behauptet, daß der Mutter desselben ex Testamento mariti, nach Abzug der 160 Rthlr., das übrige Vermögen cum pleno dominio competiret, und folglich Appellant erst nach dem Absterben seiner Mutter im Jahre 1765. das nun verkaufte Haus und das Capital der 900 Rthlr. ererbet habe, so hat dem Appellanten der Beweis seines Vorgebens auferleget werden müssen.

Cüstrin d. 13. April 1768.

Bau. Seite 29.

Instruction für die zu Anfertigung der Holz-Berechnungen und Designationes derer Unterthanen Gebäude anzusetzenden und zu vereidenden Amts-Zimmermeister:

1. Muß der Zimmermeister gleich nach beendigter Wadel-Zeit seinen ihm zugeordneten Amts-District bereisen, um die vors künftige Jahr nöthigen Bauten und Reparaturen bei denen Unterthanen zu untersuchen, und davon die nöthigen Anschläge aufzunehmen; jedoch muß solches nicht einseitig von ihm allein, sondern in Gegenwart des Beamten oder Amts-Actuarii und mit Zuziehung desjenigen Revier-Forstbedienten, zu dessen Bezirk die zu bereisenden Ortschaften gehören, geschehen. Zu welchem Ende er sich auch in Zeiten bei dem Beamten zu melden, damit solcher in Vereinigung mit den Forstbedienten die Zeit genau bestimme, wenn diese Bereisung vorgenommen werden kann.

2. Bei Anfertigung der Holz-Berechnungen und Designationen, sowohl von Reparaturen als Neubauten, muß sich der Zimmermeister an Ort und Stelle von der wirklichen Nothwendigkeit der zu machenden Bauten und Reparaturen und dazu zu veranschlagenden Bauholzes selbst gehörig überzeugen, und nicht, wie in einigen Aemtern bisher die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß der Zimmermeister bloß nach Angabe der in denen Schulzen-Höfen versammelten Holz verlangenden Wirthe aus denen Gemeinden, und auch öfters auf ein bloßes vom Amts-Actuario zugeschickt erhaltenes Zettelchen, den Anschlag und Holz-Designation

tion angefertiget, ohne sich von der Richtigkeit der Angaben durch den Augenschein selbst zu überzeugen, wodurch denn viele Unordnungen zum Nachtheil des Königl. Forst-Interesse entstanden. Er muß sich daher solches schlechterdings nicht zu Schulden kommen lassen, sondern der Instruction gemäß jede Baustelle selbst in Augenschein nehmen, und nach Befinden der Umstände den Holz-Anschlag aufnehmen, und kein Stück Holz, unter welchem Vorwand es immer seyn möge, in Anschlag bringen, von dessen wirklichem Bedarf er sich nicht zuförderst an Ort und Stelle selbst überzeugt hat. Sollte sich aber finden, daß er darwider gehandelt, und vorstehend befohlnen nicht ein gehöriges und schuldiges Genüge geleistet, alsdenn zu gewärtigen, daß er in eine nach den Umständen festzusetzende Geldstrafe wird genommen werden.

Vor seine bei Anfertigung der Holz-Anschläge habende Mühe soll ihm dagegen von denen Unterthanen:

für die Verfertigung eines neuen Anschlages zum Wohnhause
nebst Zeichnung ; 8 Gr.
für einen Stall ; 6 —
für eine Scheune ; 4 —
und bei Reparatur-Anschlägen:
für ein Wohnhaus ; 2 —
für einen Stall ; 1 — 6 Pf.
für eine Scheune ; 1 —

bezahlet werden, doch aber auch außerdem denen Unterthanen frei stehen, sich zu ihren Arbeiten anderer Zimmermeister zu bedienen, nur muß solches durch keine Fuscher geschehen, auch die Arbeiten selbst der Vorschrift gemäß gehörig ausgeführet werden, als worauf derselbe mit zu sehen, hierdurch angewiesen wird. Dabei muß er

3. bei der Aufnahme dieser Holz-Berechnungen alle mögliche Menage zu beobachten suchen, die Gebäude der Unterthanen, wozu ihnen freies Bauholz gegeben wird, nicht größer veranschlagen, als die Aussaat und der Viehstand, den ein jeder zu halten berechtiget ist, erfordert, als wozu ihnen die Beamten die beste Anleitung geben können, dabei muß derselbe weder eine Vergrößerung oder Erweiterung derer zu veranschlagenden Gebäude,

bäude, wenn solches von denen Unterthanen verlanget werden sollte, ohne höhere erhaltene Befehle nicht vornehmen, noch auch Gebäude veranschlagen, wo bishero noch keine gestanden, oder von den Unterthanen nicht erwiesen worden, daß ihnen dazu freies Bauholz competiret, und von ihnen nur zu ihrer bessern Bequemlichkeit von angekauftem Bauholze erbauet worden. Man will zwar nicht hoffen, daß sie hierwider handeln werden, sollte es sich jedoch in der Folge finden, so werden sie alsdenn zur Strafe, zu Ersetzung des Werths des Holzes ex propriis, angehalten werden.

Bei denen vorkommenden Reparaturen muß der Zimmermeister zugleich mit darauf sehen, daß die bei denen Gebäuden unnöthig angehängten Gebinde und Abseiten, als welche letztern dem Verschwellen der Gebäude ohnedem sehr hinderlich und schädlich sind, weggeschafft und dazu kein Bauholz veranschlaget werde.

4. Bei Veranschlagung des Holz-Bedarfs zu den neuen Gebäuden muß der Zimmermeister auf das in denen alten Gebäuden noch befindliche brauchbare Holz zur Beihülfe mit Bedacht nehmen, und bei Verschwellung alter Gebäude nach dem Inhalt des §. 4. der gedruckten Instruction vom 1. Jun. 1770. darauf Rücksicht nehmen, ob nicht das Schwellholz durch Untermauerung der Gebäude bis an den ersten Riegel gänzlich ersparet werden könne. Auch in Ansehung des zu veranschlagenden Holzes zu denen Brücken wird ihnen vorzüglich zur Pflicht gemacht, daß sie auf die möglichste Abkürzung der Brücken Bedacht nehmen, und wo sie finden, daß eine oder die andere durch Schüttung eines Erd-Dammes, oder auf eine andere Art entweder ganz entbehret oder doch wenigstens abgekürzt werden kann, solches nicht nur in dem Anschlage bemerken, sondern auch den Holz-Bedarf darnach einrichten, und bei dem Amte oder sonstigen Behörde davon schuldigst Anzeige thun, damit das weiter dieserhalb Nöthige veranstaltet werden könnte. Und da auch

5. durch das unterm 13. Aug. 1790. ergangene Publicandum befohlen worden, daß hinführo keine Gebäude aus Schrootholz mehr zu erbauen erlaubet werden soll, und auf den Uebertretungs-

tungsfall eine Strafe von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. gesetzet, dieses Verbot auch überall gehörig bekannt gemacht worden, so muß der Zimmermeister sich in Ansehung der bei denen Unterthanen zu veranschlagenden neuen Gebäude nicht nur schuldigst darnach achten, sondern auch darauf mit sehen, daß von denen Unterthanen darwider nicht gehandelt, auch von ihm selbst keine Gebäude von Schrootholz aufgeführet werden müssen, bei der in dem Publicando feststehenden Strafe.

6. Muß derselbe nicht nur von jedem zu veranschlagenden Gebäude einen simplen Grundriß mit bloßen Linien und beigeschriebenem Maaße anfertigen, und bei denen Viehställen bemerken, auf wie viel Vieh die Stallung eingerichtet ist, sondern auch eine specielle Berechnung des nöthigen Holzes nach Fuß-Maaß beifügen, und zwar in der Art, daß der Bedarf einer jeden Holzsorte separat nach Fuß-Maaß untereinander gesetzet und unten in Stämmen ausgeworfen wird, deren Geld-Betrag nach der Forsttaxe in der dabei befindlichen Rubrik eingetragen werden muß, wobei zu Stielen, Riegeln, Sparren ꝛc. einmal geschnittten Mittel-Bauholz (wenn solches in der Forst vorhanden), zu Krippen, Brettern und zu Latten stark Bauholz anzunehmen ist.

7. Wird demselben die Mit-Aufsicht über die in seinem District vorhandenen Unterthanen-Bauten aufgetragen, dagegen aber von demselben besonders verlangt, nicht nur dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die Unterthanen nach eingegangener Assignation und geschehener Anweisung des Holzes auch unverzüglich zum Bau schreiten, damit das Holz nicht verschleppt wird und abhanden komme, oder durch Vernachlässigung einer anwendbaren Reparatur in kurzem ein ungleich mehr Holz erforderlicher neuer Bau vorgenommen werden muß, sondern auch besorgen, daß keine Holz-Versplitterungen durch Fuscher oder von den Eigenthümern selbst vorgehen können. Sollten die Unterthanen sich in ein oder dem andern Falle nachlässig oder widerspenstig bezeigen, so muß der Zimmermeister solches sofort dem Beamten anzeigen, weil sonsten bei vorkommendem und nicht angezeigten Falle entweder der Eigenthümer oder der Zimmermeister zu dem Ersatz des Holzes oder der Bezahlung nach der Forsttaxe angehalten werden wird.

8.

8. Zugleich muß derselbe auch darauf halten, daß nach dem schon angeführten Inhalt des §. 4. der allegirten Instruction bei jedem Gebäude ein wenigstens 2 Fuß hohes Fundament über der Erde von Feld- oder Mauersteinen aufgeführet, und ehe dieses nicht geschehen, keine Schwellen nicht gestreckt werden müssen, weil selbige sonsten, wenn sie, wie es bisher häufig geschehen, auf Klötzer gestreckt und nach geschehener Richtung des Gebäudes zu untermauern verabsäumt werden, sich sacken und das sämmtliche Holz dadurch beschädiget wird, besonders aber die Schwellen durch den sie treffenden Regen und Erd-Feuchtigkeiten anstockend gemacht werden und vor der Zeit zur Fäulniß übergehen.

9. Muß derselbe, so viel in seinen Kräften stehet, dem Beamten bei Anfertigung der General-Designation zur Hand gehen, besonders aber die anzufertigenden Bau-Anschläge und Zeichnungen so fertigen, daß solche mit völliger Zuverlässigkeit angenommen und vom Baubedienten keine Umarbeitung oder zu machenden Rückfragen nöthig sind.

10. Und da man auch vielfältig angemerkt hat, daß sich die Unterthanen an vielen Orten angewöhnet, den Mist, Erde und andere Unreinigkeiten draußen vor die Schwellen zu werfen, dadurch aber selbige vor der Zeit ruiniret und verfaulen müssen, das Gebäude selbst aber sehr leidet und viel gutes Holz unnöthig dadurch verschwendet wird; so wird dem Zimmermeister zur ganz besondern Pflicht gemacht, ganz genau darauf zu sehen, daß solches nicht ferner geschehe, und wenn sich die Unterthanen dazu nicht in Güte verstehen wollten, beim vorgefundenen Falle dem Amte sogleich davon Anzeige zu thun.

11. Ferner ist es des Zimmermeisters Pflicht, bei denen jedesmal zu haltenden Feuer-Visitationen in denen Ortschaften seines Districts mit gegenwärtig zu seyn, damit alle sich zeigende Feuer-Unsicherheiten sogleich abgestellet werden können.

12. Endlich muß auch der Amts-Zimmermeister noch ein wachsames Auge sowohl auf die von dem Amte, als von den Unterthanen schuldig zu erhaltenden Brücken haben, und die sich dabei zeigenden Mängel in Zeiten anzeigen, damit solche

zu

zu Vermeidung größerer Kosten baldigst ausgebessert werden können.

Cüstrin den 20. März 1792.

(L. S.)

Königl. Preuß. Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß das Bauwesen auf Allerhöchstdero Aemtern nicht durchgehends von den Cammern mit derjenigen Aufmerksamkeit betrieben wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Beste der Baukasse erfordert, wodurch denn die Fonds, welche zu Unterhaltung der Amtsgebäude bestimmt sind, zu ihrer Bestimmung unzulänglich und wohl gar mit Schulden belastet werden. Allerhöchstdieselben halten das Bauwesen auf den Aemtern für einen der Gegenstände, auf welchen die Cammerpräsidenten ihre ganz vorzügliche Aufmerksamkeit richten müssen, lassen daher hierdurch eröffnen, wie Seine Majestät dabei in Zukunft ohne alle Ausnahme verfahren wissen wollen.

Um die Schadhaftigkeit der Gebäude zu verhüten, muß genau darauf gesehen werden, daß die kleinen Reparaturen an Dächern, Thorwegen, Schwellen, Fenstern, Lucken und allem, was dahin gehöret, sofort, wie etwas schadhaft ist, geschehen, indem sonst größere Reparaturen daraus entstehen. Die Beamten müssen strenge angehalten werden, die ihnen im Pachtcontracte auferlegte Verbindlichkeit zu den Dachdeckungen und kleinen Reparaturen zu erfüllen. Die Departementsräthe und Baubedienten müssen, so oft sie auf die Aemter kommen, die Beamten hierin controlliren, erstere sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen, beide aber von den gefundenen Mängeln dem Cammer-Collegio Anzeige machen. Beamte, welche die Gebäude

vernachlässigen, sollen bei neuen Verpachtungen, wenn sie auch sonst beizubehalten wären, andern nachgesetzt werden.

Um die jährlich auszuführenden Baue mit den vorhandenen etatsmäßigen Baufonds in gehörigen Verhältnissen zu erhalten, muß jährlich im Herbst ein ordentlicher Bau-Etat angefertigt und dieser dem General-Directorio dergestalt zeitig zur Genehmigung eingereicht werden, daß die Assignation des Holzes und die Anfuhr der Materialien bei dazu schicklicher Winterszeit möglich bleibt und gleich im Frühjahr mit dem Bau der Anfang gemacht werden kann. Die Departementsräthe müssen mit dem Baubedienten des Bezirks, ehe der Bau-Etat gemacht wird, an Ort und Stelle untersuchen, welche Baue oder Reparaturen für das Jahr nöthig sind, oder welche noch ausgesetzt werden können. Dabei müssen sie mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit zu Werke gehen und sich nicht ohne Prüfung auf die bloßen Forderungen der Beamten, die darin sehr oft zu weit gehen, einlassen. Wenn sämmtliche Departementsräthe ihre Baubereisungs-Berichte erstattet und die Baubedienten die Anschläge eingereicht haben, so muß in pleno Collegii daraus der Bau-Etat zusammengesetzt werden. Mehr als etatsmäßig Fonds vorhanden ist, darf auf dem Bau-Etat durchaus nicht angesetzt werden, und müssen die minder nothwendigen den nothwendigsten Bauen und Reparaturen, besonders solchen, aus deren Verabsäumung künftig ein größerer Schade erwachsen kann, nachstehen, als worauf das ganze Collegium, besonders aber das Präsidium zu sehen hat. Zu außerordentlichen im Laufe des Jahres zu erwartenden Reparaturen und Ausgaben muß ein verhältnißmäßiges Quantum von der jährlichen Bau-Etatssumme abgesetzt und darüber nicht anders als zu extraordinairen Vorfällen disponirt werden.

Was davon in einem Jahre übrig bleibt, wächst der Etatssumme des folgenden Jahres zu. Aus diesem Extraordinario müssen auch die im Laufe des Jahres vorkommenden kleinen Schäden, insofern deren Herstellung nicht zur Obliegenheit des Beamten gehört, reparirt werden, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer und kostbarer wird.

Die

Die Beamten, Forst- oder Baubedienten sind schuldig, dergleichen kleine Schäden, bei Gebäuden sowohl als bei dem Belag oder Geländer der Brücken, sofort, wie sie entstehen, anzuzeigen.

Bei Anfertigung dieses Bau-Etats muß dann zugleich in pleno Collegii erwogen werden, wo nach Verhältniß des Locals, der Beschaffenheit der Forsten und dem Zustande der Baucasse massiv, von Lehmpatzen oder von Holz zu bauen ist. Wenn die Umstände der Cassen es irgend gestatten, soll der massive Bau, besonders bei Brücken gewählt werden; aber NB. mit Feldsteinen.

Wichtige, besonders Wasserbaue müssen auf Rechnung unter Aufsicht eines geschickten Konducteurs, wodurch zugleich tüchtige Baubediente gezogen, ausgeführt und nur die Anfuhr der Materialien, desgleichen einzelne Mauer- und Zimmerarbeit mit Ouvriers verdungen werden. Im Laufe des Jahres müssen die Landbaumeister und Bau-Inspectores genau darauf sehen, wie jeder Bau geführet wird, auch die Departementsräthe müssen, so oft sie auf das Amt oder in die Gegend kommen, genau controlliren, wie die Anschläge ausgeführt werden. Wird ein Bau in Entreprise gegeben, so ist nicht nur gleiche Aufsicht nöthig, sondern die Cammer muß auch genau darauf halten, daß die im Contract bestimmte Frist der Ausführung mit Verhütung aller Nachanschläge genau eingehalten wird.

Vorzüglich genau wollen Seine Königl. Majestät bei Revision der ausgeführten Baue und Reparaturen verfahren wissen. Allerhöchstdieselben behalten daher der pflichtmäßigen Erwägung des General-Directorii vor, wichtige Baue durch Mitglieder des Oberbau-Departements revidiren zu lassen. Bei allen übrigen aber hat der Baubediente des Bezirks, wie es bisher schon vorgeschrieben gewesen, ein Revisionsprotocoll nach Maasgabe des Anschlags aufzunehmen und dabei besonders in Ansehung der durch Entrepreneurs ausgeführten Anlagen nach Pflicht und Gewissen auf das genaueste zu Werke zu gehen.

Es sollen aber auch die Departementsräthe, wie Se. Majestät ihnen hiedurch ausdrücklich zur Pflicht machen, so oft sie auf die Aemter kommen, nachsehen, wie die Baue ausgeführt

sind; besonders bei jeder Baubereisung ein besonderes Protocoll aufnehmen, worin sie verzeichnen, wie sie die im vorigen Jahre auf dem Bau-Etat angesetzten neuen Anlagen oder Reparaturen ausgeführt gefunden, ob gute Materialien dazu gebraucht, ob das Holz in guter Qualität und richtig verwendet, überhaupt, ob der ganze Bau anschlagsmäßig ausgeführt worden, wie denn jeder Departementsrath Sr. Majestät dafür besonders mit verantwortlich seyn soll.

Eben so sollen auch die Oberforstmeister und Forstmeister bei ihren Bereisungen sich mit darum bekümmern, ob auch mit dem angewiesenen Holze anschlagsmäßig verfahren wird, und wenn sie das geringste dem entgegen bemerken oder erfahren, dem Präsidenten oder dem ganzen Collegio der Cammer davon Nachricht geben, damit die erforderliche Untersuchung verfügt werden könne. Bei wichtigen Aemterbauen soll die Revision gemeinschaftlich von dem Departementsrath, Forstmeister und Baubedienten geschehen, und das Revisions-Protocoll, welches zum Belag der Rechnung dient, von ihnen gemeinschaftlich unterschrieben werden.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird das Bauwesen in beständiger guten Ordnung erhalten werden, Se. Majestät haben daneben dem Oberbau- und Forstdepartement aufgetragen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Revision der Bau-Anschläge und Ertheilung der Holz-Anweisungen jedesmal gehörig beschleunigt werde.

Endlich muß auch dahin gesehen werden, daß keine andere als völlig geschickte, vom Oberbau-Departement examinirte und tüchtig befundene Baubediente, welche mit der erforderlichen Geschicklichkeit die gehörige Thätigkeit und Rechtschaffenheit vereinigt besitzen, angesetzet werden.

Allerhöchstdieselben befehlen daher dem Cammerpräsidenten, diese Dero bestimmte Willensmeinung nicht nur dem Collegio bekannt zu machen und einzuschärfen, sondern auch darauf zu halten,

ten, daß dieselbe in der Provinz aufs genaueste in Erfüllung gebracht wird.

Berlin den 24. Febr. 1796.

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. Frh. v. Heynitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An die Neumärk. Kr. und Dom. Cammer.

F. W.

Unsern ꝛc. Damit das Bauwesen in dortiger Provinz in mehrere Ordnung gebracht, und von hier besser übersehen und der beschränkte etatsmäßige Baufond mit aller Vorsicht verwaltet werde, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1. Daß vom Tage des Eingangs dieses Rescripts kein Bau angefangen werden soll, zu dessen wirklichem Anfang nicht die ausdrückliche Genehmigung von hier eingeholet worden. Selbst in den dringendsten unvorherzusehenden Fällen, welche schleunige Maasregeln erfordern, und wenn Ihr das Präsidium den Bau sogleich vornehmen zu lassen nothwendig findet, muß davon die schleunigste Anzeige anhero geschehen.

2. Von allen im Laufe des Cassenjahres, nach vorheriger pflichtmäßiger Untersuchung von der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparaturen, durch die Baubedienten angefertigten Anschläge, erwarten Wir alsdann die successive Einsendung derselben, um sie durch das Ober-Bau-Departement revidiren und festsetzen zu lassen, worauf Euch die Anschläge zurückgesandt werden sollen, um sie zu colligiren und in eine Designation zusammen tragen zu lassen.

3. Diese Designation habt Ihr im October jeden Jahres mit einem Exemplar der revidirten Anschläge anhero einzusenden,

da

da dann allhier festgesetzet werden soll, welche Bauten im Bau-Etat, der allhier gefertiget wird, übernommen, und zu deren Ausführung also im Etats-Jahre geschritten werden soll. Sind ꝛc. Berlin d. 13. May 1798.

A. S. B.

v. Voß.

An die Neumärk. Kr. und Dom. Cammer.

In-

Instruction vom 1 Jun. 1798 für sämmtliche Magistrate und Königl. Baubediente in den Städten d. Neumark, nach welcher sie fürs künftige bei allen u. jeden vorfallenden neuen Bauten oder Haupt-Reparaturen der Bürgerhäuser zu verfahren haben.

Da aus den Bauanschlägen, welche die Magistrate an die Steuerräthe, und diese an die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zur Bewirkung der Städte-Bau-Freiheits-Gelder einsenden, häufig wahrgenommen wird, daß darin weder die von Zeit zu Zeit wegen des städtischen Bauwesens ergangenen, hauptsächlich auf die bessere Dauer und Feuer-Sicherheit der Wohngebäude abzielenden Vorschriften befolget, noch die Qualificationen der Bauinteressenten zur Unterstützung aus dem städtischen Bau-Freiheits-Fonds gehörig nachgewiesen sind; so findet die Königliche Cammer auf erhaltene höhere Anweisung*) nöthig, sämmtlichen Magistraten und Königl. Baubedienten in Absicht des Städte-Bauwesens nachstehende Instruction zu ertheilen, wornach sie sich, vom Tage der Bekanntmachung an, aufs genaueste zu achten haben, und zwar

I. die Magistrate nach nachstehenden Artikeln.

I.

*) Direct. R. v. 24. Apr. 1798.

1. Es darf Niemand weder in der Stadt noch in den Vorstädten, so wenig einen ganz neuen Bau oder eine Hauptreparatur, sobald damit Feuer und Heerd verbunden ist, es sey in den Vorder- und Wohnhäusern oder in den Hintergebäuden, eher vornehmen, als bis er es dem Magistrat des Orts schriftlich gemeldet, und dieser darauf durch ein Mitglied des Raths, mit Zuziehung verpflichteter Bauverständigen, den Bau oder die vorzunehmende Hauptreparatur, auch ob daraus keine Feuersgefahr oder anderer Nachtheil sowohl für die ganze Stadt als besonders für die angrenzende Nachbarschaft zu befürchten sey, an Ort und Stelle genau hat besichtigen lassen.

2. Findet sich nach geschehener Besichtigung gegen die Ausführung des Baues oder die Hauptreparatur nichts zu erinnern, und der Hauseigenthümer will den Bau auf seine alleinige Kosten, ohne alle Unterstützung aus Königl. Cassen ausführen, so muß derselbe doch dabei alle in der Folge dieser Instruction enthaltene, den Königl. Baubedienten ertheilte Vorschriften genau befolgen, und unter dieser Voraussetzung ertheilet der Magistrat zur Ausführung des Baues einen förmlichen Erlaubnißschein.

3. Wenn sich bei der Localbesichtigung einige Bedenklichkeiten finden, welche jedoch, nach dem Gutachten der Bauverständigen, bei der Ausführung des Baues oder der Hauptreparatur füglich abgestellet werden können; so werden diese Bedenklichkeiten in dem Erlaubnißschein namentlich bemerkt und zugleich vorgeschrieben, welchergestalt denselben in der Ausführung abgeholfen werden müsse, worüber, und daß es genau befolget werde, der Magistrat jedes Orts aufs genaueste zu halten, und vorzüglich dahin zu sehen hat, daß die Hintergebäude von den Wohnhäusern zu Verhütung der Feuersgefahr, so viel möglich, separiret werden müssen, und nicht zu sehr in einander gebauet werden dürfen.

4. Wegen derjenigen städtischen Hausbauten, worauf Bau-Freiheits-Gelder nachgesucht werden, wird zuförderst auf die Vorschriften des in der Edicten-Sammlung befindlichen Reglements vom 22. Sept. 1739. und auf die Circular-Ordre an

sämmt-

sämmtliche Krieges- und Domänen-Cammern vom 19. October desselben Jahres zur fernern genauen Beobachtung Bezug genommen; wobei besonders die Magistrate

5. untersuchen müssen:

a) ob das Gebäude, worauf Bau-Freiheits-Gelder nachgesucht werden, ein wirkliches Bürger- und an der Straße innerhalb der Stadtmauern belegenes Vorder-Wohnhaus ist, indem auf Hintergebäude, Seitenflügel und Stallung keine Bau-Freiheits-Gelder statt finden.

b) ob das Vorder-Wohnhaus der Natural-Einquartirung für beständig oder nur bei vorfallenden Märschen und zur Exerzier- und Revüezeit unterworfen, oder nach der Qualität des Eigenthümers oder aus andern Gründen ganz davon eximirt ist.

c) Dieser Umstand muß auch besonders in Absicht der außerhalb der Stadtthore in den Vorstädten belegenen oder daselbst auf neuen Stellen zu erbauenden Häuser untersucht, und in Absicht derselben durch ein Attest des Acciseamts nachgewiesen werden, daß die Bewohner derselben allen und jeden Consumtions-Acciseabgaben und sonstigen bürgerlichen Lasten unterworfen sind, in welchem Falle vorbehalten wird, auch dergleichen Vorstädter-Bauten einige Städte-Bau-Freiheits-Gelder, welche jedoch nur vorzüglich für die innerhalb der Stadtmauern belegenen lasttragenden Bürgerhäuser bestimmt sind und bleiben, nach Bewandniß der Umstände außerordentlich zu bewilligen und festzusetzen.

d) Ob der Neubauende und Reparant zu seinem Bau aus der Stadtheide ganz freies Bauholz oder doch gegen Stammgeld erhalte, auch was ihm sonst für Unterstützung abseiten der Stadt zu Beförderung des Baues zugestanden worden.

e) Wie hoch dessen Wohnhaus und übrige Gebäude bei der Feuer-Societät assecuriret sind.

Alle diese Umstände und die Lage des Hauses werden in

der

den bisher schon üblich gewesenen Protocollen vom Magistrat genau verzeichnet und den zu fertigenden Bauanschlägen beigefüget. Auf bloße Hausreparaturen ohne Anlegung mehrerer Stuben und Wohngelasses, wenn die Anschlagssumme nicht wenigstens dreihundert Thaler beträgt, werden ferner keine Bau-Freiheitsgelder bewilliget, vielmehr müssen die Magistrate die Hauseigenthümer zur Bewirkung solcher Reparaturen aus eigenen Mitteln anhalten.*)

6. Vorzüglich müssen die Magistrate auf den Wiederaufbau der innerhalb den Städten an den Straßen belegenen und zur Verunstaltung derselben gereichenden wüsten Hausstellen dringen, und deshalb an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domänen-Cammern unterm 22. December 1768. ergangene, in der Edictensammlung desselben Jahres befindliche Circular-Verordnung genau befolgen.

7. Sobald ein sicherer Annehmer zu einer dergleichen wüsten Stelle, der den Bau gegen eine verhältnißmäßige Unterstützung aus dem Städte-Bau-Freiheits-Fonds aus eigenen Mitteln übernehmen will und bestreiten kann, ausgemittelt, oder sonst ein oder mehrere neue Hausbauten oder Hauptreparaturen in den Städten vorzunehmen sind; so müssen die Magistrate

II. den Königl. Baubedienten des Districts um

*) Die bisher den Hauseigenthümern bey vorkommenden Häuser-Reparaturen oder Aenderung von Stuben bewilligten extraordinären Unterstützungen aus dem Städte-Baufreiheits-Fond sind weder in dem Regl. v. 23. Sept. 1739. C. C. M. Cont. 1. p. 286. noch in allen vorherigen auf die Bebauung der wüsten Stellen in den Städten gerichteten Landesverordnungen (C. C. M. V. I. p. 367) gegründet, es wird vielmehr in der V. v. 19. Oct. 1739. ausdrücklich befohlen, daß für Reparaturen nichts verlangt, noch liquidirt werden soll, und es sollen nach dem R. des Gen. Dir. an die N. Kr. u. D. C. v. 3. Jan. 1800. diese älteren Verordnungen auch noch jetzt, ohne Rücksicht auf dasjenige, was in dieser Instruction v. 1. Jun. 1798. wegen der Hauptreparaturen eingeflossen, beobachtet werden. —

um dessen Ueberkunft und um Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge requiriren, welcher sich sodann dieser Requisition, sobald es seine übrigen Dienstgeschäfte nur immer gestatten, baldmöglichst zu unterziehen, wegen aller und jeder städtischen Bauten folgende vom Ober-Baudepartement vorgeschlagene und höhern Orts genehmigte Vorschriften zu befolgen hat.

§. 1.

Der Baubediente muß nach vorheriger Localbesichtigung einen genauen Grundriß, Aufriß und Profil, ingleichen einen Anschlag von dem neu zu erbauenden oder zu reparirenden Vorder-Wohnhause anfertigen.

Es bleibt dem Bauenden dabei zwar überlassen, dem Baubedienten die innere Einrichtung des Gebäudes anzugeben, und von demselben zu verlangen, die Zeichnung darnach anzufertigen, jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn diese Einrichtung mit der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit nicht bestehen kann, der Baubediente darin die nöthigen Abänderungen zu machen berechtiget ist, welches auch in dem Falle statt findet, wenn durch den Bau die äußere Symmetrie ganz verletzt werden würde, da doch besonders bei Bewilligung der Bauhülfsgelder zugleich die möglichste Verschönerung der Gebäude beabsichtiget wird. Ist ein Hauseigenthümer Besitzer von mehrern Häusern, welche neben einander liegen und unter einem Dache neu erbauet werden sollen; so kann die Zeichnung und der Anschlag von diesen mehrern Gebäuden, welche künftig ein einziges Haus ausmachen sollen, zwar in einer Zeichnung und Anschlag zusammen gefasset werden; will aber der Haus-Eigenthümer mehrere auseinander liegende Wohnhäuser, oder mit den Vorderhäusern zugleich Hintergebäude neu erbauen oder repariren, so müssen diese verschiedenen Gebäude nicht in einen Anschlag und Zeichnung gebracht, sondern von jedem ein besonderer Anschlag und Zeichnung gefertiget werden.

§. 2.

Bei Anfertigung der Zeichnungen von neuen Gebäuden hat der Baubediente dahin zu sehen, daß die Fenster möglichst gleich eingetheilt, und dadurch die Symmetrie von außen erhalten,

ten, vorzüglich aber die Fenster der obern Etage über die der untern gesetzt werden.

§. 3.

Zu viele, so wie auch zu breite Fenster geben dem Gebäude nicht nur ein übles Ansehen, sondern sind auch der Dauerhaftigkeit nachtheilig. Ein Fenster darf daher nicht unter 3 und nicht über 4 Fuß im Lichten breit seyn, auch muß demselben, so viel der Etagenhöhe wegen möglich ist, die proportionirte Höhe gegeben werden. Die Pfeiler oder Zwischen-Weiten dürfen nicht unter $2\frac{1}{2}$ Fuß oder 3 Steine breit seyn, und müssen, wo es nur angehen will, die Breite der Fenster selbst erhalten.

§. 4.

Vorzüglich ist auf beide Eckpfeiler zu sehen, und zwar dann am mehresten, wenn am Ende des Gebäudes eine Auffahrt oder Thorweg angebracht ist, weil sodann ein großer Theil der Last der obern Etage sich auf diesen Eckpfeiler stützt. Eben dieser auf den Bogen der Thorwegsöffnung drückenden Last wegen ist es nothwendig, diese Bogen, wo möglich, nach einem halben Zirkel, oder doch wenigstens nach einem großen Zirkelstück, welches dem halben Zirkel ziemlich nahe kommt, zu wölben, damit dieser Bogen nicht zu flach werde.

§. 5.

In Rücksicht der innern Eintheilung ist vorzüglich zu beobachten, daß die Wände der obern Etage von unten gehörig unterstützt, das heißt, Wand auf Wand gesetzt werde; wo dies zur bessern Benutzung des Raums nicht möglich ist, müssen diese freistehenden Wände keinesweges massiv aufgeführet werden, sondern ganz gesprengt und sehr leicht angefertiget werden, um keiner fremden Unterstützung zu bedürfen und den Balken nicht zu belasten. Auch ist es, wenn gleich nicht unumgänglich nothwendig, doch für die mehrere Dauer vortheilhaft, wenn die Thüröffnungen der obern Wand über die der untern angebracht werden.

§. 6.

Eine ganz besondere Vorsicht hat der Baubediente bei An-

ord-

ordnung der Feuerungen sowohl in neuen als alten auszubauenden Gebäuden zu beobachten. Es müssen nämlich die Schornsteine oder Vorgelege mit einem gehörigen Fundament versehen, von Grundaus aufgeführt, und nicht bloß auf die Balken mit untergelegten Planken gesetzt werden, weil durch letzteres die Gebäude sehr beschwert, auch leicht Feuersbrünste veranlaßt werden. Sind in der zweiten und dritten Etage Küchen befindlich, so müssen selbige zwar, um das Gebäude nicht zu sehr zu belasten, gedielet, jedoch zu mehrerer Feuersicherheit, um die Feuerheerde wenigstens, zwei Reihen Mauersteinfliesen in Lehm gepflastert werden, in dem untersten Stockwerk ist es am besten, die Küchen ganz zu pflastern.

§. 7.

Die Feuerungen müssen, so viel als möglich, in die Mitte, nach der Tiefe des Gebäudes gerechnet, gebracht, und sodann zur Forst gerade heraus geführet werden; wo dies aber, der Lage der Zimmer nach, nicht angeht, weil, wie es sehr oft der Fall ist, die Mittelwand außer der Mitte des Hauses, mehr nach hinten zu liegt, müssen die Schornsteinröhren keinesweges dahin geschleppt, sondern da, wo sie hintreffen, 1 Fuß hoch über den Dachforst, gerade hinausgeführet werden, indem es besser ist, der Feuersicherheit halber, einige Symmetrie in diesem Stücke aufzuopfern.

§. 8.

Es können zwar zwei oder mehrere Schornsteinröhren vermittelst eines Gothischen Spitzbogens zusammengewölbt und in einem Schornsteinaufsatze zum Dache herausgeführt werden, doch muß die Anzahl der zusammen zu wölbenden Röhren auf beiden Seiten gleich seyn, oder durch blinde Röhren gleich gemacht werden, keinesweges aber ist das Schleifen oder Schleppen der Röhren bloß auf Holz erlaubt, da es gar leicht feuergefährlich werden kann.

§. 9.

In Rücksicht des Mauerwerks der Röhren selbst ist vorzüglich dahin zu sehen, daß keine Schornsteinröhre unter 18 Zoll im Lichten weit angelegt, auch die Wangen nicht unter 5

Zoll

Zoll stark aufgeführet, keinesweges aber die Steine dabei auf die hohe Kante gesetzt werden. Werden bei einem Bau alte Steine mit verbraucht, so ist besonders dafür zu warnen, daß zu den Schornsteinröhren keine Mauersteinstücke genommen werden, weil sonst, wenn etwa eine dergleichen Röhre in Brand geriethe, selbige alsdann weit leichter auseinander getrieben werden wird, als wenn die Röhre gehörig mit Verband gemauert worden wäre. Innerhalb müssen die Röhren gut mit Lehm verstrichen und außerhalb unterm Dache berappt werden, damit einestheils die Roßfugen dadurch gehörig ausgefüllt, anderntheils man es gleich an der Berappung von außen gewahr werde, wenn irgendwo Risse oder Borsten entstehen; auch wenn die Roßfugen etwa durchbrennen, kein Funke durchfliegen kann.

§. 10.

Die Holzwände müssen möglichst von den Feuerungen entfernt werden und keinesweges ein Stiel unmittelbar an die nur einen halben Stein starke Seitenwand einer Röhre gesetzt, sondern diese Wände wenigstens 1 bis 2 Fuß massiv angefertiget werden. Die Rauchfangshölzer müssen so gelegt werden, daß sie wenigstens 6 Zoll über die Feuerheerde überstehen, so wie auch die Einheizlöcher wenigstens 6 Zoll unter den Rauchfang zurücktreten, auch die Treppen nicht über die Vorgelegethüren weggeführt werden.

§. 11.

Wenn ein Balken auf eine Schornsteinröhre zutrifft, muß derselbe, wie bekannt ist, vertrumpft werden, damit aber auch bei Trumpfhölzern keine Gefahr zu besorgen, und durch etwa offen bleibende Fugen in den Röhren Feuer entstehen könne, müssen die Trümpfe 7 Zoll von den Rohren abgelegt werden, auch da, wo ein Balken der Röhre wegen etwas ausgeschnitten werden muß, muß wenigstens so viel Spielraum bleiben, daß 2 Dachsteine darzwischen dergestalt angebracht werden können, daß einer die Fuge des andern deckt.

§. 12.

Die Oefen müssen nicht unmittelbar an die Wände gesetzt wer-

werden, sondern wenigstens 1 Fuß von selbigen entfernt bleiben, auch die Wände wenigstens auf 4 Fuß lang, so weit die Oefen gehen, massiv aufgeführt werden.

§. 13.

Auch sind die Oefen in den obern Etagen nicht auf gemauerte, zu sehr lastende, sondern auf hölzerne Füße zu setzen, so wie die obere Decke sämmtlicher Oefen wenigstens 1½ Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben muß.

§. 14.

Als ein vorzüglich zweckdienliches Mittel zur Verhütung der Feuersgefahr sind die zwischen zwei Gebäuden aufzuführenden massiven Brandgiebel anzusehen; diese müssen also bei neuen Gebäuden, sobald sie nicht frei stehen, durchaus angefertiget werden; es sey denn, daß die Häuser bei einer geringen Fronte und mehreren Tiefe dergestalt gesetzt würden, daß der Giebel an der Straße liegt, als in welchem Falle die massive Aufführung der langen Seitenwände um so weniger verlangt werden kann, da sie theils zu kostbar ist, theils auch den bei massiven Brandgiebeln beabsichtigten Zweck nicht erfüllt.

§. 15.

Die Brandgiebel bestehen nun keinesweges, wie einige Baubediente zu glauben scheinen, und in ihren bisherigen Anschlägen angesetzt haben, in einer auf einen halben Stein ausgemauerten und mit einem halben Stein verblendeten Holzwand, sondern es müssen selbige von Grund auf massiv bis zu den Dachbalken aufgeführt, und nur von da ab ein solcher ausgemauerter und verblendeter Dachgiebel angefertiget werden.

§. 16.

Auch müssen diese Brandgiebel annoch 1 Fuß hoch über dem Dache aufgeführet werden, da sodann die Dachlatten nur bis an selbige reichen, mithin die Communication des Feuers vermittelst dieses Holzwerks ebenfalls aufhöret.

§. 17.

Wenn das Gebäude auf beiden Seiten von nebenstehenden

Ge-

Gebäuden entfernt ist, so sind die Brandgiebel nicht nöthig, jedoch nur dann, wenn dieser Raum zu beiden Seiten dem Bauenden eigenthümlich gehört, und also nicht von dem Nachbar bebauet werden kann. Ist letzteres aber möglich, so kann von der Vorschrift der massiven Brandgiebel nicht abgegangen werden.

§. 18.

Wo es irgend möglich, und die Länge des Bauplatzes nicht gar zu unbeträchtlich ist, ist es weit gerathener, die Fronten, als die Giebel der Gebäude, nach der Straße zu bauen, weil die zwischen zwei Gebäude gelegt werdende Rinne doch nie so gedichtet werden kann, daß nicht Feuchtigkeit in die darunter befindliche Mauer dringen, sie feucht machen und zum Nachtheil des Gebäudes und der Gesundheit der Bewohner zum Stocken bringen sollte.

§. 19.

Wenn durch eine entstandene Feuersbrunst mehrere aneinander stoßende Gebäude in die Asche gelegt und diese Bauplätze, wie es in kleinen Städten nicht ungewöhnlich zu seyn pflegt, an den Straßen sehr irregulair liegen, so muß der Magistrat nebst dem Baubedienten sich alle Mühe geben, die bauenden Bürger dahin zu disponiren, daß die neuen Gebäude so viel möglich in gerader Linie gebauet und der Straße eine regulaire Richtung gegeben, auch die Hintergebäude gehörig aus einander gebauet werden.

§. 20.

Vorzüglich haben die Baubedienten auf ein dem Grund und Boden angemessenes, von Feld- oder Kalksteinen angefertigtes Fundament mit oder ohne stehenden oder liegenden Rost zu sehen, da davon fast gänzlich die Dauerhaftigkeit des Gebäudes abhängt, daher selbige bei wüsten zu bauenden Stellen den Grund vorher sorgfältig untersuchen, bei schon bebauten Plätzen aber das Fundament des vorhandenen Gebäudes nachsehen und sich der Beschaffenheit der Umstände nach darnach richten müssen.

§. 21.

§. 21.

In Rücksicht des Abputzens und Anstriches der Façaden kann zwar der Wille des Bauenden nicht ganz beschränkt werden, jedoch müssen alle unnöthige geschmacklose Verzierungen vermieden, auch keine zu dunkeln und häßlichen Farben zum Abfärben genommen werden.

§. 22.

Die Attiquen sind bei allen Gebäuden gänzlich verboten, selbst dann, wenn der Giebel nach der Straße liegt und etwa das ganze Walmdach dadurch versteckt werden soll, da sie der Dauer des Gebäudes nachtheilig sind und unnöthige Kosten verursachen.

§. 23.

Die Außenmauern eines massiven Gebäudes werden zwar von gebrannten Steinen mit Kalkmörtel (nicht mit Sparkalk oder auch Lehm gemauert) aufgeführt, dahingegen zu den innern Wänden, besonders zu den Querwänden, zur Verminderung der Kosten ganz füglich Luftsteine genommen werden. Dieser mehrere Gebrauch der Luftsteine im Innern der Gebäude kann nicht genug empfohlen werden, da es nur zu bekannt ist, daß von den Bürgern, wegen der theuren Steinpreise, nicht nur statt massiv im Fachwerk gebauet, sondern auch in den Fachwerksgebäuden das Holzwerk den Feuerungen gar zu nahe gebracht wird. Werden hingegen zur Aufführung der innern Wände, oder bei Fachwerksgebäuden zu den Brandmauern, nachdem sie, so weit die Feuerungen gehen, auf 5 Fuß Höhe von gebrannten Steinen aufgemauert sind, so wie zu den Schornsteinröhren unterm Dach, die viel wohlfeilern Luftsteine gebraucht, so ist voraus zu sehen, daß jeder Bauende es sich sehr gefallen lassen wird, sein Haus mit geringen Kosten feuersicherer zu machen.

§. 24.

Nach denen in vorigen Paragraphis enthaltenen Principiis hat der Baubediente, jedoch vor Anfang des Baues, die gehörigen Zeichnungen und Anschläge selbst anzufertigen, und nicht, wie bisher zur Ungebühr geschehen, solche von Hand-

werkern anfertigen zu lassen; so wenig als selbiger von nun an bereits aufgeführte Gebäude aufnehmen und veranschlagen darf, da darauf fernerhin deshalb keine Baudouceurgelder assigniret werden sollen, weil sonst bei selbigen immer der bereits ausgeführte Bau zur Entschuldigung, in Rücksicht der nicht beobachteten Vorschriften, dienen würde.

Nach vorstehenden Puncten haben sich sämmtliche Magistráte und Baubedienten in vorkommenden Fällen genau zu achten, und erstere den städtischen Einwohnern zu ihrer Achtung das Nöthige bekannt zu machen, auch die Anschläge und Zeichnungen der Baubedienten und der Magistráte, wie bisher, mit den Qualifications-Attesten und dem abgehaltenen Protocoll, daß der Bauende seine Tour abwarten wolle, versehen, an den Commissarium loci zu übersenden, von welchem solche mit seinem Gutachten begleitet der Königlichen Cammer eingereicht, von letzterer aber an das Generaldirectorium zur Revision und Festsetzung der Bau-Freiheits-Gelder befördert werden.

Nachdem diese Anschläge von dem Ober-Baudepartement revidirt und die Zeichnungen nöthigen Falls rectificiret, auch von dem Generaldirectorio die Bau-Freiheits-Gelder nach Maaßgabe der dieserhalb feststehenden Principien bestimmt sind, wird sowohl der Anschlag als die Zeichnung der ꝛc. Cammer remittirt, und von dieser durch den Commissarium loci dem Magistrat zur weitern Aushändigung an den Bauinteressenten und zu dessen genauer Achtung bey Ausführung des Baues übersandt.

Von dieser mit dem Revisionszeichen des Ober-Baudepartements versehenen Zeichnung und Anschlägen darf sodann von dem Eigenthümer während des Baues, ohne Vorwissen des Baubedienten, nicht abgewichen werden, weil oft durch kleine Abänderung, als Vorrückung einer Wand ꝛc. der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit geschadet wird.

Wenn der Baubediente in loco ist, hat selbiger während des Baues darauf zu sehen, daß alles und besonders die Fundamente anschlagsmäßig angefertigt, auch besonders die Häu-

ser

ser der Brauer mit tüchtigen gewölbten massiven Kellern versehen werden, in den übrigen Städten seines Departements aber nach vollendetem Bau eine genaue Revision vorzunehmen.

Alle Mauer- und Zimmermeister müssen dahin verpflichtet werden, ohne eine ihnen vorgelegte approbirte Zeichnung und Anschlag keinen Bau eines neuen Bürgerhauses oder eine Hauptreparatur desselben auszuführen, auch ohne Zuziehung des Bauofficianten von dem approbirten Anschlag und Zeichnung nicht abzuweichen.

Dieser Vorschrift können sich die Bauenden sehr gerne unterwerfen und die dem Baubedienten dafür zu entrichtenden Gebühren willig bezahlen, da ihnen selbst dadurch ein großer Vortheil erwächst und sie nicht der Willkühr der Handwerker, in Rücksicht des Arbeitslohns, überlassen sind, auch ein Sachverständiger ihnen bei der Anlage sowohl als bei der Ausführung durch seinen Rath wesentliche Dienste leisten kann.

Damit aber die bauenden Bürger nicht durch die Furcht, daß die dem Baubedienten zu entrichtenden Gebühren sich zu hoch belaufen möchten, abgehalten werden, einen Baubedienten zu Rathe zu ziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß letzterer für Anfertigung einer Zeichnung und des dazu gehörigen Anschlages, wenn die Kosten sich bis 1000 Thaler belaufen, 5 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 1 Thaler Zulage erhält, wovon ihm von dem Bauenden sogleich bei Ablieferung der Zeichnung und des Anschlages die Hälfte, die zweite Hälfte aber durch den Magistrat von den dem Bürger bewilligten Baudouceur-Geldern ausgezahlt wird. Nach beendigtem Bau muß der Baubediente, ehe die letzte Post der Baugelder ausgezahlt wird, den Bau revidiren, und daß alles anschlagsmäßig, feuersicher, tüchtig und gut ausgeführet sey, attestiren, wofür derselbe, wenn das Anschlags-Quantum sich bis 1000 Thaler beläuft, 1 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 8 Gr. Zulage an Revisionsgebühren erhält, welche demselben ebenfalls durch den Magistrat von der letzten Post der Baugelder bezahlt werden.

Signatum Cüstrin den 1. Jun. 1798.

Königl. Neumärkische Krieges- und Domänen-Cammer.

F. W.

Unsern ꝛc. Es ist zeithero mißfällig bemerkt worden, daß sich die Departements- und Steuerräthe um die publiquen Land- und Wasserbauten und Reparaturen in ihren resp. Aemtern und Städte-Districten gar nicht bekümmern.

Die Landbaumeister und Bau-Inspectoren veranschlagen, was die Beamten und Magistrate verlangen und was beide für gut gefunden haben, dazu werden, wenn zuvor die Förmlichkeit der Anschlags-Revision durch das Ober-Baudepartement beobachtet worden ist, die Beamten und einzelnen Magistratspersonen ohne Bedenken zu Entrepreneurs vorgeschlagen.

Diese Willkühr, durch welche nicht selten minder dringende Baue den erheblichern vorgesetzt und dadurch die vorhandenen Fonds für die letzteren unzulänglich gemacht werden, hat auf das allgemeine Beste den nachtheiligsten Einfluß, und es können auf keine andere Art demselben zweckmäßige Grenzen gesetzt werden, als wenn den Departements- und Steuerräthen die Special-Aufsicht auf das publique Bauwesen in den resp. Aemtern und Städte-Districten ihrer Departements mehr zur Pflicht gemacht wird. Erstere stehen gegen die ihnen zur Ober-Aufsicht anvertrauten Aemter in eben dem Verhältniß, als Privat-Gutsbesitzer gegen ihre Güter. Wenn diese Hauptbauten und Reparaturen auf ihren Gütern vornehmen wollen, so ziehen sie Sach- und Kunstverständige Bauleute zu Rathe. Sie werden sich aber niemals vorschreiben lassen, sondern nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß von der Lage und Beschaffenheit ihrer Güter und der dazu gehörigen Gebäude selbst bestimmen:

1. ob der Bau und die Reparatur überhaupt nothwendig sey, und bei neuen Bauten, ob sie massiv, von Lehmpatzen oder in Fachwerk, auch ob sie, so wie die Reparaturen, schon jetzt gleich ausgeführet werden müssen, oder noch auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt bleiben können?

2. wie

2. wie groß ein Amtshaus, Verwalterhaus, Scheune, Schaaf- und Viehstall, nach Verhältniß der Wirthschaft, des Getreides und Heu-Gewinnstes, auch Viehstandes seyn müsse?

3. ob eine Brau- und Branntweinbrennerey, auch Darrhaus, nach Verhältniß der Bier- und Branntewein-Consumtion, von den Bauverständigen zu groß oder zu klein veranschlaget sey?

Eben dasselbe müssen also auch die Departementsräthe in Absicht der publiquen Bauten in den ihnen zur Special-Aufsicht anvertrauten Aemtern beobachten. Sie sind daher verpflichtet:

a) Bei ihren Departements-Bereisungen sich jedesmal die Bau- und Reparatur-Gesuche der Beamten anzeigen zu lassen, und solche sowohl in Absicht der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, als der Brücken, Dämme und sonstigen publiquen Bauten, ohne Unterschied an Ort und Stelle genau und unpartheyisch zu untersuchen, auch dabei vorhingedachte drei Puncte in wirthschaftliche Ueberlegung zu nehmen, und einen Beschluß darüber zu fassen; sodann

b) die wirklich zur Ausführung nothwendig befundenen Bauten und Reparaturen mit Bemerkung der Jahre, in welchen die alten baufälligen Gebäude, Brücken und Dämme gebauet worden, dem Cammer-Collegio bestimmt schriftlich anzuzeigen, und auf die Absendung des Baubedienten zur Fertigung der Anschläge anzutragen.

c) Es sollen in dieser Hinsicht künftig von den Departementsräthen eigene Baubereisungen gehalten und mit dem 1sten April jeden Jahres damit der Anfang gemacht werden, so daß z. B. im April 1799. schon im Voraus untersucht wird, welche Anschläge im Laufe des Jahres gefertiget, und mit ihrem Kosten-Betrag auf den Bau-Etat pro $\frac{1800}{1801}$. gebracht werden sollen.

d) Kein Baubedienter darf ohne vorherige Local-Untersuchung des Departementsraths oder ausdrücklichen Auftrag

des

des Cammer-Collegii, welcher letztere nur in unvorhergesehenen Fällen, ohne daß die erwähnte Untersuchung vorangegangen, ertheilt werden muß, einen Bau- und Reparatur-Anschlag aufnehmen.

e) Auf jede Bereisung eines Departements werden drei Wochen gerechnet, und sie müssen in dem Zeitraume vom 1sten April bis zum 1sten Jul. jeden Jahres völlig beendigt seyn. Die Eintheilung der Departementsbereisungen für sämmtliche Departementsräthe muß schon im Februar jeden Jahres gemacht, und von Euch, dem Cammerpräsidio, müssen diese Anträge dergestalt regulirt werden, daß nicht mehr als zwei Departementsräthe zugleich abgehen, und immer hinlängliche Arbeiter im Collegio bleiben.

f) Durch diese Einrichtung gewinnen die Baubedienten hinlängliche Zeit, die ihnen vom Cammer-Collegio in Gemäßheit der von den Departementsräthen nach Beendigung ihrer Recherche zu erstattenden Baubereisungsberichte aufgetragene Fertigung von Anschlägen im Sommer zur rechten Zeit zu bewirken, wozu ihnen durchgängig kein längerer Termin als höchstens drei Monat verstattet, und wenn sie solchen nicht einhalten, jedesmal eine Geldstrafe von 20 Thalern von ihnen beigetrieben werden muß.

g) Es versteht sich von selbst, daß pressirte Fälle, bei eintretenden Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, eine Ausnahme von der Regel bewirken, und daß Ihr, das Cammerpräsidium, in dergleichen extraordinären Fällen sowohl den Departementsräthen zur Local-Recherche, als den Baubedienten zur Anschlags-Verfertigung einen kürzern Termin bestimmen könnet und müsset.

h) Die auf Veranlassung des Cammer-Collegii durch die Baubedienten gefertigten Anschläge müssen die Departementsräthe in Absicht der vorhin sub No. 1. bis 3. bemerkten Puncte attestiren und unterschreiben, auch von Euch, dem Cammerpräsidio, genau dahin gesehen werden, daß diese Vorschrift bei allen und jeden fernerhin einge-

hen-

henden Anschlägen von allen Aemter-Bauten und Reparaturen ohne Unterschied genau befolget werde.

i) Die gefertigten Bau-Anschläge, wenn sie vom Departementsrath attestirt worden sind, werden durch das Cammer-Collegium von jedem Departement zusammen zur Revision des Ober-Baudepartements jedesmal im September an das General-Directorium eingesandt.

k) Zu Entrepreneurs müssen in der Regel nur ganz zuverlässige Entrepreneurs und nicht immer ausschließlich die Oeconomie-Beamten genommen, auch kein Bau in Entreprise durch Minus Licitanten ausgethan werden.

l) Bei den jährlichen Departementsbereisungen sind die Departementsräthe auch verpflichtet, die im vorhergegangenen Jahre ausgeführten Amts-Bauten und Reparaturen, ob sie nämlich den revidirten und approbirten Anschlägen überall gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt worden sind, genau zu revidiren, und bei Erstattung ihres Berichts von den vorzunehmenden neuen Bauten und Reparaturen zugleich darüber bestimmte Auskunft zu geben.

m) Wenn sämmtliche Anschläge revidirt und von hier aus dem Cammer-Collegio zurückgeschickt worden sind, so muß jedesmal im December von Euch, dem Cammerpräsidio, ein Bau-Etat für das nächste Jahr entworfen, und wenn vorher nochmals genau geprüft worden ist, welche Bauten und Reparaturen im nächsten Jahre ganz nothwendig ausgeführet werden müssen, oder noch fürs künftige Jahr ausgesetzt werden können, solcher Etat mit Eurem pflichtmäßigen Gutachten begleitet, zur Revision und Approbation eingesandt werden, damit sodann das Bauholz noch im Winter gefället und nebst den sonst erforderlichen Materialien zur rechten Zeit auf die Baustelle geschafft werden könne.

Nach diesen Grundsätzen und Vorschriften habt Ihr sämmtliche Departementsräthe, den Baudirector, die Landbaumeister und Bau-Inspectoren, imgl. auch wegen der mehrern Aufsicht

im

im Allgemeinen auf die städtischen und Cämmerey-Bau-Etats, alle Steuerräthe durch eine eigene Circular-Verordnung ausführlich zu instruiren, und sie zur genauen Befolgung, vom 1sten October d. J. an, gemessenst anzuweisen, von welcher Zeit an auch vom Ober-Baudepartement, dem diese Verordnung abschriftlich mitgetheilt worden ist, bei Revision der Anschläge darüber gehalten, und bei etwaniger Unterlassung das Nöthige in Erinnerung gebracht werden wird.

Sind ꝛc. Berlin d. 23. Aug. 1798.

A. S. B.

v. Voß.

An die Neumärk. Kr. und Dom. Cammer.

In-

Conducteurs Seite 33.

Publicandum, die vorläufige Prüfung solcher Candidaten in der Baukunst betreffend, welche als Bau-Conducteurs angestellt werden wollen.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bei dem Ober-Baudepartement zum architectonischen Examen sich meldenden Candidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeiget haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders practischer Kenntnisse, gefehlet hat, um zu Bau-Inspector-, Deich-Inspector- oder Landbaumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjecten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zuförderst für alle Candidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben befleißigen werden, im erstern Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweiten Falle aber, wenn sie sich dazu besonders melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bau-Conducteurs bei auszuführendem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Offizianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die

beste

beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich die practischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dergleichen Conducteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Baubedienungen haben, nichts unter eigener Authorität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Baubedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Baudepartement nur folgende Kenntnisse von Candidaten verlangen:

1. Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Cubic-Wurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erdauswurfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bei Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossenen Körper.

2. Die Lehre vom Gleichgewicht fester Körper und des Wassers, oder Static und Hydrostatic.

3. Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der öconomischen.

4. Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strom- und Deich-Baukunst.

5. Die ersten Gründe der Wege- und Chaussee-Baukunst.

6. Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bau-Anschläge.

In Absicht des Zeichnens hat der Candidat den Grundriß, Aufriß und das Querprofil eines wirthschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balken-Kellern, alles

alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Conducteurstelle ambirt, sich zu verschaffen angelegentlichst befliſſen seyn. Mit dem großen Bau-Examen wird es ferner wie bisher gehalten.

Signatum Berlin d. 8. May 1798.

(L. S.)

A. S. B.

v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee. v. Kannewurff.

Legat

Legat s. Seite 93.

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

Die nach der Zeit verstorbene Petronella, geb. v. Lakinska, hat im Jahre 1771. vor dem Grodgericht zu Bromberg verschiedenen in dieser Provinz belegenen Klöstern und geistlichen Stiftungen zusammen die Summe von 4600 fl. Pohln. oder 766 Rthlr. 60 gl. Pr. Cour. auf ihren Todesfall und zwar für sich zu Seelenmessen gerichtlich verschrieben, wie Ew. Kön. Maj. solches aus der abschriftlich anliegenden Inscriptionsacte zu ersehen geruhen können. Ohnerachtet nun dieses Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. übersteiget, so ließen wir es doch dabei, weil solches noch vor der Occupation errichtet war, und gaben bloß den Legatarien auf, wenn das Geld auf Flükom und Czaycre noch ferner stehen bleiben solle, die Sicherheit nachzuweisen, oder das Capital anderweit sicher unterzubringen, wogegen wir ihnen die Zinsen zur Erhebung anweisen wollten. Hiewider aber setzen sich fast sämmtliche Klöster und behaupten, daß ihnen in einem solchen Falle das ganze Legat ausgezahlet werden müsse, weil sie von dergleichen zu Seelenmessen ausgesetzten Geldern ihre Bekleidung, zur Reparatur der Klostergebäude und übrigen Bedürfnisse anschaffen müßten, wogegen ihre Nachfolger, die die Seelenmessen fortsetzen müßten, wiederum diejenigen Legate ganz genössen, die zu ihrer Zeit dem Kloster ganz ausgezahlet würden, wozu die Bernhardiner-Klöster noch den Grund hinzufügten, daß sie kein Eigenthum, mithin auch keine ausstehenden Capitalien besitzen dürften.

Ohnerachtet wir nun in dem gegenwärtigen Falle kein Be-

Bedenken haben, einem jedem Percipienten das ganze Vermächtniß, so auf ihn trifft, auszuzahlen, da dem Publico durch Erhaltung zu Seelenmessen bestimmter Gelder kein Vortheil erwächst, der Wille des Testators und seine Absicht aber erreicht wird, wenn auch das Capital verwendet wird, überdem auch fast sämmtliche Klostergebäude in wenigen Jahren über den Haufen fallen würden, wenn diese Art Gelder nicht vorzüglich zum Bau verwendet würden, so haben wir solches jedoch Ew. K. M. zuvor allergehorsamst anzuzeigen, und Höchstdero Befehl uns darüber zu erbitten für unsere Pflicht gehalten, so wie wir auch bei dieser Gelegenheit für die Zukunft uns gnädigst zu bescheiden bitten:

ob nicht dergleichen Legate den geistlichen Stiftungen jedesmal ohne weitere Sicherheitsnachweisungen ausgezahlet werden können?

wobei wir zwar nicht unbemerkt lassen, daß nach der Instruction für die Westpreußische Regierung v. 21. November 1773. Sect. 12. §. 4. uns zwar die Verwaltung des Vermögens der Cathol. Klöster und übrigen geistlichen Stiftungen zur Pflicht gemacht ist, dagegen in andern Ew. K. M. Provinzen, wie wir nicht anders wissen, die Protestant. Consistoria dieses lediglich den Bischöfen der Diöces überlassen, überhaupt aber bei dieser Art Vermächtnissen wohl aus obigen Gründen eine Ausnahme gemacht werden könnte.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. K. M.

Marienwerder,
den 7ten Febr. 1783.

die Westpreußische
Regierung.

Re-

Rescript auf vorstehende Anfrage.

F. K.

Unsern ꝛc. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht v. 7ten dieses ist ersehen worden, was maßen die verstorbene von Dombrowska, geb. von Lakinska, in anno 1771. verschiedenen in Westpreußen belegenen Klöstern und geistlichen Stiftungen die Summe von 766 Rthlr. 60 gl. für sich zu Seelenmessen vermacht habe, welche von diesen zur Auszahlung verlangt werden. Bei den angeführten Gründen approbiren Wir Euer Verfahren und Antrag in diesem zur Sprache gekommenen Falle, zumal da die Testamenti factio vor der Occupation von Westpreußen geschehen, und in der Declaration des Edicts wegen der Vermächtnisse ad pias causas ausdrücklich die vor Emanirung des Gesetzes geschehenen Fälle ausgenommen sind, ratio legis also auch hier völlig Anwendung findet.

Was Ihr für künftige Fälle angeführet und angefragt habt:

ob nicht dergleichen Legata den geistlichen Stiftungen jedesmal ohne weitere Sicherheitsnachweisungen ausgezahlet werden können?

so ist wohl in der von Euch angeführten Instruction v. 21. Sept. 1773. von dergleichen Legaten nicht die Rede, auch so viel gewiß, daß in Schlesien wegen der Auszahlung der gesetzmäßig legirten Summen keine Einschränkung ist. Sind ꝛc. Berlin d. 21. Febr. 1785.

A. S. B.

v. Zedlitz.

An
die Westpreußische Regierung.

Prio-

Priorität s. S. 110.

Friedrich König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf euren Bericht vom 29sten May und dessen nähere Ausführung vom 2ten Julii c. die Frage betreffend:

ob die in den polnischen Gerichts-Büchern inscribirten Real-Forderungen vor den nach der Reoccupation zur Eintragung präsentirten Forderungen ein Vorzugs-Recht haben, oder nicht?

Ist das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden, nach dessen Eingang ihr nunmehr dahin beschiedet werdet, daß

da durch die Eintragung in den polnischen Grod- und andern Inscriptions-Büchern die darin niedergeschriebenen Creditores höchstens nur jura hypothecae judicialis, nicht aber die mit der Ingrossation in die Hypotheken-Bücher verknüpften zu polnischen Zeiten und nach den bis dahin in der Provinz statt gefundenen Rechten ganz unbekannte jura peculiaria erlangt haben, folglich es demjenigen welcher sich außer seiner bisher gehabten hypotheca judiciali annoch dies besondere Vorzugs-Recht verschaffen wollen, allerdings obgelegen hat, sich deshalb tempestive zu melden, unter mehrern angemeldeten Forderungen aber nach klarer Vorschrift der Hypotheken-Ordnung von 1750. die Erstigkeit der Präsentation ganz allein den Locum im Hypotheken-Buche bestimmt; nach diesen Grundsätzen auch sowohl in der Instruction vom 26sten October 1776. als in dem

dem Patent vom 17ten December 1781. ausdrücklich festgesetzet worden, daß sämmtliche in die neuen Hypotheken-Bücher einzutragende Forderungen nach der Zeitfolge der Tage und Stunden, wo die Documente bei den Landvogtey-Gerichten präsentirt worden, geordnet werden, und überhaupt die Zeit der Anmeldung die Ordnung der Ingrossation bestimmen solle,

es bei diesen Vorschriften noch ferner sein Bewenden habe, und die in den Grod- und Oeconomie-Büchern eingetragen gewesene alte Creditores nur nach der Zeit der Anmeldung Locum im Hypotheken-Buche erhalten können, folglich für den zwar später entstandenen, aber zur Ingrossation früher angemeldeten Creditoribus einige Priorität zu verlangen nicht berechtiget sind.

Ihr habt euch also nach dieser Anweisung in allen künftigen Fällen, besonders aber bei der noch hinterstelligen Regulirung des dortigen Hypotheken-Wesens geziemend zu achten, auch dem Brombergschen Hofgericht davon Nachricht zu geben, und werdet bei dieser Gelegenheit zugleich erinnert, in allen Fällen, wo ihr die Gründe eurer Entscheidung aus Provincial-Gesetzen, oder aus Special-Anweisungen, die für dasige Judicia von Uns ergangen sind, hernehmet, die Data dieser Special-Verordnungen in rationibus jedesmal ausdrücklich anzuführen. ꝛc. ꝛc.

Sind ꝛc. Berlin, den 16ten October 1783.

A. S. B.

von Carmer.

An die Westpreußische Regierung.

Ver-

Verzeichniß

der

in dem Commentar zur Gerichts-Depositat- und Hypotheken-Ordnung angeführten Verordnungen, welche nicht in den Märkschen Edicten-Sammlungen, auch in keiner Privat-Sammlung befindlich sind.

Acten,

sollen bei Einsendung derselben nach Berlin in Wachsleinewand gepackt werden. R. v. 29. Oct. 1799. S. 52.

Amortisation,

von, eines Pfandbriefes, der nicht zum Vorschein kommt, und wozu sich auch kein Eigenthümer meldet. R. v. 6. J. 1800. S. 155. verloren gegangener schlesischer Interessen-Recognitionen v. 6. Jun. 1800. S. 156. (Verlorne Recognitionen über die ad depositum der Landschaft gegebenen Pfandbriefe bedürfen keiner, R. v. 25. Apr. 1802. S. 155.). Nach Tit. 51. der A. G. O. §. 125. ist eine einmalige Insertion hinlänglich. R. v. 6. Jun. 1800. S. 155.

Appellation.

R. wegen des effectus devolutivi und suspensivi in Südpreußen, v. 18. Aug. 1795. S. 92. wenn gegen ein noch nicht rechtskräftiges pohlnisches Decret appellirt worden, R. v. 28. Nov. 1795. S. 46. (s. R. B. 168. X.) das Obergericht schon in erster Instanz eine dem Untergerichte gehörige Sache vor sich gezogen, R. v. 2. Aug. 1790. c. l. R. die Zulässigkeit der, in Possessoriensachen betr. v. 30. März. 1797. S. 94.

Arrest, s. Ressort.

R. wegen der Personal-Arreste, v. 10. Oct. 1796, wenn die Personal-Execution von dem Schuldner durch Latitirung frustrirt wird, R. v. 21. Dec. 1796. S. 82.

Banke, s. Depositat-Ordnung.

Bauwesen,

in Schlesien, Rgl. wegen dessen Einrichtung, v. 9. Dec. 1799. S. 109.

Cantonisten,

R. die Reclamation der nach der Zeit des Cartels mit Sachsen ausgewanderten, betr. v. 14. Jun. 1798. S. 102.

Canzleyreglement

für das Churmärkische Ober-Consistorium, v. 21. Apr. 1797. S. 184.

Concurs,

R. die Priorität der Goldberger Fabricanten betr. v. 14. Jul. 1800. S. 132. die Locirung der Schäfer wegen ihres Antheils an dem Werth der Schaafheerde, v. 16. Aug. 1797. S. 134.

Confirmation

der Contracte, R. die an das Creuzburger Armenhaus fließenden Procent-Gelder betr. v. 13. Apr. 1787. S. 216.

Confiscation,

R. die dem Fiscal gebührende fiscalische Quote betr., welche einem pio corpori zugesprochen, v. 17. Aug. 1789. S. 185. wenn Fiscus das Confiscatum wegschenkt, v. 11. Oct. 1790. S. 186. die Einsendung des confiscirten Vermögens an die Invaliden-Casse betr. v. 12. Apr. 1790. c. l. ohne Abzug der fiscalischen Quote, v. 18. Febr. 1790. S. 185. (wenn nach dem

dem R. v. 18. Aug. 1801. Untergerichte die fiscalische Untersuchung führen, R. v. 1802. c. l.)

Consolidation,

R. die den Schlesischen Standesherrschaften untersagte Auskaufung der unter deren Jurisdiction belegenen Dominialgüter betr. v. 25. Oct. 1800. S. 215. — Decl. v. 11. März 1787. S. 218. —

Creditreglement,

Ostpreußisches, v. 12. Febr. 1800. S. 156.

Deposital-Ordnung.

R. die Darlehne an einen Policey-Rathmann betr. v. 18. Aug. 1796. S. 200. (C. O. die Postportofreiheit der nach der Bank gehenden Depositalgelder betr. v. 5. Apr. 1802. S. 202.) daß des Creditoris Geburtstag mit anzuzeigen, v. 25. Sept. 1789. S. 202. wegen der bei der Banke zu deponirenden Gelder der Geistlichen Cassen und Stiftungen, v. 28. Apr. und 5. Aug. 1799. S. 203. daß nur das Resultat des Abschlusses bei der Einnahme und Ausgabe nebst dem Bestande nach Hofe anzuzeigen, (und dabei zu bemerken, wie viel von demselben zinsbar bei der Banke oder sonst untergebracht, v. 24. May 1799. S. 205. (die Zuziehung der Gerichtsherrn bei Hypotheken-, Deposital- und Vormundschaftssachen betr. v. 30. März 1801. S. 206.).

Deserteurs, s. Cantonisten.

Diäten,

R. die, der Oeconomie-Beamten und Forstbedienten in Privatangelegenheiten betr. v. 16. März 1797. S. 29.

Execution,

R. die, gegen Fremde in Südpreußen betr. v. 12. Nov. 1796.

1796. und 11. Febr. 1798. S. 77. daß in Schlesien die Landschaft keine Vorschüsse machen darf, wenn auf dem Gute keine Pfandbriefe haften, v. Apr. 1802. S. 81. den Antheil des Sequesters an die Revenüen betr. v. 22. Oct. 1800. S. 82. daß dem Personal-Gläubiger die Subhastation eines Adeligen Guts nur praevia concessione fisci nachzulassen, v. 1. Oct. 1798. S. 82. Instr. wegen der militärischen für Schlesien, (v. 25. Sept. 1750. §. 11.) c. R. v. 8. Aug. 1796. S. 83.

Fiscäle, s. Confiscation.

Fiscälische Untersuchung, s. Confiscation.

(R. die den Untergerichten in Schlesien beigelegte Cognition in dergleichen Sachen betr. v. 13. Aug. 1801. S. 100) wegen der in Südpreußen dem Inquisitor zu committirenden Instruction derselben betr. v. 7. May 1796. c. l.

Forstwesen

in Schlesien, Rgl. v. 9. Dec. 1799. S. 109.

Gerichtsstand

der Juden, in Südpreußen, v. 25. Jun. 1796. S. 8. der Festungsarrestanten bei persönlichen Klagen aus älteren Verbindungen. R. v. 9. Sept. 1798. S. 14. Ob über die bereits in dem Criminal-Urtel festgesetzte Verbindlichkeit des Verbrechers zum Schadenersatz in separato nochmals in processu ordinario oder executivo zu erkennen? R. v. 4. Nov. 1797. S. 19.

Grenzstreitigkeiten,

Rgl. wegen Erörterung derselben in Südpreußen, v. 6. Aug. 1796. und R. v. 11. März 1797. S. 109.

Hypotheken-Ordnung.

R. die Regulirung des Hypothekenwesens der den Städten gehö-

hörigen Güter, v. 23. Sept. 1797. S. 209. der in Erbpacht gegebenen Geistlichen Güter, v. 1. Aug. 1798. c. l. wenn der Gläubiger sich bloß sein Recht an das Pertinenzstück des Hauptguts vorbehalten, v. 31 Jul. 1789. S. 218. R. die Abfassung der Hypothekenscheine in Rücksicht der verschiedenen Kaufpreise betr. v. 29. Apr. 1797. S. 226. Welche Verordnungen bei Einrichtung des Hypothekenwesens in den neu acquirirten Preußischen Provinzen zum Grunde gelegt worden. S. 228.

Injurien.

Decl. des Südpr. Ressort-Rgl., wenn Justiz- und Cameral-Personen sich in officio beleidigen, v. 20. Sept. 1796. S. 98. R. an die Bresl. O. A. G. daß das Untergericht auch dann in erster Instanz erkenne, wenn ein in der Garnison wohnendes Soldatenweib Klägerin und Beleidigte ist, v. 27. Febr. 1792. c. l.

Insinuation.

Decl. des Südpr. Ressort-Regl. ad. §. 51. wegen der Zollbedienten, v. 9. Apr. 1796. S. 24.

Justizcommissarien.

R. wegen des unerlaubten Geldverkehres derselben, v. 21. März 1795. S. 189.

Justizreglement

für den Magistrat zu Posen, v. 19. Jan. 1794. Pat. v. 3. Jul. 1796. die zu bestellenden Justizdirectoren und Bürgermeister in Südpr. betr. v. 28. Jan. 1797. R. das Verhältniß der Magistratualischen Bedienten betr. v. 15. Nov. 1797. — S. 190. —

Kosten, s. Sporteltaxe.

Kündigung.

Publ. die Conservation der Gutsbesitzer in Südpreußen gegen über-

übereilte Kündigungen ihrer Gläubiger betr. v. 12. Aug. 1795, S. 111.

Landreuter,

Instr. für die, im Departement des Cammergerichts, v. 15. Oct. 1796. S. 78.

Militärpersonen.

Die Decl. des Regl. (v. 30. Nov. 1772.) v. 6. Dec. 1773. S. 173. stehet in den Constitutions-Sammlungen p. 2491. V. c.

Pacht.

Instr. wegen Behandlung der Pachtsachen in Südpreußen, v. 28. Nov. 1795. S. 110.

Pardon. S. 104. 105.

R. wegen des Pardons für die nach Pohlen ausgetretenen Unterthanen, v. 30. Dec. 1793. wegen Neu-Ostpreußen, v. 6. Febr. 1797. R. v. 9. Dec. 1796. Publ. v. 31. Jan. 1798. u. R. v. 8. März. 1798.

Pfandbrief, s. Amortisation.

Postporto, s. Depositat-Ordnung.

Priorität, s. Concurs.

Proceß,

executivischer, findet statt, wenn rückständiges Postporto von weniger als 50 Thlr. beigetrieben werden soll. R. v. 4. May 1795. S. 90.

Registratur-Reglement

für das Churmärksche Ober-Consistorium, v. 21. Apr. 1797. S. 184, ist hier beigefüget.

Res

Ressort, s. Injurien,

in Schlesien, bei Arretirung eines Fremden, R. v. 7. Sept. 1795. S. 92. eines Südpreußischen Accise- und Zollbedienten, v. 9. Apr. 1796. c. l.

Revision,

R. wegen Zulässigkeit derselben, wenn das Obergericht einen dem Untergerichte gehörigen Proceß vor sich gezogen, v. 2. Aug. 1790. S. 52.

Richter.

C. die Dispensation der Richter in Südpreußen von Kenntniß pohlnischer Gesetze betr. v. 28. Nov. 1795. S. 168.

Secretarien,

R. wegen der sogenannten Concipisten in Südpreußen, v. 28. Nov. 1795. S. 183.

Sportel-Taxe, s. Justizcommissarien. — Seite 69.

R. an die Peterkauer Regierung wegen der den Parteien anzusetzenden Schreibmaterialien, v. 17. Nov. 1796. der Kosten bei Expeditionen in Pohlnischer Sprache, v. 4. März 1797. der Abzugskosten, v. 14. May 1796, der den Local-Commissarien zuzubilligenden Instructions-Gebühren, v. 4. März 1797. die Einziehung der Kosten für Abnahme der Eide durch Secretarien betr. v. 10. Aug. 1797. Die S. 176. abgedruckte Sportel-Taxe v. 30. März 1787. stehet in den Constitut. Sammlungen p. 891. VIII. die Seite 194. p. 1781.

Status causae u. controversiae.

R. wegen Nachweisung Pohlnischer Gesetze, v. 10 Sept. 1796. C. v. 28. Nov. 1795. S. 29. die Zuziehung der Sachverständigen bei Instruction der Bergwerkssachen betr. v. 4. Aug. 1784. S. 289.

Unterthanen.

R. das Verfahren bei Beschwerden Schlesischer Unterthanen über Unmöglichkeit der Dienstleistungen betr. v. 18. Jul. 1799. u. Decl. v. 31. Dec. 1799. S. 109.

Vollmacht,

R. die Ausstellung einer, von den Repräsentanten einer Bürgerschaft in Südpreußen betr. v. 3. Jun. 1797. S. 21.

Vormundschaft, s. Depositat-Ordnung.

Zeuge,

R. wegen Abhörung der Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, v. 28. Nov. 1795. S. 34.

Friderici Mülleri

Resolutiones

de

Statu Rusticorum in Marchia

e

Practica Civili Marchica

Rerum Forensium desumtae.

Resolutio XCVII.

Rustici non possunt hodiè sine venia Nobilis sui, ac praestatione successoris eines Gewehr-Mannes recedere aut demigrare è suis praediis von ihren Höffen; neque eorum liberi praedia parentum abdicare possunt, müssen die Höffe beziehen.

SUMMARIA.

1. *Jure Gent. aut liberi sunt, aut servi.*
2. *Usu invaluit, ut qvi ab hostibus capiuntur, servi fiant.*
3. *Alii sunt ingenui, alii servi, et alii libertini.*
4. *Hodiè inter Christianos captivi non fiunt servi.*
5. *Exceptis Turcis.*
6. *Sed nostris temporibus habemus servos et rusticos.*

7.

7. *Servi et illi dicuntur, qvi ex obaeratis statuto aut pacto ad manus creditorum addicti sunt.*
8. *Qvos aliàs servos vocamus, sunt famuli, liberi homines.*
9. *Qvibus non facienda est injuria.*
10. *Uti in Marchia observatur.*
11. *Hodierni Rustici, non verè liberi, non verè sunt servi, sed triplex est eorum ordo.*
12. *Alii plenè sunt liberi, et dicuntur* Freyschultze, Freybauren.
13. *Alii proprii homines* Leibeigene.
14. *Hi pro servis, secundum prisci juris rationem non habendi.*
15. *Tamen exhibent imaginem veteris servitutis.*
16. *Hujusmodi inveniuntur in Gallia, multisque Germaniae provinciis.*
17. *Qvi etiam apud Nos sunt.*
18. *Et eorum conditio in Recessu Marchico approbata.*
19. *Hi servi non possunt decedere è suis praediolis, etiamsi alium substituere vellent.*
20. *Uti decisum in Camera Nostra.*
21. *Alii sunt Rustici, sive Coloni.*
22. *Hi sunt Anonymi, non verè liberi, non verè servi.*
23. *Horum usus in media Marchia frequentissimus est.*
24. *Hi habent licentiam liberè contrahendi.*
25. *Ratione terrae, autem servitia praestant.*
26. *Qvibus praestandis, non servi sunt.*
27. *In Germania liberi homines operas perpetuas praestare possunt.*
28. *Harum tamen libertas, est aliqvo modo limitata.*
29. *Omnium libertas per leges civiles restricta est.*
30. *Hinc personam habent standi in judicio, etiam contra suos Nobiles.*
31. *Persona Nobilis rusticis debet esse sancta.*
32. *Non possunt Nobilem sine venia in jus vocare, aut criminaliter agere.*
33. *Hodie supplicem et civilem libellum, exhibere possunt contra Nobilem.*
34. *Alias poena carceris apud Nos constituta est contra temerariè agentes Rusticos.*

35.

35. *Uti provisum in Recessibus Marchicis.*
36. *Sic Rustici Nostri habent jus potestatis patriae in liberos.*
37. *Liberi tamen eorum tribus annis, prius suis dominis, pro aeqva mercede debent praestare.*
38. *Uti provisum in Recessibus Marchicis.*
39. *Allegatur* Märckſche Geſinde-Ordnung.
40. *Ad qvod liberi ex aeqvitate, et charitate videntur obligati.*
41. *Qvia ex eadem aequitate qvindena qvoque solvi solet.*
42. *Sed qvis praeferendus, si dominus originis, cum domino educationis concurrat?*
43. *Magis pro domino educationis dijudicandum.*
44. *Filius non tenetur servire, si alius possessor in praedio patris invenitur.*
45. *Sic qvoqve liberi retinere debent paternum praedium.*
46. *Sic Rustici non possunt, insciis et nolentibus suis dominis, possessionem mutare.*
47. *In Marchia constitutum, ne nobilis vel magistratus, alterius rusticum, sine literis testimonialibus reciperet.*
48. *Qvando autem nostri Rustici alium subsitnant, tunc secedere possunt è suis terris.*
49. *Et ita judicatum in Camera Nostra.*
50. *Spoliatus ante omnia est restituendus.*
51. *Si aedes igne consumtae sint, nobilis rustico qvaedam ad reaedificandum suppeditare debet.*
52. *Et ita judicatum in Camera.*
53. *Si nihil suppeditare velit, rusticus discedere potest.*
54. *Ita decisum in Camera.*
55. *Si semel novum possessorem praestiterit, ad ulteriorem evictionem non tenetur.*
56. *Uti decisum in Camera nostra.*
57. *Sic quoque eorum liberi non possunt praedia paterna repudiare, eaque relinqvere.*
58. *Uti constat ex sententia Camerae.*
59. *Et ita provisum in Edicto Elect. Brand.*
60. *Et hoc procedit, etiamsi liberi aliud vitae genus elegerint.*
61. *Uti decisum in Camera.*
62. *Nisi studia tractare velint.*

63. *Schola Elect. Brand. etiam pro rusticorum liberis fun data est.*
64. *Aliàs qvilibet discedere potest, volente domino.*
65. *Prout judicatum in Camera.*
66. *Et sic cum tali inventario relinqvere praedium debent, uti acceperint.*
67. *Sic qvoqve praescriptione liberantur à dominio, servi.*
68. *Uti pronunciatum alibi.*
69. *De qvo etiam legendus est recessus Marchicus.*
70. *Mala fides etiam liberis objici potest.*
71. *Si bona fide qvis reperitur in possessione libertatis, viginti annis inter absentes, libertas praescribi potest.*
72. *Uti observatum in Camera nostra.*
73. *Neqve tali casu titulus requiritur.*
74. *De titulo in Recessu Marchico non dispositivè sed exceptivè agitur.*
75. *In re dubia, libertas praescribitur* 30. *annis.*

1) Omnes homines, jure Gentium, aut liberi sunt aut servi, inqvit Imperator Justinian: *pr. J. d. jur. person.* 2) licet enim naturà homines nascantur liberi, usu tamen apud omnes gentes invaluit, ut, qvi ab hostibus caperentur, eorum fierent servi, horumque liberi ejusdem essent conditionis. §. 3. *J. eod. tit.* 3) Qvare tria olim erant genera hominum: Alii *libertate* à natura fruentes, *ingenui* pronunciabantur; alii *servitute* oppressi *servi* vocabantur; alii eo vinculo manumissi *libertini* dicebantur, *t. t. J. d. jur. person. et d. ingenu. et d. libert.* 4) Hodiè inter Christianos non dantur servi, quia nec captivi apud eosdem in servitutem rediguntur, sed obligantur saltem ad certam speciem homagii, aut juramenti fidelitatis, vel ad lytron, qvod capienti solvere tenentur, sie müssen sich rantzioniren oder einen Eyd schweren, nimmer, oder auff eine Zeitlang, wider den Hr. nicht zu dienen, der sie gefangen bekommen. *Köning. in Theatr. Fol. p.* 1. *c.* 1. *num.* 136. *Covarr. in c. peccatum. p.* 2. §. 11. *num.* 6. *d. R. I. in* 6*to. Hugo Groti. d. J. B. et P.* 3. *c.* 7. *th.* 9. *Hahn. ad Wes. π. ff. d. captiv. num.* 1. 5) Exceptis iis gentibus, cum qvibus nec foedus, nec societas,

nec

nec hospitium est, ut sunt Turcae, Saraceni, Tartari, Aethiopes, qvos captos etiammum fieri apud Christianos debere servos, Dd. statuunt. *Husan. d. propr. homi. c. 1. num. 44.* 6) Sed qvia etiam nostris temporibus habemus et servos, et Rusticos, non immeritò qvaeritur, cujusnam conditionis ejusmodi hodie sint, utrum liberis, an servis veteribus aeqviparandi? 7) Inter veros servos in Germania etiam illi habentur, qvi obaerati et ad manus creditorum statuto vel pacto addicti sunt: tale enim statutum vel pactum ad manus, vel ad operas et servitutem creditorum obligans debitores, omninò valet, ut est statutum Lübeccense: *Gail. 2. d. P. P. c. 2. num. 23. Peckm. d. jur. sist. c. 4. num. 3. Coler. d. pro. exec. p. 1. c. 9. num. 29. Mevius in jus Lubec. 1. tit. 3. art. 1. num. 91. seqq. vid. resolut. 51.* 8) Qvos aliàs servos, Knechte, vocamus, sunt hodiè famuli, qvi domino suo corporaliter non sunt subjecti, sed sua voluntate ac conventione, pro certa mercede, ex contractu locationis, operas ad certum, sive ad longissimum tempus praestare obligati sunt, German: Dienstbothen, Gesinde, Knechte und Mägde: 9) iisqve tanqvam liberis hominibus facienda non est injuria vel qvoad duritiem servitiorum, vel quoad tractationem servilem. *Mevius in J. L. 1. tit. 3. prooe. num. 30. 31. 32. et 4. dec. 17. num. 1. 2. 3. 4.* 10) Quod et in Marchia observamus, uti apparet ex sententia Camerae in puncto libere locandi servitia, lata, in causa der Bauren zu Seeburg, contra Fritz von Britzken, die 27. Maji anno 1614. ibi: Das Gesinde sollen die Bauren Britzken nicht abhalten, noch abspennig machen, sondern wenn ein Dienstbothe bey ihm Britzken nicht länger dienen wolte, und erlassen ist, denselben mögen die Bauren zu Dienste wol aufnehmen, und kan ihnen solches keines weges gewehret werden. Sic in puncto civilis tractationis judicatum fuit die 6. Juli anno 1616. inter Schultzen und Gemeine Bauern zu Barry, contra ihren Junkern Heinrich und Christoff von Treschkow, hisce verbis: Wie denn auch das Gesinde, welches die Hofedienste zu bestellen geschicket wird, wol in andere Wege, als durch Schläge zum Gehorsam und Schuldigkeit angewiesen werden kan. NB. Auch ist das ungebräuchlich hier im Lande, daß das

Ge-

Gesinde die ganze Nacht aussenbleibet, sollen darum die Treschkow nach verrichteter Hoff-Dienste daß Gesinde die Nacht zu Hause zu gehen, und daheime auch zu bestellen, was ihrer Herren Nothdurfft ist, anordnen lassen. 11) Qvod Rusticos nostros attinet, illi non sunt ubiqve ejusdem conditionis, nec per omnia liberis aut servis assimilari qveunt; sed utriusque statûs qvasi participes censentur. 12) Invenitur autem apud Nos triplex eorum ordo: sunt enim alii plene liberi, qvi proprios et hereditarios colunt agros, deqve iis nihil solvunt; et qvia ruri degunt, rusque colunt, dicuntur Rustici, nec non feudales homines; qvia bona sua plerumqve recognoscunt in feudum, Freyschultzen, Frey-Krüger, Frey-Bauren, item Lehn-Schultzen, Lehn-Krüger, Lehn-Leute, de qvibus alibi. 13) Hisce opponuntur alii Rustici, qui glebae sunt adscripti, seu mancipia Rustica, et vocantur proprii homines, Leibeigen, eigene Leute, 14) qvi qvidem pro servis aut mancipiis, secundum prisci juris rationem ac illorum servorum statum, censeri neqveunt, ex obligatione tamen, qvâ ad obseqvium astringuntur, imaginem qvandam servitutis exhibent: 15) non enim habent dominium rei, sed ager illis datus permanet sub dominio domini; illi econtra eorumqve liberi personaliter sunt subjecti, nec aliter qvam cum conservis matrimonia impune contrahere possunt, licet patris non matris conditionem seqvantur; sic quoque inscio et invito domino, fundum suum deserere, et alio transferre domicilium neqveunt: *l. cum scimus. C. d. agric. Sichard. in l. hac. §. his. C. d. secundis nupt. num.* 3. 4. *Gail. d. arr. c.* 8. *num.* 19. *Husan. d. propr. hom. c.* 7. *num.* 73. *et c.* 2. *num* 32. *Wehn. obs. in verb.* Leibeigenschaft. *Mevius* 2. *dec.* 232. 16) Ejusmodi conditionis homines inveniuntur in Gallia, Westphalia, Geldria, Svevia, Megelburgia, Pomerania, Borussia, Livonia, teste *Stamm. d. serv. pers. num.* 3. *Rennan. d. jur. pers. dis.* 40 *th.* 13. *et disp.* 6. *th.* 42. *Struv. Synt. exer.* 3. *th.* 23. *et exer.* 40. *th.* 70. 17) Sic qvoqve apud Nos in Nova Marchia ac Uckermarchia, Neumarck- und Uckermarck, adhuc inveniuntur proprii homines, qvicqvid possident, precariò sub certis servitiis ac praestationibus tenent, et ad resignationem pro lubitu dominorum factam, dis-

discedere ac praedia cum inventario Hoffwehre restituere obstricti sunt. *Cothm. 1. resp. 42. num. 64. 65. 66. 94. Köpp. decis. 44. num. 6. Schepl. in Consv. March. p. 4. t. 7. §. 2. num. 6. 18)* et haec conditio hominum approbata fuit novissimè in Recessu Nostro Marchico de anno 1653. §. 22. circ. fin. ibi: Die Leibeigenschaft thut derer Oerthen, da sie introduciret und gebräuchlich, allerdings verbleiben, 19) in tantum ut ejusmodi conditionis Rustici, inscio et invito domino non possint decedere ex suis praediolis, etiamsi alium substituere aut emptorem, Gewehrsmann praestare velint, 20) prout aperte dicitur in sententia Camerae Nostrae lata, inter Adam Wulff, Bauersmann zu Zintzendorff, contra Jochim von Eichstädten, die 13. Novemb. anno 1615. ibi: Weiln die Bauren zu Zintzendorff und deß Orths herum, vor Leibeigen gehalten werden, und do der Gebrauch, wenn den Bauren beliebet, nach Lieferung eines Gewehrmannes, von ihren eingegebenen Höffen abzuziehen, nicht üblich, daß derhalben Kläger Jochim Wulff auff dem Hoffe zu Zintzendorff zu verbleiben, auch die Dienste und andere gebührliche Pflicht seinem Juncker Jochim von Eichstätten, oder aber wenn er hinfürder wegen Leibes-Schwachheit die gebührliche Dienste nicht mehr wird leisten können, einen von seinen Söhnen demselben Hoff, benebenst den zugehörigen Sachen, einzuräumen schuldig sey. 21) Aliud genus datur Rusticorum, qvi qvasi medium et tertium locum tenent, magis in libertatem, qvam servitutem inclinantes, vocanturqve gemeine Bauren sive Coloni. *per l. 23. §. 1. C. d. agric. et cens.* 22) Hi sunt qvasi Anonymi, non verè liberi, non verè servi; ratione statûs pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi sunt. *Gail. d. pigno. c. 8. num. 3. Mevi. in J. L. 1. tit. 3. prooem. num. 48. Struv. Synt. Exe. 40. th. 71.* 23) qvorum usus in Media Marchica, Mittel Marck, freqventissimus est, de iisqve hic sermo erit, *Köpp. dec. 13.* 24) Hi retinent jus patriae potestatis, nec non habent rerum suarum dominium, licentiam contrahendi cum qvovis, et succedendi tam ab intestato, qvam ex testamento, ac facultatem condendi testamentum. *Husan. d. pro. hom. c. 6. num. 24. Zas. sign. res. 1. c. 3. num. 76. Mevius in jus Lubecc. 1. tit. 3. prooem.*

num. 40. 25) Et qvamvis ratione terrae, servitia, Dienste, Hoff-Dienste, Fron-Dienste, ac certos census, Pächte und Geldes Zinsen, Domino suo praestare teneantur; 26) tamen haec conditionem hominum non mutant, nec servos facere possunt; *l.* 22. *C. d. agric. ibi. Peretz. num.* 4. cum in Germania expeditum sit, qvemlibet liberum hominem, pro possessionibus ac praediis suis, posse operas perpetuas promittere, et praestare. *Coler. d. proc. exec. p.* 1. *c.* 9. *num.* 24. 57. *Köpp. d. dec.* 13. *num.* 5. *Mevius* 4. *dec.* 17. *num.* 3. *et dec.* 271. *num.* 2. 28) Est tamen horum libertas per omnia non absoluta, sed qvadantenus limitata seu restricta, non tam ex jure Imperii Dominici aut domestici, qvam ex vi potestatis civilis aut politicae; 29) prout omnium libertatem per leges civiles limitatam vel cancellatam fuisse, et tamen Nos liberos freye Teutschen vocari legimus. *Hugo Grot. d. J. B. P.* 2. *c.* 22. *th.* 11. 30) Hinc personam qvidem standi habent legitimam in judicio, ita ut Dominos vel nobiles suos, cum qvibus contrahere qvoqve solent, convenire possint: *Zas. d. loc. res.* 3. *num.* 77. *Myns.* 5. *observ.* 8. *Gail.* 1. *obs.* 17. *Frid. d. proc. exe.* 2. *c.* 13. 31) qvia tamen persona Domini ipsius sancta et honesta semper esse debet; *l.* 9. *ff. d. obs. à lib. praest.* 32) vtiqve in jus vocatio, criminalis accusatio, intentatio actionis famosae, illis sine venia praeclusa est. *d. l.* 9. *et l.* 13. *ff. d. jud. Zas. d. res.* 3. *num.* 84. *Husan. d. tract.* 4. *p.* 1. *m.* 1. *num.* 13. *Mevius in jus Lubecc.* 1. *t.* 3. *art.* 3. *num.* 7. 8. 33) Sed qvia talis mos, vel veniae impetratio in usu amplius non est, supplicem libellum hodiè Rustici exhibere eumqve ita verbis temperare debent, ne reverentiae Nobil. debitae obviare videantur. *Bach. ad Treutl.* 1. *dis.* 4. *th.* 6. *lit. C. Hilling. in Donell. lib.* 23. *c.* 3. *lit. Z.* 34) Insuper apud Nos ejusmodi coërcitio inventa, qvâ rustici, nec non subditi absterrentur â frivola ac temeraria actione, vel accusatione contra Dominum aut magistratum instituenda, qvae est poena carceris, mit dem Thurm: 35) ita enim sancitum est in Recessibus provincialibus per Elect. Brandenb. Joachimum II. Montags nach Judica, an. 1564. §. Der Beschwerung halber. Et El. Johann: Georgium Montags nach Viti anno 1572. §. Der Beschwerung halber. Et El. Joachimum Fridericum II.

Mart.

Mart. anno 1602. §. 23. et El. Fridericum Wilhelmum 26. Jul. anno 1653. §. 22. hisce formalibus: Der Beschwerungen halber, daß die von der Ritterschafft offtmahls von ihren Bauren gegen Hoff beklaget, und in Unkosten geführet werden, soll es dermassen zum Abscheu deß liederlichen Klagens gehalten werden, wo ein Bauer seine Herrschaft gegen Hoff beklaget, und seine Klage nicht gnugsahm außführen würde, soll er vermöge Unser Cammerger. reformation, mit dem Thurme gestraffet werden, damit andere sich dergleichen muthwilligen Klagens enthalten. Qvod postea in Recessu de anno 1653. extensum est ad omnes subditos et cives, ne temerè, frivolè et malitiosè contra magistratum agant, per haec verba d. §. 22. Würde auch erkant werden, daß ein Bürger ohne Noth temerè, frivolè, et malitiosè den Rath verklaget, soll er pro qvalitate seines Ungehorsams und Widerspenstigkeit, entweder mit dem bürgerl. Gefängniß, oder mit einer mulcta, so ad pias causas anzuwenden, bestrafft werden. Et ita saepè judicatum fuisse scio. 36) Aliud exemplum libertatis Rusticorum nostrorum in eo est, qvod jus potestatis patriae in liberos habeant, eorumqve liberi ad operas suas elocandas alibi se liberè conferre possint; 37) tamen cum hac restrictione, ut ex pietate qvasi, et reverentia, ac inde praerogativa, antè suis Dominis vel Nobilibus ad praestandas operas, zu dienen, sese offerant qvàm aliò in famulatum collocent; tunc ad arbitrium Dominorum, Ex. grat. tribus annis, pro aeqva mercede, iis servire debent, *Carpzov.* I. *t.* 6. *resolut.* 59. *num.* 1. *et* 2. *defin. Eccles.* 358. *num.* 14. *Brunnemann. in l.* 2. *num. ult. ff. d. nund.* 38) Hac enim de re extat lex pragmatica in suprà allegatis Recessibus Marchicis, per haec verba: Welche Unterthanen in Unsern Lande Kinder, deren sie zu ihrer selbst Arbeit nicht bedürffen, und zu Dienst bringen wollen, sollen sie vor allen ihrer Herrschaft zu Dienst anbieten, und gönnen um billigen Lohn, wo aber die Herrschafft derer nicht bedürffte, alsdenn mögen sie nach ihren Gefallen bey andern zu Dienst bringen und bestellen, qvod renovatum fuit per Elect. Fridericum Wilhelmum in der Gesind-Ordnung, anno 1644. et 1. Septembr. anno 1645. tit. 1. §. 1. ubi tempus

trium annorum definitur, quo servire debeant. 39) Et ita qvoqve Camera Marchica judicavit 8. April. anno 1614. in causa Margaretha Grunaws, contra Christoff von Berfelde, hisce formalibus: Es erachten die Churfürstl. Brandenb. Herrn Vice-Cantzler und Cammer-Gerichts Räthe am füglichsten, und ietzt berührten Berfelden am rathsamsten zu seyn, daß er vorgedachte Magd Margaretha Grunows, unangesehen, dieselbe unter seiner Botmässigkeit gebohren, und dahero ihme als ihren Erb-Junckern vor andern zu dienen schuldig, in seine, oder seiner Haußfrauen Dienste sich zu begeben ungezwungen liesse, sondern ihr wohin es derselben gefällig, zu dienen erlaubte. Weil aber angeregter Erdtmann von Beerfeldt von seinem Vater solches einzugehen, keine Vollmacht, hat ers nur allein ad referendum angenommen, und soll dessen Vater zwischen hier und nechst kommende Oestern, was er zu thun gemeint ist, sich erklären, wird er nun ernannte Magd deß Dienstes erlassen wollen, soll ihm solches an seinen, vermöge der Landes *reversen* habenden Rechten unschädlich seyn, und zum Nachtheil vor andern seinen Unterthanen, zur Einführung nicht gezogen werden, Dofern aber offtangezogener Christoff von Berfelden nachmahls die Magd in seinen Diensten zu haben beruhen würde, kan ietztbesagte Magd sich dessen nicht entbrechen, sondern ist schuldig, nechst künfftigen Johannis bey Berfelden in Diensten auff ein Jahr sich einzulassen, und treulich zu dienen, hingegen Berfelde ihr ein billiges Lohn zu geben, und sie mit nothdürfftigen essen, trincken, und Lager zu versehen, gebühret. Et ita qvoqve die 28. Jun. anno 1614. zwischen Christoff von Berfelden und dessen Unterthanen zu Wartenberg, ibi: Und seynd hiernegst der Unterthanen Kinder, so weit die Eltern sie zu ihren Diensten nicht benötiget, ihren Junckern gegen gewöhnlichen Lohn zu dienen schuldig. 40) Haec ratio juris hic dari potest, qvod liberi qvasi in redhostimentum defensionis et educationis, sub jurisdictione tuorum Nobilium factae, ad hoc ex eqvitate obligati videantur. 41) sicuti ob illam causam qvoqve qvindena solvi solet: proinde dubitabatur qvondam, cui ex dominis servire filius rustici debeat, si dominus originis vel nativitatis, cum domi-

domino educationis in petendis servitiis concurreret? 42) sed haec controversia tum temporis per transactionem inter Redern et Christian Engeln, die 12 Januar. anno 1646. sopita fuit; 43) licet pro domino educationis decidenda esset, propter mutationem fori originis, aut domicilii paterni, qvà dissolvitur jus potestatis dominicae vel domesticae originariae. 44) Hinc famulari non tenetur filius, si ejus pater exiit a potestate, vel jurisdictione sui Domini vel Nobilis, et novus possessor in paterno praedio invenitur, prout judicatum in causa Manasse von Schlabberndorffs, die 10. Martii anno 1651. hisce formalibus: Beklagter kan deß Klägers seinen Stieff-Sohn zu seinen Diensten nicht zwingen, weiln er der Sohn nicht mehr unter ihm ist, sondern sein Vater schon längst gestorben, und der Hoff wieder mit einem neuen Besitzer versehen worden. 45) Qvicqvid de liberorum servitiis in Statu caelibatus, praestandis suo domino dictum; illud etiam de praediis paternis recipiendis et retinendis, exaudiendum erit, qvia liberi terrae qvasi sunt addicti, sie müssen des Vatern Gut annehmen, oder einen Gewehrsmann darauff schaffen, de qvo infra. 46) Non minus libertas Rusticorum nostrorum in eo restringitur, qvod licet dominium rerum suarum habeant, iisqve commercia cum caeteris competant, non tamen inscio et invito Domino vel Nobili, causam possessionis suae mutare, aut suâ voluntate se liberare possint à praediis suis. *l.* 14. *C. d. agric. Cothm.* 1. *cons.* 42. *n.* 74. *Husan. d. propr. homi. c.* 3. *qvaest.* 1. *Wehn. obs. in verb.* Leibeigenschafft. *vers. non tam. Mevi. d. tit.* 3. *art.* 2. *num.* 4. *et art.* 3. *num.* 4. 47) Hinc in Marchia ad praecavendum illud, constitutum est, ne Nobilis vel Magistratus civicus, debeat recipere, alterius subditum aut civem, sine literis testimonialibus, Kundschafften, *vid. resolut.* 18. 48) Verum non ita simpliciter, uti de propriis hominibus, hoc intelligendum; sed secundum qvid, vel cum hac discretione, qvod non aliter à suis terris Rustici Nostri secedere possint, anteqvam alium substituerint, aut novum possessorem idoneum praestiterint, haben einen Gewehrsmann geschaffet, 49) tunc pro lubitu, invito etiam Domino emigrare possunt; sicut saepe judicatum

fuit

fuit in Camera Marchica, cuius exemplum praebet sententia lata inter Andres Freydecken, Baursmann zu Fahrland, et Henning von Stechowen, die 4. Februarii anno 1607. hisce formalibus: Weil auch Kläger unter Beklagten nicht länger zu wohnen bedacht, und Beklagter zwar mit seinem Abzug zufrieden seyn will, den Hoff aber selbst an sich zu bringen bedencken hat, soll Kläger vor seinem Verrücken ihm einen angenehmen Gewehrsmann schaffen, und inmittelst ehe solches geschicht, ihm von dem Hoffe, wie vor Alters herkommen und gebräuchlich, Dienste leisten. Et ita qvoqve inter Georg Dräners, et Hans Sebald von Bredow die 9. Februarii anno 1616. hisce formalibus: Kläger ist schuldig sich auff den anno 1614. erkaufften Hoff zu Hagen, davon er gezogen, wieder einzustellen, seine Gebühr und Dienste zu leisten und die Pächte zu entrichten, oder do er ja nicht länger bleiben will, den Beklagten innerhalb 4. Wochen einen Gewehrsmann zu schaffen. Et ita qvoqve inter Georg Lindemann, Bauersmann zu Tempelfelde, et Bernd von Arnimb, zur Lähn, die 31. Jan. anno 1621. hisce verbis: Kläger ist seines Einwendens ungeachtet schuldig, auff seines Hüffners Hoffe daselbst zu Tempelfelde zu bleiben, und den Beklagten die Dienste und andere Gebührnüß zu leisten, oder wenn er ja hinweg zu ziehen gemeinet, vorher einen annehmlichen Gewehrsmann zu schaffen, im widrigen Fall wird dem Beklagten freygelassen, sich seiner Gerichte wider den Kl. gebürlich zu gebrauchen, und denselben zum Gehorsam zu bringen. Et sic qvoqve in causa Martin Bauerencken, contra Friederich von Götzen, die 21. Martii 1623. hisce verbis: Es hat Kläger nicht gebühret, sich aus deß von Götzen Gerichte zu Lancke, ehe denn er ihm einen andern Gewehrsmann verschaffet, nach Ladeburg zu begeben, und alda zu setzen. Et ita in causa Georg Wilhelm von Rochows Obristen Wachtmeist., contra den Rath zu Mittenwalde, die 27. Junii anno 1642. ibi: Ist in Entstehung gütlicher composition diese Sache durch Abscheid dahin gerichtet worden, daß der Bauer vermöge der Landtages *Recesse*, innerhalb 3. oder 4. Wochen einen Gewehrsmann zu schaffen, oder in Mangelung desselben,

ben, selbst hinwiederum sich nacher Grossen Mahenau zu begeben. Hinc Elector Georgius Wilhelmus in suo Edicto die 11. Maji an. 1620. et Elector Fridericus Wilhelmus renovando in seiner Gesinde Ordnung de an. 1643. tit. 4. §. 2. ita constituit: Die entwichene Bauren sollen in Hafft genommen (qvi propriâ autoritate capi possunt. *l. un. C. d. Colon. Gall. d. Arre. c. 8. num. 17.*) und biß an den Ort, da sie entlauffen, abgefolget und nicht eher ledig gelassen werden, biß sie andere Gewehrsleute geschafft, 50) qvia spoliatus ante omnia restituendus, et qvi fugit, spolium committit; et sic fugitivus prius reverti debet, ut de conditione sua agere, aut convenienter resignare, atqve è servitio legitimè discedere possit, *Mevi. 4. dec. 18.* 51) Et hoc qvoqve procedit, ut nec tum discere, aut à praestatione novi possessoris, possit se liberare rusticus, si aedes suas igne amiserit, abgebrand, modò dominus vel Nobilis necessaria qvaedam ad reaedificandum illi suppeditare velit, 52) prout judicatum in causa Drews Kochen und Hans Sengbuschen, contra Gabriel Cunowen, die 30. Novemb. anno 1610. hisce formalibus: Und weil weder Sengebusch noch Koch bißher Gewehrsleute zu Besetzung der beyden abgebrandten Höffen verschaffen sollen die Commissarien zwischen ihnen allerseits weiter handeln und Gewißheit machen, was Cunow an Diensten und Pächten erlassen, und an Holtz oder sonsten Zuschub thun sollen, zu Wiederauffbauung der Höffe, daneben obgedachte beyde Bauren dahin vermögen, daß sie darauff die Höffe hinwiederum beziehen. Solten sie aber über alle Zuversicht keinesweges dazu zu bringen seyn, seynd sie schuldig, Cunowen annehmliche Gewehrs-Leute zu verschaffen, darzu ihnen auff solchem Fall biß zur Gersten Saat-Zeit, Frist verstattet wird. 53) Sin verò Nobilis ei nec materialia, nec sumtus qvosdam in domum reaedificandam erogare velit, liberatus est Rusticus, et emigrare potest, relictis instrumentis Rusticis, die Hoff-Wehr, als 2. gute Pferde, 2. Pflüge, und 2. Eggen, et stramine siliginis, 54) prout constat ex sententia Camerae lata inter Georg Nietzen, Peter Schrödern, und Thomas Gröden, und dann Heinen und Hansen die Döberitze, die 1. Julii anno 1616.

hisce

hisce formalibus: Weil die drey Bauren sich erkläret, daß ihnen unmüglich wieder auffzubauen, sondern müsten ihre Gelegenheit anderswo suchen: Als wird ihnen zwar der Einschnitt gelassen, aber dergestallt und also, daß sie das Korn daselbst außdreschen, die Wintersaat bestellen, die Pächte entrichten, auch immittelst, weil sie noch da sich auffhalten, mit dem Halse dienen, und auff Liechtmeß beym Abzuge das Rockenstroh beym Gute lassen. Et ita qvoqve decisum 4. Junii anno 1602. in causa Michel Cunow zu Markau, contra die von Bellin, et die 16. Jun. anno 1606. in causa Otto von Redern, contra Peter Geberten. 55) Si ergo semel emptorem, vel novum possessorem Rusticus praestiterit, et ille à Domino vel Nobili acceptatus fuerit, non tenetur ad ulteriorem evictionem, sed omninò liberatus est à nexu obligationis et praestationis, 56) prout decisum fuit in Camera Nostra inter Georg von Oppen und dessen Unterthanen zu Schwernow die 19. Jun: A. 1621. hisce Formalibus: Schließlichen kan Peter Noah dazu nicht mit fug angehalten werden, daß er ihm wegen dessen, daß der Gewehrsmann, welchen Noah einmahl geschaffet, und er denselben auch angenommen, die Dienste nicht kan leisten noch Dienst-Geld geben, besondern Er hat sich an den Wehrsmann deßhalb zu halten. 57) Qvicqvid hactenus de ipsis Rusticis dictum, illud qvoqve de eorum liberis dicendum erit, qvia et hi terrae sunt addicti, ac inde obligati praedia paterna post mortem patris assumere, aut novum possessorem idoneum praestare, etiamsi hereditatem patris adire nolint, Einer von den Erben muß deß Vatern Gut annehmen, oder müssen einen Gewehrsmann schaffen, per *l.* 23. *C. d. agric.* 58) de qvo etiam constat ex sententia Cameræ nostræ lata, in causa Lorentz Webers Erben zu Fahrland, contra Henning von Stechow die 1. Sept. anno 1615. hisce Formalibus: In Entstehung der gütlichen Handlung, seynd Webers Erben schuldig, dem Beklagten einen annehmlichen Gewehrsmann auffn Hoff zu schaffen, oder einer von ihnen den Hoff selbst anzunehmen, 59) qvod et Elector Fridericus Wilhelmus nuperrimè in Edicto die 19. Mart. ann. 1670. in Media Marchia ita confirmavit, eò

ex-

extendens, ut duo ex filiis alicujus Ruſtici, neceſſariò in illo pago permanere, et alter praedium paternum, alter praedium aliud deſolatum acceptare debeat, per haec verba: So haben wir deßhalben eine gewiſſe Verfaſſung aller Orten unſerer Mittel-Marck machen, und ordnen wollen, daß, wenn ein Unterthan, er ſey Baur oder Coſſate, verſtirbet alsdenn zweene deſſelben nachgelaſſene Söhne oder Kinder ſich unweigerlich unter ihrer Obrigkeit ſetzen ſollen, dergeſtalt, daß einer ſeines Vatern Gut, der ander aber ein wüſtes Gut, ſo deren noch eines verhanden, beziehen müſſe, und ſolches zwar ohne Unterſcheid, ſie mögen ihrer Eltern Erbſchafft antreten oder nicht. 60) Ab hoc nexu ſe liberare non poſſunt ejusmodi filii, etiamſi aliud vitae genus honeſtum eligere velint, wollen ein Handwerck lernen, maximè ſi tempore mortis patris, adhuc vitam ruſticam degunt *l. ult. C. d metall.* 61) prout etiam pronunciarunt Domini Camerales noſtri in cauſa Hans Erdmann von Stechow, contra Hans Rütenick, ſo das Stellmacher Handwerck gelernet, die 21. Jun. anno 1672. ibi: Beklagter iſt ſchuldig ſeines Vaters Gut (ob er ſchon das Stellmacher Handwerck zu erlernen willens iſt) anzutreten, oder einen Gewehrsman darauff zu ſchaffen. 62) Aliter tamen in Marchia et Pomerania de liberis Ruſticorum et propriorum hominum, qvi ſtudia volunt tractare, judicatur; hi enim authoritate qvaſi legis per ſtudia liberalium artium, ab iſto vinculo liberantur et dimittuntur, teſte *Brunn. in l. ult. C. d. mancip. et Colon. Et ad Rubr. n. 1. ff. d. manumiſſ.* 63) Ideoqve apud Nos Electoralis ſchola Joachimica, Fürſtenſchule zu Jochims-Thal fundata eſt, ut non tantùm Nobilium, ſed etiam civium et Ruſticorum liberi ibidem reciperentur, prout verba dictae fundationis Elect. Joachimi Friderici ſonant: Von vorgeſetzten deputirten Einkünfften wollen wir dann 100. Knaben, deren 20. von Adel, 70. aus unſern Städten, und 10. von Bauerskindern einnehmen und unterhalten laſſen. 64) Sic qvoqve voluntate Domini terram relinqvere, et abire tùm Ruſtici, tùm proprii homines licitè poſſunt, qvando vel ex gratiâ, vel data pecunia, tanqvam mercede libertatis, kauffen ſie abe, vel expulſione et perceptione agrorum, ob qvos ruſti-

rustici et proprii homines serviunt, nehmen die Bauer-Aecker zu sich, à dominis dimittuntur; tunc Rustici à gleba sua separantur, eisqve ac eorum liberis libertas contingit, nec illic manere, aut aliud praedium accipere tenentur, sed liberè se in alium locum conferre possunt, ziehen frey abe mit allen Früchten, lebendiger und todter Habe, sambt dem Hoff-wehr, außgenommen Stroh, Heu und die Wintersaat, und werden sie und ihre Kinder von allem Anspruch erlassen. *l.* 7. §. 1. *C. d. murrilegal. l.* 3. *C. d. praepos. sacr. cubicul. l.* 6. 8. *C. qui milit. poss. Mevi. p.* 2. *decis.* 234. *Brunnem. rubr. ff. d. manum. num.* 2. 65) Ita qvoqve judicarunt Domini Camerales Nostri in causa Achim Kühnes, Peter Grumpkowen und Hanns Dannes contra Caspar von Bredow, die 13. Septembris anno 1613. hisce formalibus: Es stehet Klägern frey, wohin es ihnen beliebet, sich hinweg zu begeben, doch müssen sie das gewonnene Stroh und Heu beyn Gütern lassen, und die Winter-Saat bestellen, si nempe ita acceperint praedium Rustici; 66) sin minus, non tenentur aliter relinqvere, qvam uti acceperint; sicut constat ex sententia Camerae, lata in causa Heinrich Rosen, contra Caspar Ernst von Knobloch, die 8. Mart. anno 1616. ibi: Wird sichs befinden, das Klägers Vorfahr das Gut mit der Winter-Saat nicht bekommen, ist er auch unverbunden, diese zu bestellen. 67) Eodem modò proprii homines et hodierni Rustici liberantur praescriptione à dominio Nobilis. Licet enim in servili, aut adscriptitia, aut ut loqvuntur, falliabili conditione viventes, et sui status conscii, nullius temporis, nisi immemorialis vel centenarii spatio, se liberare aut libertatem praescribere possint; qvia sui furtum committunt, et semper sine titulo in mala fide versantur: *l.* 1. *et C. d. praesc. qvae pro liber. l.* 6. *C. d. ingen. manum. l.* 23. §. 1. *C. d. agr. Faber. in C. lib.* 7. *tit.* 4. *def.* 1. *Husan. d. propr. hom. c.* 8. *num.* 8. *Mascar. d. prob. concl.* 1003. *num.* 36. *Zas.* 2. *conf.* 19. *num.* 28. *Mevi.* 6. *dec.* 336. *num.* 1. 2. *Brunnem. in l. d.* 23. *pr. ibi. Peretz. num.* 18. 68) Sicut et aliqvoties ita pronunciatum fuisse in facultate Gryphisvvaldensi, et Dicasterio Pomeranico, meminit *Mevi. in jus Lubecc. d. tit.* 3. *art.* 3. *num.* 9. 10. 69) Cum qvo convenit id, qvod constitu-

tutum invenitur in Receſſu provinciali Marchico de anno 1653. §. 2. in fin. ibi: Würde iemand wider die Leibeigenſchafft poſſeſſionis libertatem opponiren, wird dazu nicht allein *diuturnitas temporis*, ſondern auch *bona fides, titulus, vel ſcientia et patientia Domini* reqviriret werden. 70) Qvod et ad haeredes etiam remotiores, qvi ſuâ ignorantiâ vitia defuncti in ſe transitoria non purgant, pertinet; ita ut obſtante malae fidei praeſumptione, etiam poſt mortem defuncti, (de cujus ſtatu alias qvinqvennium qvaeri non debet, *l.* 1. *et t. t. ff. et C. ne d. ſtat. defun. l. cum. heres. ff. d. div. tem. praeſcr. Faber. in C. d. l.* 7. *tit.* 6. *def.* 1. *Mevius d. art.* 3. *n.* 13. 14. 15.) liberis aut heredibus qvaeſtio ſtatus objici poſſit. 71) Verum ſi juſtum initium adſit, h. e. ſi non mala per fugam, ſed bona fide in poſſeſſione libertatis per viginti annos inter abſentes, et decem annos inter praeſentes, ſine interpellatione moratus ſit, tunc praeſcriptio contra vindicationem aut inqvietationem prodeſſe debet, per *l.* 2. *C. d. long. temp. praeſcr. qvae pro. libert. l.* 16. §. 3. *ff. qvi et à qvibus manum. l. fin. C. ne d. ſtat. def. Mevi. d. art.* 3. *num.* 16. *Brunnem. in d. l.* 2. *C. d. long. temp. praeſcr.* 72) Idem obſervarunt domini Camerales Noſtri, pronunciando in cauſa deß Hauptmanns zu Myrow contra den Rath zu Wittſtock, die 2. Jan. A. 1646. ibi: Weil kundig, daß im Hertzogthum Meckelnburg die Leibeigenſchafft iſt, muß der Stadt-Knecht dem Hauptmann abgefolget werden: Es wäre denn, daß er beweiſen könte, daß er 20. Jahr ſeiner *libertät* gebrauchet, und ſich alſo *praeſcriptione* hievon befreyet gemacht. 73) Non tamen in hoc caſu titulum reqviri, concludit *gloſſ. in d. l.* 2. *ib. Bald. Gvid. Papa. dec.* 316. *num.* 8. *Brunnem. in d. l.* 2. *in fin.* 74) Et qvamvis in dicto ſuprà Receſſu Marchico §. 22. *in f.* de bona fide, ac titulo circa hanc praeſcriptionem dicatur, tamen hoc non diſpoſitivè, ſed narrativè aut exceptivè exaudiendum, praeſertim ob hanc clauſulam, vel reſervationem adjectam: Und auch ſolches ſalvis exceptionibus, (ſcilicet pro libertate) et inprimis qvas tempora belli ſuppeditant, intelligendum. Neqve ſemper ſcientia Domini deſideratur, ſed ſufficit ſi juſtam cauſam, etiam Domino inſcio praeſcribere pro ſe habeat;

aut

aut vidente Domino, et non obstante ejus contradictione, pro libero se gesserit rusticus. *Faber. d. t. 4. def. 1. 2. Mevius d. art. 3. num. 17. 18. 75)* Sed qvando res dubia est, aliqvem existere in conditione servili, interim tamen sub alterius dominio ex sua voluntate vixisse, hat gedienet anderswo, praescriptione tunc tricennali vindicatio vel actio excludi debet; *l. 3. C. d. praescr. 30. ann. Mevius 6. dec. 336.*

Resolutio XCIIX.

Sed qvomodo Rustici vel subditi nostri in potestatem ac jurisdictionem à suis dominis recipiuntur?

SUMMARIA.

1. *Rustici sunt subjecti jurisdictioni suorum Nobilium.*
2. *Sola bona, eorumqve possessio subditum non faciunt.*
3. *Neqve juramentum subjectionis à solo possidente bonorum rusticorum exigi potest.*
4. *In aliqvibus locis praestatur etiam juramentum à solis possessoribus, non ut subjiciantur, sed pro recognitione saltem rerum.*
5. *Et tale homagium non est subjectionis.*
6. *Sic Hamburgum, homagium Regi Daniae praestat, salva Imperii libertate.*
7. *Triplex homagium est, aliud subditorum, aliud vasallaticum sive mixtum, et aliud purè reale.*
8. *Reale juramentum personam non tangit, nec subditum facit.*
9. *Qvicunqve domicilium habent sub alterius jurisdictione, illi tenentur praestare homagium.*
10. *Qvi plura habet domicilia, singulis praestat juramentum.*
11. *Ubi autem principalius est, et cum tota familia residet in personalibus conveniendus est.*
12. *Nisi consvetudine aliud sit introductum.*
13. *Ergo à subditis semper exigitur juramentum.*

14.

14. *Vocatur illud Panagium, vel Homagium.*
15. *Differt hoc à juramento fidelitatis.*
16. *Vasallus qva talis, saltem fidelitatem promittit.*
17. *Sed hodiè apud Nos et in Saxon. Pomer. vasalli simul jurant obedientiam et subjectionem.*
18. *Omnes igitur subditi tenentur homagium praestare.*
19. *Non modo superiori, sed etiam inferiori, sub cujus jurisdictione domicilium habent.*
20. *Licet longissimo tempore magistratus non exegerit à subditis juramentum, tamen subditi ab hoc non liberantur.*
21. *Cives jurant Magistratui obedientiam.*
22. *In isto juramento etiam fit mentio Principis.*
23. *Sic rustici Nobilibus homagium praestant.*
24. *Forma antiqva juramenti usurpanda est.*
25. *Si ultra consvetam formam exigitur juramentum, nullum tunc illud erit.*
26. *Et id in Marchia observatur.*
27. *An corporaliter in propria persona praestandum?*
28. *Nuda promissa non sufficit.*
29. *Corporalis praestatio reqviritur.*
30. *Statuto, vel consvetudine induci potest, ut porrectio manus sufficiat.*
31. *In Marchia idem provisum.*
32. *Non tamen in arbitrio Rustici, sed Nobilis hoc est.*
33. *Non semper praestatur juramentum in propria persona.*
34. *Vasallus etiam jurat per procuratorem.*
35. *Qvod etiam in Marchia observatur.*
36. *Aliqvando tamen praesentia vasalli reqviritur.*
37. *Universitas aliter jurare non potest, qvam per procuratorem, vel Syndicum.*
38. *Qvandoqve universitas jurat per duos, vel tres seniores.*
39. *Et ita judicatum in Camera Nostra.*
40. *Civis et rusticus, in propria persona jurare debent.*

1) Rustici sunt et dicuntur subditi Nobilium aut Dominorum suorum, eorumqve jurisdictioni subjecti, unde vocantur **Unterthanen**, *Ferra. d. homag. §. subjectio p. 152. Mevius in J. L. 1. tit. 3. art. 2. n. 9.* 2) At sola bona, eorumqve possessio, sub-

subditum non faciunt; 3) Nec inde ab eo exigi potest juramentum subjectionis, qvi saltem bona sub alterius jurisdictione possidet, non tamen ibidem larem fovet, aut domicilium habet. *Paris. 1. cons. 25. n. 44. seqq. Menoch. cons. 943. n. 27. Cothm. 1. cons. 4. n. 38. Schurff. 3. cons. 35. num. 13. Reinck. d. reg. S. et. E. p. 1. cl. 5. c. 4. num. 3. Wehn. obs. verb.* **Huldigung.** *vers. loc. p. 913.* 4) Et licet in qvibusdam locis etiam exigatur juramentum à simplicibus possessoribus allodialium bonorum, tamen hoc non ad inducendam vel arguendam personae subjectionem, sed pro rerum saltem, in alterius territorio possessorum recognitione praestatur; 5) ideoqve ab hoc homagio non est sumenda qvalitas subjectionis. *Pauer. d. jurisd. 2. c. 8. n. 112. Reinck. d. cap. 4. num. 19. 20. Wehn. d. vers. et. cons. 79. n. 2. Bes. d. v. Thom. Micha. d. jur. dict. conc. 58. lit. B.* 6) qvi recensent exempla de Hamburgo, aliisqve civitatibus, quae ratione rerum, Principi, vel Regi Daniae, tanqvam Duci Holsatiae, homagium praestant, salvâ tamen Imperii libertate, ut scilicet ratione personae liberi et nemini nisi Caesari subjecti sint. 7) Hinc triplex homagium statuitur, aliud subditorum, qvod ratione domicilii subditi praestant, ad qvod forenses non sunt obligati: alterum dicitur vasallaticum vel mixtum, qvod vasalli principaliter praestant ob rem feudalem, secundario autem hodiè ob personam obligandam: 8) tertium est pure reale, et ratione bonorum allodialium, eorumqve assecurationis praestatur, qvod personam planè non tangit, nec subditum facit, sed saltem munus est solius possessionis. *l. fin. §. 25. ff. d. mun.* prout constat ex diversitate titulorum *de jurisdictione*, et de *muneribus ac honoribus. Pauer. d. lib. 2. c. 9. num. 119. Eruning. de hom. conc. 305. Knipsch. d. J. C. 2. c. 9. num. 35.* 9) Qvicunqve ergo subditi inveniuntur, sive Principes, Comites, Barones et Nobiles, sive sint Landsassii et Rustici, qvi sub jurisdictione alterius domicilium habent, tenentur ipsi jurisdictionem habenti praestare homagium, de qvo infra. 10) Qvi itaqve plura habet domicilia, singulis dominis praestare juramentum debet, 11) ita tamen, ut si unum sit principalius, et in eo magis versetur, ibidemqve cum tota familia relidet, tunc in personalibus ibidem teneatur et conveniendus sit; *Afflict. dec.*

384.

384. *num.* 5. *Cavall.* 3. *dec.* 31. *num.* 43. *Knipſ. d. c.* 9. *num.* 38. 12) niſi conſvetudine aliud ſit introductum, uti ſupra *reſol.* 68. dictum. 13) Proinde à ſubditis ſemper exigitur praeſtatio juramenti, qvo promittitur obſeqvium et obedientia: 14) vocaturqve illud graeco verbo *Panagium*, h. e. juramentum omnium, vel juramentum ſubjectionis, aut homagium, germ. Huldigung, qvod ſubditi Magiſtratui praeſtant. *Covarr. in c. qvamvis d. part. in 6to. Kinich. d. ſublim. terr. c.* 3. *n.* 161. *Roſent. F. p.* 1. *c.* 6. *con.* 85. 15) Differt illud à juramento fidelitatis; qvia illo obedientia et ſubjectio, unterthänig, gehorſam, und gegenwärtig zu ſeyn, promitti ſolet; 16) hoc verò jurant ſaltem vaſalli ſuis dominis, ob beneficia vel feuda accepta, fidelitatem, treu und hold zu ſeyn. *Wehn. Beſold. Speid. in f. obſ. verb.* Huldigung. 17) Sed hodiè apud Nos et in Pomerania ejusmodi juramenta, ut ſuprà dictum, conjunguntur, et vaſalli ſive Nobiles ſimul jurant obedientiam ac ſubjectionem, treu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn. *Roſenth. F. cap.* 5. *con.* 28. *num.* 7. *Kinich. d. pact. inveſt. p.* 2. *c.* 5. *num.* 77. 126. *Knipſch. d. J. C.* 2. *cap.* 9. *num.* 61. *Speid. obſ. in verb.* Landſaſſen. *in f. Beſold. ob. verb.* Huldigung. *verſ. ſed in multis. Pauerm. d. jurisdict. lib.* 2. *cap.* 9 *num.* 116. *Coler. d. proc. exe.* 1. *cap.* 1. *num.* 32. *Mevius* 2. *deciſ.* 325. *num.* 3. *et* 4. *dec.* 33. *num.* 8. *vid. Reſol.* 68. *inf.* 18) Omnes itaque qvotqvot ſint et inveniantur ſubditi, Homagium ſive juramentum ſubjectionis praeſtare tenentur, *c.* 1. *F. qvali deb. jur. vaſ. cap.* 1. §. *vaſall. F. d. pact. conſt. Cravet. conſ.* 27. *num.* 1. *Steph. d. jurisd. lib.* 2. *p.* 1. *cap.* 7. *num.* 209. *Brunneman. d. homag. conc.* 290. *Schrad. conſ.* 23. *num.* 149. 150. 19) Et qvidem non ſuperiori vel principi tantum, ſed etiam inferiori magiſtratui urbano vel Ruſtico, ſub cujus jurisdictione domicilium vel habitationem habere velint. *Molin. in conſ. Pariſ. t.* 1. 2. *gl.* 3. *num.* 7. *Surd. conſ.* 124. *num.* 4. 5. *Bruning. d. homag. con.* 319. *Mev. in jus Lubec.* 1. *tit.* 2. *Rubr. num.* 34. 20) Licet ergo Magiſtratus longiſſimo tempore non exegerit homagium à ſubditis ſuis, nihilominus tamen à praeſtatione homagialis juramenti, ſubditi non liberantur ullo temporis decurſu vel praeſcriptione, ſed omninò obligati ſunt ad reqviſitionem magiſtratus, qvovis tempore illud praeſtare. *Bruning. d. homagi.* 343. *et* 352.

Rol.

Rol. à Vall. 2. *conf.* 53. *num.* 20. *Knichen. d. jur. terr. cap.* 3. *Knipf. d. c.* 9. *num.* 69. *seqq.* 21) Hinc cives novi, tenentur juramentum obseqvii den Bürger Eydt praestare Consulibus et Senatoribus, pollicitantes se debitum morem et obedientiam gesturos Senatui; 22) ita tamen, ut in isto juramento superior, cujus indultu id exigitur, semper praeferri, et jura ipsi debita reservari soleant. Sr. Churfürstl. Durchläuchtigkeit zu Brandenb. und dem Rath beider Städte (formula juramenti in Berlin und Cölln) treu, hold, und gewärtig zu seyn. *Steph. d. jurisd.* 2. *p.* 1. *cap.* 7. *num.* 212 *Breun. d. homag. conc.* 293. *Knipf. d. jur. civ.* 2. *cap.* 9. *num.* 24. *in fin* 23) Idem qvoque dicendum de Nobilibus, qvi ut feudi possessores à subditis feudalibus seu Rusticis homagium, hoc est juramentum fidelitatis et subjectionis, tum ob recognitionem praedii ruralis, tum ob domicilium sub jurisdictione eorum constitutum, exigere possunt. *Mingi. super. terr. concl.* 77. *Stephan. d. cap.* 7. *m.* 2. *num.* 186. *Knipf. d. cap.* 9. *num.* 23. *Besold. obs. verb.* Huldigung. *vers. notissimum est. Mevius in Jus Lubec.* 1. *t.* 3. *art.* 2. *num.* 20. 24) Sed in praestando homagio forma antiqvitus usurpata servanda est; 25) adeò ut si ultra vel praeter consvetam formam, juramentum à subditis exigatur, non teneantur illi praestare; aut si praestitum fuerit, metu qvasi extortum, neqve jurantibus, neqve ejus successoribus praejudicare possit. *Schrad. conf.* 21. *num.* 183. 186. *et F. p.* 10. *sect.* 5. *num.* 98. 99. *Ritter. d. homag. conf.* 220. *Afflict. in cap.* 1. *F. qval. jur. deb. vas. n.* 16. 26) qvod et in Marchia servatur, ubi certa formula juramenti pro Rusticis observari solet, prout pronunciarunt Domini Camerales in causa Otto Kramers, die 28. Novembris anno 1603. cujus verba ita sonant: Den Eyd belangend, damit der Krüger Otto Krahmern sich verwand zu machen schuldig, ist aus dem übergebenen Concept befunden worden, daß darin viel ungewöhnliche Clausulen begriffen, derowegen der Krüger ihme den Eydt dergestalt zu leisten nicht gedrungen werden kan, sondern soll sich Otto Kramer an der gewöhnlichen Form, daß der Krüger gelobe und schwere, ihm und seinen Erben getreu, gewärtig und hold zu seyn, seinem Schaden wehren und seinen Frommen fodern zu helffen, und sich sonsten allenthalben, wie einem ge-

getreuen Unterthan gegen seinen Erbherrn gebühret, zu erzeigen, begnügen lassen, und der Krüger, wenn ihm ein solcher Eydt deferiret wird, sich dessen ferner nicht verweigern. 27) Utrum autem corporaliter, in propria persona praestandum sit homagium? 28) regulariter nuda promissio vel stipulatio ad hoc non sufficit, 29) sed etiamsi subditi sint Comites, Barones et Nobiles, corporaliter tamen ab iis praestandum erit homagium: §. 1. *lib.* 2. *F. tit.* 5. *arg. l.* 35. *ff. d. R. I. Magal. d. homa. ti.* 1. *n.* 21. *Besold. d. verb.* Huldigung. *vers. item. Schrad. conf.* 23. *num.* 140. 30) At statuto vel consvetudine induci potest, ut non modò Nobilis, sed etiam rusticus per solam manûs porrectionem, Handschlag, loco juramenti, à dominis recipiatur. *Besold. obs. d. verb.* Huldigung. *vers. notissimum est Richt.* 2. *dec.* 83. *n.* 180. *Hinpsf. d. c.* 9. *n.* 51 *inf. Mev. d. art.* 2. *n.* 10. 31) Qvod etiam in Marchia qvoad Rusticos est introductum, prout constat aus der Gesinde-Ordnung de A. 1645. tit. 4. §. 2. ubi verba ita sonant: Wenn ein Bauer weggelauffen, oder doch weglaufft, wenn er schon den Eydt nicht würcklich geleistet, sondern nur durch einen Handschlag sich verbindlich gemacht, soll er gefänglich angenommen werden. 32) Non tamen ita hoc intelligendum, qvasi in arbitrio Rustici positum esset, verbali juramento an porrectione manus se obligaturum; sed penes Nobilem est, utrum stipulatione sola contentum se esse velle; qvo casu efficaciter obligatur rusticus, ac in jurisdictionem Nobilis effectivè recipitur. 33) Non semper tamen requiritur, ut juramentum qvis praestet in propria persona, sed juramentum tùm generale, tùm speciale Calumniae, litis deciforium, et pleraq. alia juramenta, per procuratorem in animam mandantis praestari possunt, modò ad hoc mandatarius habeat speciale mandatum. *c. fi. d. jur. calum. in* 6to. *l.* 7. 13. *ff. d. damn. in f. l.* 9. §. 6. *l. fin.* §. *et si ff. d. jurej arg. l.* 25. v. 5. *ff. d. adqvir. hered. Covarr. in c. qvamv* §. 5. *in* 2. *vel p. num.* 8. *Gail.* 1. *obs.* 82. *Schrad. F. p* 6. *c.* 7. *num.* 30. *Rauchh.* 1. *qvaest.* 8. *num.* 11. *Carpzov.* 3. *t.* 5. *resol.* 40. *num.* 15. 34) Hinc qvoq. vasallus per procuratorem non modò investituram accipere, sed etiam per eum juramentum suum fidelitatis, ut juret in animam istius, praestare potest. Ich N. N. als Gevollmächtigter N. schwere und gelobe in dessen Gewissen und

Seele, S. Churf. Durchl. zu Brandenb. getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn. *c. 1. §. fin. F. per quos fi. inveſt. Weſ. F. c. 8. n. 24. Vultej. F. 1. c. 7. num. 32. Schrad. F. p. 2. c. 4. n. 31. Hartm. Piſt. 2. qvaeſt. 47. num. 58.* 35) Et ita qvoq. in Marchia per alium ſolet jurare vaſallus, modò procurator ſit Nobilis, aut perſona graduata: 36) Aliqvando tamen evenit, ut praeſentia vaſalli à domino, aut per ſtatutum, vel conſvetudinum reqviratur, tunc perſonaliter juramentum praeſtare debet vaſallus. *Hartm. Piſtor. d. l. 47. num. ult. Vult. F. d. n. 32. in fin. Rauchb. d. qv. 8. n. 12.* 37) Interdum qvoq. juramentum aliter praeſtari non poteſt, qvam per procuratorem, E. gr. à civitate, Collegio, aut ſimili corpore; convenit tunc non per ſingulos cives, ſeu Collegas jurare, ſed nomine univerſitatis ſeu corporis, per Syndicum: *l. 1. §. qvibus. ff. qvi cujus. univ. Wes. π. eod. n. 4. Carpz. 3. t. 5. res. 41. n. 1. Duare. F. c. 13.* 38) Aliqvando tamen in judiciis evenit, ut univerſitatis nomine, non à Syndico tantùm, ſed etiam ſimul à qvibusdam ſenioribus, vel etiam junioribus ex collegis, qvi prae aliis rei ac veritatis conſcii ſunt, juramentum praeſtetur *l. 97. ff. d. cond. et demon. l. 14. ff. ad muni. Gail. 2. d. p. p. c. 7. num. 17. 18. Carpz. d. ref. 41.* 39) prout qvoq. Domini Noſtri Camerales pronunciarunt in cauſa Hieronymi Lindemanns contra den Rath zu Frankfurth, die 24. Jan. an. 1623. hisce formalibus: Es iſt vielgedachter Rath, nachdem eingewandt worden, daß ihnen nochmahls von ſolchem documento nichts wiſſend, das *juramentum* durch den älteſten ihres Mittels und den *Syndicum* abzulegen ſchuldig. 40) Verùm in cive, ſubdito, vel ruſtico aliud reqviritur, ut non per procuratorem, ſed in propria perſona ipſe juret. *arg. l. 35. ff. d. R. I. Bald. in l. 1. §. ne autem C. d. caduc. toll. Zaſ. F. p. 7. c. 21. Vultej. F. d. num. 32. in med. Beſold. obs. verb.* Huldigung. *verſ. item.*

Re-

Resolutio XCIX.

Servitia hodierni Rustici de praediis suis praestare debent dominis suis.

SUMMARIA.

1. *Census, tributa, et vectigalia debentur magistratui pro labore defensionis.*
2. *Sic rustici ob praedia sua solvunt census, ac praestant servitia.*
3. *Rustici praestant operas vel Rurales,* Hübner, Bauern.
4. *Vel manuarias, sive pedestres,* Cossaten, Gärtnere.
5. *Sunt quaque incolae* Haußleuthe, *qui etiam ad tempus serviunt.*
6. *Incolae communibus Sylvis, pascuis, lignis utentes, in Marchia Nobilibus servire tenentur.*
7. *Sic hodiè incolae per spatium 3. annorum in uno pago habitantes, coguntur veri subditi fieri.*
8. *Quando incolae non utuntur communibus utilitatibus, Nobilibus servire non tenentur.*
9. *Et ita decisum in Camera Nostra.*
10. *Rustici Rurales* Hübenere, *non praestant* Cossaten-Dienste, *nec hi* Bauren-Dienste.
11. *Nisi hoc sit introductum.*
12. *Uti decisum in Camera Nostra.*
13. *Aliquando Rustici pro servitiis solvant pecuniam.*
14. *Quae tamen major servitio esse non potest.*
15. *Uti in Camera judicatum.*
16. *Nec extra istam summam ad alias operas praestandas cogi possunt.*
17. *Uti judicatum in Camera.*
18. *Neque cogi possunt, ut ultra pecuniam, elocent pro mercede alterius operas suas.*
19. *Nisi aliis operas suas elocare velint.*
20. *Nihil tunc interest, operas domino, vel extraneo elocare.*

21. *Et si nolint, tenentur damnum inde emergens resarcire domino.*
22. *Servitia non possunt immutare in pecuniam, invitis rusticis.*
23. *Nisi sint homines, qvibus pro lubitu domini injungunt, qvicqvid velint.*
24. *Qvando autem dominus servitiis uti neqvit, potest pecuniam pro iis exigere.*
25. *Si Rustici longò tempore solverint pecuniam, an servitia postea ab iis exigi possint?*
26. *Si constet de contractu emptionis,* da sich die Bauren vom Dienst abgekaufft, *tuti sunt à petitione operarum.*
27. *Sin vero de locatione constet, Nobilis, remissa mercede, servitia petere potest.*
28. *In casu vero dubio, praesumitur locatio.*
29. *Mansi deserti non possunt praescribi.*
30. *Si alternativa praestatio in favorem domini sit constituta, in arbitrio Nobilis est, pecuniam, aut operas petere.*
31. *Si autem simpliciter sit adjecta, penes subditos est electio.*
32. *Sic in Marchia non datur praescriptio, licet longissimo tempore pecunia data sit.*
33. *Qvod etiam approbatum in Camera Imperiali.*
34. *Et in Camera Nostra ita decisum fuit.*
35. *Servitia sunt vel determinata, vel indeterminata.*
36. *Determinantur vel ad dies, vel ad locum, vel ad materiam.*
37. *Ultra determinationem, rustici servire non tenentur.*
38. *Et ita provisum in Recessu Marchico.*
39. *Ac judicatum in Camera.*
40. *Tamen tenentur* Land- und Mühlen-führen *praestare, pro servitiis determinatis.*
41. *Si praedium rusticum augetur, etiam determinata servitia augeantur.*
42. *Non possunt haec prorogari,* auffsammlen,
43. *neqve anticipari* vorausleisten,
44. *neqve augeri per amplificationem feudi.*
45. *Nisi per longum tempus illud augmentum excoluerint.*
46. *aut dominus* mit seinen eigen Geschirr *adjuvare velit.*
47. *Ita judicatum in Camera Nostra.*
48. *Praecedente die determinata intimari debent.*

49. *Determinata non videntur extendi posse ad aedificia Nobilium.*

50. *Consvetudine introductum, ut praestent operas, extra determinata, ad aedificia exstruenda dominorum.*

51. *Ita ut aliunde materiam, quae in isto territorio haberi nequit, convehere debeant.*

52. *Nisi conventione vel consvetudine exinde se liberaverint.*

53. *Ita judicatum fuit in Camerâ.*

54. *Quod tam de Rusticis, qui* Hüffenern, *quàm Manuariis* Cossaten, *exaudiendum.*

55. *An hoc etiam intelligendum de exstruendis horreis, stabulis, granariis, complanandis viis aut circumvallandis parandisque hortis?*

56. *Negatur de consvetudine Marchicâ, quod ad aedificia vel granaria extra arcem spectat.*

57. 58. 59. *Affirmatur quoad exstruenda granaria* Spieker, *et aedificandas cellulas* Buhden, *in aedibus domini* auf Rittersitze, *et quoad reparandas vias.*

60. 61. *In illis autem locis tantùm ad aedificia nobilium necessaria convehere tenentur rustici, ubi antea Nobiles habitarunt.*

62. *Ita decisum in Camerâ.*

63. *Rustici* auff Abrechnung der Dienste, *ligna ad focum* holtz führen, *et frumenta alibi convehere tenentur.*

64. *Quot milliaria autem vel quot mensuras vehere debent?*

65. *Sic etiam* auf Rückweg *necessaria quaedam vel cibaria convehere debent rustici.*

66. *Non tamen* mit grosser Last *sive* Fasse Bier auf der Rückreise, *molestandi sunt.*

67. *Idem etiam obtinet quoad servitia* der Cossaten, *qui etiam ultra 7. 8. vel milliaria sine mercede pedestria servitia praestare non debent.*

68. *Mulier etiam ultra determinata servitia praestat operas extraordinarias, fila ducendo.*

69. *Quid sunt servitia indeterminata?*

70. *Servitia tamdiu praesumuntur indeterminata, donec contrarium à Rusticis probetur.*

71. *Servitia indeterminata non absolutè; sed secundum arbitrium boni viri exigi debent.*

72. *An ergo ruſtici in colendis agris ſervitia praeſtare indeterminata teneantur, aucto praedio per emtionem agrorum.*
73. *Servitia praeſcriptâ non ſunt inſolita.*
74. *Secundum conſvetudinem Marchicam* Coſſate *tempore meſſium praeſertim ſoeni colligendi cum duabus perſonis operas praeſtare indeterminatè tenetur.*
75. *Eodem tempore autem* etwan 2. oder anderthalb Tag in der Woche *determinanda ſervitia.*
76. *Ita judicarunt Domini Camerales.*
77. *Indeterminatae operae non admodùm viles eſſe debent.*
78. *Huc referri ſolent, qvae diebus dominicis ruſticis injunguntur.*
79. *Excepto caſu neceſſitatis.*
80. *A quo tempore et ad qvod tempus ſervitia praeſtanda ſunt?*
81. *Qvibus temporibus requieſcant Ruſtici?*
82. *Ipſi domini ruſticos ad praeſtationem ſervitiorum compellere poſſunt.*
83. 84. *Qvod etiam in Camerâ obſervatur.*
85. *Et ex receſſu qvodam Marchico conſtat.*
86. *Excuſantur tamen ſubditi aliqvando certis diebus à ſervitiis vel ob funera ſepelienda.*
87. *vel ob pecora paſcenda.*
88. 89. *vel ob puerperium.*
90. *vel ob peſtem.*
91. *vel ob incendium exortum.*
92. 93. *Ita judicatum in Camerâ Noſtrâ.*
94. *Hodiè dantur ſex anni immunitatis pro aedificandis aedificiis incendio deletis.*
95. *Ubi Ruſticus habet aedes ruinoſas, tunc exemtio à ſervitiis ad reficiendas illas ei datur uno anno.*
96. *Ob mortem uxoris ruſticus diutius exemtionem non habet.*
97. *Extra domicilium ruſtici non ſunt obſtricti ſervitia praeſtare.*
98. *Sic judicatum fuit in Camerâ.*
99. *Secus autem erit, ſi ab antiqvo ſervitia praeſtiterint.*
100. *Cujus ſumtibus ruſticus ſervire debet?*
101. *Operae dicuntur vel artificiales vel officiales.*
102. *Illas proprio ſumtu promiſſor tenetur praeſtare.*
103. *Has praeſtat libertus victu, vecturâ, et ſumptu patroni.*

104. *Ruſticorum ſervitia aequiparantur operis libertorum.*
105. *Victu Nobilis, ruſticorum ſervitia praeſtanda ſunt.*
106. *Niſi aliud conſvetudine ſit introductum.*
107. *Sic in Marchiâ eâ de re uniformem uſum non habemus.*
108. *Si autem non conſtet de certitudine rei, nec de qvalitate victus, tunc recurrendum eſt ad conſvetudinem in viciniâ.*
109. *Ita deciſum in Camerâ.*
110. *In Mediâ ac Nova Marchiâ in locum alimentorum certa frumenta, deputat-Korn, ruſticis ſurrogata ſunt.*
111. *Hoc tamen de ſervitiis domeſticis ſive ordinariis intelligendum eſt.*
112. *Niſi conſvetudo eâ de re aliud ſvadeat.*

1) Sicut generaliter Magiſtratui pro ſalute ſubditorum, ac labore gubernationis et defenſionis, meritò debentur Cenſus, tributa, et vectigalia, etiam ſecundum legem Chriſti; *Matth.* 22. *v.* 21. *ad Rom.* 13. *v.* 7. 1. *ad Cor.* 9. *vers.* 7. *Nov.* 46. *cap.* 1. *aſanè.* 2) ita nec immerito domini vel Nobiles à ſubditis vel Ruſticis ſuis ob praedia ſua, von ihren Höffen, exigere poſſunt cenſus, Zinſe, Pächte, et ſervitia, Dienſte. 3) Qvà ratione tenentur Ruſtici pro more regionis, operas praeſtare, ſive rurales, Wagen- Pflug- und Reiſe-Dienſte, ut ſunt Hübner, Außſpanner; Bauren, 4) ſive manuarias aut pedeſtres, Hand- und Fuß-Dienſte, als lauffen oder reiſen, ſpinnen, graben, Flachswieten, wachen, jagen, harcken, heugen und dergleichen, inde Kötener, Coſſaten, Gärtner. *Beſold. theſ. pract. verb.* Pflugdienſte. *Richt.* 2. *dec.* 98. *num.* 7. *Mevius d. art.* 2. *num.* 23. 5) Praeter hos ſubditos alii qvoq. dantur in civitatibus et pagis, qvi incolae, Hauß-Leute, Mieths-Leute vocantur, et ad tempus vel per annum ſaltem, hic et illic commorari ſolent: 6) hi qvoq. Nobilibus, ſub qvorum jurisdictione habitant, et qvorum communibus paſcuis ac lignis utuntur, etiam operas praeſtare debent; ita deciſum 17. Mart. anno 1626. in cauſa der Bauren zu Schönow, contra Balſar von Ottenſtädter, ibi: Die Haußleute müſſen mit Rei Willen angenommen werden, und hat ſich derſelbe mit ihnen, etzlicher gewiſſe Dienſte halber, zu vergleichen. Sed hodie apud Nos, biduo in ſingulis ſeptimanis, zwey Tage alle Woche, bey eſſen und

trincken, manibus servire debent, uti constitutum in Marchia per ordinationem famulorum, Gesinde-Ordnung de anno 1645. tit. 3. §. 2. ibi: Die Hauß-Leute, oder die zur Miethe sitzen, sollen bey essen und trincken ihrer Obrigkeit, worunter sie gesessen, die Wochen 2. Tage, oder wie es deß Orts gebräuchlich, zu dienen schuldig seyn, et §. 6. sollen auff Martini ab- und anziehen. 7) Hodiè incolae pro lapsu temporis, vel diuturnitate habitationis, debent fieri in pagis veri subditi, propter Edictum promulgatum Elect. Wilhelmi Friderici, die 19. Mart. 1670. §. Hinführo soll ein Haußmann, so fern derselbe an einem Ort 3. Jahr gesessen, nach solcher Zeit gehalten seyn, etwas eigenes anzufangen, oder einen gewissen Orth anzunehmen, und auffzubauen. 8) Sin verò incolae in aedibus alicujus Rustici habitant, et communibus utilitatibus non fruuntur, cogi tunc non possunt, ut Nobilibus serviant, Sondern helffen ihren Wirthen in den besten, 9) uti in Camera Nostra decisum, inter die Bauren zu Breseke, et Georg von Kaphengsten, die 1. Feb. A. 1615. hisce formalibus: Weil die Miethe- oder Hauß-Leuthe, welche bey den Pommern häußlich einsitzen, von der Gemeine nichts zu genieссen, so gebühret Kaphengsten auch nicht derselben zu seinen Diensten zu gebrauchen. 10) Sed servitia Ruralia ac Manuaria ita separanda sunt, ne confundantur aut promiscuè exigantur, Bauren oder Hüffner, dürffen keine Cossaten-Dienste thun, 11) nisi specialiter hoc consvetudine aut pacto sit introductum, 12) prout decisum fuit à Dominis Cameralibus Nostris in causa Georg und Thomas von Bröscken, contra Peter Köppen, Bauersmann zu Zestow, die 6. Mart. 1605. hisce formalibus: Ob auch wol Georg Bröske berichten lassen, daß Peter Köppe nicht allein obgesatzte Bauren-Dienste zu thun, sondern auch sonst als ein Cossat mit dem Halse zu dienen schuldig; Weil aber Peter Köppe dessen nicht geständig, auch sonst nicht Landbräuchlich, NB. lieget George Bröske ob, solches besser als itzo geschehen, zu erweisen, immittelst kan er den Bauer damit nicht belegen. Et ita quoq. decisum in causa Baltzer von Retzo, contra die Bauers-Leute zu Retzow die 13. Maji 1612. hisce formalibus: Mit der Cossaten-Arbeit aber, als spinnen und graben in den Gärten, bleiben sie billig

lig verschonet, es könte denn Wulff Retzow anderer Gestalt, als geschehen, beybringen, daß sie und ihre Vorfahren dieselben Dienste zu bestellen schuldig. Sic qvoq. in causa der Bauren zu Warnitz, contra Georg von Retzowen, die 7. Septemb. An. 1613. ibi: Und weil Sie Hüffner seynd, bleiben Sie, ihre Weiber und Gesinde, mit Cossaten-Diensten, als graben, flachswieten, spinnen und dergleichen unbeschwere. 13) Saepè autem evenit, ut Rustici pro operis praestandis, certam pecuniae qvantitatem dominis suis solvant, 14) qvae tamen major aeqvitate, vel servitio esse non potest; sed, prout in Marchia usitatum, ultra 12. Joachimicos pro servitiis Rusticis, Pflug- und Wagen-Dienste, et 6. thaleros pro operis manuariis, Cossaten-Dienste, plus solvi non debet. 15) Ita enim judicarunt Domini Camerales in causa Baltzar von Retzow, contra die Bauren zu Retzow, die 13. Maji anno 1612. hisce formalibus: So können auch Actori die von den Leuten gefoderte 17. Th. Dienst-Geld nicht *passiret* werden, sondern er soll den Leuten, was er in den ersten beyden Jahren über 12. Th. empfangen, wieder herausgeben. 16) Neq. extra hanc summam, ad alias operas praestandas tempore messium rustici cogi possunt, 17) uti in Camera nostra pronunciatum, inter Martin Bartel Messen, et Magnus von Arnheim, die 10. Maji an. 1612. hisce formalibus: Weiln auch der Bauer, daran actor gewiesen, ein gewiß Dienstgeld giebet, hat Magnus von Arnheim nicht gebühret, denselben zu weitern Diensten, auch in der Saat- und Erndte-Zeit zu nöthigen, sollen sich derowegen hinführo dessen gäntzlich enthalten. 18) Hinc datâ pecuniâ, vel praestitis servitiis, rustici contra suam voluntatem cogi non possunt, ut elocent Nobilibus pro mercede ulterius operas suas; qvia haec coactio sapit qvandam servitutis speciem, cui ultra ritè impositam, locus non relinqvitur: *Hartm. Pist. obs.* 101. *Carpz.* 1. *t.* 6. *res.* 58. *Richt.* 2. *dec.* 98. *n.* 4c. 19) Sin autem aliis operas suas elocare solent aut volunt, praerogativa et jus qvasi protimiseos (qvod etiam creditori in bonis debitoris conceditur. *l.* 16. *ff. d. reb. auth. jud. pos.*) Dominis competit, ut his pro mercede prae aliis rustici servire debeant; 20) qvia ipsorum nihil interest, operas suas Domino, vel extraneo elocare, 21) in tantum ut si hocre-

cu-

cuſent, damnum inde emergeus reſarcire teneantur domino, *Carpz. d. t. 6. reſ. 59. et 2. con. 51. def. 9. Mevi. in J. Lüb. 3. t. 7. prooe. n. 24. Richt. d. dec. 98. n. 43. 44.* 22) Verùm invitis Ruſticis Domini ſervitia in pecuniam mutare non poſſunt, ſed operae, ut ſemel impoſitae, ſic ſemper praeſtandae ſunt: *c. d. lecto. d. O. Archidian. l. pen. §. Caveant. C. d. agri. l. nulli. C. d. ergo. ann. mili. Sicha. in l. 1. n. 16. C. d. oper. libert. Klock. 1. conſ. 10. n. 528. Mevius 4. dec. 271. n. 3.* 23) Qvod ſecus eſt in propriis hominibus, qvi ſunt ſub arbitrio dominorum, ut vel pecuniam, vel operas, prout lubet vel expedit, injungere ipſis qveant. *Mevius d. dec. 271. n. 4.* 24) Qvando verò Ruſticorum ſervitiis opus non habet dominus, e. gr. in remoto loco habitans, ſed certam pecuniam aut penſionem, pro iis annuatim ſumere mavult, jure dominum hoc facere, nec ruſticum, cui ſaepe praeſtatio pecuniaria facilior, qvàm operarum erit, conqveri poſſe, decidit per *l. 17. 20. ff. d. ſolut. l. 25. §. 1. 2 ff. d. oper. libert. Jacob. de St. Georg. F. tit. d. homa. n. 31. Berl. 1. dec. 67. n. 12. Carpz. 1. tit. 6. reſp. 52. n. 4. 5. Köpp. dec. 12. n. 2. Knich. d. part. inveſt. c. 3. n. 70. Beſold. p. 4. conſ. 189. n. 17. Brunn. 4. dec. 76. n. 3. 4. 5. et in l. 1. C. d. oper. libert.* 25) Qvid autem judicandum, ſi Ruſtici per 30. vel etiam 100. annos, operas non praeſtiterint, ſed pecuniam pro iis annuatim ſolverint, an praeſcriptione tuti ſint à mutatione ac petitione operarum praeſtandarum? 26) ſi apertè conſtet de contractu emptionis et venditionis inter Nobilem ejusqve ruſticos, tunc ei praecisè inhaerendum, ut invitis ſubditis, Nobilis non poſſit recedere ab iſta conventione, vel contractu *lib. 1. ff. d. pact. l. 1. §. ff. de l. 52. N. d. V. O. Carpz. 2. con. 4. def. 5. n. 2. Richt. 2. dec. 98. n. 34.* 27) Sin verò locatio conductio et non venditio inter eos contracta fuerit, tunc ruſtici non poſſunt praeſcribere, ſed Nobilis remiſſa mercede, operarum praeſtationem petere poteſt. *l. 2. C. d. praeſcr. 30. ann. Carpz. 2. con. 4. def. 4. Richt. d. dec. 98. n. 35.* 28) Ubi autem non appareret de certa conventione, ſed ruſtici diu, vel per aliqvot annos penſionem annuam pro ſervitiis domino, qvi e. gr. iis commodè uti non poterat, dederint; tunc locatio praeſumitur, qvae praeſcriptionem operari non poteſt; Sed Dominus

vo-

voluntatem suam mutare, et ad operas praestandas subditos vocare valet. *l.* 25. *ff. d. oper. libert. Carpz. d. def.* 4. *Hilock. d. contr. c.* 2. *n.* 66. *seqq. Richt. d. n.* 35. *Mevi.* 4. *dec.* 271. *n.* 5, *Brunn. in d. l.* 25. *n.* 2. 29) ad exemplum mansorum, wüste Höffen, qvos Rustici nec longissimo tempore in Marchia praescribere possunt, per Recessum provincialem Elect. Joachimi Friderici de ad. 1602. ibi: Wo auch von Praelaten oder Ritterschafft, an ihren Aeckern oder wüsten Feldern, den Bauren um Hüer-Korn etwas ausgethan hätten, oder würde noch geschehen, soll dadurch den Bauren kein Eigenthum zuwachsen. 30) Hinc in arbitrio est Domini, utrum operas exigere, an pecuniam accipere velit, si alternativa praestatio expresse sit constituta, modò in gratiam et favorem Domini pecunia promissa sit; qvia fortè dominus opus non habet servitiis rusticorum: *Carz.* 1. *tit.* 6. *ref.* 52. *et* 2. *con.* 4. *def.* 5. *n.* 1. 2. 3. *Richt. d. dec.* 98. *n.* 40. 31) Sin verò simpliciter et non in gratiam domini promissio alternativa facta fuerit, tunc electio penes subditos erit; cum in alternativis electio sit debitoris. *l.* 10. §. *ult. ff. d.* 1. *dot.* §. *huic J. d. acti. l.* 6. §. 1. *ff. d. j. patr. Carpz. d. def.* 5. *n.* 4. *Richt. d. n.* 4. 32) Haec materia in Marchia per provisionem specialem Elect. Joachimi II. an. 1550. eò directa fuit, ne pensiones annuae pro servitiis etiam longissimo temporis spatio praescriberentur, teste *Köpp. dec.* 13. *n.* 11. 12. 33) qvod et in Camera imperiali adprobatum, refert *Gail.* 2. *obs.* 73. *num.* 1. *Mynf.* 3. *obs.* 13. *Boer. decis.* 33. *num.* 4. 34) Qvare Domini Camerales Nostri ita pronunciarunt in Causa Schultzen und Gemeine zu Landin, contra ihre Junckern derer von Arnimb, die 14. Martii anno 1608. hisce formalibus: Und stehet denen von Arnimb, in allewege frey, do sie über lang oder kurtz der Lemdinischen Unterthanen Dienste in der nähe bedürftig seyn würden, das Dienst-Geld der 2. fl. vom Bauer-Hoff, und 1. fl. vom Cossaten-Hoff auffzusagen, und sich der Dienste zu ihrem Behuff und guter Gelegenheit zu gebrauchen. Et ita qvoq. in causa Hanß Wiechman von Lochow die 30. Jan. anno 1609. ibi: Betreffend den Bauren Clauß Rinow, so ihnen beyderseits Dienste zu leisten schuldig, kan Beklagten nicht gewehret werden, daß er gegen Erlassung deß Dienstgeldes die gewöhnliche schul-

schuldige Dienste von ihm fodern; Gleichfalls stehet Klägern frey, auff die Zeit, wenn er ihm zu dienen schuldig, die Dienste oder das Dienstgeld davor zu nehmen. 35) Servitia autem qvoad modum praestandi sunt duplicia, vel determinata, gemessene und gesetzte, vel indeterminata ungemessene Dienste. 36) Illa determinantur vel qvoad certos dies, vel qvoad certum locum, vel qvoad certam materiam aut formam: 37) Extra illam restrictionem vel determinationem, rustici servire non tenentur, adeò ut operae determinatae, alterutra parte invita nullo modo mutari possint. *Möll.* 2. *Sem.* c. 31. *Carpz.* 1. *resp.* 51. 56. *et* 2. *const.* 52. *num.* 3. 4. *Richt. d. dec.* 98. *num.* 8. *Berl.* 2. *dec.* 281. *Brunn. in l.* 30. *n.* 2. *ff. d. oper. libert. et in l.* 5. *C. d. agricol.* 38) Quò etiam illud spectat, qvod legitur in Recessu provinciali El. Joachimi II. die Dienstags nach Dionysii ann. 1550. §. 13. in illis verbis: Es sollen die Leute jedes Orts dienen, gleich wie vor Alters. 39) Et ita qvoqve decisum in causa der Bauren zu Neu-Sunde, contra Adam und Matthis den Bergen, die 4. Octobr. anno 1616. hisce verbis; Die zwey Korn-fuhren seind die Sundischen Unterthanen Järlich zu bestellen schuldig, weil aber die von Berge so viel Korn nicht haben zu führen, dürffen sie nicht andere Fuhren thun an statt verbleibender Korn-Fuhren. 40) Tamen excipiuntur Land- und Mühlen-Fuhren, ut Nobilem ejusq. famulum in urbem, aut frumentum in Molam, in compensationem servitiorum determinatorum, devehere rustici debeant, prout decisum à Cameralibus Nostris in causa Rusticorum zu Cammer, contra Henning von Arnheim die 22. Junii anno 1607. hisce formalibus: An die zweytäglichen Dienste in der Wochen, werden die Mühlen- und Landfuhren abgekürtzet. Et ita responsum in causa Rusticorum contra die von Knobloch, die 27. Maji A. 1611. ibi: Die Landfuhren mit dem Juncker müssen sie thun, und bleiben immittelst mit den andern Hoff-Diensten überhaben. Et ita inter Unterthanen zu Ribbeck contra Lippold von Ribbeck die 10. Oct. anno 1614. ibi: Massen sie auch die Landfuhren zu verrichten schuldig seyn. 41) Sin verò praedium rusticum melioretur, vel addendo aliqvid agri, aut alterius commoditatis, mit Aecker oder Wiesen augeatur, tunc servitia qvo-

qve

qve augeri possunt, sicut judicatum in Camera Nostra inter easdem supra dictas personas, dicto anno 1616. ibi: Es seind die Neussndische Unterthanen keine Dienste mehr zu thun schuldig, als sie vor alters gethan, es wäre denn Sache, daß ihnen mehr Land zugeleget würde. 42) Haec itaqve determinata ita moderatè exigenda sunt, ne ista invitis rusticis, aut prorogando colligantur; auffgesammlet, oder nachgesparet, prout decisum in Camera Nostra inter Bauren zu Howeck, et Arnd von Wulffen, die 7. Julii anno 1613. hisce formalibus: Es ist Beklagter keines weges die Dienste zu häuffen und zu hegen, sondern da er in einer oder mehr Wochen die Dienste nicht bedarff, gehet es den Unterthanen zu gute. Et ita qvoqve in causa der Bauren zu Bergesdorff, contra Georg von Bredau zu Löbenburg, die 18. Jan. anno 1615. hisce formalibus: Und ist bey diesem Punckt auch diß verabscheidet, daß Kopffhengst ihnen die Dienste in den Winter-kurtzen Tagen, nicht auffhäuffen lassen soll, biß in den Sommer, wenn die Tage lang, und sind die Bauren nicht schuldig, die auffgehegte Dienste nachzuleisten. Ita etiam in causa Josias von Platow, contra seine Unterthanen zu Waltersdorff, die 9. Julii anno 1604. ibi: Anlangend die Reconventional-Klage, dabey anfänglich die Bauren über den Peaten sich beschweret, daß er die Dienste zwischen Martini und Weynachten spaaren und hernach um Fastnacht auß, dieselbe von ihnen fordern und haben wolte, ist diß der Bescheid, daß der von Platow die Nachdienste von den Bauren zu fordern nicht befugt, ohne was mit ihren guten Willen geschicht. 43) Aut anticipando exigantur, vorauß leisten lassen; Sic enim judicarunt Domini nostri Camerales, in causa der Gemeine zu Wustraff contra Wulff Friederich von Albensleben die 25. Jun. anno 1610. hisce formalibus: Es wird bey dem, vom Hauptmann der alten Marck ertheilten Abscheide, alles seines Innhalts nochmals gelassen, mit nachfolgender Erklärung, daß die Leute hinführo wöchentlich 2. Tage und mehr nicht dienen, die Dienste auch nicht nachgehend, oder auff Abrechnung *anticipiret*, und zuvorauß gefodert werden sollen. 44) Aut augendo per amplificationem praedii feudalis usurpentur; *Carpz. 1. resp. 54. num. 7. et*

resp.

resp. 55. Et ita decisum à Dominis Cameralibus nostris, in Causa Schultzen und Gemeine zu Löwenburg, wider ihren Juncker, den von Gröben, die 20. Jan. anno 1660. ibi: Schließlich können klagende Unterthanen, zu bestellung der wüsten Bauer-Aecker und anderer Vorwercker (den sie nur auff gewisse Tage die Ritter-Huffen bestellen müssen) nicht gezwungen werden, 45) nisi vel per longum tempus in colendis agris servitia praestiterint, et sic praescriptio qvasi adsit; tunc non sunt insolita et inconsveta servitia; *Graev.* 1. *conc.* 17. *conf.* 1. *n.* 5. *peregr. conf.* 13. *n.* 13, *Carpz.* 1. *resp.* 55. *n.* 10. 11. vel ipse Dominus jumentis suis eigen Trifft, oder Geschirr, arando succurrere iis velit, hilfft mit pflügen, tunc etiam extra mansos Eqvestres, determinatè in aliis mansis aut praediis, servitia praestare debent, 47) uti constat ex sententia Camerae Nostrae, lata in causa der Bauren zu Gartow, contra Hanß von Fabian, die 9. Nov. anno 1603. ibi: Immittelst und biß zu endlichen Außtrag der Sachen, ist Hanß Fabian nicht minders schuldig, die zween wüsten Höffe, entweder mit tüchtigen Leuten, so die Dienste neben Klägern verrichten können, zu besetzen, oder dieselben mit seinem Geschirr mit bestellen helffen, damit Klägern neben seinen Nachbaren dieselben nicht allein auffgeleget werden. 48) Et licet ratione temporis vel dierum, müssen wöchentlich 2. 3. oder 4. Tage dienen, determinata dicantur, tamen non aliter praestantur, qvàm sie praecedente die intimata fuerint, den Tag zuvor angesaget, uti constat ex sententia Camerae Nostrae lata, in causa deß Raths zu Wusterhausen, contra Adam von Pfuel zu Vichil, die 26. Junii anno 1616. ibi: Dienste müssen des Tages zuvor angesaget werden. 49) Et qvamvis ita determinata esse videantur, ut neutiqvam extendi possint de jure communi, ad convehendam materiam aedificiis Dominorum aedificandis necessariam; *l.* 1. *C. ne Rust. ob ull. obs.* 16. *Brun. Carp.* 2. *con.* 52. *def.* 1. *n.* 1. *et* 1. *resp.* 51. *n.* 1. 50) tamen longissimo fori tum Saxonici, tùm Marchici usu ac consvetudine, generaliter introductum, ut praeter servitia ordinaria vel determinata, etiam ad aedificia dominorum exstruenda, subditi teneantur operas praestare in convehendis lignis, et

aliis

aliis neceſſariis; *Carpz. d. def.* 1. *n.* 2. *et d. reſp.* 51. *num.* 35. *Richt.* 2. *dec.* 98. *num.* 20. 51) in tantum, ut aliunde materiam, qvae in iſto territorio haberi neqvit, convehere debeant, ne forſan domino hae extraordinariae operae inutiles exiſtant. *Carpz. d. con.* 52. *def.* 5. 52) niſi ſpeciali conventione, vel conſvetudine ab hujusmodi ſervitiis, ſe liberaverint Ruſtici. *Carpz. d. def.* 1. *num.* 4. 5. 53) Ita ergo judicatum fuit in Camera Marchica, in cauſa Friedrich von Schapelau, contra Caſpar von Haubitz Freytags nach Aegidii anno 1600. hiſce formalibus: Ob wol in vorigen Abſchiede nur allein reſpectivè zweener, und eines Tages gedacht, in welchen die Bauren zu Wulckow, Caſpar von Haubitzen wöchentlich dienen ſollen, dennoch auff deß von Haubitzen Anhalten dieſe Erklärung dabey erfolget, daß mit ſolchen wöchentlichen Dienſten die Korn- und Baur-Fuhren nicht gemeinet, ſondern dieſelben von den Bauren zu jeder Zeit ſollen und müſſen geleiſtet werden. Et ita qvoqve in cauſa Chriſtoff, und Henning Kunſtens Wittwe, contra alle die von Jagow daſelbſt die 21. Oct. an. 1603. hiſce formalibus: Und obgleich der Baurfuhren halber im bemelten Vertrage oder Urthel keine Verordnung gemacht, können dennoch Klägere, dem Landes-Gebrauch nach, ſich derſelben nicht entbrechen. Et ita zwiſchen der Gemeine zu Commer, contra Henning von Arnheimb die 22. Jun. An. 1607. hiſce verbis: Weil beyde Theile ſo weit einig, daß die zehen Hüffner wöchentlich 2. Tage zu dienen ſchuldig, ſo ſollen gedachte Hüffner, 2. Tage wöchentlich dienen, darzu die Korn- und Baufuhren ohne Abſchlag der 2. tägigen Dienſte verrichten, biß Sie erweiſen werden, daß ſolche Fuhren an den ordentlichen Dienſten bey ihnen zu kürtzen ſeyn. Ita qvoqve in cauſa der Gevettern von Schapelow, contra die Bauren zu Pletzke, die 25. April. anno 1615. ibi: Es gibt und bringt der Landes-Gebrauch mit, daß Bekl. nicht allein das Brennholtz zu führen, ſondern auch über dem abſonderlich, (über ihr 2. Tage Dienſte) die Baufuhren zu thun ſchuldig. Et ita in cauſa der Gemeine Bauerſchafft zu Drewen, contra Georg von Winterfeld, die 4. Julii 1621. hiſce formalibus: Ueber die beſagte Dienſte, davon der berührte Contract meldet, iſt Beklagter die Baufuhren *extraordinariè* zu

fo:

fodern wolberechtiget, und Klägern dagegen schuldig, ungeachtet sie gesetzte Dienste haben, solche Baufuhren nichts minders zu leisten. 54) Qvod non modò de Rusticis, Hüffnern, sed etiam de operariis, vel manuariis sivè Cossaten exaudiendum; qvia et hi extraordinariè manibus servitia, ad aedificanda Nobilium aedificia praestare tenentur, ex sententiâ Camerae, lata, die 29. April. anno 1616. inter Ehrendreich von Röbeln, et gemeine Bauren zu Momschenow, ibi: Die Cossaten sind schuldig, die nothwendige Hand-Dienste, gleich der Bauren Baufuhren, dazu zu leisten. 55) Sed an hoc qvoqve intelligatur de exstruendis horreis, stabulis, granariis, complanandis viis, aut circumvallandis parandisqve hortis? dubitatur in foro Saxonico: *Möll. 2. Semest. c. 31. Carpz. d. con. 52. def. 3. 4. et de resp. 1. num. 7. 8., Richt. dec. 98. num. 20. 21.* 56) At in Marchia illam habemus hac de re observantiam, ut subditi ad aedificia, vel granaria extra arcem, deß Rittersitz, aedificanda, operas praestare non teneantur, uti constat ex sententia Camerae Nostrae lata, in causa der Gemeine zu Gustow contra den von Schapelow, die 16. Jan. anno 1615. ibi: Da auch Schapelow Buhden oder Spicker im Dorffe anrichten und bauen wolte, seind Cossaten nicht schuldig, Bau-Fuhren oder Hand-Dienste dazu zu thun. Et ita qvoqve in causa der Gevettern von Schapelow, contra die Bauren zu Gustow und Platken die 25. April. anno 1615. Fürs dritte die Baufuhren zu den Buhden oder Spickern betreffend, so in dem Dorffe von Klägern angerichtet werden möchten, bleiben Bekl. nochmahls billig damit verschonet. 57) Sed ad exstruenda granaria Spiker, et aedificandas cellulas Buhden, in aedibus Domini, auffm Rittersitze, nec non ad reparandas vias, omninò servitia Extraordinaria praestare rustici tenentur, 58) uti decisum in dicta allegata causa de anno 1615. ibi: Was aber die Baufuhren betrifft, so zu den Buhden und Spickern auf der Klägern Rittersitz angewandt werden müssen, können Bekl. sich derselben nicht entbrechen, sondern seind sie zu leisten schuldig, 59) et mox de reparandis viis in eadem sententia: Die Verbesserung und *refection* der Dämme betreffend, deßwegen Bekl. allein wöchentlich mit den 2. Tagen *Ordinar-*

Dien-

Diensten dazu zuhelffen verpflichtet seyn sollen, ist es anjetzo dahin gerichtet, daß Bekl. nicht allein 2. Tage, sondern nachdem es der Sachen Nothdurfft erfordert, die Dienste darzu leisten sollen, doch daß solche refection zu bequemer Zeit geschehe. 60) Verum in illis tantum locis, ad aedificia nobilium necessaria convehere tenentur rustici, ubi antea Nobiles habitarunt, et qvidem in illo pago, sub cujus jurisdictione rustici vivunt, dahin sie gewiedmet; 61) ubi autem nullum domicilium pro Domino hactenus fuit exstructum, aut filii per separationem feudi, nova domicilia exstruere velint, operae ad eorum aedificationem à subditis exigi nequeunt. *Berl. 2. conclus. 65. num. 6. Müll. 1. Sem. c. 31. Carpz. d. const. 52. num. 6. 7. Richt. d. dec. 98. num. 22. 23.* 62) Et ita qvoqve decisum in Camera Nostra inter den sämtlichen Gerichts-Junckern zu Friesack, et den Rath und Gemeine daselbst, die 3. Jul. anno 1615. hisce formal: Die Bau- und Holzfuhren dörffen die Bürger zu Friesack, Christoff Ernst- und Dietrich von Bredow, ob sie gleich am Friesack den 6ten Theil berechtiget, zu den Rittersitzen, welche sie auff andern Gütern haben, nicht leisten; würden aber gedachte von Bredow zu Friesack ihre *Residentz* über lang oder kurtz wieder anrichten, seind die Bürger schuldig, ihnen auch wegen ihres sechsten Theils ihre Dienste zu leisten. 63) Sic qvoqve auff Abrechnung der Dienste, ligna ad focum, Holtz führen, et frumenta alibi, vel ad qvasdam civitates, Korn führen, convehere tenentur; uti partim ex supra allegatis praejudiciis, partim ex seqventibus satis apparet: Sic enim hac in re Camera nostra pronunciavit, in Causa der Unterthanen, contra Ihren Junckern, die von Knobloch, die 27. Maji anno 1611. hisce Formalibus: So können Kl. sich auch der Korn-Fuhren, dem allgemeinen Landes-Gebrauch nach, nicht entbrechen; immassen sie denn dieselben, ihren eigenen Bekantniß nach, bißhero verrichtet. Et ita in causa der Bauren zu Trebbus, contra Ernst von Pfulen die 9. Oct. anno 1609. ibi: Was denn ferner die Kornfuhren betrifft, sollen Kl. dieselbe nach deß Bekl. Gelegenheit entweder nach Fürstenwalde, Franckfurt, Beßkow, Berlin oder Bernow, doch weiter nicht, denn 7. oder 8. Meilenweges, zu führen schuldig

seyn, wie sie denn auch den Tanger zu den Scheunen nebst den Holtz-fuhren zu führen sich nicht zuentbrechen. 64) Sed ultra 6. aut 7. vel pro extremo 8to milliaria; item ultra duodecim mensuras, 12. schf. Korn, uno actu vehere non debent, uti decisum in causa der Unterthanen, contra ihren Junckern denen von Knobloch, die 27. May anno 1611. hisce Formalibus: Es sollen aber die Korn-Fuhren, über 6. oder auffs höchste 7. Meilweges nicht gemeinet seyn, darüber der von Knochloch die Unterthanen nicht beschweren sollen. Et ita in causa Georg von Retzowen, contra dessen Unterthanen zu Wagnitz, die 16. Jan. anno 1613. hisce verbis: Dagegen die Bauren schuldig, die Kornfuhren gegen Brandenburg, Rathenow, und Spandow, aber nicht weiter zu thun, und dörffen sie jedes mahl über 12. Scheffel nicht aufladen. Ita qvoqve zwischen den Bauren zu Possin, contra den von Knobloch, die 17. Oct. anno 1616. ibi: Der Kornfuhren halben ist es dahin gerichtet, daß die Leute nicht sollen schuldig seyn, mehr als 12. Scheffel Korn auff einmahl zuführen, es würde denn erwiesen, daß sie allemahl 16. Scheffel aufladen müsten. Huc pertinet sententia supra allegata de anno 1609. ibi: über 7. oder 8. Meileweges haben sie die Kornfuhren nicht zubestellen. 65) Sic qvoqve in recursu auffn Rückweg qvaedam necessaria, vel cibaria convehere debent rustici, prout constare ex sententia Camerae lata, inter der Gemeine zu Gülitz, contra Georg von Bebernesten, die 19. Septembr. anno 1621. ibi: Kläger können sich nicht entbrechen, wenn es nur cum moderatione geschiehet, etliche Küchen-Wahren in der Rückreise, wenn sie Korn geführet, zu Zeiten, und do es die Nothdurfft erfodert, mit zunehmen. 66) Non tamen gravi pondere, aut grosso modo, mit grosser Last, sive Fasse Bier auff der Rückreise, rustici sunt molestandi, uti decisum inter Gevettern von Schapelow, contra die Bauren zu Gussow, die 25. April. anno 1613. 67) Qvicqvid hic de rusticis, Hübnern, dictum, illud qvoqve locum habet in servitiis der Cossaten, qvi etiam ultra 7. vel 8. milliaria, sine mercede peregrinari aut pedestria servitia praestare, non debent, uti constat ex sententia lata inter Rusticos zu Wittbrietzen, et Nobiles Curt- und Georg, die Flansen,

die

die 20. Oct. anno 1613. ibi: Wenn die Cossaten über 8. Meilen reisen, soll ihnen vor jede Meile, so drüber ist, 1. gl., und wenn sie warten müssen, absonderlich davor gegeben werden. Et ita 28. Jan. anno 1614. in causa Christoff von Berfelde, contra ejus Rusticos, ibi: Die Cossaten haben auff 7. Meilen zu lauffen, da sie weiter lauffen, wird ihnen die Meile mit 1. Groschen verlohnet. 68) Item mulieres ultra determinata servitia, praestant operas extraordinarias, ducendo fila, spinnen, praestare solent, de qvibus disponit sententia Camerae lata, in causa der Bäurin zu Wittbrietzen, contra Curt und George die Flansen, die 20. Oct. anno 1613. ibi: Der Unterthanen Weiber, oder ihre Mägde sollen das Spinnewerck fleissig bestellen, und dörffen die Bauren, wenn solches verrichtet wird, mit den andern Diensten nicht verschonet bleiben. Et in causa der Bauren zu Bröske, contra Georg von Kaphengsten, die 1. Febr. anno 1615. ibi: Weiter soll Kaphengst der Bauren Weiber, so ihm spinnen müssen, über die Gebühr nicht beschweren, und kan denenselben nicht mehr aufferleget werden, als daß sie die Woche von *Martini* an biß Lichtmeß, nur einen Tag spinnen sollen; wird er sie weiter gebrauchen, soll es von den ordentlichen Dienst-Tagen abgehen. 69) Servitia autem indeterminata ideò dicuntur, qvod non habeant certum tempus praestandi, sed toties qvoties à Domino exiguntur, praestari debeant. *Steph. d. jurisd. d. c. 7. m. 2. num. 186. Carpz. 1. resp. 54. num. 6. Richt. d. dec. 98. num. 8. Mevi. in j. L. d. art. 2. num. 14.* 70) Sic hodie praesertim apud Nos indeterminata praesumuntur, ut determinatio à Rusticis probari debeat, uti decisum fuit in Camera Marchia, inter die Bauren und Ihre Junckern die von Knobeloch, die 27. Maji anno 1611. hisce formalibus: So viel die Dienste betreffen thut, seind die Kl. Bauren schuldig, so offt es ihnen angesaget wird, ihren Junckern, immassen bißhero geschehen, den gebührlichen Dienst zubestellen, Sie konten denn inner Churfürstl. Cammer-Gericht Frist, die ihnen hiemit peremptorie angesatzt worden, wie recht bewerfen und darthun, daß sie und ihre Vorfahren gesetzte Dienste gehabt, und wochentlich mehr nicht, als anderthalb Tag gedienet, den Junckern

ihren Gegenbeweiß und anderer rechtlichen Nothdurfft darwider vorbehalten. Ita qvoqve in causa der Bauren zu Nibbeck, contra Lippold von Nibbeck die 10. Oct. anno 1614. ibi: Weiln Kl. *determinationem servitiorum* nicht erwiesen, Beklagtisch auff den Landes-Gebrauch, und possession beruffen, NB. als wird er auch billig dabey gelassen, biß ein anders außgeführet wird. Et ita qvoqve inter Senatum zu Wusterhausen, et Nobilem Adam von Pfulen, die 26. Jun. anno 1616. ibi: Bauren müssen ungesetzte Dienste leisten, donec contrarium probetur. 71) Non tamen hic intelligitur purum et absolutum exigendi arbitrium Domini, sed per usum ac observantiam limitatum; ut servitia indeterminatè qvidem pro arbitrio domini, wenn Er sie von nöthen, intra tamen suos limites et terminos, vel civiliter et secundum arbitrium boni viri, exigi debeant; hic enim spectandum, non qvid extremè per vires, sed qvid commodè, his salvis, fieri possit. *arg. l. si libert. ff. d. oper. libert. Gail. 2. obs. 68. in f. Wehn. obs. verb.* Dingenotell. *p.* 103. *Vultej. cons. Mart. 30. num. 212. Husa. d. prop. hom. c. 6. num. 68. Carpz. d. resp. 54. n. 8. 9. 10. 13. Richt. d. dec. 98. num. 9. Mevi. d. art. 2. num. 15. et 4. dec. 13. Berl. in l. 30. n. 1. ff. d. oper. liber. Besold. 4. cons. 189. num. 8. 9.* 72) Hinc aucto et amplificato praedio per emptionem agrorum, non tenentur subditi in colendis illis agris praestare servitia indeterminata; qvia ad insolitas et inconsvetas operas, indeterminata servitia trahi non possunt: *Graev. 1. conc. 17. cons. 1. Wehn. obs. p.* 103. *Carpz. 1. ref. 54. num. 14. et ref. 55. n. 6. 7.* 73) Nisi per longum tempus in illis agris sunt praestita, et sic praescripta; tunc non sunt insolita et inconsveta servitia. *Graev. d. cons. 1. num. 8. Peregr. cons. 13. num. 13. Carpzov. d. ref. 55. num. 10. 11.* 74) Sic qvoqve tempore messium, praesertim foeni colligendi, Heuëß, licet omni die, imò secundum consvetudinem Marchicam, cum duabus personis, subditus sive Cossate, operas praestare indeterminate teneatur; uti constat ex sententia Camerae lata, in causa rusticorum zu Tuchebandt contra Franz von Schapelow, die 31. August. anno 1607. ibi: Was die Cossaten anlanget, seind sie nochmals schuldig das Hew zusammen zu bringen, NB. und

nach

nach dem Landes-Gebrauch zwey Personen darzu zu schicken. 75) Tamen eodem tempore, in qvibusdam diebus, etwan 2. oder 1½. Tag in der Woche, remittenda sunt servitia, ut rustici suos qvoqve fructus colligere, et domestica curare possint; ne illis tempus et materia, se suosqve alendi, deficiat: *arg. l. cum patronus. l nec audiendus. ff. d. oper. libert. ib. Zas. num.* 82. *Mevi. d. art.* 2. *num.* 17. *Brunn. in l.* 18. *num.* 6. *et in l* 30. *num.* 2. *ff. d. oper. libert.* 76) Et ita judicarunt Domini Camerales Nostri, in causa der Bauren zu Bröstke, contra Georg von Kophengsten, die 1. Febr. anno 1615 hisce verbis: In der Erndte müssen die Bauren ihme Kophengsten zu seiner Nothdurfft zwar dienen, jedoch soll hierin solche moderation und Maaß gehalten werden, daß die Kläger darneben auch ihre Erndte können verrichten, dazu ihnen denn billig etwa die Woche zum wenigsten anderthalb Tag frei gelassen wird: 77) Nec inde turpes debent esse operae indeterminatae, neqve admodum viles; *Zas. d. c.* 3. *num.* 93. 78) qvò referri solent, qvae diebus dominicis, rusticis injunguntur. Sechs Tage in der Wochen dienen sie, am Sontage lauffen sie Botschafft. *Mevi. d. tit.* 3. *art.* 2. *num.* 16. 79) excepto casu necessitatis, qvae aliàs legem non habet, nec praeceptum patitur, prout observatum fuit in Camera nostra, in causa der Unterthanen contra ihren Junckern die von Knobloch die 27. Maji anno 1611. Und haben sich die Leute in Nothfällen die Dienste nicht zu vermieden, ausser dem aber bleiben sie auff Sonn- und Feyertag mit Diensten billig verschonet. Et ita qvoqve pronunciatum, in causa der Bauren zu Wittbritzen, contra Curt- und Georg die Flansen die 20. Oct. anno 1613. Hisce formalibus: Und sollen die Flansen die Leute nicht zu sehr mit Diensten, noch über die Gebühr beschweren, und deß Sonntages, wenn es nicht die hohe unvermeidliche Nothdurfft erfordert, sie damit verschonen. Et ita qvoqve in causa Ilse Behmens, Kersten Lockens zu Pessin Witwe, contra Heinrich von Knoblochs Kinder Verwalter Berend Dukern, die 1. Oct. anno 1613. hisce formalibus: Und kan Klägerin sich auch der Dienste am Sonn- und Feyertage *in casu necessitatis* nicht entbrechen. Et in causa der Cossaten zu Trebatz, contra Cuno von Bernheim,

18. Oct.

18. Oct. anno 1623. ibi: Es seind Klägers mit dem reisen und herumlauffen, so viel müglich, auffn Sontag und Feyertag zuverschonen. 80) Et qvidem servitia tàm determinata, qvàm indeterminata opportuno tempore, h. e. ab ortu solis, vsque ad occasum, mit der Sonnen Auff- biß zum Niedergang, vel tempore aestatis um 6. Uhr biß 6. oder in Osten biß 8. Uhr: tempore hyemis um 8. Uhr biß 4. Uhr, praestanda sunt; Sic enim responsum fuit in Camera Marchica die 22. Jun. anno 1607. inter Rusticos zu Commern et Henning von Arnheim, ibi: Anreichend der Cossaten Beschwerung, wenn sie dienen müssen, seind sie schuldig, zu rechter früer Tage Zeit anzuziehen, und deß Dienstes biß zu Abend abzuwarten. Et ita in causa der Unterthanen zu Gussow, contr. die von Schaplow die 16. Jan. anno 1615. ibi: Es seind die Bauren schuldig, zu rechter Zeit, als deß Morgens mit der Sonnen Auffgang, sich auffzumachen, und zu Dienste zu kommen, auch deß Dienstes biß zur Sonnen Untergang abzuwarten. Et plenius decisum in causa der Cossäten zu Trebatz contra Cuno von Bernheim, die 10. Oct. anno 1623 hisce Formalibus: Und seind Klägere deß Sommers um 6. Uhr frühe in ihren Hoff-Dienst zu kommen schuldig, und werden deß Abends um 6. Uhr aufferhalb der Erndten Zeit, da es also genau nicht gehalten werden kan, wieder dimittiret; bey Winter Zeiten aber dürffen sie anderer Gestalt nicht, denn von 8. Uhr Morgens biß 4. Uhr Abends dienen. Et ita qvoqve in causa der Unterthanen zu groß Köriß contra Caspar von Oppen die 12 Octobr. anno. 1633. ibi: Im Sommer müssen Kl. mit Auffgang der Sonnen auffziehen, daß sie umb 6. Uhr würklich in Dienst treten können, und mit der Sonnen Niedergang wieder abziehen; Deß Winters aber früh umb 8. Uhr, und deß Abends umb 4. Uhr an- und abziehen. 81) Qvod reqviem in diebus attinet, reqviescant rustici in aestate à servitiis, das Außspannen, duabus horis; in hyeme autem una saltem hora, spannen aus zween oder eine Stunde. 82) Sic enim responderunt Domini nostri Camerales in causa der Unterthanen zu Stegliz, contra Werner von Wulsen die 21. Septemb. anno 1670. ibi: Actores müssen ihre Dienste also bestellen, daß sie im Sommer zu Mittage 2. Stunden, und zu Winters-

ters Zeit eine Stunde nur außspannen. Si ergo Rustici debito modo servitia praestare nolunt, possunt ipsi domini vi jurisdictionis, eos ad praestationem eorum compellere, et resistentes aut contumaces captis pignoribus, aut carcere, aut deniq. dimissione et ejectione coërcere; extra enim hanc coërcitionem nihil juris habent domini vel Nobiles in vitam rusticorum. *Husan. d. propr. homi. c. 7. n. 2. et 75. Mevi. in Jus Lubec. 1. t. 3. art. 2. num. 25. 26.* 83) Quod etiam in Camera Marchica observatur, prout constat ex sententia supra allegata, lata die 22. Jun. an. 1607. ibi: Wird solches von den Bauren nicht geschehen, hat Reus sich seiner Botmäßigkeit wieder sie zu gebrauchen. Et in causa Senatus zu Wusterhausen, contra Adam von Pfuhlen, die 26. Jun. anno 1616. ibi. Die Bauren, so nicht treulich dienen, mögen mit Gefängniß, oder am Gelde gestraft werden. 84) Aliud praejudicium de anno 1600., qvod etiam verum ac certum est, allegat verbotenus Brunnemannus pro exemplo vel casu, qvo qvis propria authoritate qvid facere, aut jus sibi dicere potest, *in. l. 10. num. 7. ff. d. jurisd.* 85) de qvo hodie in Marchia nullum est dubium, propter Recessum provincialem de anno 1653. §. Die Widerspenstige, *ob grave et enorme delictum* zu straffen, auch zu relegiren, kan der Obrigkeit, so die Gerichte und jus primae instantiae hat, nicht gewehret werden. 86) Excusantur tamen apud Nos aliqvando, et liberantur subditi certis diebus à servitiis; vel ob funera sepelienda, de qvibus constat sententia Camerae lata, inter Cossaten zu Trebatz, contra Cunow von Bernheim, die 10. Octob. an. 1623. ibi: Derjenige, so eine Leiche in seinem Hause zur Erden zu bestetigen hat, hat einen gantzen Tag frey, die so das Grab machen, einen halben Tag, die übrigen aber, welche der Leiche folgen, haben frey, so lange daß Leichenbegängniß währet; 87) vel ob pecora pascenda, prout in eadem sententia, ibi: Derjenige, welcher das Vieh hüten muß, wird mit Diensten verschonet; vel ob panem coqvendum, backen; ita in eadem sententia, ibi: Und wenn die Cossaten Brodt backen, einen halben Tag frey: 88) vel ob puerperium, qvando sc. uxor puerperio cubaverit, in den 6 Wochen

Re-

lieget, ita in eadem sententia. ibi: Es seynd auch die Cossaten, wenn ihre Weiber darnieder kommen, 14. Tage (biß die Weiber selbst wieder im Hause herumgehen und die domestica bestellen können) vom dienen frey, 89) scilicet illi mares vel mariti, sed ipsae uxores vel puerperae, ulterius excusantur; ita in causa rusticorum zu Messing, contra Tobis von Rochow, die 28. April. anno 1613. ibi: Die Weiber, so in den 6. Wochen liegen, werden mit Diensten dieselbe Zeit über (h. e. biß sie zur Kirchen gehen) billig verschonet, auch ihnen selbe nicht vorgeheget, hinc recte responsum fuit rusticis zu Groß Köriß, contra Nobilem Caspar von Oppen, die 12. Octobr. anno 1653. ibi: Die Observantz, daß der subditus sc. mas, dessen Frau eines Kindes genesen, 6. Wochen dienst-frey seyn müsse, müssen Klägere beweisen, 90) vel ob pestem, ita in eadem Rochows sententia. ibi: Es soll Rochow die Leute, da die Pest im Dorfe gewesen, und sie nicht dienen können, mit Diensten gänzlich verschonen. 91) vel ob incendium exortum, erlittenen Brandschaden, tunc enim pro qvalitate vel diversitate damni infecti, sive ante messem, sive post messem duobus vel tribus annis eximuntur subditi à servitiis; interim tamen operae à mulieribus praestantur, mit spinnen, 92) prout apparet exemplum, in casu ante messen incendii exorti, ex sententia Camerae lata, in causa Kühne Lindemanns und George Lippens, contra Caspar von Bredow, die 9. Jui. anno 1613. ibi: Weil Kläger auffs neue ihre Häuser wieder auffbauen wollen, so werden ihnen billig zwey Jahr, weil der Brand vor der Erndte geschehen, Pacht- und ohne Unterscheid Dienst-frey gelassen. Et in causa Michel Brandenburges Wittwe und Hendix Wustenhagen, contra Georg von Flansen die 30. August 1616. ibi: Wegen der Pächte und Dienste wird es dahin gerichtet, weiln Kläg. vor dem Brand alles Getreyde in der Scheune, auch Vieh und mobilien erhalten, daß sie zwey Jahr deßhalb Freyheit haben sollen, das spinnen und die Flachs-Arbeit aber müssen ihre Weiber nichts minder verrichten. 93) Exemplum autem in casu post messem damni incendio infecti, habetur in sententia Camerae lata, inter Sommern und Georg

von

von Straußen, wie auch Jacob Stallbaum die 12. Novembris anno 1604. ibi: Es geneust Jacob Stallbaum wegen des erlittenen Brand-Schadens die dreyjährige Freyheit an Diensten und Pächten, NB. wie Landsbräuchlich und andere seine Nachbaren des Orths billig, et ita qvoqve inter Caspar Schönemarcken, und Michel Brennicken die 2. Jul. anno 1600. et ita in causa Hanß-Wichmann und Georg, Gevettern von Lochow, contra ihre Unterthanen zu Freheſter den 30. Novembr. anno 1614. 94) Hodiè dantur indistinctè sex anni immunitatis pro aedificandis aedificiis in pagis. 95) Idem qvoqve observatur in casu, ubi Rusticus habet aedes ruinosas, tunc exemptio à servitiis ad reficiendas illas, ei datur uno saltem anno, ita in causa Otto von Redern, contra Peter Günthern, die 16. Jun. 1606. ibi: Ebenermassen wird Beklagter auch, weiln das Guth *desolat* und verdorben, mit Diensten, ie er darumb gebethen, und es sonst gebräuchlich ist, NB. auff ein Jahr nicht unbillig verschonet, 96) non autem ob mortem uxoris habere potest subditus exemtionem per annum, vel qvatuor hebdomadas, prout constat ex Oppens allegata sententia, de anno 1653. ibi: Die Observantz muß erwiesen werden, daß der subditus, wenn ihm sein Weib gestorben, vier Wochen Dienstfrey seyn müsse. 97) Sed extra domicilium Nobilis sive domini, regulariter non sunt obstricti rustici servitia praestare, aut de loco ad locum operas communicare, qvia sunt onera realia, praediis inhaerentia, per text. in *l.* 4. §. 15. *ff. d. cens. l.* 20. *ff. d. oper. liber, l.* 8. *C. d. ann. et. trib. Gilm. in decis. Cam. p.* 2. *dec.* 4. *num.* 8. *Schrad. F. p.* 6. *num.* 18. *Carpz.* 1. *resp.* 57. *n.* 5. *seqq. Stat. d. regal. lib.* 2. *cap.* 13. *n.* 68. *Besold.* 4. *conf.* 189. *n.* 6. *Wehn. obser. verb.* Dingnotel. *vers. in licitis. Brunn. in d. l.* 20. *n.* 3. 98) Qvod etiam in Marchia servatur, uti responderunt Domini Camerales nostri, in causa der Bauren zu Howegk, contra Arend von Wulffen, die 7. Jul. anno 1613. hisce formalibus: Weniger sind Kläger schuldig, nach Loburg zu dienen, weil sie nicht zum Gute Loburg, sondern zum Gute Howegk gewidmet, und ihnen sonsten ein mehrers als vorher, ehe Bekl. das Guth Howegk bekommen, gebräuchlich gewesen, auffgedrungen

gen wurde. Et ita in causa der Bauren zu Bergholtz, contra Jochim von Schlabberndorff, die 25. Febr. anno 1605. hisce verbis: Die Dienste seynd die Leute nach Golm und nicht nach Drebitz oder Bergholtz zu thun hiebevor schuldig gewesen, dabey sie auch billig gelassen werden, und soll sie Schlabberndorff an andere Oerther nicht nöthigen. 99) Secus tamen erit, si ab antiqvo servitia praestiterint extra territorium, qvia forsan qvaedam pertinentia principali castro vel feudo incorporata, qva alibi extra domicilium domini sita sunt, aut alias inutilia esse servitia videantur. *Besold. 4. cons. 189. num. 14. Carpzov. d. resp. 57. num. 11.* 100) Ita pronunciarunt Domini nostri Camerales in supra dicta sententia die 7. Jul. anno 1613. ibi: Seynd aber in derselben Gegend Wiesen, so zum Gute Howegk gehörig, lieget Howegkern Unterthanen ob, selbige zu bestellen, ob sie gleich im fremden *territorio* gelegen wären. 101) De eo tandem qvaeritur, cujus sumptibus vel victu rusticus servire debeat? 102) Operae dicuntur vel fabriles aut artificiales; vel obsequiales aut officiales; 103) illas proprio sumptu ac victu promissor tenetur praestare; *l. 18. ff. d. oper. libert.* 104) has praestat libertus, victu, vectura et sumptu patroni *l. 21. l. 33. ff. d. oper. libert.* 105) Cum igitur hodie Rusticorum servitia aeqviparentur operis libertorum, et ad easdem leges, qvae de operis libertorum loqvuntur, redigenda sint; *Husan. d. propt. hom. c. 6. num. 53. Coler. d. pro. exec. p. 1. c. 9. n. 12. 13. Berl. 1. decis. 67. n. 5. Carpz. 2. con. 51. def. 5. Klock. 1. conf. 10. num. 730. Brunnem. in d. l. 10. n. 4. 5. ff. d. oper. libert.* 106) utiqve et victu domini vel Nobilis, rusticorum servitia praestanda sunt; *Carpz. et Brunn. dd. locc.* Qvibus tamen contradicit *Klock. d. conf. 10. n. 524.* 107) sed consvetudo cujusvis regionis hanc litem decidet *C. d. con. 52. def. 2. n. 3. Brunn. d. n. 5.* 108) Sic in Marchia de hac re non habemus uniformem usum aut modum, sed alibi proprio sumptu, aliis in locis Nobilis victu serviunt; qvo spectat etiam recessus Marchicus El. Joach. II. Dienstags nach Dionysii, A. 1550. §. 13. ibi: Als auch die Landstände sich beschweret, daß den Bauren von unserm Cammergerichte würden Abschiede gegeben, darinnen den Bauren gesatzte Dienste gemachet, und ihren Herrschafften die

Bau-

Bauren zur Zeit deß Dienstes zu speisen, würde aufferleget, wollen wir solches also ohne Unterscheid zu geschehen abschaffen, sondern sollen die Leute iedes Orths, wie auch auff dem Land-Tage des vierzigsten Jahrs beschlossen, dienen, wie vor Alters, und da man sie zuvor im Dienste auch gespeiset, soll es noch geschehen, es wäre denn, daß die Leuthe solches willig nachliessen, und soll es sonsten ieder Zeit ieder in dem mit seinen Unterthahnen halten, wie vor Alters. 109) Si autem non constet de certitudine rei, nec de qvalitate victus in hoc vel illo pago, tunc recurrendum est ad consvetudinem in vicinia, vel circulo, aut dioecesi, im Creiß receptam. *l.* 18. §. 3. *ff. d. instru. vel Instru. leg. Wesenb. tit. ff. cod. inf. Klock.* 1. *cons.* 20. *num.* 332. *et cons.* 29. *num.* 32. 4. *Gilm. in dec. Cam. Imp.* 2. *dec.* 4. *Wehn. obs.* Dingnow. *vers. etsi igit. Brunnem. in l. unic. in fin. C. d. Colon. Palaest. Mevius in Jus Lubecc. lib.* 4. *t.* 12. *art.* 1. *num.* 25. *et* 2. *dec.* 251. *num.* 11. 110) Sicut etiam Camera nostra judicavit in causa derer von Biesenbroche, contra Schultzen und Gemeine zu Biesenbroche die 4. Jul. anno 1621. hisce verbis: Mit dem Speisen, so den Leuten bey Verrichtung der Dienste gegeben wird, müssen die von Adel also halten, wie es an denen ihren benachbahrten Oerthern gebräuchlich ist. 111) Sed hanc praestationem alimentorum die Speisung der Unterthanen, in Media ac Nova Marchia abrogatam, et in locum eorum certa frumenta, deputat-Korn, surrogata fuisse, constat ex Edicto promulgato die 19. Martii anno 1670. ibi: Gleicher Gestalt wollen wir, daß wegen der Speisung an denen Orten, wo dieselbe noch im Gebrauch, eine durchgehende Gleichheit in der Mittel-Marck gemacht, und nach der Art, wie solches allbereit in der Neu-Marck und theils in unsern Mittel-Märckischen Aembtern eingeführet, ein gewisses am *Deputat-Korn* gereichet, iedoch also angestellet werde, damit die Unterthanen dabey bleiben, und erhalten werden können. 112) Hoc tamen de servitiis tantum domesticis sive ordinariis, zu Hause oder auffm Felde, non autem de extraordinariis vel itineribus von Bau- Korn- und Land-Fuhren, intelligendum est, qvia ad haec tanqvam extraordinaria, illud extendi non potest. Ideoqve certum est, subditis in itineribus, in qvibus pernoctare

ciare tenentur, auff den Reisen oder Land-Fuhren, da sie zu Nachte auſſenbleiben, victum pro hominibus et eqvis suppeditare debere Nobiles; licet alias domi propriis sumptibus servire rustici debeant, uti constat ex sententia Camerae, lata in causa der Unterthanen wieder ihren Juncker Henning von Knobloch und Heinrich seel. Sohns Vormündere die 27. Maji anno 1611. ibi: Jedoch sollen die Junckern schuldig seyn, die Unterthanen und ihre Pferde mit nothdürftigen Essen und Futter auff den Reisen zu versehen. Et ita qvoqve in causa der Bauren zu Ribbeck, contra Lippold von Ribbeck, die 10. Octobris anno 1614. hisce formalibus: Und müssen zu dem Kläger, wenn sie gedachte Land-Fuhren leisten, Futter und Mahl von dem ihrigen mitnehmen, wenn aber die Reisen weiter gehen, und über eine Nacht sich erstrecken, liegt Beklagten auff solchem Fall ob, Klägere, biß sie zu Hause gelangen, mit Futter und Mahl zu versehen Ita qvoqve in causa der Bauren zu Peßin, contra die von Knoblochen daselbsten, die 7. Octobris anno 1616. ibi: Endlich was Hans Hengstorff anlangen thut, liegt dem von Knobloch ob, daß sie ihm das Futter auf die Reise, dafern er nicht deß Tages noch wieder zu Hause kommen kan, (denn alsdenn darff er dessen nicht,) verschaffen, aber sobald sie wiederumb zu Hause anlangen, so darff ihnen kein Futter mehr gereichet oder gegeben werden. Nisi consvetudo loci hac in re aliud svadeat.

Resolutio C.

An, et quando Nobiles vel domini dimittere, vel ejicere rusticos è praediis, illaqve bonis suis eqve stribus incorporare, et è catastro vel aestimo liberare aut eximere possint?

SUMMARIA.

1. *Differentia est inter rusticos hodiernos et* Leibeigene.

2. Hi-

2. *Hi pro lubitu ex fundo ejici possunt:*
3. *Illi vero non.*
4. *Rusticus cum qvovis potest liberè contrahere.*
5. *Rusticus tenetur* die Hoffwehr beym Gute zu lassen.
6. 7. *Hinc cogi non potest, ut sua bona vendat, aut penitus emigret.*
8. *Dantur nonnulli casus, qvibus Rustici è bonis suis etiam inviti dimitti possunt.*
9. 10. *Quando rusticus inobediens ac refractarius est, aut enormiter peccat, dominus eum cogere potest, ut discedat.*
11. *Illud constat ex Recessu Marchico.*
12. *Emigratio et coacta venditio rusticorum similis est relegationi.*
13. *Et practicari solet adversus subditos inobedientes.*
14. *Quando Nobilis domum in pago non habet, rusticus ad vendenda Nobili suo praedia, certo qvodam pretio, in Marchia cogi potest.*
15. *Uti constat ex Recessu.*
16. *Ita etiam judicatum in Camerâ.*
17. 18. *Aliter autem se res habet in vasallo rustico* oder dem Lehn-Schultzen, *vel qvando Nobilis non opus habet domicilio.*
19. *Nec sufficit, si ipse debita rustica praestare velit.*
20. *Ita judicatum in Camerâ Nostrâ.*
21. *Aut si praetendat, se uxori suae dotalitium in fundo rustico constituturum esse.*
22. *Ita judicatum in Camerâ Nostra.*
23. 24. 25. *An rusticus partem praedii cedere teneatur.*
26. *Rusticus non tenetur unum atqve alterum mansum Nobili suo cedere.*
27. *Qvod constat ex sententia Camerae.*
28. *Fundus allodialis unitus feudo, non statim exinde est feudalis.*
29. *Unio facit rem ejusdem naturae cum re, cui unita est.*
30. *In feudalibus sola unio vel incorporatio absqve domini consensu non majorem producit effectum, qvam sola conventio partium.*
31. *Nisi per investituram vasallus à domino pro feudalibus receperit.*

32. 33.

32. 33. *Non autem praecisè expressus requiritur domini consensus; sed sufficit etiam tacitus,*

34. *vel generalis aut subalternus.*

35. *Allodialia consensu domini naturâ suâ immutantur in feudalia.*

36. *Ita se res etiam habet, quando per 30 annos bona paganica nobilis ut feudalia possederit, et servitium militare de iis domino praestiterit.*

37. *Ad hoc autem non semper requiritur servitium peculiare.*

38. *Servitia augentur pro ratâ feudalis augmenti.*

39. *Servitium autem in exiguo, aut pecunia vasalli comparato, incremento statim non augetur.*

40. *Rustici coguntur praedia sua dominis vendere et emigrare, ubi nobilis non habet domum.*

41. 42. 43. *Et hac ratione praedia rustica simul bonis equestribus incorporari licet.*

44. *Ordines sive Directores Reipublicae aut Cassae ordinariae certos census remittere sine consensu superioris non possunt.*

45. *Ita decisum in Camera nostra.*

46. *Si autem consensus tacitus Electoris accedat, aut consuetudo adsit, ordines vel Directores ejusmodi mansos ex aestimo desumere possunt.*

47. *Ita judicavit Camera nostra.*

48. 49. 50. *Et antehac illud in usu fuit.*

51. *Tales paganici mansi incorporati non secundum qualitatem Rusticorum; sed semper* wie freye Ritter-Hussen *in Camera habiti sunt.*

52. *Anno 1624. inhibitio ab Electore facta est, ne amplius mansi rustici eximerentur è Catastro, et feudis incorporentur.*

53. *Incorporati autem liberi, vel feudales sunt.*

54. *Illud enim in detrimentum caeterorum non vergit.*

55. *Et est consuetudinis, quae vtique invaluit.*

56. 57. *Quia Princeps etiam jus ex consuetudine irrationabili quaesitum auferre non potest.*

58. *Ea de re habetur Recessus March.*

59. *Melius est malas leges retinere, quam novas condere.*

60. *In Marchia consuetudines in praeteritum factum nunquam sunt sublatae.*

61. *Om-*

61. *Omnia bona, qvae in Catastro ordinario Rusticorum reperiuntur, obnoxia sunt collectae;*
62. *Adeò, ut eximi non possint à praestatione collectarum.*
63. *Unde etiam ditiones Imperatoris tanqvam privatae in censum sunt relatae.*
64. *Ita qvoqve in Marchiâ Elector suos rusticos communi contributioni subjecit.*
65. *Igitur Princeps etiam immunitatem alicui concedere non potest, ut alii aggraventur.*
66. *Nisi propterea Principi fiat detractio.*
67. *Ita constituit Elect. Brand.*
68. *Qvare cuilibet competit actio, qvando aliqvis vult esse immunis à collectis.*
69. *Ita judicatum* im Geheimten Rath.
70. *Hoc autem intelligendum est de bonis Catastro inscriptis.*
71. *Sola nobilitas hominem aut fundum eximere non potest.*
72. *Vasalli autem, bona feudalia possidentes cum jurisdictione, immunes sunt.*
73. *Idem illud obtinet in Marchiâ.*
74. *Immunitas nobilium tolli non potest, licet pluribus annis vel longo vel longissimo tempore casibus extraordinariis nobiles solverint collectas.*
75. *Id qvod etiam in Marchia obtinet.*
76. *Qvod probatur tam ex observantia, qvàm Recessu Marchico.*
77. *Illud tamen non impedit, qvo minus Dominus rusticos collectare possit.*
78. *Ista autem immunitas est realis, et nihil interest, sive bona feudalia à nobilibus sive ab ignobilibus possideantur.*
79. *Qvod constat ex Recessu Marchico.*
80. *Qvando bona paganica, allodialia vel alia feudalibus sunt incorporata, tunc libera sunt à collectis.*
81. *Illud tenet praxis Marchica*
82. *Bona autem,* da die Bauern verlauffen und wüste Stellen bleiben, *licet à nobilibus possideantur, tamen sunt obnoxia oneribus publicis.*
83. *Ita nec Ecclesia, nec Princeps immunis esse potest ab oneribus, qvae antecessor praestare obligatus fuit.*

84. *Qvod*

84. *Qvod conſtat ex praejudiciis Marchicis.*
85. *Ejusmodi praedia paganica licet è Cataſtro extincta aut liberata ſint, tamen manent obnoxia oneribus extraordinariis.*
86. *Ita deciſum* in Geheimbten Rath.
87. *Niſi accedat conſvetudo vel praeſcriptio 40. annorum.*
88. *Contra qvam praeſcriptionem locum non habet reſtitutio ex capite ignorantiae.*

Haec qvaeſtio ſecundum ſtatum Marchicum nuperrimè agitata, et in utramqve partem ventilata fuit. Habet autem in ſe tria Membra, primum de ejectione ruſticorum; ſecundum de commutatione bonorum paganicorum in feudo; tertium de eorum exemptione à tributis. 1) Qvod primum attinet, ſciendum eſt, etiam hac in re magnam eſſe differentiam inter proprios homines, Leibeigene, et hodiernos ſeu liberos ruſticos: 2) illi enim ex fundo ipſis conceſſo, pro lubitu à Dominis dimitti, et ejici poſſunt, qvia ager illis datus remanet ſub dominio nobilis vel domini: *Huſan. d. pro. hom. c. 2. n. 32. et c. 7. n. 73. 75. Schepl. in conſ. mar. p. 4. tit. 7. §. 2. n. 6. Köpp. dec. 44. n. 6. Mev. in J. L. 1. tit. 3. proœ. n. 43. 44. et art. 2. n. 26.* 3) Hi vero propria bona poſſident, eorumqve dominium penes eos remanet, donec vivunt, nec inde pro lubitu ejici è ſuis bonis poſſunt. *l. nec qvis. ff. d. R. I. 9. d act. rer. amot. l. 11. 12. 14. C. d. cont. empt. Köpp. d. 44. num. 1. Gail. d. pig. c. 8. num. 3. in f. Zas. 2. cons. 9. num. 1. 4. Carpz. 2. con. 33. def. 16. n. 1. 2. 3. Brunn. in d. l. 11. Mevi. d. tit. 3. art 2. num 27.* 4) Eſt enim Ruſticus arbiter et moderator ſuorum bonorum, ac proinde liberè contrahere poteſt cum qvovis, modò fundum inſtrumentis ruſticis non privet, er muß die Hoffgewehr h. e. Pflug, Wagen, Ehgen, und 2. gute Pferde beym Gute laſſen. *Neguz. mem. 2. p. 2. n. 40. Brun. in l. 7. C. qvae res pig. obſ.* 5) nec praedium illud ruſticum diminuat, er muß ſein Gut nicht verſchmälern, uti deciſum in Camera Noſtra inter Hanß Pußen zu Pritzwalk, und den Rath daſelbſt, die 21. Sept. an. 1614. hiſce formalibus: Das Stück Ackers, ſo ihm Peter Stasbenow, Bauersmann zu Gieſſensdorff vor 10 fl. verſetzet, hat

sich Kl. nicht anzumassen, weiln Unterthanen nicht gebühret, die zu ihren Höffen gehörige Acker, andern einzuräumen, und dem Hoff zu entziehen. Hinc cogi non potest, ut jure qvasi retractus sua bona vendat aut penitùs emigret; 6) qvia jus protimiseos jure codicis sublatum est; *per l. dudum. C. d. contr. empt.* 7) qvamvis vel pacto, vel statuto, vel consvetudine legitimè iterum introduci possit; *Gail. 2. obs. 19. n. 1. Köpp. qvaest. 44. n. 7. et 41. Rauchb. 2. q. 22. n. 7.* 8) Itaqve dantur aliqvot casus, et qvidem praecipuè necessitatis ac utilitatis, vel alias ex pacto, statuto, aut consvetudine, ubi è bonis suis etiam inviti rustici dimitti possunt, de qvibus vid. *Köpp. dec. 44. 59. Gail. 2. obs. 19. Carpzov. d. con. 33. def. 16. Rauchb. 2. q. 22. Brunnem. in d. l. 11.* 9) Inter casus necessitatis, secundum statutum Marchicum referri potest, qvando rusticus inobediens ac refractarius est, 10) aut enormiter peccat, ita ut ob id relegari possit, tunc in arbitrio domini vel nobilis constat, utrum processum criminalem contra eum formare et sententiam relegationis persequi, an cogere illum velit, ut discedat, ac praedium suum pro aeqvo pretio vendat. 11 Est enim hac de re clara dispositio Electoris Joachimi II. in suo Recessu Montags nach Judica, an. 1540. §. Auff weiter ihre Klage. Et El. Joh. Georgii in Recessu Montags nach Viti. an. 1572. §. Es soll auch; Et Joachimi Friderici. 11. Mart. ann. 1602. §. Es soll auch; nec non El. Johann. Sigismundi in Recessu Neo-Marchico. 11. Jun. anno 1611. §. Es soll auch denen von Adel freystehen, da solche Ursachen verhanden, darum man einen Bauren mit Recht relegiren kan, daß sie einen muthwilligen und ungehorsahmen Bauer auß kauffen mögen, doch ihm die Güter, nach Würderung Landes- und Dorffs-Gebrauch, was sie gelten, zu bezahlen. 12) Haec enim emigratio et coacta venditio, similis est relegationi, 13) qvae etiam alibi à Nobilibus adversus inobedientes subditos, practicari solet, teste *Carpzov. pra. crim. 3. qvaest. 130. num. ult. Mevius in Jus Lubecc. lib. 1. t. 1. art. 6. num. 28.* Alius casus praesertim apud Nos datur pro utilitate, non tam publica, qvàm privatà Nobilium; 14) qvando Nobiles domum aut habitationem in pago non habent,

tunc longissimo usu et consvetudine in Marchia introductum, ut Rustici ad vendenda Nobili suo praedia cogi possent pro justo pretio, vel eo, qvod tertius offert, etiamsi justum excedat, et qvidem non particulatim, sed in unâ summâ solvendo. *Schepl. in consv. mar. p.* 4. *t.* 7. §. 3. 4. *et qvaest.* 1. *num.* 1. *Höpp. dec.* 44. *num.* 38. 41. *Brunnem. in l.* 11. *C. d. contr. empt.* licet aliàs tuguria rustica in Marchia certum habeant pretium in venditione et distractione, uti decisum die 24. Mart. anno 1605. in causa Jochim Wesers zu Rotschitz, contra Henning Riecken. 15) Qvam consvetudinem postea confirmavit Elector Joh. Georg, et Elect. Joachimus Fridericus in allegatis Recessibus de annis 1572. et 1602. hisce verbis: Als auch die von Adel auff einen alten Gebrauch sich gezogen, daß ihnen ihrer Gelegenheit nach freystünde, etzliche Bauren außzukauffen, solches soll ihnen auch fortan freystehen, da sie der außgekauffften Bauren Güter selbst wolten bewohnen, doch daß sie den Bauren ihre Güter, so sie außkauffen wollen, nach Widerung unpartheyischer Leute, was sie gelten, gebürlich bezalen mögen. Huic qvoqve inhaeret El. Noster Fridericus Wilhelmus per clausulam finalem in recessu suo de anno 1653. appositam, ibi: Es sollen auch die übrige Landesreverse, in den übrigen allen, in ihrem *vigore* verbleiben, und hierdurch nichts auffgehoben seyn. 16) Secundum hanc provisionem saepè ita judicavit Camera Brandenburgica, uti videre licet in sententia lata inter Friedrich von Leipzig, et Hans von Kanitzen, die 22. Octobr. anno 1604. ibi: Es ist obbemeldtem Kanitz, seinem Juncker auff schier künfftige Ostern zu weichen, und ihme sein Guth zu Manßdorff einzuräumen, aufferleget, iedoch soll er solchs nicht eher zu thun schuldig seyn, es sey dann zuvor dasselbige Guth von den Landschöppen in Augenschein genommen, in gebührliche taxt gebracht, und von dem Juncker der Werth dem Bauer baar erleget. Et ita qvoqve in causa Friederich Gnowkow, contra Wichardt von Bellin, die 3. Jun. an. 1614. hisce formalibus: Weil Beklagter keinen Rittersitz hat, und er daher deß actoris Hauß zum Wohnhauß einnehmen und bewohnen müsse, auch auff vorhergehende der Hr. Räthe Ermahnung

nung hievon nicht abstehen wollen; sondern sich auff die klare Land reverse gegründet, vermöge derer die von Adel, wann sie ein Bauer-Guth selber zu bewohnen gemeinet, den Bauren außzukauffen benötiget, als kan Kläger den Hoff zu räumen nicht vorüber, sondern ist Krafft berührter Landreverse schuldig, denselben abzutreten, Hergegen soll und will Bekl. deß bemeldten Klägers Bauer-Guth auff einmahl gebührlich bezahlen, nach Wiederung unpartheyischer Leute, was es gelten möchte. Et ita in causa Hanß Dieterich von Röbels, contra Schultzen zu Karow Marx Gröwitz Erbens, die 19. Mart. an. 1623. ibi: Nachdem Hanß Dietrich von Röbel Kläger an einem, mit deß versterbenen Schultzens zu Karow Marx Gröwitzens Wittwe und Erben, Beklagten am andern Theil, für dem Churfürstl. Cammergericht zur Verhör erschienen, und den Schultzen-Hoff daselbst zu Anrichtung eines Rittersitzes an sich bringen wollen, seynd die Sachen folgender massen verhandelt, daß der Hoff sambt allen pertinentien vorhero durch die Landschöppen desselben Orts in eine richtige taxa gebracht, und was dieselbe außträgt, den Erben also fort am baaren Gelde nach schwerer vollwichtiger Reichs-Müntz, abgetragen werden, und ehe das geschicht, Beklagten keines weges zu räumen schuldig seyn sollen. 17) Non tamen hoc extenditur ad vasallum Rusticum Lehn-Schultzen oder Krüger, quem è feudo suo ob aedificationem deß Rittersitzes, dimittere aut ejicere nobilis non potest, prout decisum in Camera Nostra inter Jochim und Christoph, Gebrüdere von Arnheim, et Matthias Wischern, Lehn-Schultzen u Blanckenfelde, die 7. Mart. An. 1610 hisce formalibus: Ob zwar nur ein Rittersitz vorhanden, und Klägere daher noch einen Rittersitz anzurichten, und zu dem Behueff das Schultzen-Gericht daselbst an sich zu bringen willens seyn, so hat doch Bekl. darein nicht einwilligen, sondern sich darauff beruffen wollen, daß er und seine Vorfahren solch Schultzen-Gerichte von undencklichen Jahren zu Lehn empfangen, und die angezogene Landes-Reverse auff gegenwärtigen Fall nicht gezogen werden könten, Als haben auch die Herren Räthe gestalten Sachen nach, nicht befunden können, daß Bekl. wider seinen Willen, das Lehn-Schultzen-Gerichte

Klägern abzutreten schuldig, sondern er billig dabey geschützet und erhalten werde. 18) Qvando itaqve Nobilis non opus habet domicilio, hat allbereit einen Rittersitz, tunc nec praedium rusticum emere, neqve subditum ejicere potest, sed potius praedia deserta ad alios possessores, vel rusticos transmittere debet, muß Bauren wider darauff schaffen, 19) nec sufficiet, si ipse debita rustica Bauren Recht, respectu istius praedii, praestare, et ibi villam vel ovile, Meyerey oder Schäfferey, exstruere vellet, *Schepl. in consil. Mar. p. 4. t. 7. §. 4. num. 1. et 16. qu. 2. num. 1.* 20) Et ita decisum in causa Jochim von Röbels, contra Hanß von Krummensee, die 31. August. anno 1607. hisce formalibus: Actor hat sich über Bekl. daher beschweret, daß er etzliche Bauren außgekaufft, die Höffe zu sich genommen, und Vieh dahin geschlagen, in Meinung eine Meyerey alldar anzurichten, dadurch die Hütung sehr geschmälert wird, dahero Bekl. davon wieder abzuweisen wird gebeten, in sonderer Erwegung, daß solches dem Land-Revers entgegen, welcher anders einen Bauren außzukauffen nicht zuläßet, als wann einer von Adel eines Rittersitzes benöthiget, wider Bekl. aber ohne das mit einem Rittersitz versehen, soll er ohne die außgekauffte Höffe mit Bauren wiederum zubesetzen schuldig seyn. Et ita inter Jobst et Christoff von Hacken, die 28. Febr. anno 1616. ibi: Sonsten ist Jobst in alle wege schuldig, seinen Bauer-Hoff, den Andreas Müller verruckter Zeit verlassen, hinwiederum zubesetzen. 21) Ergo nec audiatur Nobilis ratione coactae venditionis contra rusticum, etiamsi praetendat, uxori suae dotalitium in fundo Rustico se constituturum; qvia extensio in odiosis locum non habet, et privilegium loqvens de domicilio ipsius Nobilis, stricti juris est, nec ad simile extendi conceditur, 22) sicut judicavit Camera Brandenburgica inter Caspar Földerichen zu Rieben, et Curt von Flansen, die 5. Jun. anno 1611 hisce verbis: Ob zwar Beklagter vorgewandt, daß er deß Klägers Gut daher an sich bringen wolte, daß er seiner Haußfrau ein Leibgeding und Wohnung darauff constituiren möchte, massen er ihm davor entweder baar Geld, oder ein ander Gut mit 3 Hussen geben wolte, so hat doch Kl. darein nicht willigen

gen wollen, und weil denn die angezogenen Lands-Reverse auch im gegenwertigen Fall auff die Leibgedinge nicht gezogen werden können, als ist zum Bescheid gegeben, daß actor billig bey seinem Gute zulassen. Et ita inter Andres und Jacob Doaßman, et Arnd von Sparr, die 24. Jan. anno 1614. ibi: Es ist Sparr vom berührten Gute, wenn er gleich dasselbe seiner Haußfrau zum Leibgeding uehmen, und ihr ein Hauß darauff bauen wolte, Klägern wieder ihren Willen zu treiben, nicht befugt. Sed qvid de parte praesidii Rustici, sive de uno atqve altero manso judicandum, anne rustici illum, refuso pretio, cedere teneantur Nobili suo? 23) Est qvidem argumentum à minori ad majus, in jure probabile ac necessarium, maximè si minus ut species vel pars continetur sub majori; *Everh. à Middelb. Top. loc. à min. ad majus. num.* 2. 4. 24) tamen hoc non procedit in exorbitantibus à jure communi, sive de permissis ad non permissa. *l.* 183. *ff. d. R. J. c.* 28. *cod. t. in 6to.* 25) Ideoque licet Schepliz existimet, argumentationem istam in terminis propositis procedere posse, *in consv. mar. p.* 4. *t.* 7. *qvaest.* 3. *num.* 7. 26) non tamen putamus, rusticum teneri unum atqve alterum mansum contra suam voluntatem Nobili suo cedere aut vendere; qvia privilegium loqvitur de domicilio aedificando, von Erbauung eines Rittersitzes, non de manso addendo fundis Nobilibus: qvae opinio convenit praxi ac stylo Marchico, 27) pront constat ex sententia Camerae lata, inter Otto Krämern und Hanß von Röbeln, Mitwochs nach Misericordias Domini, an. 1600. ibi: Betreffend eine Huffe Landes, welche Röbel von dem Kruge zu sich zu nehmen, und seinem Gute ein zu verleiben sich unterstanden, wird verabscheidet, daß solche Huffe von alters her alle Wege zu berührtem Kruge behörig gewesen, so soll auch selbe bey dem Gute nachmahls bleiben, und der von Röbel alleine mit seinen Jährlichen davon fallenden Pächten content seyn. Et ita qvoqve judicatum in causa Weener von der Gröben, contra seine Unterthanen zu Kotzeband, die 10. Jun. anno 1612. hisce formalibus: Ob wol ferner von den Gröben zu Kotzeband seinen Unterthanen daselbst, benantlich Jochim Brewlin, Georg Gatzken, Jochim Tuchens und Thomas Joens Witwen, angemuthet worden, daß

jeder

jeder eine halbe Huffe zu seinem Ritterſitz ihme abtreten solle, hat es ihnen doch keines weges können aufferleget werden, bevorab weil hiebevor allbereit in anno 1607. auff Unterhandlung der Churfl. Räthe, ein ieder eine halbe Huffe auß gutem Willen dem von Gröben überlassen, Soll demnach ihnen keinen Eintrag thun, sondern sie beym Gesetz und Gebrauch ihrer Huffen ruhig und unverhindert bleiben lassen. Nec non in causa Christoff Frewels Witwe zu Pessin, contra Philipp von Knoblochen, die 7. Nov. anno 1614. hisce verbis: Es haben die Herren Räthe nicht befunden können, daß Beklagter von Knobloch eine Huffe, oder den Graß Hoff, von deß Kl. Hoffe zu entziehen und an sich zu nehmen berechtiget, sondern wird solcher nochmahl billig, wie zuvor unverruckt dabey gelassen.

Alterum qvod attinet membrum hujus qvaestionis, de praediis nempe rusticis incorporandis bonis eqvestribus vel feudalibus, sciendum est, 28) fundum allodiale munitum feudo, non esse ejus naturae ex sola incorporatione, nisi dominus illi qvalitatem feudalem per investituram attribuerit: 29) licet enim unio faciat rem ejus naturae, cujus ipsa res est, cui unita est; *l. 1. §. 14. ff. ad L. Fal. l. 7. ff. d. cap. et posth. l. 23. ff. d. usur. l. 62. ff. d. adqvi. rer. dom. Brunn. in d. l. 23.* 30) tamen in feudalibus sola unio vel incorporatio absqve domini consensu, non majorem producit effectum, qvam sola conventio partium, aut voluntas constituentis sine eo *c. 1. F. qvib. mod. feud. con. poss. Coler. 1. decis. 80. Hartm. Pist. 2. qvaest. 42. num. 45. 46. Zobel. p. 2. diff. 46. num. 2. Carpz. 3. con. 30. def. 12. Struv. F. c. 6. aph. 10. num. ult. vid. resol. 31. et 37.* 31) Ex qva ratione, Nobilis, si emat praedia rustica cum bonis suis feudalibus conjungens, non potest ejusmodi efficere feudalia, kann nicht Ritter-Huffen darauß machen, nisi per investituram à domino pro feudalibus receperit. *Zobel. d. diff. 46. Col. 1. dec. 219. Treutl. 1. disp. 29. th. 11. lit. b. 32. 33)* Non tamen praecisè expressus requiritur Domini consensus, sed sufficit etiam vel tacitus, uti in alienatione feudi; *Borch. F. c. 8. num. 7. Vultej. F. c. 1. 10. n. 64. Schurff. 1. cons. 41. num. 3. Pruckm. 1. conf. 15.*

num.

num. 43. *Schep. in conſ. Mar. p.* 4. *t.* 8. §. 3. 4. *num.* 5. 34) vel generalis aut ſubalternus, ad exemplum qvoqve alienationis; *Roſen. F. c.* 9. *concl.* 48. *Pariſ.* 1. *conſ.* 23. *num.* 65. *Vult. d. c.* 10. *n.* 65. 35) vel ſie qvid aliud intervenerit, ex qvo veriſimiliter apparere poteſt, bona illa conſenſu domini naturâ ſuâ immutata, et in feudum fuiſſe converſa; *Alex.* 4. *conſ.* 55. *num.* 9. *Dect. conſ.* 517. *Ruin.* 1. *conſ.* 22. *Hartm. Piſt. d. qvaeſt.* 42. *num.* 46. 36) aut ſie per 30. annos bona paganica Nobilis ut feudalia poſſederit, et ſervitium militare de iis domino praeſtiterit. 2. *F. tit.* 26. §. *ſi qvis. per Wurmſ. t. d. feud. obſ.* 15. *et* 25. *Mynſ.* 4. *obſ.* 29. *Bocer. d. praeſc. feud. c.* 2. *num.* 8. *Goedd. conſ.* 46. *n.* 16. *Treutl. d. th.* 11. *lit. b. Carpz.* 2. *con.* 4. *def.* 16. *Hartm. ad Weſ. π. ff. ſi agc. vectig. num.* 3. *cir. fin.* 37) Non tamen ad hoc obtinendum ſemper reqviritur ſervitium peculiare: 38) licet enim ſervitia augeantur pro rata feudalis augmenti; *Schrad. F. p.* 5. *c.* 6. *n.* 28. *Roſ. F. c.* 10. *concl.* 44. *n.* 44. *Kohl. d. ſerv. mili. p.* 4. *num.* 177. *ſeqq.* 39) tamen de neceſſitate, maximè in exiguo vel parvo, aut pecuniâ vaſalli comparato incremento, non ſtatim augetur vel reqviritur ſervitium. *l.* 2. *C. d. fund. re. priv. arg. l. cura. lit. C. d. acti. empt. Finich. d. pact. veſt. c.* 5. *num.* 19. *Modeſt. Piſt.* 2. *conſ.* 22. *num.* 21. 22. *Schrad. d. num.* 28. *Roſen. d. concl.* 44. *num.* 47. 58. *Berl.* 3. *dec.* 321. *num. ult. Kohl. d. p.* 4. *num.* 191. *et* 197. 40) Qvod ſtatum Marchicum attinet, ſuprà membro primo dictum, ex conſvetudine, et poſteà privilegio Principis hoc obtinuiſſe, ut jure qvaſi retractus Ruſtici cogantur praedia ſua Dominis vel Nobilibus ſuis vendere et emigrare; et qvidem in tali caſu, ubi Nobilis non habet domum aut habitationem in pago, et inde ei opus erit praedio ruſtico ad aedificandas aedes Eqveſtres, Ritterſitze oder Adelich Hauß: 41) Si itaqve mens ac voluntas tum Electoris, tum ſtatuum Marchicorum hac in re inſpiciatur, non fuerit intentio, bona paganica cum oneribus emere, ſed ut ejusmodi ſimul infeudari, vel bonis eqveſtribus incorporari liceret, daß ſie darauff wohnen, und zum Ritterſitz gebrauchen mögen. 42) Qvae extenſio non modò in conſvetudine, qvoties ratio et aeqvitas intrinſeca id poſtulat, admittitur; *l.* 1. *C. qvae ſit. long. conſ. ibi. Brunn. not.* 3. 43) Sed etiam in privilegio Principis, ob iden-

identitatem rationis procedit. *l. 5. C. d. adv. diverſ. jud. ib. Brunn. l. uni. C. d. colon. ibi. Brunn. Schrad. F. p. 10. ſect. ult. num.* 180. 44) Certi qvidem juris eſt, ordines, ſive Directores Reipubl. aut Caſſae, Verordnete bey gemeiner Landſchafft, und Städte Caſſa, ordinariè non poſſe donare aut certos cenſus remittere, von Schoß befreyen, vel ſuper iis tranſigere, maxime ſine conſenſu Principis vel ſuperioris, per *l. 4. ff. d. Decret. ab Ord. faci. ibi. Brunnem. num 1. l. 12. C. d. tranſact. ibi. Brunnem. l. 5. C. d. uſur. Gail. 2. obſe. 72. num. 12. Güterez. d. tutel. p. 2. c. 6. num. 2.* 45) prout etiam in terminis judicarunt Domini Camerales Noſtri in cauſa Otto Krämers, contra Hanß von Röbeln, Mitwochs nach Miſericordias Domini, anno 1600. hiſce formalibus: Reus kan die Huffe vom Kruge nicht abreiſſen, denn dadurch würde die Bier-Zinſe und Huffen-Schoß abgehen, et pleniùs in cauſa Jochims von Röbel, contra Hanß von Krummenſee, die 31. Aug. anno 1607. hiſce verbis: Reus kan ſich damit nicht ſchützen, daß ihm die Landſchafft die erkaufte Bauerhuffen von den Schoß befreyet habe, ſintemahl Ihr Churfl. Gnaden, unſer gnädigſter Herr, auch hierunter muß erſuchet werden. 46) Si tamen conſenſus modò tacitus Electoris accedat, aut conſvetudo adſit, ut remitti cenſus poſſint à Directoribus, daß die verordnete vom Schoß die Huffen befreyen können, ſicut apud Nos hactenus obſervatum fuit; tunc non dubitatur, qvin ordines vel adminiſtratores, ejusmodi manſos ex aeſtimo deſumere, et pro liberis aeſtimare poſſint, qvia conſvetudo contra jus poſitivum introduci poteſt. *arg. l. 6. ff. d. J. J. l. 32. ff. d. ll.* eaqve attenditur in feudalibus, ac liberationibus à collectis. *l. 1. C. d. excoct. Mynſ. dec. 15. reſp. 1. num. 44. 48. Hilock. d. cont. c. 16. ſect. 2. num. 4. Carpz. 6. t. 8. reſp. 79.* 47) Et ita in terminis judicatum à Camera Noſtra, inter Hanß Wendts Witwe, Anna Stowens, et den Rath zu Lichen die 19. Sept. anno 1608. hiſce formalibus: Es haben zwar anfänglich die Herren Räthe nicht ermeſſen können, daß es in deß Raths Macht, Innhalt gemeiner beſchriebener Rechte, die dergleichen den *Adminiſtratoribus Reipublicae* nicht zulaſſen, nicht geſtanden, zum Vorfang der andern Bürgerſchafft, ja auch gemeiner Caſſa, eine ſo anſehnliche Summ

an

an klaren richtigen Schöffen zu *remittiren*, und fallen zu lassen; NB. Nachdem aber nunmehr Bericht einkommen, daß allhier und anderswo in Städten dergleichen Gebrauch eingeführet seyn soll, auch also daß manchen eine weit gröss sere Summ, als diese ist, erlassen, immassen sichs auch in gehaltener Nachfrage und Erkundigung nicht anders gefunden, und derowegen so weit von Versehung gemeiner beschriebener Rechte abgeschritten, so sehen auch nunmehro die Herren Räthe keine Ursache, ein widriges mit diesen armen Leuten einzuführen, sondern lassen es bey der geschehenen Remission bewenden. 48) Qvapropter ipse usus docet, bona Rustica à Nobilibus empta, antehac è Catastro vel aestimo publico, Schoß-Buch, à Directoribus Cassae, verordneten der Landschafft, exempta, et feudalibus incorporata fuisse, seind auß den Huffen-Schoß genommen, und zu den Ritter-Hüffen gesetzt worden, 40) adeò, ut secundum relata, in praefecturis idem observatum, ac multis mansis rusticis ibidem, è Catastro per Directores liberi pronunciati fuerint; in den Churfl. Aembtern sollen auch seyn Bauerhuffen auß dem Schoß gezogen, und zu Ambtshuffen gemacht worden, 50) Ergo Elector incorporationem istam, suo facto confirmavit, ac ejusmodi rustica praedia pro feudalibus haberi, tacitè se declaravit. 51) Hinc in omnibus Commissionibus, taxationibus, divisionibus, venditionibus sub hasta, hi paganici mansi non secundum qvalitatem Rusticorum, sed secundum naturam feudalium praediorum, wie freye Ritter-Huffen, considerati, taxati, ac cum consensu El. in Camera Nostra, usqve in hunc diem venditi, et in investitura ut liberi vel feudales adscripti sunt. Qvare mansi rustici apud Nos usqve ad annum 1624. ex aestimo delecti, tùm consvetudine, tùm tacito consensu Electoris, tùm praescriptione 30. annorum pro incorporatis fundis feudalibus habendi sunt: 52) sed anno 1624. ni fallor, inhibitio ab Electore facta est, ne amplius mansi rustici eximerentur è Catastro, feudis incorporentur, et exindè caeteris rusticis, et collectae publicae per hanc incorporationem praejudicaretur: contra qvam alia consvetudo introduci nunc non potest. *auth. navigia. C. d. furt. Vasqvi. p. 2. cont. lib. 1. c. 3. Brunn. in d. auth.* 53) Non ergo ista instantia hic habebit locum qvod

talis

talis consvetudo irrationabilis, et in perniciem caeterorum subditorum incurrere videretur, ac proinde à Principe auferri posset; qvia, ut supra dictum, ab ipso Principe haec tacitè approbata, 54) nec in detrimentum caeterorum, ratione deß Schosses (Schoß solvunt singuli, et non universitas, ergo deficientibus qvibusdam, caeteri non gravantur) neqve in detrimentum Universitatis directò, (licet qvodammodo per conseqventiam, qvae alias non attenditur) ratione contributionis militaris, vergit: *Gail. 1. obs. 36. num. 15. Caevall. qvaest. 359. Brunnem. in l. 1. cir. fin. C. qvae sit lon. cons.* 55 Et licet sit irrationabilis ac exorbitans consvetudo, tamen invaluit, et actus alioqvin illicitos et intolerabiles confirmavit; *l. 13. §. fin. ff. d. pollic. l. 50. §. ult. ff. d. leg. 1. l. 34. ff. d. R. J. Fab. in C lib. 4. t. 42. def. 29. num. 3. Carpz. 2. con. 37. def. 19. num. 4. et 3. con. 3. def. 19. num. 2. Cocher. dec. 136. num. 4.* 56) adeò, ut neqve Princeps Jus ex consvetudine etiam irrationabili qvaesitum auferre possit, sed prout dictum ac quaesitum, ratum firmumqve habere debeat. *l. pen. ff d. J. J. l. res. jud. ff. d. R. J. Gail. 2. obs. 31. num. 6. Zahn. d. j. munic. p. 122. num. 11.* 57) Principi namqve vox Ulpiani recommendanda est, qvi de Praetore praeposterè agente ita loqvitur: *Qvid dicemus? qvae edixit, qvae decrevit, nullius fore momenti? an fore propter utilitatem eorum, qvi apud eum egerunt, vel lege, vel qvo alio jure? Et verum puto, nihil eorum reprobari, hoc enim humanius est. l. 3. ff. d. O. praetor. Cujac. obs. 18. c. 33. Hottom. qvaest. illust. 17. Crusi. d. emin. domini. Princip. cap. 8. num. 34. seqq.* 58) Idem qvoqve El. Brandenb. Joachimus II. Mitwochs nach Judica A. 1540. et Mitwochs wie auch Freytags nach Michaelis anno 1549. in suo Recessu statuit hisce formalibus: Wir wollen sie (i. e. Land-Stände) auch bey ihren alten Herkommen, privilegien, Gebräuchen, und Gerechtigkeiten gnädiglich erhalten und bleiben lassen. 59) Hinc periculosum est, leges vel consvetudines mutare aut abrogare; sed melius multo esse dicunt Politici, malas retinere leges, qvam nova utut meliores, veteribus abrogatis, condere. *Mev. 5. dec. 230. num. 6.* 60) Et qvamvis in Marchia consvetudinem sublatam fuisse in puncto successionis, et braxandi cerevisiam constet; tamen cum consensu

ſenſu procerum vel ſtatuum Marchicorum, et qvidem in futurum, non in praeteritum, factum hoc ſpecialiter eſſe, reſervatà ex in aliis rebus conſvetudine, apparet ex receſſu El. Joachimi I. Sonnabends Johannis Baptiſtae anno 1534. §. und dieweil. Et Elect. Joachimi ſecundi, Michaelis ann. 1538. pr. et ejuſdem conſtitutione Marchica Montags nach Laetare, ann. 1540. publicata, prooe: in f. ibi: Derowegen ſich unſere Praelaten, Herren, Manne, und Städte ſich aller Gebräuchen, Gewohnheiten, voriger Gericht, und Rechts, verziehen, und abgeſaget, ordnen, und wollen wir, daß hinfürder etc:

61) Tertium membrum facilè nunc reſolvi poteſt: generaliter dicitur, omnia bona allibrata, vel in Cataſtro Ordinario Ruſticorum reperta, obnoxia eſſe collectae, aut contributioni; 62) adeò ne ea, qvae ad fiſcum ex bonis privatorum devolvuntur, eximi poſſint à praeſtatione annonarum, aliarumqve collectarum, qvae pro communi utilitate ac neceſſitate publicà imponuntur. *l. fin. C. d. coll. fund. fiſcal. l. uni. C. ut nemi. licc. in empt. l. 2. 3. C. d. priv. dom. Aug. l. ad inſtructiones.* C. *d. SS. Eccl. l. 1. C. d. praed. et omn. reb. Navic. Hlock. d. contr. c. 9. num. 69. Chriſt. 5. dec. 62. num. 5. Peretz. in d. l. 1. C. n. 2. Brunn. in alleg. ll.* 63) Hinc etiam hodiè ditiones, qvae ſunt Imperatoris, tanqvam privatae in cenſum et provincias, ſive circulos Imperii, pro communi defenſione rectè ſunt relatae. *Receſſ. Imp. d. anno* 1512. §. darauff haben wir. *Hnich. d. Sax. non prov. jur. verb. Ducum. c. 2. num. 2. Hlock. d. contr. c. 9. num. 7. Brunn. in l. 1. in f. C. d. praed. et omni. Reb. Navic. et in l. ult. in fin. C. d. collect. fund. fiſc.* 64) Idem obtinet in Marchia, ubi Elector ſuas praefecturas earumqve ruſticos, ſeine Aembter / oder Ambts / Unterthanen, communi neceſſitati ac contributioni ſubjecit, et in commune Cataſtrum inferri juſſit, per Receſſum provincialem, de anno 1653. §. 30. ibi: Seind unſere Ambts / Unterthanen von den allgemeinen Landſteuren und *Contributionibus*, niemahls *eximiret* geweſen, ſondern es iſt wider die Säumigen per ſolitam et ordinariam executionem verfahren, dabey es hinführo auch verbleiben ſoll. Wann aber unſere Beambten vermeinen, daß die Ambts / Un-

Unterthanen für andern zur Ungebühr praegraviret, so stehet die Sache auff Erkäntniß und Decision, und seind wir nicht gemeinet, einen für den andern beschweren zulassen, sondern unsern gesambten Ländern eine billige und durchgehende Gleichheit zu halten; Jedoch ist billig, daß zu den Anlagen und Eintheilungen wegen unserer Ambts-Unterthanen, auch unsere Beambten erfodert, und mit Erinnerung vernommen werden. 65) Qvocirca nec Princeps immunitatem à publicorum redituum praestatione, alicui concedere potest, ut ejus portio remissa caeteros aggravare debeat, *l. actores. C. d. exact. trib. l. ult. C. d. diver. praed. urb. et rust l. 19. C. d. decur. Böer. dec. 213. num. 4. Rosent. F. c. 5. con. 85. num. 2. Cravet. cons. 945. n. 3. Klock. d. contr. c. 16. sect. 1. num. 23. et 1. cons. 28 n. 191. Carpz. 4. resp. 75. num. 8. Brunn. in d. l. actor:* 66) nisi ita concedat, ut de summa sibi debita per universitatem hominum tantum detrahatur, qvantum importat rata privilegiati vel exempti. *l. vacuatis. C. d. decuri. Natta. cons. 160. num. 37. Bocer. d. collect. c. 11. num. 54. Klock. d. c. 16. sect. 1. num. 34. Carpz. d. resp. 75. num. 23. Brunn. in t. C. d. decurio. pag. 887. a. cir. fin.* 67) Sic Elect. Brandenb. Joachimus II. Sontages Reminiscere anno 1541. peculiariter pro civitatibus suis constituit: Wir wollen mit diesen Hülffgelde nichts zuthun haben, es soll sich auch niemand mit einiger Befreyung entschuldigen, oder dieser Hülffe außfällig machen, was aber Steuer und Hülff-Gelder seyn, so uns zukommen, und angehörig seyn, mag ein ieder sich das halten und brauchen, so ihm von uns (sine sc. praejudicio caeterorum) verschrieben ist. Et plenius Elect. Johann Sigism. die 13. Jul. ann. 1615. ita se declaravit erga civitates: Ist uns derowegen solches alles nicht wenig zu Gemüthe gegangen, wir haben auch in hierüber gehaltener Consultation, hierzu keinen bequemen Werck oder Mittel befinden können, denn da wir dem Exempel anderer löblichen Regenten (wie obgedacht,) folgeten, und alles das hinwieder cassiren, auffheben, und abtheten, welches also sub- et ob-reptitiè, und zu schaden und verderb unser Lande- und Leute, absonderlich aber denen von Städten, expracticiret worden. Demnach so *cassiren* wir, und thun ab- und heben auff, alle- und iede privilegia, Freyheiten,

und

und *Immunitäten*, die zur Zeit unserer Regierung von iemanden, weß Standes, Wesens, und Condition der auch wäre, und keinen außgenommen wegen dessen, daß er oder seine Güter von Schössen und Steuern frey seyn sollen. 68) Qva ratione qvisque agere potest contra eum, qvi à collectis se immunem esse prætendit; qvia alicujus immunitas vel remissio semper aggravare solet cæteros, qvi inde actione qvasi populari contra illum experiri possunt, *l.* 1. *ff d. pop. actio.* Et ita Domini Consiliarii Summi Tribunalis Marchici geheimbten Raths, pronunciarunt inter den 20. Männern der alten Stadt Brandenburgk, und Senatum istius die 25. Septembr. ann. 1657. hisce Formalibus: Ob es wol Act. an gnugsamer Vollmacht erlanget, so ist ihnen doch nicht übel außzudeuten gewesen, daß sie als Verordnete dasjenige auch für ihre Person erinnert, was sie der Stadt- und der Bürgerschafft nützlich und zuträglich erachtet, welches ihnen auch ins künfftige nicht zuverdencken, wenn nur alles mit guter Manier und Bescheidenheit gesuchet wird. 69) Et ita qvoqve domini Camerales Nostri judicarunt in causa der zwey Schräffer von der alten Stadt Brandenburg contra die 20. Männer doselbst, die 25 Aug. ann. 1658. hisce verbis: Es ist vor ietzo nicht so sehr auf der Beklagten *Mandatum.* als auff die *action* selbst, welche *popularis*, und so wol gemeine Stadt, also auch denen erschienenen 20. Männern zu statten kömmt, gesehen worden.

70) Et hoc est de bonis allibratis, vel Catastro provinciali, der Schoß- oder Contributions Rolle, inscriptis, qvae vel à Rusticis, vel à Nobilibus possideantur; 71) qvia in jure nullibi reperitur, solam nobilitatem eximere posse qvendam hominem aut fundum à collectis, vel à muneribus; *Mynsi. dec.* 15. *ref.* 1. *num.* 1. *seqq. Hoenon. disp. pol.* 2. *th.* 18. *Mod. Pist.* 2. *cons.* 9. *num.* 44. *et con.* 21. *num.* 22. *Speid. obs. verb.* Steuer. *vers. nobiles a. add. resol.* 7. 72) Secus autem est de feudalibus vel Eqvestribus bonis: Nam nobiles, sive vasalli, bona possidentes feudalia cum jurisdictione, immunes sunt, ratione ejusmodi bonorum feudalium, ab oneribus publicis; qvia domino de feudis praestant certa servitia, ideo-

qve

qve duplici onere gravari non possunt. *l.* 2. *D. collat. fund. patri. Gail.* 2. *obs.* 52. *num.* 13. *Paris.* 1. *cons.* 25. *num* 6. *Mynsi. dec.* 25. *resp.* 1. *qvaest.* 1. *num.* 1 *Heig.* 1. *qvaest.* 18. *num.* 5. 10. 12. *Köpp. dec.* 61. *num.* 3. *Klock. d contr. c.* 14. *sect.* 1. *num.* 12. *Berl. devis.* 321. *num.* 4. *seqq Rosent. F. c.* 1. *con.* 83. *num.* 1. *lit. a. Mevi.* 4 *dec.* 33. *num.* 5. 6. 9. *Brunn. in l.* 6. *num.* 11. *ff. d. muner. et hon. Speidel. obs. verb.* Steur. *vasalli.* 73) Idem obtinet in Marchia, vigore non modò provincialium Recessuum: tàm Elect. Johannis, am Tage der heiligen Jungfrauen S. Apollonien, an. 1488. §. Jedoch sollen die Praelaten: qvam Elect. Joachimi II. am Tage Michaelis, an. 1538. §. Damit auch, et Dienstags post Petri Pauli §. und wollen sie bey allen ihren Freyheiten. 74) Sed etiam praxis est usitatae usqve in hanc diem. Ista conclusio juris pro immunitate Nobilium adeo vera ac firma est, ut licet tribus, qvatuor aut pluribus annis, sive longo vel longissimo tempore pro diversis subsidiis, forsan precariò, vel ex summà aut extremà necessitate, vel bello ardente, Nobiles de feudis solverint collectas; non tamen conditionem bonorum per hoc mutare, nec in futurum ad ejusmodi subsidia contribuenda cogi possunt. *l. un. C. de caduc. toll. Vas. illust. qvaest.* 2. *num.* 9. *Gvid. Pap. dec.* 487. *num.* 2. *Boer. dec.* 132. *num. Schrad. F. p.* 10. *Sect.* 5. *n.* 117. 118. *Fab. in C. lib.* 9. *tit.* 49. *def.* 7. *n.* 1. *Berl.* 3. *dec.* 321. *n.* 13. 15. *seqq. Mev.* 4. *dec.* 33. *n.* 12. 13. 75) Sic qvoqve in Marchiâ aliqvando processit, ut Nobiles de praediis feudalibus Ritter-Hussen collectam qvoqve vel sponte vel ex necessitate ad certam summam vel tempus solverint, et tamen postea in pristinam libertatem revocarint, prout docet non modo observantia antehac in Mediâ Marchiâ usitata; sed etiam Recessus qvidam Elect. Johann Sigismundi Neomarchicis die 11. Jun. an. 1611. datus, ubi §. 32. haec verba leguntur. Zu diesen verwilligten 100000. fl. sollen so wol ihre eigene Ordens-Herren und Ritter, als auch der Bauer Hussen, darunter auch unser Ambts- und der Städte Unterthanen mit gerechnet, das ihrige mit zutragen, 77) nihilominus tamen subditi vel Rustici à Domino vel Principe collectari possunt, *Meisn. t.* 2. *lib. decis. ult. et t.* 2. *lib.* 1. *num.* 2. *Speid Loc. vers. notandum tamen.* 78) Cum ergo immunitas non Personis nobilium, sed ipsis feu-

feudalibus bonis inhaereat, utiqve nihil intereſt, ſive à nobilibus ſive ab ignobilibus poſſideantur et ſervitia de iis praeſtentur, adeo ut etiam ignobiles ratione illorum à collectis et contributionibus ſint exempti. *Triaq. d. nobil. c. 20. num. 170. Modeſt. Piſt. 2. conſil. 9. num. 49. in fin. Bocer. d. Coll. c. 11. num. 43. Hilock. d contr. c. 14. Sect. 1. n. 15. Berl. 3. deciſ. 321. num. 13.* 79) Qvod apertè Elect. Brandenb. Fridericus Wilhelmus in ſuo Receſſu die 26. Julii an. 1653. in appen. §. 12. in fin. conſtituit dicens: Die Privilegia familiae, vel Perſonis nobilium inhaerentia, ſeind tanqvam perſonalia ad alios vel extraneos nicht zu extendiren, competiren ſie aber ratione bonorum, ſo folgen ſie auch den Gütern, und wird der Käuffer, er ſey Adel oder un-Adel, ſolche Privilegien una cum feudo mit zugenieſſen haben. 80) Sed ut ad rem redeamus: Qvando bona paganica vel allodialia, Burgenſatica feudalibus ſunt incorporata aut in feuda commutata, uti ſupra *h. reſ. num. 2.* dictum, tunc libera haec ſunt à collectis et contributionibus, ut caetera bona feudalia, *Jac. Mondel. Alban. conſil. 34. num. 10. Modeſt. Piſt. 1. conſil. 22. num. 7. et 2. conſil. 9. num. 46. Berl. dec. 321. num. 26. 29. Beſold. Theſ. pract. verb.* Steuer. *verſ. an. Nobiles.* 81) Idem obſervatur in Marchiâ, ubi multi manſi Ruſtici è Cataſtro ordinari, Schoß-Buch exſtincti, feudis incorporati, ac ut feudales als Ritter-Huffen reputati, et deniqve à collectis et contributionibus communibus etiamnum exempti ſunt, de qvibus ſupra *h. reſ. M. 2.* Qvam incorporationem et exemptionem longaevo uſu firmatam Domini Noſtri Camerales in conſilio qvodam ad inſtantiam Sereniſſimi formato non reprobari humanius eſſe putarunt ſecundum mentem jurisconſulti Ulpiani *l. 3. ff. d. O. Praeto.* Sicut et nuperrimè ex ſpeciali gratia aliqvot manſi Ruſtici è Cataſtro deleti, et ab Electore, non tamen ſine ullo aſſenſu circuli deß Kreyſes, expreſsè feudis incorporati et conſeqventer à collectis exempti ſunt. 82) Praeter haec incorporata feudis alia poſſidere ſolent nobiles non qva feudalia, ſed qvà allodialia vel Ruſtica bona, praeſertim hodierno tempore, da die Bauren verlauffen und wüſte Stellen bleiben, qvae omnino ſunt ac permanent obnoxia oneribus publicis, ſervitiis, collectis ac contributionibus *Natta. conſ. 460. num. 16.*

Cra-

Cravet. 4. consil. 642. num. 4. Fabe. in C. lib. 9. t. d. muner. patr. def. 4. n. 3. Köpp. decis. 61. num. 4. Klock. d. contr. c. 14. Sec. 1. num. 18. 23. 24. Berl. 3. decis. 321. n. 25. Mev. in J. Lubec. pro qvae. 5. num. 39. Brunnem. in l. 9. in fin. ff. d. mun. et honor.

83) Hinc nec Ecclesia bona profana empta, absqve incorporatione ad suam immunitatem recipere, nec princeps liber esse potest à functionibus, qvas prior possessor sublevat. *l. 8. C. d. exact. trib. l. 1. C. d. praed. et om. reb. nov. Meisn. tom. 2. lib. 1. dec. 2. n. 21. Bassi. in princip. num. 11. Maevi. quaest. 5. num. 40. 41.* 84) Idem obtinet in Marchiâ, ubi Nobilis praedium rusticum qva tale possidet, de qvo onera, servitia, collectas, Contributiones aliaqve jura vicinitatis Nachtbar-Recht praestare ac perferre debet, prout constat ex seqventibus praejudiciis Marchicis, et qvidem primo qvoad servitia de isto fundo rustico debita, inter den Bauren zu Seeberg und Fritz von Britzken, die 27. Maji an. 1614. ibi: Weil Britzken einen Cossaten-Hoff zu Seeberg erkauft, ist er Ihr. Churfürstl. Durchl. Dienste und sonsten darvon zu leisten schuldig. Secundum, qvoad Collectas praestandas, inter Matthis Liebachen contra Jochim Ernst von Holtzendorffen, die 6. Dec. anno 1616. ibi: Es lieget dem von Holtzendorffen ob, der Landschafft dasjenige von diesem Hoffe zu praestiren, thun geben und leisten, was was deß Klägers Vorfahren und Erben daher davon gethan und gegeben haben. Tertiò qvoad onera communia perferenda, Nachtbar oder Bauer-Recht halten; inter Balzer von Otterstetten und Alexander von Hacken, die 13. Jun. anno 1604. ibi: Wegen der 4. Bauer-Höffe, so die Wittbe außgekaufft, ist sie gleich andern das Bauer-Recht nach gewöhnlichen Landes-Gebrauch zuthun schuldig. Et inter Matzke und Behrent von Eichstetten die 21. Sept. anno 1613. ibi: Von den 2. Bauer-Höffen, welche Bekl. nachdem die Bauren davon entlauffen, eingenommen, soll Er das Bauer-Recht, so lange er dasselbe inne hat, und mit andern Bauren nicht besetzet, zu leisten schuldig seyn. Qvartò qvoad pascua in communi observanda inter Christian von Qvitzo und Henning und Curt von Möllendorff die 16. Oct. ann. 1605. ibi: Die Bauer-Höffe so ein oder ander Theil hat, sollen besetzet, oder Bauer-Recht darvon geleistet werden, und sollen nicht mehr Schaffe halten auff den Höffen als sie mit ihren eige-

eigenen doselbst gewonnenen Futter über Winter außfuttern können? Sie könten dann observantiam in contrarium wie Recht darthun; et inter Dietloff von Barfuß ac Cheistoff von Barfussen tutorum die 4. Sept. anno 1611. ibi: Es kan Kl. auff den erkaufften Bauer-Guth nicht mehr Schafe und ander Vieh halten, als sonst ein vermögender Schultze oder Unterthan der Oerter zu halten pfleget ꝛc. et inter Bauren zu Cumlosen, ac Ebeler von Möllendorffen die 27. Martii anno 1601. ibi: Wie denn auch Möllendorff auff den eingezogenen Baurhöfen zu Schmählerung der gemeinen Hütung mehr Vieh als die vorige Besitzer zu halten gar nicht berechtiget.

85) Et qvamvis ejusmodi praedia paganica è Catastro ordinario Schoßbuch extincta aut liberata sint; tamen manent obnoxia collectis et contributionibus extraordinariis, nisi in feudum commutata, qvia immunitas ab ordinario onere ad extraordinarium extendi non potest; Ideoqve argumentum ab impositione ordinaria Schoß desumtum ad Contributionem militarem vel extraordinariam valere non potest, 86) uti decisum in summo nostro Tribunali Geheimbten Rath inter Maria Müllers et Bürgemeister Johan Tuferbachen die 9. Februar. 1671. ibi: Demnach auß dem producirten documente die von den Kl. angezogene Freyheit ihres Guthes zu Blanckenb. von der Contribution nicht frey zu befinden gewesen, indem von Befreyung der Schösse zur execution von den Krigesbeschwerungen nicht geschlossen werden kan, Als müssen die bey der Kl. Guthe vorhandene Aecker zum Catastro der Contribuenten gezogen werden, und ist derselbe dävon die monatliche Contribution und Anlage zu entrichten schuldig, es wolten denn S. Churf. Durchlaucht im gantzen Lande die Güter, so Schoßfrey seyn auch Contribution-frey declariren. 87) Nisi accedat vel consvetudo loci *Hlock. d. contr. c. 16. sect. 2. n. 4.* suprà h. res. vel Praescriptio 40. annorum. Nam certi juris est immunitatem a Collectis et Contributionibus praescriptione 40 annorum sine incomparatione legitimè adqviri, perpetuò retineri, ac defendi posse, etiam in casu publicae necessitatis et belli imminentis, *per l. fin. C. d. fun. patr. Thess. qvaest. for. 8. n. 6. Mynsi. dec. 15. res. 1. n. 57. Rosenth. F. c. 5.*

con. 85. n. 2. Hlock. d. Contr. c. 16. sect. 2. n. 8. 11. 17. 18. 25. et c. 4. sect. 1. n. 47. Berl. 3. dec. 322. num. 24. 25. Brunn. in d. l. fin. Knipsch. d. jur. civ. lib. 2. c. 9. n. 65. 88) Neqve locum habebit restitutio in integrum contra hanc praescriptionem ex capite ignorantiae vel principis vel populi, per spatium enim 40. annorum scientia aut ad minimum supina ac crassa ignorantia, qvae adhibita diligentia investigando removeri potuisset, de jure praesumitur, nec inde restitutio in integrum dabitur. Surd. dec. 4. n. 8. Thess. dec. 134. n. 9. Vasq. 1. Cont. 2. c. 75. Wes. Cons. 42. n. 105. Parisi. 1. Cons. 23. num. 220. Honde. 1. Cons. 83. n. 63. 70. Hlock. de Contr. c. 20. n. 285. Crav. d. antiq. temp. §. materia n. 62.

Registratur = und Canzeley = Reglement für das Churmärkische Ober = Consistorium d. d. Berlin, den 21. Apr. 1797.

(Allgemeines Registratur = und Canzley = Reglement v. 20. Nov. 1782. §. 17. §. 22. §. 39. §. 48.)

Da bei der bisherigen Verfassung der Registratur und Kanzellei des Kurmärkschen Consistorii sich verschiedene Mängel ergeben, so haben Seiner Königlichen Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, für nöthig gefunden, um den Endzweck eines vollkommen ordentlichen, regelmäßigen und promten Betriebes der Geschäfte desto besser zu erreichen, das Kurmärkische Ober = Consistorium mit einem, den gegenwärtigen Geschäften dieses Collegii überall angemessenen und vollständigen Registratur- und Kanzellei = Reglement zu versehen, in welchem die äußere Einrichtung der Registratur und Kanzellei, die Verrichtungen der dabei angesetzten Subalternen, der Gang der Sachen, und die Ordnung, wie dieselben sollen betrieben werden, umständlich vorgeschrieben werden soll.

§. 1.

In Ansehung des Protonotarii hat es bei der bisherigen Verfassung, wornach derselbe zugleich Mitglied des Collegii ist, vor der Hand sein Bewenden, und führet der jedesmalige

lige Protonotarius, nebst dem Präsidio die Aufsicht über die Registratur und Kanzellei.

§. 2.

Die eigentlichen bei dem Kurmärkschen Ober-Consistorio angesetzten Subalternen sind:

1) Der Secretarius, dessen Hauptgeschäfte im Expediren der bei dem Collegio abgefaßten Decrete besteht.

2) Der Registrator und Kanzellist.

3) Der Registratur- und Kanzellei-Assistent, auch Copist.

4) Der Consistorial-Bothe.

§. 3.

Alle diese Subalternen müssen sich alle Donnerstage früh gegen 9 Uhr auf dem Collegienhause in den, dem Consistorio angewiesenen Zimmern einfinden, und sich, ehe das Collegium auseinander gegangen, davon nicht entfernen. Im Fall einer Verhinderung aber müssen sie solche, nebst der Ursache des Ausbleibens dem Präsidio schriftlich anzeigen, solches auch in den übrigen Arbeitstagen thun, damit das Präsidium wegen des, nicht zu unterbrechenden Fortgangs der Sachen die nöthigen Verfügungen treffen kann.

§. 4.

Der Registrator muß aber alle Tage von Vormittags um 9 Uhr, die Sonn- und Festtage ausgenommen, bis Mittags um 1 Uhr in den Registraturzimmern anzutreffen seyn, imgleichen Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und seine Geschäfte daselbst verrichten, schlechterdings aber keine Akten in seinem Hause haben.

§. 5.

Sollte der Registrator durch Krankheit abgehalten werden, in der Registratur gegenwärtig zu seyn, so muß statt dessen der Registratur-Assistent in diesen Stunden gegenwärtig seyn, sonst aber wird letzterem nachgelassen, nur alle Tage einige Stun-

Stunden nach der nähern Anweisung des Registrators sich zur Ausrichtung der ihm anzuweisenden Geschäfte einzufinden.

§. 6.

Betreffend das Lokale, so hat es bei den hierzu bestimmten zwei Zimmern sein Bewenden. Da jedoch das eine hiervon nur geheizt werden kann, so ist in selbigem die currente Consistorial-Registratur anzulegen, dagegen die ältern und reponirten Akten in das andere nicht heizbare Zimmer zu bringen und daselbst zu asservíren.

§. 7.

Da schon besondere Repositoria zur Aufbewahrung der Akten vorhanden sind, so hat es auch hierbei sein Bewenden, und hat nur der Registrator dahin zu sehen, daß die dahin gehörigen Akten in die nach den Buchstaben des Alphabets einzutheilende Fächer gelegt werden, und an jedem Fach der Buchstaben überschrieben werde, wobei es bei der Lokal-Abtheilung

1) in Generalia

2) in Realia

3) in Personalia

in Ansehung der reponirten Akten sein Bewenden hat. Für die Zukunft aber kann der Unterschied zwischen Realia und Personalia, welcher keinen soliden Grund und Nutzen hat, ganz erlöschen. Die jetzt vorhandenen Personal-Akten sind, so wie sie ausgehen, zur reponirten Registratur zu befördern und keine neue Personal-Akten anzulegen. Alles was zu einer gewissen Kirche gehört, muß zu den Akten dieser Kirche genommen und bei einander gefunden werden, es betreffe das Vermögen, die Rechte und Processe der Kirche oder Processe des Predigers. Kommen ja Fälle vor, wo besonders weitläufige, die Person des Predigers betreffende Verhandlungen erwachsen, so müssen zwar davon besondere Akten formirt, allein

allein den Kirchen-Akten beigelegt und auf dem Titelblatt dieser letztern allegiret werden; z. E. Untersuchungen gegen Prediger.

§. 8.

Außerdem muß in dem currenten Registratur-Zimmer der mittlere große Tisch lediglich zu den Akten bestimmt bleiben, welche mit den Vorträgen an die Decernenten zum Vortrag geschickt werden, oder nach beendigtem Vortrage aus dem Sessions-Zimmer herauskommen. Dagegen muß jeder

1) der Secretarius

2) der Registrator

3) der Copist

4) der Bothe

seinen besondern Tisch und Platz angewiesen erhalten, wo er die ihm besonders obliegenden Geschäfte verrichtet, und seine Sachen verwahret.

§. 9.

Betreffend

I. Die eigentlichen Geschäfte des Secretarii, so bestehen solche hauptsächlich in dem Expediren sämmtlicher, an jedem Sessionstage angefertigten Dekrete des Collegii. Sobald er solche an jedem Sessionstage zugefertigt erhält, muß er solche ungesäumt expediren, und sich so einrichten, daß er bis den Sonnabend Mittag mit allem fertig ist. Alsdann liefert er solche an den Bothen ab, damit sie noch denselben Nachmittag an den Protonotarium zur Revision zugefertigt werden, da die bisherige Verfassung, wornach die Expeditionen von niemanden revidiret, sondern sofort mundiret worden, der Verfassung bei allen übrigen Collegiis und einer guten Ordnung ganz entgegen ist. Findet der Protonotarius hierbey eine wesentliche Ab-

Abänderung für nöthig, so muß er solches dem Praesidio anzeigen, damit allenfalls dergleichen Sachen von neuen zum Vortrag befördert werden. Schwierige und wichtige Decrete sind aber dem Decernenten selbst zur Revision zuzuschicken. Nach geschehener Revision erhält der Secretarius die Expeditionen zurück, besorgt hierauf die Vertheilung zum Mundiren theils an den Kanzellisten, theils Copisten, nach der unten vorgeschriebenen nähern Anweisung. Auch muß er darauf halten, daß er von beiden spätstens den Montag Mittag alle Sachen mundirt zurück erhalte, da er sie dann denselben Tag dem Protonotario zur Contrasignirung zuschickt, welcher solche hinwiederum dem Praesidio zur Unterschrift und Vollziehung übermacht, wozu allemal der Dienstag früh um 8 Uhr festgesetzet wird. Nach geschehener Vollziehung erhält der Secretarius solche zurück, und besorget nunmehro durch den Bothen die Extradition an die Partheien, Abgang zur Post, oder Abgabe an andere Behörden, läßt sich auch hierüber das Erforderliche von dem Bothen zu den Akten nachweisen und vermerken.

In Ansehung derjenigen Sachen, welche von dem ganzen Collegio unterschrieben werden, als Anschreiben an andere Collegia und Berichte an die oberen Behörden, so bleiben solche, insofern sie nicht eilige Gegenstände betreffen, bis zum nächsten Sessions-Tag liegen, wo das ganze Collegium versammelt ist.

Auch besorgt der Secretarius, wie bisher, die Einziehung der Gebühren in denjenigen Sachen, welche nicht Gebührenfrei gehen, verzeichnet solche sofort bei jeder Expedition, damit sie aus den Akten constiren. Endlich lieget auch dem Secretario ob, in denjenigen Sachen, welche nach der bisherigen Verfassung gedruckt worden, als Circularien an die Inspectoren, diesen Druck zu besorgen.

Ueber alle diese Operationen führet der Secretarius ein Expeditions-Buch nach dem Schema sub A., wodurch sowohl der Secretarius in den Stand gesetzt wird, dem Gang einer

jeden

jeden Sache nachzuforschen, als auch das jedesmalige Praesidium sich durch Vorlegen dieses Buchs von dem promten Betrieb der Sachen überzeugen kann. Es muß daher dieses Buch, da es die Stelle des Siegel-Zettels vertritt, bei der Unterschrift dem Praesidio jedesmal mit vorgelegt werden, damit es die Nummern, welche wirklich zur Unterschrift kommen, anstreicht, bei den offenbleibenden aber der Ursache dieser Verzögerung nachspüren kann.

§. 10.

II. Die Geschäfte des eigentlichen Registrators anlangend, so betreffen solche:

A. die currente

B. die ältere, reponirte Registratur.

ad A. In Ansehung der currenten, so ist dem Registrator schon §. 4. zur Pflicht gemacht, sich alle Tage, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, in den bestimmten Stunden in dem Registratur-Zimmer aufzuhalten, und dorten alle seine Amts-Geschäfte zu verrichten, keinesweges aber Akten in seiner Wohnung aufzubewahren. Ueber alle einkommenden und bei dem Collegio zum Vortrag zu bringenden Sachen hält er ein besonderes Journal oder Tage-Zettel nach dem Schema B.

In selbiges trägt er alle, ihm vom Praesidio zugefertigten Sachen, nach fortlaufenden Nummern, vom ersten jedes Monats bis zum letzten ein.

Wird eine Sache an ihn abgegeben, so schickt er solche zuvörderst dem jedesmaligen Praesidio zur Durchsicht und etwaniger Ernennung des Decernenten zu. Wird eine Sache ihrer Beschleunigung wegen vom Praesidio sofort dem Decernenten oder Secretario zugefertigt, so muß er dennoch, sobald er die Sache auch schon abgemacht zur Registratur erhält, sie in dem Journal nachtragen, da dieses die Controlle aller eingekommenen Sachen seyn muß.

Wenn

Wenn nun der Registrator die Sachen vom Praesidio zugeschickt erhält, so muß er sich sogleich damit beschäftigen, die zu einer jeden Sache erforderlichen Akten aufzusuchen, und für deren Vollständigkeit zu sorgen. Nachdem er dieses gethan, schreibt er sie dem gewöhnlichen Decernenten, oder in einer neu eingekommenen Sache, vom Praesidio ernannten Decernenten zu. An einem jeden Montag Vormittag muß er mit den bis dahin eingekommenen Sachen fertig seyn, und an den Bothen zum Herumtragen an die Decernenten abliefern, damit letztere die gehörige Zeit erhalten, um ihre Vorträge nebst den dahin einschlagenden Akten genau nachzusehen.

Die bis zum Mittewochen Mittag eingehenden Sachen liefert er Vormittags abermals an den Bothen zur zweiten Distribution ab. Am Tage vor jeder neuen Session muß er aber den Tage-Zettel der nächstvorhergehenden revidiren, und wenn er nach der letzten Colonne findet, daß nicht alle Piecen und Akten zurückgekommen, solches in der nächsten Session erinnern, allenfalls dem Praesidio darüber eine Anzeige machen.

Außer denen Akten, welche mit den Vorträgen ausgegeben werden, darf der Registrator an niemanden anders ein Akten-Stück, als gegen Schein verabfolgen lassen. Ueber die solchergestalt ausgegebenen Akten muß er eine accurate Liste, bei welcher die Scheine, als Beläge, zu asserviren sind, halten, und wenn dergleichen Akten zu lange zurückbleiben, den Inhaber an die Retradition fleißig erinnern.. An Fremde, die nicht zum Collegio gehören, darf er schlechterdings keine Akten ohne Erlaubniß des Collegii verabfolgen lassen.

Ueber sämmtliche Consistorial- Kirchen und Schulen-Akten muß der Registrator ein besonderes Repertorium halten. Bisher sind in der Registratur zwei dergleichen Bücher geführt worden, nemlich

1. Ein Repertorium der eigentlich vorhandenen Akten in den Inspectionen, oder sogenanntes Inspections-Verzeichniß, wel-

welches auf besondere Bogen, und ohne weitere Linien und Colonnen in der Art geführet worden, daß oben drüber der Name der Inspection gestanden, und darunter die Rubra der Akten vermerkt worden, so z. E. auf dem Blatte der Frankfurthschen Inspection steht:

Frankfurth Stadt-Inspection.

n. 1.

2.

3.

4. Frankfurth die Untersuchung des Vermögens der Patronat-Kirchen in der Inspection Nro. 18. de $17\frac{88}{92}$.

Dieser beiden an sich unvollständigen Repertorien bedarf es für die Zukunft nicht weiter, da füglich die Eintragung der Akten in einem Repertorio geschehen kann, auch dieses Verzeichniß nicht auf losen ungehefteten Blättern geführt werden muß.

Dagegen ist nur ein Repertorium nach dem Schema sub C. zu führen, hiermit sogleich anzufangen, auch die ältern Akten dahin zu übertragen.

Der Anfang dieses Repertorii ist den General-Akten zu bestimmen, da die Generalia nicht nach den Inspectionen rangirt werden können, und ist daher eine dazu hinlängliche Zahl von Blättern mit dem Rubro Generalia zu versehen.

Hiernächst folgen die Inspectionen nach alphabetischer Ordnung, und in den Inspectionen wiederum die Oerter selbst, gleichfalls in alphabetischer Reihe. Alle Akten, die einen solchen Ort betreffen, ohne weiter auf den Unterschied, ob solche Realia oder Personalia betreffen, Rücksicht zu nehmen, werden auf das, dem Orte bestimmte Folium eingetragen, wie das Schema selbst mit mehrern nachweiset.

Vorzüglich aber muß der Registrator dafür sorgen, daß

von

von einer jeden Sache Special-Akten angefertigt, und nicht mehrere Gegenstände in ein Aktenstück gebracht werden. Nur Gegenstände, die ihrer Natur nach nur einmahl vorzukommen pflegen, können nach Jahrgängen in ein Aktenstück gebracht werden, als Concessionen zur Haustrane. Auch kann ein Aktenstück sub rubro Miscellanea gehalten werden, wo mehrere einzelne Vorstellungen Jahrweise zusammengebracht werden, wobei das Nähere der vernünftigen Beurtheilung des Registrators überlassen bleibt.

Dann liegt ihm ob, ein jedes Aktenstück gehörig zu foliiren, und mit einem vollständigen Rotulo zu versehen. Auch auf das Aeußere der Akten muß er eine sorgfältige Aufsicht haben, und daher nicht nur starkes, weißes Deckelpapier zu selbigen nehmen, sondern auch dafür sorgen, daß solche gut geheftet werden, und jedes Aktenstück die gehörige Etikette erhalte, worauf der Name des Orts und der Buchstabe des Repositorii verzeichnet ist.

Endlich muß der Registrator bei den currenten Sachen auch darauf sehen, daß die von den Inspectoren, oder sonst erforderte Berichte zur rechten Zeit eingehen, und insofern diese Berichte nicht einkommen, nach Ablauf der Frist Acta mit einem besondern weißen Bogen, worauf vermerkt ist: ad excitandum auf den Tagezettel setzen, und dem Decernenten zuschicken, über diese Sache selbst aber ein Excitations-Journal nach dem Schema sub D. führen.

Die von fremden Behörden an das Ober-Consistorium einkommenden Akten müssen in einem besondern Fache aufbewahrt, und darüber ein besonderes Register geführet werden.

ad B. Die reponirte Registratur betreffend, so hat sich nach eingezogener Erkundigung gefunden, daß diese sich in großer Unordnung befindet. Vor 1748 sind zwar die einzelnen Gegenstände nach verschiedenen Rubriken abgesondert auch geheftet reponirt worden. Vorzüglich in dem Zeitraume von 1748 bis 1770 sind aber die Papiere weder

ge-

geheftet noch registriret, sondern liegen vermischt unter einander, daher in diesem Zeitraume die größte Unordnung herrscht. Seit 1770 ist zwar etwas mehrere, aber doch keine vollständige Ordnung eingeführet. Der Registrator hat sich daher hauptsächlich neben den currenten Geschäften damit zu beschäftigen, die alte Registratur in die gehörige Ordnung zu bringen.

Er hat daher

1) mit der ältern General-Registratur den Anfang zu machen und dafür zu sorgen, daß die seit mehreren Jahren ungeheftet in einem Spinde liegende Sachen ihrem eigentlichen Inhalte nach separirt, in besondere Akten geheftet, und demnächst in das neue Repertorium eingetragen werden. Hierbei hat er vorzüglich auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß alles, was nicht einzelne Kirchen oder Schulen betrifft, zur General-Registratur gehört, z. B.

a) ergangene Gesetze und Verordnungen, welche nach Jahrgängen zu ordnen.

b) Besetzung der Stellen bei dem Collegio selbst;

c) erfreuliche oder traurige Vorfälle in der Königl. Familie;

d) Aufsicht über die Conduite der Prediger.

Es wird indessen das Weitere seiner vernünftigen Beurtheilung überlassen, und hat er nur in einem ihm zweifelhaft scheinenden Fall, wie diese oder jene Sache zu ordnen, allenfalls bei dem Collegio weiter anzufragen.

2) Dann hat er auf die Matrikeln der Pfarrer und Küster, welches so wichtige Urkunden sind, und die bisher in der Registratur zerstreut umher gelegen, und nur auf einem Bogen specificirt sind, ein Haupt-Augenmerk zu rich-

richten, solche mit dem größten Fleiß aufzusuchen, ein besonderes Register darüber anzufertigen, und demnächst in besondere Akten nach den Inspectionen heften zu lassen.

3) Nachdem vorstehendes berichtigt ist, hat er seinen Fleiß auf die Special-Sachen zu wenden, solche soviel als möglich zu separiren, und insoferne sie noch nicht geheftet, besondere Aktenstücke davon anzufertigen, und in das neue Repertorium nachzutragen, auch schlechterdings nichts ungeheftet in der Registratur zu lassen, sondern wenn sich auch einzelne lose Piecen finden sollten, wovon der Anfang oder weitere Fortgang nicht auszumitteln, doch darüber ein Aktenstück anzufertigen, und das fehlende in selbigem nachrichtlich zu bemerken. Wie denn hauptsächlich die bisher ungeheftet gebliebenen Conduiten-Listen der Prediger, die Stipendien-Tabellen und die Berichte über den Zustand der Pfarr- und Küster-Gebäude zu heften, und gleich wie andere Akten in dem neuen Repertorio nachzutragen.

4) Bei dieser Gelegenheit, wo der Registrator zugleich alle alte Akten nachsehen muß, hat er die beste Veranlassung zu seiner eigenen Erleichterung, und Vollständigkeit der Registratur ein Real-Repertorium anzufangen, worin er nach alphabetischer Ordnung sämmtliche bei dem Kurmärk. Ober-Consistorio vorgefallenen Sachen einträgt, und bemerkt, in welchem alten reponirten Akten-Stück solche anzutreffen sind. Die Anfertigung dieses Real-Repertorii wird ihm daher zur hauptsächlichsten Pflicht gemacht. Er führet solches auch nach alphabetischer Ordnung, und zu mehrerer Erleichterung des künftigen Aufsuchens trägt er solche an mehrern Orten nach dem Gegenstande der Sache, dem Ort, wo solche vorgefallen, und dem Subject, das solche betroffen, ein, z. E.

a) bei dem Buchstaben P. „Prediger-Absetzung" des

Pre-

Predigers S. zu G. vid. Acta S. Personalia Fach — No. 27 de 1793.

b) bei dem Buchstaben S.
Prediger S. zu G. Absetzung vid. Acta S. Person. etc.

c) bei dem Buchstaben G.
Absetzung des dortigen Predigers S. vid. Acta S. Person. etc.

Zu diesem äußerst wichtigen, obgleich mühsamen Geschäfte wird dem Registrator ein zweijähriger Zeitraum bestimmt.

Obgleich nun der Registrator zugleich als Kanzellist bei dem Kurmärk. Ober-Consistorio angesetzet ist, so soll er doch, damit er nicht zu sehr von dem Betriebe seiner Registratur-Geschäfte abgehalten werde, bloß die Anschreiben an fremde Collegia und die Berichte an die Oberen Behörden, welche das Collegium erstattet, ins Reine schreiben, und werden ihm solche von dem ersten Secretario zugefertigt, an den er sie auch wieder abliefert.

§. 11.

III. Der dritte Subaltern des Collegii ist der Registratur-Assistent und Copist. In der erstern Qualität liegt ihm hauptsächlich das Heften der Akten nach der Anweisung des Registrators ob. Uebrigens hat er mit den eigentlichen Registratur-Geschäften nichts zu thun, sondern er muß sich nur einige Lokal-Kenntnisse zu verschaffen suchen, damit er im Fall einer Krankheit oder sonstigen Verhinderung des Registrators unter der Aufsicht des ersten Secretarii die currenten Registratur-Geschäfte verrichten kann.

Sein Haupt-Geschäft besteht aber in dem Reinschreiben und Copiren sämmtlicher, bei dem Ober-Consistorio vorfallenden Angelegenheiten, so wie sie vom ersten Secretario auf ihn vertheilt werden. Er muß sich hierbei der größ-

ten

ten Accurateſſe und Promtitude befleißigen und den Montag Mittag alle aus der vorigen Woche zum Mundiren erhaltenen Sachen an den erſten Secretarium abliefern.

§. 12.

IV. Der vierte Subaltern des Collegii iſt der Conſiſtorial-Bothe. Dieſer muß ſich alle Vormittage um 8 Uhr bei dem Praeſidio melden, und wegen der, von ihm auszurichtenden Geſchäfte anfragen. Die von ſelbigem erhaltenen, inzwiſchen eingegangenen Sachen muß er ſogleich zur Regiſtratur befördern. Alsdann liegt ihm ob, alle Vor- und Nachmittage bei der Poſt nachzufragen, ob Sachen an das Kurmärk. Ober-Conſiſtorium eingegangen. Dieſe muß er alsdann ungeſäumt zu dem jedesmaligen Praeſidio hintragen, auch ſchlechterdings ſolche nicht bei ſich liegen laſſen, oder in ſeiner Wohnung behalten. Alsdann iſt ſein Haupt-Geſchäft, ſich alle Montage und Mittewochen zu Mittag in der Regiſtratur einzufinden, und die zum Vortrag vertheilten Sachen an die Decernenten zu befördern, wobei er auch die größte Genauigkeit zu beweiſen hat.

Ferner liegt ihm ob, ſich vorzüglich den Sonnabend-Mittag bei dem erſten Secretario einzufinden, um die fertigen Expeditionen abzuholen, und ſolche zur Reviſion wegzutragen, auch ſie, nachdem ſolches geſchehen, dem Secretario wieder hinzubringen, und wenn ſolche ins Reine geſchrieben ſind, an den Protonotarium und das Praeſidium zur beſtimmten Stunde zur Vollziehung zu bringen, demnächſt aber ſie wiederum an den erſten Secretarium abzuliefern, auch von ſelbigem die weitere Anweiſung wegen Beförderung der Sachen zur Poſt, Abgabe an andere Behörden oder Partheien zu gewärtigen, auch daß die Abgabe wirklich geſchehen, auf ſeine Pflicht und geleiſteten Amts-Eid zu den Akten zu verzeichnen. Ueberhaupt aber hat er in Ausrichtung aller, ihm von dem Praeſidio und Collegio aufzutragenden Geſchäfte ſich unverdroſſen und thätig zu beweiſen.

§. 13.

§. 13.

Schließlich wird es dem Praesidio zur Pflicht gemacht, die Registratur und damit verbundene Kanzellei fleißig zu visitiren und darauf zu sehen, daß alles in gehöriger Ordnung, dieser Vorschrift gemäß, betrieben werde.

Berlin, den 21. April, 1797.

Wöllner.

A. Sche-

A.

Schema des Expeditions-Buchs.

No.	Datum Decreti.	Inhalt des Decrets.	Zur Revision.	Zur Kanzellei.	Zur Unterschrift.	An den Rathen zur Insinuation.	Tax.	Boten-Gebühren.	Tax.	Copialien.	Tax.	Stempel.	Tax.	Taxa.	Tax.
							Gr.		Gr.		Gr.		Gr.		Gr.
							Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.

B.

Schema zum Journal oder Tage-Zettel.

No.	Decernens.	Praesentatum.	Vermerk, ob die Sache vorgetragen und eine schriftliche Expedition veranlaßt worden.	Inhalt der Sache.	Vermerk der zugleich mit ausgegebenen Akten.	Vermerk, wann die Sache mit den Akten zur Registratur gekommen.
1.	O. C. R. N. N.	Den 15. März 1797.		Der v. R. zu R. bittet um Erb-Verpachtung des Kirchenackers zu R.	Es sind noch keine Akten vorhanden.	Den 21. März 1797.
2.	O. C. R. N. N.	Den 16. März 1797.		Das Kammergericht überschickt ein ergangenes Erkenntniß in Sachen des N. N. gegen den Prediger N. N. zu W. zur weitern Verfügung.	Acta Prediger N. N. Person. Rep. VII. F. 2. N. 3. de 1797.	Den 30. ej.
3.	O. C. R. N. N.	Den 17. März 1797.		Der Magistrat zu Frankfurth überreicht einen Anschlag zur Vergrößerung d. Kirchhofes.	Acta der Inspection Frankfurth Rep. VII. Fach II. N. 3.	Den 31. ej.

C. In-

C.

Inspection Frankfurth.

No.	Ort der Inspection	Gegenstand der Sache.	Signatur der Akten.
	A.		
1.	Ahrensdorff	Acta wegen Verpachtung der Kirchenländereien.	Frankf. Inspection Repos. VII. Fach 2. No. 1. de 1794.
	P.		
4.	Podelzig	Acta den Bau der Kirche und des Thurms zu Podelzig betreffend.	Frankf. Repos. VII. Fach 2. No. 4. de 1783.
	S.		
5.	Seefeld.	Acta die Vakanz und Besetzung der Predigerstelle zu Seefeld, imgleichen das Gnadenjahr betreffend.	Frankf. Repos. VII. Fach 2. No. 9. de 1796.
7.		Acta die Untersuchung wider den Prediger Schneider zu Seefeld wegen anstößigen Lebenswandels betreffend.	Person. Fach S. No. 4. de 1792.

D.

Schema zum Excitations-Journal.

Den 23. März 1797.

Bericht des Justitiarii N. N. wegen der von den Kirchenvorstehern an sich behaltenen Kirchengelder.

Den 30. März 1797.

Bericht des Inspectors C. zu T. über den Zustand des dortigen Kirchenvermögens.

Den 6. April 1797.

Bericht des Inspectors N. zu A. wegen der Stipendientabelle.

Anhang,

welcher die in dem vierten Hefte des Neuen Archivs enthaltenen Verordnungen nachweiset.

Appellation.

N. die noch jetzt fortzusetzenden gegen die Dekrete der ehemaligen polnischen Gerichte angemeldeten Appellationen betr. v. 8. März. 1802. S. 396. Nähere Bestimmung den Effect der, in Pachtsachen betr. v. 29. März 1802. S. 417.

Canton.

Decl. des Ed. v. 30. Jul. 1789. und des Cantonreglements v. 12. Febr. 1792. wegen der Befugniß der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben. v. 17. Dec. 1801. S. 377.

Consolidation,

N. die, hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen betr. v. 11. Aug. 1802. S. 473.

Execution.

So lange ein zur Zahlung verurtheilter Schuldner noch Grundstücke besitzt, findet dessen persönliche Verhaftnehmung in der Regel nicht statt. N. v. 12. Apr. 1802. S. 428.

Justitiarien.

Ein den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 76—79. gemäß bestellter und in seinem Gerichtsbezirk auf dem Lande lebender Justitiarius ist den unmittelbaren in Diensten des Staats sich befindenden Beamten gleich zu achten. N. v. 5. Aug. 1802. S. 452.

Mennonisten, s. Canton.

Patronatrecht.

Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 348. stehet dem Patron der Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers keine eigene Wahlstimme zu. R. v. 12. Apr. 1802. S. 424.

Proceß.

C. wegen Abkürzung des fiscälischen Untersuchungsprocesses, v. 19. Oct. 1801. S. 487.

Recognition.

Bei Urkunden, die von einer Behörde, deren Beamten öffentliche Glaubwürdigkeit, jedoch keine gerichtliche gebühret, ausgestellt, aber nicht gerichtlich vollzogen oder beglaubigt sind, bedarf es Behufs der Eintragung ihrer Erklärungen ins Hypothekenbuch keiner gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift derselben. R. v. 9. Aug. 1802. S. 457.

Subhastation.

Bey, der Fischerey und anderer dergleichen den Werth von 200 Rthlr. nicht übersteigenden Gerechtigkeiten wird nach der A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 30. verfahren. R. v. 15. März 1802. S. 411.

Testament.

Die von den Creiß-Justiz-Commissionen angenommenen und zur weitern Aufbewahrung eingesandten Testamente können, wenn sie zurückgenommen werden, auf des Testatoris Antrag an erstere zur Aushändigung durch selbige zurückgesandt werden. R. v. 1. März 1802. S. 380.

Unterthanen.

Decl. wegen Freilassung der Eigenbehörigen der Lehn- oder Fideicommißgüter in dem F. Minden und der Gr. Navensberg, v. 14. März 1802. S. 399.

Vormund,

ob demselben erlaubt, Grundstücke seines Pflegbefohlnen als Meistbietender zu erstehen? R. v. 6. Sept. 1802. S. 486.

Corri-

Corrigenda

Seite 1. Zeile 12. von unten addatur siehe auch.
— 31. — 10. — — ponatur st. 1793 — 1795.
— 33. — 9. — unten — — p. 353. — p. 358.
— 35. — 10. — oben — — p. 296. — p. 269.
— 39. — 8. — oben addatur N. A. S. 481. B. 2.
— 79. — 11. — unten — N. A. S. 412. B. 2.
— 81. — 13. — unten ponatur — 25. — 24.
— 93. — 8. — oben addatur N. A. S. 430.
— 109. — 5. — unten addatur — C. des Churm. Conf. v. 8. Jan. 1801. p. 18. XI. die Abstellungen der Unordnungen bei dem Extrapostwesen betr. v. 8. Oct. 1800. p. 3131. X.
— 111. Z. 11. — oben addatur s. Wormund
— 128. in der letzten Zeile ponatur — 182. — 128.
— 133. Z. 10. — unten addatur N. A. S. 441. B. 2.
— 143. — 6. — unten — §. 63. 66.
— 144. — 16. — oben — N. B. 220. II.
— — — 31. — — ponatur st. 196 — 169.
— 149. — 7. — — — — 23. — 33.
— 163. — 13. — unten — — XI. — XII.
— 164. — 19. — — — — 204. — 264.
— 186. — 4. — oben addatur nach p. 699. — IV.
— 198. — 4. — oben, nach 1175. inseratur 566. — Z. 6. st VI. — VII.
— 201. Z. 1. — unten addatur A. p. 126. VI.
— 206. — 5. — oben ponatur st. XIV. — XVI.
— — — 9. — — post V. addatur: oder über die Cöllmische Qualität eines praedii rustici, v. 1784. A. 227. IX.
— 207. Z. 1. — unten addatur auch streitige Gestütedienstsachen. C. O. v. 13. Nov. 1795. N. B. 255. II.
— 217. — 15. — oben ponatur statt VIII. — VII.
— 221. — 4. — unten — — VI. — VII.
— 222. — 2. — oben addantur am Ende folgende zu dem Reglement selbst gehörige Worte:

sondern das Justizcollegium decidiret in der Sache nach den vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und Avocationes Actorum an das General-Directorium in dergleichen Sachen forthin weg.

Außer diesen haben sich in dem Edict v. 1749. noch folgende wie wohl größtentheils unerhebliche Druckfehler aller bei dem Abdruck angewandten Sorgfalt unerachtet eingeschlichen, welche jedoch zur Vollständigkeit mit zu bemerken für nöthig erachtet.

Seite 165. Zeile 1. von unten ponat. st. außer, außerhalb — Seite 173. Zeile 8. v. oben, addatur hinter: zum Exempel, wann — Seite 174. Zeile 8. von unten, hinter: und, gut. — Seite 194. Zeile 11. von unten ponatur st. Stande, Ende; nach: werden, addatur: sollen, — Seite 195. Zeile 11. von

oben addatur hinter: Billigkeit, alles. — Seite 196. Zeile 5. von oben ponatur st. abgemachten, abgethanen. — Z. 16. statt und, oder. — Seite 198. Zeile 21. ponatur hinter Subjecta: so sie dazu tüchtig zu seyn vermeinen, denen Justiz-Collegiis. — Seite 199. Zeile 16. v. oben ponatur st. Oeconomischen, Oeconomischen. — Seite 208. Zeile 3. von oben st. noch, desto — Seite 209. Zeile 18. v. oben, statt deren, die — Seite 211. Zeile 16. v. oben addatur hinter wegen, eines — Seite 215. Zeile 10. v. unten ponatur st. Cämmerey, Cammer — Seite 216. Zeile 15. v. unten ponat. st. Bürger, Bürgen — Seite 223. Zeile 2. v. oben, muß das Wort: solches, weil es nicht zum Text gehöret, eingeklammert werden.

Außer diesen Druckfehlern sind noch folgende nachträglich zu bemerken, und zwar

im Repertorium selbst:

Seite 11. Zeile 12. von oben ponatur statt Geldern und: von Geldern nach.

— 41. Zeile 13. von unten ponatur statt 287 — 282.
— 76. — 15. — — — — 438 — 435.
— 95. — 6. — — — — 1690 — 1693.
— — — 7. — — — — 1696 — 1690.
— 109. — 1. — — — — 1770 — 1769.
— 153. — 18. — — — — Dec. — Sept.
— 219. — 6. — — deleatur N. B. 106. II.
— — — 9. — — ponatur statt 1734 — 1794.
— 220. — 1. von oben — — 61. IV. — 23. V.
— 229. — 5. — unten — — IX. — XI.
— 315. — 10. von unten — — I. — II.
— 325. — 11. — — — — 100 — 160.
— 326. — 10. — — addatur p. 777. IX.
— 337. — 12. — — — S. 29. XIV.
— 345. — 4. von oben — N. B. p. 298. XI.
— 363. — 3. von unten pon. st. N. B. 27. I. — A. S. 354. XIII.
— — — 6. — — addatur A. 205. IX.
— 366. — 4. — — ponatur statt 226. — 266.
— 381. — 13 von unten deleatur A. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 9.
— — — 12. — — ponatur statt VI. — §. 17.
— 492. — 16. von oben — — 1760. — 1670.

in der ersten Fortsetzung:

Seite 25. Zeile 17. von unten ponatur statt 16. — 26.
— 33. — 1. — — — — 367. — 366.
— 50. — 1. — — — — 174. — 176.
— 51. — 14. — — — — 191. — 19.
— 75. — 2. von oben — — G. O. — L. R.
— — — — — — — Tit. 1. — Tit. 2.
— — — 3. — — — 13. 18. — §. 275.
et deleantur verba: gehet bis IX.
— 75. Zeile 11. von unten ponatur statt 282. — 291.
— 89. — 14. — — addatur p. 2186. X.
— 107. — 4. — — — 2814. X.

Kg 3117

Vd 18

ULB Halle 3
005 898 412

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723426-p0407-6

Re

Preußisch =

Lan

Cameral =

H o

Königl. Neum

besonders auf d

in der Darn

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723426-p0409-1